

*2. Liss. Est. A 1622
Blatt A-09*

Mitteilungen aus der livländischen Geschichte
Herausgegeben von der
Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga
————— 25. Band, 1. Heft —————

I.

Die Burgsuchungen in Kurland und Livland

vom 13. — 16. Jahrhundert

Von Dr. Helene Dopkewitsch

Mit 1 Karte

II.

Die Wartgutsteuerliste der Komturei Goldingen

Herausgegeben von
Albert Bauer

Mit 1 Tafel

Riga, 1933
Kommissionsverlag von
E. Bruhns, Buchhandlung.

*Dem Gesamtverein
der Deutschen Geschichts- und
Altertumsvereine*

zu seiner Tagung in Königsberg i. Pr.

1933

überreicht

*von der Gesellschaft für
Geschichte und Altertumskunde
zu Riga*

I.

DIE BURGSUCHUNGEN
IN KURLAND UND LIVLAND
VOM 13. – 16. JAHRHUNDERT

VON

DR. HELENE DOPKEWITSCH

MIT 1 KARTE

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und
Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuereisen.

R i g a, im Oktober 1932.

Est. A

Tarju Ülikooli
Raamatukogu

35154



Buchdruckerei W. F. Häcker, Riga.

Inhalt.

	Seite
Vorwort.	
Einleitung	1
1. Kap.: Die Burgsuchungen Kurlands im 13. Jahrhundert.	5
1. Die Burgsuchungen im unbebauten Kurland.	
2. Die innere Organisation des besiedelten Kurland bei Ankunft der Deutschen.	
3. Die Art der Landesorganisation Livlands und Semgallens zu Beginn des 13. Jahrhunderts.	
4. „Burggebiet“ und „Burgsuchung“.	
2. Kap.: „Burgsuchung“	24
3. Kap.: Die Burgsuchungen in Alt-Livland vom 14. bis 16. Jahrhundert.	42
1. Eingliederung der vordeutschen Burgsuchungen in die deutsche Landesorganisation.	
2. Die kurländischen Kastellaturen des 14. Jahrhunderts.	
3. Übersicht über die Landeseinteilung Livlands, Semgallens und Kurlands im 15. und 16. Jahrhundert.	
4. Die Bedeutung der Burgsuchung im 15. und 16. Jahrhundert.	
Quellen und Literatur	103
Erläuterungen zur Karte	108

Vorwort.

Die vorliegende Untersuchung stellt einen ersten Versuch dar, das Problem der Burgsuchungen zu behandeln. Es handelt sich daher nicht um eine endgültige und abschliessende Darlegung dieser Frage; vielmehr ist es so, dass auch da, wo Antworten und Behauptungen schon versucht sind, es sich doch letztlich erst um eine Aufrollung des Problems handelt.

Das sehr spärliche für diese Frage inbetracht kommende Quellenmaterial, sowie die Tatsache, dass die Voraussetzungen, in die das Problem hineingebaut werden musste, wie z. B. die Vorgeschichte Kurlands, ebenso Semgallens und Livlands, die Beziehungen zwischen Skandinavien und dem Baltikum, die Sokneinrichtungen in den skandinavischen Ländern, die Frage der Verwaltung und der Organisation Livlands in der Ordenszeit auch noch fast ganz unbearbeitet und unsicher waren, machte die Aufgabe schwierig und gewagt.

Grossen Dank schulde ich den Herren Prof. D. Dr. Leonid Arbusow und Dozenten Dr. Albert Bauer für das mir zur Verfügung gestellte Urkundenmaterial und für das freundliche und fördernde Interesse, das sie meiner Arbeit entgegenbrachten. Diesen Dank möchte ich auch Herrn Stadtbibliothekar Dr. Nikolaus Busch und Herrn Bibliothekar Carl von Stern aussprechen.

Ganz besonders habe ich aber auch der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga in der Person ihres Präsidenten Herrn Stadtarchivdirektor Arnold Feuereisen zu danken, der die Drucklegung meiner Dissertation durch ihre Aufnahme in den „Mitteilungen aus der livländischen Geschichte“ ermöglichte und mir dabei jederzeit mit Rat und Tat behilflich gewesen ist.

H. Dopkewitsch.

Juni 1933.

Einleitung.

In kurländischen und livländischen Urkunden des 13. bis 16. Jahrhunderts findet sich der Ausdruck „borchsukunge“, „burchsukunge“, „borchsukinge“, „borchsokinge“¹⁾. Der entsprechende lateinische Ausdruck dafür ist „castellatura“²⁾. In den meisten Urkunden, in denen dieser Ausdruck vorkommt, handelt es sich um die Vergabung von Land, das in der oder der Burgsuchung liegt.

Eine Literatur über die Burgsuchung gibt es so gut wie gar nicht. Bielenstein übersetzt in einer Anmerkung Burgsuchung mit „Burggebiet“ und nimmt an, dass zu den Burgen, die sich hier im Lande fanden, auch Gebiete gehörten, die „Burgsuchungen“, „Castellaturae“ benannt waren³⁾. Paul Johansen spricht von Castellaturae und meint, dass die Castellatura eine den Letten eigentümliche Verfassungsform gewesen sei⁴⁾. Sehr bedeutsam ist der Hinweis Hermann von Bruiningks darauf, dass das Wort Burgsuchung-Borgsoking mit dem skandinavischen Wort „sokn“ zusammenhängen müsse⁵⁾. Svend Aakjer⁶⁾ spricht auch von

1) Andere Variationen sind: „borgsokunge“, „bureksuchung“, „borch-sökunge“, „börchsokyunge“, „borchsökunge“, „burchsoikung“, „borch-sokinge“. Was den Sprachgebrauch des Wortes anbetrifft, so lässt sich folgende Beobachtung machen: das 13. Jahrhundert hat die Formen „borch-sukunge“, „borghsukunghe“, „burchsukunge“, „borchsukinge“; dem 15. und 16. Jahrhundert ist die Form „borchsokinge“ am geläufigsten. Die Urkunde des Jahres 1280, die von der „borchsokinge Goldingen“ spricht, ist wohl eine Fälschung aus dem 16. Jahrhundert. Vgl. Est- u. Livl. Brieflade III, hrsg. v. Ph. Schwartz. S. 26. In der folgenden Untersuchung soll das Wort in seiner hochdeutschen Form „Burgsuchung“ gebraucht werden.

2) In den beiden Teilungsurkunden 1253, die in lateinischer und niederdeutscher Fassung vorliegen, werden die Ausdrücke „castellatura“ und „borgsukunge“ korrespondierend gebraucht. UR. 1. 248, 249, 253. Der Ausdruck „castellatura“ wird in unseren Urkunden nur dann gebraucht, wenn es sich um die Bezeichnung der Borgsukunge handelt. Mit dem 15. Jahrhundert schwindet diese lateinische Form ganz. An ihre Stelle tritt die farblose Bezeichnung „districtus“.

3) A. Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes. Petersburg, 1892, S. 48.

4) P. Johansen, Siedlungsforschungen in Estland und Lettland S. 224 f. in Deutsche Siedlungsforschungen, Leipzig und Berlin 1927. Festschrift für Kötzschke.

5) H. von Bruiningk, Livländische Güterurkunden Bd. 2. Zur Einführung S. 34 in Mitteilungen aus der livl. Geschichte, Bd. 22, und G. U. 1. 599, Anm. 2.

6) S. Aakjer, Om det olddanske Herred og Sogn S. 23 ff. i Festskrift til Kristian Erslev, Kopenhagen 1927.

Burgsuchungen, entnimmt aber alle seine Mitteilungen dem Aufsatze von P. Johansen und bringt nichts Neues¹⁾. Zuletzt hat auch Švābe die Frage der Burgsuchungen berührt²⁾. Seinen Aussagen hierüber liegen aber keine eigenen besonderen Untersuchungen zugrunde. So sollen sie denn auch, ebenso wie die Anmerkungen und Ansichten der übrigen genannten Forscher, die sich über diese Frage geäußert haben, an dieser Stelle nicht kritisch bewertet werden. Es soll vielmehr gleich an die Untersuchung der Sache selbst herangegangen werden, die kritische Stellungnahme wird sich aus den gewonnenen Resultaten dann von selbst ergeben.

An die Spitze der Untersuchung stelle ich eine Übersicht der in den Urkunden vorkommenden Burgsuchungen, geordnet nach ihrem zeitlichen Auftreten.

13. Jahrhundert.

1234 Lodgia ³⁾	1258 Kalaten ⁹⁾
1253 Dserbiten ⁴⁾	1258 Polangen ¹⁰⁾
1253 Meseten ⁴⁾	1258 Ackete ¹¹⁾
1253, 1258, 1291 Kretenen ⁵⁾	1258 Duwirstene ¹²⁾
1253, 1258 Proys ⁶⁾	1290 Ampilten ¹³⁾
1258 Karkesen ⁷⁾	(1280 Goldingen) ¹⁴⁾
1258 Mutina ⁸⁾	

1) S. aber S. 25, Anm. 4.

2) A. Švābe, Zemes attiecībū un zemes reformu vēsture Latvijā. Rīga, 1930, S. 10–12.

3) UB. I. 136. Gesinde Ladse bei Talsen. Bielenstein 186.

4) UB. I. 248. Diese beiden von Bielenstein nicht identifizierten Burgsuchungen wird man vielleicht rechts von der Windau in dem um Schrudnen herum gelegenen Landstrich zu suchen haben. Grebutnieki? Mežamūža? Lett. Generalstabskarte 1:75000, 19.

5) UB. I. 246, 329, 540. Kretingen im Memelschen Gebiet. Bielenstein 247. Salys S. 18.

6) UB. I. 249, 253, 540. Bielensteins Lokalisierung S. 253: Pöszen, Dorf in der Landgemeinde Memel scheint mir nicht richtig zu sein. Diese Burgsuchung muss südlich von der Landschaft Pilsaten gelegen haben, südlich von Sarde. Vielleicht ist es möglich, den Ortsnamen mit Prökuls zu identifizieren? Vgl. aber auch Salys S. 16.

7) UB. I. 332. Nicht zu identifizieren.

8) UB. I. 329. Mantennen? Bielenstein 252. Bei Tanerlauken, Salys

9) UB. I. 329. Kolaten, Bielenstein 252.

[S. 15.

10) UB. I. 329. Polangen, Bielenstein 246.

11) UB. I. 329. Ekitten, Bielenstein 252.

12) UB. I. 329. Wirsteninken. Bielenstein 246. Salys S. 17.

13) UB. I. 533. Impelt, Bielenstein 231.

14) UB. I. 466. Vgl. S. 1 Anm. 1.

14. Jahrhundert.

1335, 1341, 1353 Goldingen¹⁾
 1341, 1353 Alschwangen²⁾
 1341, 1353 Hasenpoth, Vrundenborgh³⁾
 1341, 1353 Lyndal (Durben)⁴⁾
 1341, um 1350, 1353 Nova Domus, Novum
 Castrum, (Neuhausen)⁵⁾
 1397 Talsen⁶⁾

15. und 16. Jahrhundert⁷⁾.

3. Sem g allen.

Neuenburg	Doblen
Sessau	Frauenburg
Nogaylen	

Livland und Dünagebiet mit Selonien.

Sesswegen	Lennewarden
Schwanenburg	Ermes
Smilten	Ludsen
Pebalg	Lemberg
Laudohn	Ronneburg
Kokenhusen	Helmet
Serben	Rujen
Nitau	Salis
Kirchholm	Lemsal
Üxküll	Tarwast
Adsel	Ascheraden
Treiden	Selburg
Sunzel	Altona
Kreuzburg	

Kurland.

Amboten	Grobin
Neuhausen	Zierau
Alschwangen	Pilten
Durben	Dondangen
Zabeln	Erwahlen
Talsen	Bf.-Hasenpoth
Tuckum	Edwahlen
O.-Hasenpoth	

¹⁾ KLA. Es handelt sich bei dieser Urkunde aber wohl um eine Fälschung des 15. Jahrhunderts. UB. 2. 803 (806). Wartgutliste.

²⁾ UB. 2. 803 (806) Wartgutliste. ³⁾ UB. 2. 803 (806). Wartgutliste.

⁴⁾ UB. 2. 803 (806). Wartgutliste. Lyndal ist wohl an der Stelle des heutigen Altenburg zu suchen. Vgl. Wartgutliste. Anm. zu Lyndale.

⁵⁾ UB. 2. 803 (806). UB. 1. 603. Wartgutliste. ⁶⁾ K. LA.

⁷⁾ Die hierzu gehörigen Daten und Urkundenbelege werden im 3. Kapitel gegeben werden. Vgl. die Tabellen.

Diese Übersicht ist sehr charakteristisch und, wie wir meinen, an sich sehr ergiebig für unsere Arbeit.

Sie lehrt Folgendes:

1. Im 13. Jahrhundert kommen Burgsuchungen ausschliesslich in Kurland vor, und zwar hauptsächlich im „unbebauten“ Kurland¹⁾.

2. Die Zahl der für das 14. Jahrhundert genannten Burgsuchungen ist sehr gering, die genannten fallen fast alle, bis auf Talsen, in das Gebiet der Komturei Goldingen, gehören also auch zu Kurland, und zwar zum „bebauten“²⁾.

3. Für das 15. und 16. Jahrhundert ist die Zahl der urkundlich erwähnten Burgsuchungen sehr viel grösser als für die beiden ersten Jahrhunderte. Die Burgsuchungen verteilen sich jetzt nicht nur auf ganz Kurland, sondern auch auf Semgallen und auf Livland.

4. Die für das 13. Jahrhundert genannten Burgsuchungen treten in den übrigen Jahrhunderten nicht mehr als solche auf, mit Ausnahme der 1280 genannten Burgsuchung Goldingen. (Vgl. aber S. 1, Anmerkung 1).

Diese aus der Aufzählung gewonnenen Feststellungen führen zur Frage: Waren die Burgsuchungen des 13. Jahrhunderts überhaupt noch dieselben Gebilde wie die des 15. und 16. Jahrhunderts? Denn rein aus den nackten Zahlen und Namen ist doch ersichtlich, dass die Kontinuität zwischen dem 13. Jahrhundert einerseits und dem 15. und 16. Jahrhundert andererseits durchbrochen ist. Eine Sonderstellung nehmen die Burgsuchungen des 14. Jahrhunderts ein.

Aus dieser Feststellung folgt die Notwendigkeit einer gesonderten Betrachtung 1. der „borchsukunge“ des 13. Jahrhunderts, 2. der „castellaturae“ des 14. Jahrhunderts, 3. der „borgsokinge“ des 15. und 16. Jahrhunderts.

Damit ist als erste Aufgabe die Untersuchung der Burgsuchungen des 13. Jahrhunderts gegeben.

1) Die für das „unbebaute“ Kurland genannten Burgsuchungen sind alle in dem südlich von der Heiligen Aa gelegenen Memelgebiet zu finden. Zur Erklärung des Ausdrucks „unbebaut“ und zur Charakteristik des Landes vgl. unten S. 8 f.

2) Das „bebaute“ Kurland ist das Land, das nördlich an das „unbebaute“ Kurland anschliesst, und die alten Landschaften Bihavelank, Bاندove, Winda, Vredecuronia umfasst. Die Begrenzung dieser Landschaften s. bei Bielenstein.

1. Kapitel.
**Die Burgsuchungen Kurlands im
 13. Jahrhundert.**

1. Die Burgsuchungen im unbebauten Kurland.

Die wichtigste Urkunde, auf die immer wieder zurückgegriffen werden wird, ist die Teilungsurkunde vom 5. April, bzw. 20. Juli 1253¹⁾. Es handelt sich um die Teilung der Ländereien des „unbebauten“ Kurland zwischen dem Bischof von Kurland und dem Deutschen Orden. Jede der für dieses Gebiet genannten Landschaften wird in drei Teile geteilt, der Bischof kann sich einen Teil wählen, die beiden anderen Teile fallen dem Orden zu. Von den fünf Landschaften des „unbebauten“ Kurland scheiden einige für unser Interesse aus: „dat laut tuschen Scrunden und Semigallen“, „Ceclis“ und der nördlich von der Heiligen Aa liegende Teil von „Dovzare“. In diesen Landschaften kommen keine namentlich genannten Burgsuchungen vor. Es bleiben also nach die Landschaften: Pilsaten, Megowe und ein Teil von Dovzare. Geteilt wird so, dass auf jeden Teil bestimmte Ortschaften fallen.

- | | | | |
|-----------|---|-----------------------------------|---------------------|
| Megowe: | 1. Palange
Maytinite
Kaukis
Dwivistis
Dupie | 2. Nebarge
Lasdine
Aggemine | 3. Matwa
Gaurene |
| Pilsaten: | 1. Mutene
Akitte | 2. Calaten | 3. Sarde |

Einige im Süden Pilsatens gelegene Teile werden von der Teilung ausgenommen. Ein anderer, im Süden Pilsatens gelegener Teil — die „burchsukunge“ Proys wird besonders geteilt, und zwar zerfällt sie in

1. „terra Twartikini“²⁾
2. Negelite
3. Sunttelite
Lassiten.

Von Dowsare interessiert uns nur der südlich der Heiligen Aa gelegene Teil — Empilten.

¹⁾ UB. 1. 249 lateinischer Text, 253 niederdeutscher Text.

²⁾ Der ndd. Text hat: „dat laut to Twertikene“.

Was haben wir uns unter diesen Bezeichnungen zu denken? Gegen Schluss dieser Urkunde lautet ein Passus folgendermassen: „*Si vero in distinctionibus terminorum inter terras et terras, castellaturas et castellaturas, orta fuerit dissensio . . .*“ In der niederdeutschen Fassung heisst es: „*tuschen landen und landen, borchsukunge und borchsukunge . . .*“ Es handelt sich also um „*terrae et castellaturae*“, „*lande und borchsukunge*“.

Es war in dieser Urkunde schon die Rede von der *castellatura* Proys, ein Teil von ihr war die „*terra Twartikin*“. In einer anderen Urkunde des 13. Jahrhunderts heisst es: „*dat lant Garstien, dat ein deil is der borchsukinge to Karkesen*“¹⁾. Das Verhältnis von *terra* und *castellatura* ist also gemäss dem Sprachgebrauch der Urkunden so zu bestimmen, dass die „*terra*“ ein Untergebiet der „*castellatura*“ ist.

Es gilt nun zu untersuchen, welche der genannten Ortsnamen „*terrae*“ bezeichnen und welche „*castellaturae*“. Die Teilungsurkunde selbst gibt nur spärlichen Aufschluss darüber. Genau wissen wir es nur von Proys, dass es eine Burgsuchung gewesen ist. Dieselbe Urkunde redet aber einmal vom „*castell Mutine*“. Dass diesem *castell Mutine* tatsächlich eine *castellatura* zugeordnet war, bestätigt eine Urkunde vom 27. Juli 1258²⁾, die überhaupt befriedigendere Auskunft über die eben gestellte Aufgabe gibt. Die Kirche des Hl. Nikolaus zu Memel wird zur Mutterkirche erhoben, es heisst da: „*Ad hanc quoque ecclesiam harum castellaturarum homines, . . . pertinebunt: de Mutina duarum partium, de Poys, de Ackete, de Creten, de Duwirstene, de Palangen et de Kalaten*.“ Hier ist eine Reihe von Burgsuchungen namentlich genannt. Der eine Teil von Megowe ist durch zwei Burgsuchungen bestimmt: Polangen und Duwirstene. Pilsaten ist völlig aufgeteilt in Burgsuchungen. Das an dieser Stelle nicht genannte bischöfliche Sarde, tritt 1291³⁾ als *castrum* auf, und es ist mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass es sich auch hierbei um eine *castellatura* gehandelt hat. Die *castellatura* Creten dieser Urkunde war in der Teilungsurkunde 1253 nicht erwähnt worden, und zwar darum, weil sie besonders aufgeteilt wurde. April 1253⁴⁾ verlehnt Bf. Heinrich v. Kurland . . . *Velthune und Reygin, Saweyden und Twertiken . . . die helfte von der borchsukunge Cretyn, also, dat die borg to Cretyn in ir deil vile, und wi und die brodere die andere helfte der vorbenomeder borchsukunge behilden . . .*“ Nun gilt es noch die letzte namentlich genannte Burgsuchung zu nennen — Empilten.

1) UB. 1. 332.

2) UB. 1. 329.

3) UB. 1. 540.

4) UB. 1. 246.

Am 9. Mai 1290¹⁾ tritt der Bischof von Kurland dem Ordensmeister die Mühle zu Memel ab gegen: „*octo uncas terrae, sitos in castellatura Ampilten*“. Dieses wären alle namentlich genannten Burgsuchungen: Ampilten, Palangen, Duwirstene, Mutina, Kalaten, Kreten, Ekitten, Proys, (Sarde).

Ob die anderen, nicht ausdrücklich als Burgsuchungen bezeichneten Ortsnamen, von denen mehrere auch nicht zu lokalisieren sind, durchweg die „*terrae*“, die Untergebiete der Castellaturen bezeichnen, oder ob einige von ihnen auch noch Namen von Castellaturen sind, lässt sich nicht feststellen.

Welche Resultate lassen sich der bisherigen Untersuchung entnehmen?

1. Die Landschaften südlich der Hl. Aa sind eingeteilt in Borchsuchunge, castellaturae. Diese zerfallen ihrerseits in Untergebiete „*terrae*“, „*lande*“, wie z. B. Proys.

2. Die Burchsuchungen bilden im unbebauten Kurland eine durchgehende Landeseinteilung. Für die Landschaft Pilsaten steht das eindeutig fest; denn alle für diese Landschaft genannten Ortsnamen bezeichnen Burgsuchungen. Für die übrigen Landschaften des unbebauten Kurland lässt sich die durchgehende Einteilung in Burgsuchungen aus einem schon einmal zitierten Passus folgern. Ich gebe die Stelle in der niederdeutschen Übersetzung noch einmal wieder. Am Schluss der Teilungsurkunde heisst es: „*Weret dat dar op staende were ein kief in der schedinge der termpten tuschen landen u. landen, borchsuchunge u. borchsuchunge, dat sal man scheden mit den elsten und beschedenste derselver lande, dar si gelegen sin...*“ Wenn Grenzstreitigkeiten zu befürchten sind zwischen den Burgsuchungen, dann muss eine an die andere gegrenzt haben.

Es wäre ganz reizvoll nach der Lage, der Grösse und den Grenzen dieser Burgsuchungen zu fragen. Bielenstein hat die meisten Burgsuchungsnamen als Ortschaften lokalisiert; damit wäre die Lage gegeben. Die Frage nach der Grösse und den Grenzen wäre prinzipiell auch lösbar, denn wir wissen, dass eine Burgsuchung neben der anderen lag; es gälte also die zu den einzelnen Ortschaften gehörigen Bezirke gegeneinander abzugrenzen. Wichtige Dienste würden dabei natürliche Grenzen leisten, besonders Wildnisgebiete, die noch heute von der Karte ablesbar sind. Es ist nun aber doch so, dass die Urkunden nur sehr unvollständigen Aufschluss über die einzelnen Grenzen geben; jeder Versuch also, sie im einzelnen zu bestimmen, würde nur zu hypothetischen Resultaten führen. Ganz wertvoll wäre er trotzdem, weil er eine lebendigere Vorstellung der einzelnen

¹⁾ UB. 1. 533.

Burgsuchungen nach ihrer Grösse und auch nach ihrer landschaftlichen Einordnung gäbe. Dieser Versuch soll hier aber doch unterlassen werden; ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der eigentlichen Frage wäre damit auch nicht gewonnen.

Ungleich wichtiger ist die jetzt zu stellende Frage: stammte diese Landeseinteilung von den deutschen Eroberern, oder fanden sie sie schon vor?

Damit die Lösung dieser Frage ganz eindeutig werde, ist es nötig, hier weiter auszuholen.

Die Burgsuchungen, die wir bis jetzt kennen gelernt hatten, lagen im sogenannten „unbebauten“ Kurland. Was heisst das? Die Urkunden unterscheiden zwei voneinander verschiedene Teile Kurlands. Die Teilungsurkunde vom 4. April 1253 spricht von einer „*divisio terrarum inhabitatarum*“, „*schedunge der lande, die do besaten weren*“. Die zweite Teilungsurkunde vom 5. April 1253, die sich auf den südlichen Teil Kurlands bezieht, spricht von: „*terras incultas nondum divisas in Curonia dividendas*“, die niederdeutsche Übersetzung hat an dieser Stelle nur: „*die lande, die wi noch nicht gedeilet en hadden*“. Eine etwas genauere Charakteristik desselben Landes gibt eine frühere Urkunde vom 1. August 1252¹⁾. Die lateinische Fassung hat die Wendung: „*de terris iam incultis*“, die deutsche Fassung: „*von den landen, die noch ungebuwet sin*“ . . .²⁾. Der Unterschied scheint klar zu sein: das eine ist besiedeltes und bebautes Land, das andere ist unbesiedelt und un bebaut, ist Wildnisgebiet. Dieses war der Eindruck, den die deutschen Eroberer von diesem Lande hatten. Wie entwickelte sich das Land unter ihrer Herrschaft?

Wenn es am 1. August 1252 heisst: „die lande, die noch ungebuwet sin“, so ist damit zweierlei zum Ausdruck gebracht: 1. es handelt sich um Land, in dem noch kein Landbau betrieben worden ist; 2. die Eroberer haben die Absicht, das Land zu besiedeln und zu bebauen. Eine Urkunde vom Ende des Jahrhunderts bestätigt dieses. Am 6. Januar 1291³⁾ werden die Stiftsländer in den Landschaften Bihavelank, Ceclis, Dowsare, Megowe und Pilsaten zwischen dem Bischof und seinem Kapitel geteilt. Gegen Schluss der Urkunde heisst es: „*Sed dominus episcopus faciet in suis duabus partibus agros et canonici in sua tertia parte, quatenus possint*.“ Dass ein Fortschritt in der Besiedlung und Bearbeitung des Landes stattgefunden hat, ist aus dieser Urkunde nicht zu ersehen. Die zitierte Bestimmung zeigt aber wohl, dass an dem Plane festgehalten wird. Etwa

1) UB. 1. 237.

2) Die Übersetzung von Ph. Schwartz: Kurland im 13. Jahrhundert, 1875, S. 78 Anm. 3: „angebautes Land“ ist falsch.

3) UB. 1. 540.

hundert Jahre später wird die Aussichtslosigkeit der Durchführung eingesehen. 1328¹⁾ wird das Memelgebiet an den Preussischen Orden abgetreten; 1392²⁾ verzichtet der Bischof auf seinen Anteil. Hierbei erfahren wir Genaueres über den Charakter des Gebiets: der Bischof spricht von einem Zwist zwischen ihm und dem Orden um dieses Gebiet; daher sei das Land lange Zeit ungeteilt geblieben und damit auch unbebaut und wüst. Auch ist es gefährlicher Boden: mancher Christenmensch ist jämmerlich gefangen und gemordet auf dem Strande. Eine Stelle lautet: *„do wir ouch eigentlich gehandelt und wegen haben beide, den nutz und ouch den schaden unsir kirchen, und sonderlich gemerket, das die land derselben unsir kirchen an dem meisten theile wüste und an gruelichen wiltnissen und nemlich am ansprunge der heidenschaft gelegen sien und mit in grenitzen, und wir ouch und unser kirche zu schwach und zu arm darzu sien, das wir die land beweldigen und sie von der heidenschaft schutzen und beschirmen mochten . . . , sien wir eins worden mit dem . . . ganzen Orden . . .“* das Land abzutreten usw. Urkunden des 15. Jahrhunderts zeigen, dass es auch dem Preussischen Orden nicht gelungen ist, das Land zu kultivieren und Sicherheit zu schaffen. Dieser Landstrich war als Durchgangsland zwischen Preussen und Livland sehr wichtig. In den Urkunden des 15. Jahrhunderts hört man aber immer wieder klagen über die Unsicherheit am Strande, über Beraubung und Totschlag³⁾.

Dieser kurze Überblick über das Schicksal des „unbebauten“ Kurland unter der deutschen Herrschaft zeigt, dass es den deutschen Machthabern nie gelungen ist, wirklich Besitz zu ergreifen von diesem Lande. Mit dieser Erkenntnis schwindet aber die Möglichkeit, anzunehmen, dass die Deutschen in einem Lande, das sie nie wirklich besessen haben, eine durchgehende, feste Landeseinteilung geschaffen haben sollten.

Wollten wir aber nun annehmen, dass die Einteilung des Landes in Burgsuchungen der vordutschen Zeit angehört, so erhebt sich sofort die Frage: wie ist es zu erklären, dass in einem völlig unbesiedelten Wildnisgebiet eine durchgehende Landeseinteilung angetroffen wird, und welchen Sinn hat sie da überhaupt?

Hier ist eine Einschränkung zu machen. Das Land war wohl unbesiedelt in dem Sinne, als es hier eine sesshafte Ackerbau treibende Bevölkerung nicht gab. Eine Bevölkerung hat es aber dennoch gegeben, was aus einigen Urkundenstellen

¹⁾ UB. 2. 733.

²⁾ UB. 3. 1319.

³⁾ Vgl. UB. 8 n. 733, 780, 847, 848, UB. 11 n. 314, 834.

sehr deutlich hervorgeht: April 1253¹⁾ wird die Hälfte der Burgsuchung Kreten vier Individuen verleihnt: *Velthune und Reygin, Twertiken und Saueyde*. 5. April 1253 ist die Rede von „seniores et discretiores terrarum“, ferner ist die Rede von „unsen luden“ und „der brodere lude“; dass es sich hier um einheimische Leute handelt, zeigt die Bestimmung über die Fischerei: „*Vortmeir war it sich gevile der brodere lude in unser visscherie to visschene, die solen uns den teende geven, und dat sulve solen unse lude den broderen wider don, also dat nieman ut besloten en werde von sime erve in dirre vorbenomede visscherie (ita quod nullus a sua hereditate in predictis piscationibus excludatur)*. Wenn im Jahre 1253 über ein Erbe des Fischereirechtes geurkundet wird, dann hat es hier eine eingessene Fischfang treibende Bevölkerung gegeben.

27. Juli 1258²⁾ werden . . . „*harum castellaturarum homines . . .*“ der Nikolaikirche in Memel zugeordnet.

6. Januar 1291³⁾ in der schon einmal erwähnten Teilungsurkunde geschieht die Teilung: „*assumptis nobis (Gottfried, Komtur, und Thietmar, Vogt von Memel) fratribus nostris Theutonicis, nobis in Memela commorantibus, infeudatis ab ecclesia Curoniensi, et Curonibus, quibus terrarum constabat distinctio*“.

Aus diesen angeführten Stellen muss wohl das Vorhandensein einer einheimischen Bevölkerung gefolgert werden, und zwar hat es sich um eine Jagd und Fischfang treibende Bevölkerung gehandelt. Damit ist der oben gestellte Einwand behoben.

Das Land hatte eine Bevölkerung, wenn auch wahrscheinlich keine fest siedelnde und Ackerbau treibende⁴⁾. Mit dieser Feststellung ist die Annahme, dass die Burgsuchung eine vordutsche Einrichtung ist, möglich geworden.

¹⁾ UB. I. 246.

²⁾ UB. I. 329.

³⁾ UB. I. 540.

⁴⁾ Auf die Frage der Siedelungsverhältnisse auch gerade dieses Gebietes ist Dr. Gertrud Mortensen geb. Heinrich, Beiträge zu den Nationalitäten und Siedelungsverhältnissen von Preussisch-Litauen, Berlin-Nowawes 1927, eingegangen. Es wird hier für das „unbebaute“ Kurland völlig unbesiedeltes Wildnisgebiet festgestellt. Die Behauptung ist in dieser Schärfe nicht aufrechtzuerhalten. Zur Zeit, als deutsche Eroberer in dieses Land eindrangen, hat es hier eine Bevölkerung gegeben. Wohl scheint es aber so zu sein, dass sie sehr spärlich und schwach gewesen ist, und infolge der Kämpfe mit den Deutschen überhaupt verschwand. Sie wurde zum Teil niedergemacht, zum Teil floh sie. Livl. Reimchronik 7044 ff., 7059 ff. Die Leute der Burg Kreten werden erschlagen, die von Ampillen fliehen. Dasselbe hat auch schon Hans Mortensen, Die litauische Wanderung, S. 186 (Anm. 1) Göttingen 1927, festgestellt. Vgl. zu dieser Frage auch Carl Engel: Die Kultur des Memellandes in vorgeschichtlicher Zeit, Memel 1931.

Gibt es Beweise dafür?

Wenn in der zuletzt angeführten Urkunde von 1291 eine Landverteilung vorgenommen wird unter Assistenz von Kuren „quibus terrarum constabat distinctio“, so ist es klar, dass das Kuren waren, die schon lange im Lande gelebt hatten und gut in ihm Bescheid wussten.

Die Urkunde vom 5. April 1253 enthielt die Bestimmung, dass im Falle von Grenzstreitigkeiten zwischen „landen und landen, borchsuckunge und borchsukunge“ die Ältesten und Erfahrensten des Landes zu entscheiden haben. Diese „seniores et discretiores“ waren also Leute, die wirklich gut Bescheid wussten um die betreffenden Grenzen. Wer aber waren diese Leute?

Die vorhergehende Untersuchung hatte folgendes gezeigt:

1. Von den Deutschen ist dieses Land nicht besiedelt worden.

2. Es gab hier eine einheimische kurische Bevölkerung.

3. Diese Bevölkerung wurde bei Grenzbestimmungen als sachkundig herangezogen.

Damit ist klar, dass die „seniores et discretiores“, von denen 5. April 1253 die Rede ist, niemand anders als einheimische Kuren gewesen sind.

Wenn aber im Falle von Grenzstreitigkeiten die Entscheidung der einheimischen Bevölkerung überlassen wurde, wenn sie ferner bei Grenzbestimmungen der neuen Machthaber als sachkundig herangezogen wurde, dann handelt es sich um alte Landesgrenzen, die die Deutschen schon vorfanden, und die sie zunächst noch nicht zu ändern gedachten. Aus dieser Einsicht folgt aber, dass die Burgsuchung eine alte Landeseinteilung ist, die schon vor Ankunft der Deutschen hier bestanden hat.

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung bilden nun eine feste Position für die weitere Fragestellung.

Die Burgsuchung ist eine vordeutsche Einrichtung, und zwar stellt sie eine Art der Landeseinteilung dar. Sie fasst mehrere Lande, terrae, zu einer Einheit zusammen, und es ist bemerkenswert, dass auch die Menschen der zu einer Castellatur gehörigen „Lande“ als Einheit gefasst werden, also einen Personenverband bilden.

Es muss nun die Frage nach dem Wesen und dem Zweck dieser Landeseinteilung gestellt werden. Aus den Urkunden, in denen von Burgsuchungen die Rede war, lässt sich nicht mehr als das bisher Gesagte entnehmen. Die Frage muss von einer anderen Seite angegriffen werden, und zwar gilt es jetzt, diese Burgsuchungseinteilung des un bebauten Kurland in Beziehung zu setzen und zu vergleichen mit der Organisation des

übrigen Landes. Die Frage steht jetzt so da: welcher Art war die Landesorganisation im bebauten Kurland, in Semgallen und in Livland bei Ankunft der Deutschen?

2. Die innere Organisation des besiedelten Kurland bei Ankunft der Deutschen.

Der erste urkundlich erwähnte Akt der Besitzergreifung Kurlands durch die Deutschen ist der Vertrag Balduin von Alnas mit den Kuren am 28. Dezember 1230¹⁾. „*Cum . . . Lammekinus rex, et pagani de Curonia, de terris Esertua, scilicet Durpis et Saggara, et kiligundis, quarum haec sunt nomina: Thargole, Osua, Langis, Venelis, Normis, Kiemala, Pygawas²⁾, Sarnitus, Riva, Sacez, Edualia, Aliswanges, Arduis, Alostanotachos, et de aliis kiligundis, villis ex utraque parte Winda sitis, offerent se ad fidem Christi suscipiendam, terras suas, se et obsides suos per manum nostram ad manus domini papae conferentes.*“

Lokalisiert man die hier genannten Ortsnamen, so ergibt sich die Besitzergreifung des an der Westküste Kurlands gelegenen Landstriches von der nördlichen Windaulandschaft Tergeln bis zur Landschaft um den Libauschen See, mit den Kernpunkten Alschwangen und Edwahlen. Was die innere Organisation dieses Landstriches anbetrifft, so lässt sich aus der Urkunde entnehmen, dass er erstens eingeteilt war in einzelne Landschaften — „*terris*“, und zwar die Landschaft um den Libauschen See (Esertua), die Landschaft der unteren Durbe (Durpis) und die Landschaft an der unteren Windau (Saggara)³⁾; ferner gab es eine Einteilung in Kiligunden, die die Urkunde auch als *villae* charakterisiert. Bis auf zwei, Arduis und Alostanotachos, lassen sich die genannten Kiligunden alle lokalisieren.

Ein zweiter Landstrich wird durch einen Vertrag mit einem anderen Teil der Kuren am 17. Januar 1231⁴⁾ in Besitz genommen. Es handelt sich hierbei um den Landstrich, der am 4. April 1253 in der grossen Teilungsurkunde als die Landschaft Vredecuronia charakterisiert ist. „*Cum . . . pagani de Curonia scilicet de Bandowe, de Wannenia, de citra Winda, de villis, quarum nomina haec sunt: Rende, Walegalle, Matichule, Wanne, Pyrre, Ugenesse, Candowe, Anzes, Talse, Arowelle, Pope et pluribus aliis, fidem susceperint christianam . . .*“

1) UB. 1. 103. Die Ortsnamen hier und der folgenden Urkunden sind alle nach Bielenstein zitiert.

2) Nicht Tygwen, wie bei Bielenstein, sondern Pigow im Gebiet Windau, vgl. Verleihungsurk. 1461, kurl. Landesarchiv.

3) Vgl. Bielenstein, S. 177 ff.

4) UB. 1. 104.

Im anderen Vertrag mit den Kuren¹⁾ heisst es: „... *quod cum Curonibus de locis, quorum sunt haec nomina: Rende, Walegalle, Pidewalle, Matekule, Wane, Pure, Ugesse, Candowe, Anses, talem fecimus compositionem* . . .“ Das Land war hier also eingeteilt in Dörfer — „villis“, „locis“.

Zur Besitzergreifung des übrigen Kurland gibt es keine Vertragsurkunden, dieser Teil des Landes, d. h. die Landschaft Bandowe und ein Teil der Landschaft Bihavelank, ist nicht durch Vertrag, sondern durch Eroberung gewonnen worden. Bericht hierüber erstattet die Reimchronik.

Die nächste Urkunde, die für unser Interesse von grosser Wichtigkeit ist, ist die Teilungsurkunde vom 4. April 1253²⁾, die das besiedelte Kurland zwischen dem Bischof von Kurland und dem Deutschen Orden aufteilt. Äusserlich trägt diese Urkunde denselben Charakter, wie die entsprechende Urkunde für das unbebaute Kurland. Jede der vier Landschaften wird in drei Teile geteilt, wobei der Bischof einen Teil erhält, der Orden zwei Teile. Auf jeden Teil fallen eine Reihe von Ortschaften. Die Zahl der genannten Ortschaften ist naturgemäss viel grösser als in der Urkunde für das unbebaute Kurland; die einzelnen Landschaften sind grösser, und es handelt sich ja auch um bebauten und besiedeltes Land. Auch hier ist nun wieder nach dem Charakter der Ortschaften zu fragen. Um der grösseren Anschaulichkeit willen setze ich die Namen her.

Vredeturonia: Arevale, Popen, Topen (Copen), Vietse, Puse, Ugale, Amulle, Vede, Anse, Matre, Moden, Cersangere, Danseweten, . . .

Rende, Walgele, Cabele, Pedewale, Zabele, Candowe, Mattecul, Wane, Pure, Tuckemen, cum terris desertis inter Candowe et Semigalliam; item Assen, Ladze, Uge, Talsen, villa Husman, . . .

Wynda: Norme ab utraque parte fluvii Windae, Cervigal, Laydze, Rapaden, Venese, ab opposito Goldinghen, Sirien, Terewenden, Apussen, Cisse, Edvale, . . .

Sagere ex utraque parte Windae, ambo Lessede, Hasowe, Ambele, Sarneke, Vrien, Lanze ex utraque parte Windae, Wense ex illa parte Windae, ubi situm est Goldinghen, Udren, Targele, . . .

Bandowe: Amboten, Calten, Baten, Warve, Elkene, Assiten, Rese, Cepse, Padoren, Celde, Lene, Nedighen, cum omnibus terris et solitudinibus eorundem . . ., Perbona, Calvin, Apussen, Asenputten, Zameiten, Scherenden, . . .

¹⁾ UB. 1. 105.

²⁾ UB. 1. 248.

Walteten, Sargamiten, Wcpele, Lippeten, Libben, Scrunden, Iriren, Turlowe, Alswanghen. Arsen, Assen, Ierusalem, Arolde, Ardon, . . . *Homines vero illi, qui attinebant Jacobo Sagittario et Santike et Weysen, pertinebunt ad Scrunden, cum hereditate eorum, quorum hereditas sita est in castellaturis Dzerbithen et Mesote dictis, quodquod vero residui fuerit super hereditatem, nobiscum dividetur. Item Pakkare, Nitten, Sceden, Payulden, Wyllegalle, Eze, Kewele, Cormele, Kemele, Ywande, Tygwe, Carilanken, stagnum Nabba, et circa ipsum sectio feni ad Goldinghen pertinent. Haec Mamecuten, villa, quae dicitur Swelgode, ambo Welse, . . .*

Bihuelanc: Razge et Barta ex illa parte aquae versus Wartan, Percunencalwe, Duvenelke, Prusse, Karkele, Sintere, Salene, Sakke, . . .

Warta, Deteten, Unseten, Ylse, Lyva, cum omnibus terris et solitudinibus . . . Item Gaweyesen, Warva, Donen, Pene, Octo, Zilse, Lindale, Troyst, Jewaden, Byrsegalewe, Gerwe, Boynseme, Drage, Crote, Aparate, Ylmede, Duppele; item Grobyn, Nercs, Strutte, Telse, Aystere, Virgenare, Riwa, Medce, Medda, villa, quae dicitur Lyva, . . .

. . . sectio feni in terris Edvale, . . .

Rivus vero sub Grobin, qui defluit in stagnum, pertinebit ad ipsum castrum.

Die Urkunde gibt nur wenig Aufschluss über den Charakter der Siedelungen, resp. der Siedelungseinheiten, deren Namen sie nennt. Einige Siedelungsbezeichnungen weist die Urkunde immerhin auf, zwei Ortschaften erhalten die Bezeichnung „villa“, zwei Namen treten mit der Bezeichnung „castellatura“, „borghsukunge“ auf. Grobin ist als castrum, hus, bezeichnet. Eine ganze Reihe der hier genannten Ortsnamen sind uns aber schon aus den beiden Urkunden von 1230, 1231 bekannt, 11 aus der Landschaft Vredecuronia¹⁾, die dort als villae, resp. loca charakterisiert waren, 7 aus der Landschaft Winda²⁾, 3 aus der Landschaft Bandowe³⁾, 2 aus der Landschaft Bihavelanc⁴⁾. Diese waren als Kiligundis, villis charakterisiert.

Die beiden hier genannten Burgsuchungen Dzerbithen und Meseten sind leider nicht sicher lokalisierbar, und es ist nicht einmal gewiss, ob sie überhaupt zum „bebauten“ Kurland gehört haben⁵⁾. Der Ausdruck „kiligunde“ darf im Jahre 1253 schon nicht

¹⁾ s. oben die Namen vom 17. Januar 1231.

²⁾ Targele, Thargolara; Hasowe, Osua; Landze, Langis; Wense, Venelis; Norme, Normis; Sarneke, Sarnitus; Edvale, Edualia.

³⁾ Kemele, Kiemala; Alswanghen, Aliswanges; Ardon, Ardu.

⁴⁾ Riwa; Sakke, Sacese.

⁵⁾ Siehe S 2, Anm. 4.

mehr als Bezeichnung für eine Landeseinheit in Kurland in Anspruch genommen werden. Mit dem Jahre 1230 muss er als erloschen gelten¹⁾. Als vornehmste Siedlungseinheit erscheint demnach die Villa, das Dorf. Doch hat es auch hier in Kurland nicht an zusammenfassenden grösseren Landeseinheiten gefehlt. Dieses geht aus einigen Verleihungsurkunden derselben Zeit hervor. Im April 1253²⁾ heisst es: „. . . *Luthart sal hebben dat dorp to Zilden, dat to Walteiten horet, . . . Willekin sal . . . hebben dat dorp to Upseten, dat to Virgenare to gehoret, . . .*“ Hier sind vier weitere Ortsnamen der grossen Teilungsurkunde charakterisiert, zwei sind als Dörfer bezeichnet und zwei, Walteiten und Virgenare, erscheinen als Landeszentren, denen Dörfer zugeordnet sind. Welcher Art ist diese Landeseinheit? Hatten sich einige Bedenken erhoben, die in der Teilungsurkunde genannten Burgsuchungen Dserbithen und Meseten für das bebaute Kurland in Anspruch zu nehmen, und durfte aus dieser Urkunde daher nicht auf eine Einteilung auch des bebauten Kurland in Burgsuchungen geschlossen werden, so gibt eine andere Urkunde vom 27. IV. 1234³⁾ doch unzweifelhaftes Zeugnis dafür, dass es auch im bebauten Kurland Burgsuchungen, *castellaturae*, gegeben hat. Der Pfarrgeistliche zu St. Petri in Riga wird belehnt „. . . *in viginti quinque uncis in Curonia, in castellatura Lodgiae, in provincia Ugesse . . .*“ Und wenn in der Urkunde 1253 von der Zugehörigkeit einzelner Dörfer zu anderen Ortschaften als zu ihren Zentren die Rede war, so hat es sich wohl auch hier um die Einrichtung der Burgsuchungen gehandelt. Diese Annahme wird durch spätere Urkunden bestätigt. Walteiten tritt im 14. Jahrhundert mehrfach als *castellatura* auf: „*castellatura Novi Castri*“, „*castellatura Nove Domus*“⁴⁾ usw. Für Virgenare ist 1291⁵⁾ ein *mons* genannt. Es lässt sich also sagen, es hat für das bebaute Kurland die kleinere Siedlungseinheit des Dorfes und die zusammenfassende Einheit der Burgsuchungen gegeben, zur Zeit, als die Deutschen ins Land kamen. Auf diese Feststellung hin lässt sich aber keineswegs folgern, dass also die innere Organisation des bebauten Kurland dieselbe gewesen wäre, wie die des unbebauten Kurland. Der eine grosse Unterschied ist schon der: es gab hier Dörfer, dort nicht; die Untergebiete dort heissen einfach *terra*, Land. Weiter ist zu sagen, dass die Dörfer in Kurland von ganz hervorragender Bedeutung zur Zeit des 13. Jahrhunderts gewesen sein müssen. Es ist nur daran zu erinnern, dass 1230, 1231 die Kuren der einzelnen

1) Zum *castrum Grobin* vgl. unten S. 19, Anm. 3.

2) UB. I. 247.

3) UB. I. 136.

4) Vgl. S. 3.

5) UB. I. 543.

Dörfer als Vertragskontrahenten auftreten, keineswegs aber Vertreter oder Vorsteher einer grösseren Landeseinheit. Ein weiterer bedeutsamer Beleg für diese Beobachtung ist die Urkunde, in der der kurl. Bischof und der Deutsche Orden eine Übereinkunft treffen über die Verteidigung des Landes wider die Heiden. Es heisst da: „*Weret dat it geschege, dat die viende des geloven snelliken int land sprengeden, so mogen uns boden in der brodere guit, und der brodere boden in uns guit, die lude to der malawen eisschen, bi den eilsten der dorpe . . .*“¹⁾. Es muss hiernach eine alte Pflicht der Dorfältesten gewesen sein, die Leute ihres Dorfbezirks zur Heerfahrt aufzubieten. Die Dörfer sind hier also militärisch und politisch handelnde Einheiten gewesen unter Führung eines oder vielleicht auch mehrerer Ältesten. Was nun die Burgsuchungen im bebauten Kurland anbetrifft, so lässt sich aus den Urkunden nicht auf eine grosse Bedeutsamkeit dieser Landesorganisation um die Mitte des 13. Jahrhunderts schliessen, ganz im Gegensatz zum un bebauten Kurland, wo die Burgsuchungen die eigentliche Form der Landesorganisation bildeten. Die wichtigste Siedlungseinheit im bebauten Kurland um die Mitte des 13. Jahrhunderts ist das Dorf.

3. Die Art der Landesorganisation Livlands und Semgallens zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

Wir wollen nun Kurland verlassen und die Landeseinteilung und Organisation Livlands, wie die Deutschen sie bei ihrer Ankunft vorfanden, untersuchen. Da kommen zunächst drei Urkunden aus den Jahren 1211—1213 in Frage. Es erscheint mir am besten, um der grösseren Anschaulichkeit willen, die Urkunden selbst hierherzusetzen.

Der zwischen dem Bischof von Riga und dem Orden zustande gebrachte Vergleich wegen der Teilung Lettlands wird bekannt gemacht²⁾: „*decretum est, quod Letthia et castrum Kuckonois a senioribus terrae in tres partes aequè divideretur, tertia*

¹⁾ UB. I. 250. Um dieselben „eilsten der dorpe“ wird es sich wohl auch handeln, wenn es in der Reimchronik 2391—2397 heisst (der Ordensmeister Dietrich von Grüningen war mit einem Heer nach Kurland gezogen, das dort heerte und raubte):

„Die kuren des waren unvro.
An einen rat sie vielen do:
Sie wolden vridelichen leben,
Sie solden sich dem meistere geben,
Die eldesten sprachen under in.
Sie vielen uf denselben sin
Und santen boten in das her.“

²⁾ UB. I. 18, 1211.

parte praedictos milites Christi contingente. Castrum vero, quod Asscrad dicitur, cum omnibus suis attinentiis eisdem militibus pertinebit integraliter; duas quoque villas, quas perdiderunt in terminis castri Remin, episcopus ipsis recompensabit; item tertiam partem de castro Holme in hominibus, agris et decimis, sepedicti milites obtinebunt.¹⁾

Die zweite Urkunde lautet¹⁾:

„terra, quae Lettia dicitur, tripartita sorte divideretur . . . Duae itaque cartulae parti domini episcopi assignatae fuerunt, in quarum una continebitur Aszute, castrum Lepene et villae in confinio Bebnine quondam pertinentes regi in Gercike c. o. s. p.; in altera continebantur castra Aucenice, Alene c. s. a. Militibus Christi pro tertia parte ipsos contingente una cartula assignata est, in qua continebantur castra Zerdene, Rheyeste, Sessowe c. s. a.“

In der dritten Urkunde²⁾ urkundet Bischof Albert über einen Ländertausch zwischen ihm und dem Orden. „... notum facimus, quod inter nos et dilectos filios nostros . . . factam divisionem castrorum et praediorum, prius nobis communium, saniore consilio placuit immutari . . . Decretum est igitur, ut castrum nostrum Antine, annonam etiam nostram, quam in decima Ascharad habebamus, et duas villas Sedgere dictis militibus Christi dimitteremus, castro Alenensi, quod prius habebant, ab eis retento. Cessit autem nobis castrum Kocanois, Gerdine, Egeste, Marxne, Chessowe, cum his, quae infra ea et Eustam fluvium et Dunam continentur.“

Es geht uns an dieser Stelle nichts an, ob die einzelnen Namen richtig geschrieben sind oder verschrieben, ob die Ortschaften sich mit heutigen identifizieren lassen oder nicht, ob sie sich überhaupt lokalisieren lassen.

Uns interessiert hier das Prinzip der Landesteilung, und dieses Prinzip ist in der zuletzt zitierten Urkunde prägnant ausgesprochen: der Bischof bezieht sich auf die vorausgegangene Landesteilung und spricht von ihr als von einer „facta divisione castrorum“. Es ist in der Tat so, das zeigen die zitierten Urkunden ja aufs deutlichste, dass Burgen verteilt und geteilt werden. Wenn hier von Burgen die Rede ist, so sind damit nicht nur die einzelnen Anlagen gemeint, sondern es sind immer zur Burg gehörige Gebiete mitgemeint. Dieses geht zunächst aus der rein theoretischen Einsicht hervor, dass, wo ein Land aufgeteilt wird, auch tatsächlich „Land“ verteilt werden muss, und nicht nur einige wenige „castra“; zweitens zeigen es auch einige Bestimmungen und Wendungen der Urkunden ganz deut-

1) UB 1, 23, 1211 oder 1212.

2) UB. 1, 38, 1213.

lich, dass mit den Burgen die ganzen Burggebiete mitgemeint sind. Wenn von der „*tertia pars de castro Holme in hominibus, agris et decimis*“ die Rede ist, so handelt es sich natürlich um Land und nicht nur um die Burg. Zur Burg gehörte immer auch ein bebautes und besiedeltes Gebiet, das in ihrem Umkreis lag. Die Urkunden sprechen ja auch von Dörfern innerhalb der Grenzen einer Burg: „*duas villas, quas perdiderunt in terminis castri Remin*“, „*villae in confinio Bebnine*“.

Was lehren diese Teilungsurkunden?

Sie haben uns das Prinzip der Landesteilung Livlands gezeigt, damit aber auch — und darauf kam es ja hauptsächlich an — das Prinzip der vorgefundenen Landeseinteilung. Wenn ein Land nach Burgen und Burggebieten aufgeteilt wird, dann muss es auch in Burgen und Burggebiete eingeteilt gewesen sein.

Die oben zitierten Urkunden beziehen sich hauptsächlich auf den östlichen „*Lettia*“ genannten Teil Livlands. Nur einzelne wenige Burgen aus dem übrigen Gebiet werden genannt. Dass es sich auch in den übrigen Landschaften um eine Einteilung in Burgen handelt, lehren spätere Urkunden, vor allem aber die Chronik Heinrichs von Lettland. Diese Chronik ist für unsere Frage noch insofern sehr interessant, als sie nicht nur von den castra Cubbeselle, Lennewarden, Ascheraden usw. spricht, sondern es ist in ihr auch die Rede von „*provinciae*“¹⁾, die mit dem Namen eines castrums benannt sind. Wir sehen hier noch einmal, dass zu den Burgen auch Gebiete, „*provinciae*“, gehörten, und dass diese *provinciae* den Namen des in ihnen liegenden castrums trugen.

Mir scheint, dass sich aus der obigen Untersuchung ein eindeutiges Bild der Landeseinteilung Livlands gewinnen liess.

Wir gehen nun zu S e m g a l l e n über.

Im April 1254 findet die Teilung S em g a l l e n s statt²⁾. Das Land wird in drei Teile geteilt:

1. Silene et Sagere cum suis terminis.
2. Dubene et Sparnene.
3. Thervethene et Dubelone.

In späteren Urkunden werden diese Namen bezeichnet als „*castra cum terminis suis*“. Es handelt sich darum, dass der Orden in seinem Gebiet eine Burg Terweten oder eine andere ausbauen will, um einen festen Stützpunkt gegen die feindlichen S em g a l l e r zu haben; als Rekompensation für die Mühen und Ausgaben, die er um dieser Sache willen gehabt hat, verlangt er Abtretung einer der bischöflichen Burgen³⁾: „*. . . unum de*

¹⁾ H. XVII, 5: „*provincia Lenewardensis*“.

²⁾ UB. I. 264.

³⁾ UB. I. 425.

castris suis, . . . , Syrene sc. aut Sagare“. In einer nächsten Urkunde¹⁾ erklärt das Domkapitel sich bereit, dem Orden „unum de castris, . . . nostris Dobene aut Sparnene“ zu überlassen. Am 7. Oktober 1272²⁾ erfolgte die endgültige Abtretung des castrums Dobene an den Orden. In dieser Urkunde werden ganz genau die „attinentia“ der beiden castra festgestellt; zu jedem castrum gehören eine ganze Reihe „provinciae, . . . singulae cum terminis suis“.

Der Ausdruck „provincia“ bedeutet hier natürlich etwas anderes, als es für Livland festgestellt werden konnte; es werden einzelne kleinere Untergebiete eines grösseren Gebietes damit bezeichnet; Landeseinheiten wohl derselben Art, wie die provincia Ugesse der castellatura Lodgiae. Die in der Teilungs-urkunde genannten castra gehören dem westlichen Teil Sengallens an; der östliche Teil, sofern er überhaupt gegliedert war, scheint einen ganz grossen Mittelpunkt im „castrum Mesoten“ gehabt zu haben.

Aus diesem kurzen Überblick hat sich klar und eindeutig ergeben, dass auch Sengallen in Burgen und Burggebiete eingeteilt war.

Die Frage nach der Landesorganisation Livlands und Kurlands ist damit, so gut es möglich war, beantwortet worden. Was ist damit für das Problem der Burgsuchung gewonnen?

4. „Burggebiet“ und „Burgsuchung“.

Etwas Merkwürdiges fällt auf: für Kurland, für das unbebaute sowohl, als auch für das bebaute, sind Burgsuchungen nachzuweisen; nur als Ausnahme begegnet aber in den Urkunden des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung „castrum“³⁾. Umgekehrt werden für Sengallen und Livland „castra“ genannt, nicht ein einziges Mal kommt aber der Ausdruck „castellatura“ vor.

Auf eine kurze Formel gebracht, stellt sich die Landesorganisation, wie sie die Deutschen vorfanden, so dar:

1. Kurland:

- a) im unbebauten Kurland rechnete man mit Burgsuchungen als mit den entscheidenden Landeseinheiten; es werden auch terrae als Untergebiete der Burgsuchungen genannt;
- b) im bebauten Kurland war die Landeseinheit, mit der man rechnete, das Dorf; wir stossen aber vereinzelt

¹⁾ UB. I. 426.

²⁾ UB. I. 432.

³⁾ Die Burg Amboten UB. I 804, 1290 ist schon eine deutsche Burg, dasselbe gilt wohl auch für das „castrum Grobin“ UB. I 248, 1253.

auch auf die zusammenfassende Organisation der Burgsuchung.

2. Semgallen und Livland waren in Burgen mit den dazugehörigen Gebieten eingeteilt.

Die Frage entsteht: handelt es sich bei einer Einteilung des Landes in Burgsuchungen einerseits und bei einer Einteilung in Burggebiete andererseits um die gleiche Einrichtung mit verschiedener Benennung, oder bezeichnen die verschiedenen Namen auch verschiedene Einrichtungen?

Damit stehen wir vor der Frage: was sind Burgsuchungen und was sind Burgen (im Sinne von Burggebieten) ihrem Wesen nach?

Rein nach den Ausdrücken: Burgsuchung und Burg(gebiet) ist zu entnehmen, dass es sich um Landeseinheiten handelt, in denen eine Burg eine Rolle spielt. Es wird ein wesentlicher Schritt zur Lösung der eben gestellten Frage sein, wenn untersucht wird, welche Bedeutung die Burg für die beiden genannten Landeseinheiten gehabt hat.

Welche Rolle spielten die Burgen in Livland und Semgallen?

Die Antwort wird am besten der Chronik Heinrichs von Lettland entnommen. Heinrich berichtet von den Kämpfen der Deutschen mit den Liven und Letten oder auch von den Kriegszügen der Esten und Litauer wider die Liven und Letten und umgekehrt. Dabei ist dann die Rede von den Liven oder Letten dieser oder jener Burg und von dem „*princeps ac senior*“ oder von den „*seniores*“ der betreffenden Burg. Wir gewinnen folgendes Bild: auf jeder der Burgen sass ein Häuptling, dem die Burg gehörte, der „*senior ac princeps*“ dieser Burg. Oft ist es so, dass die Burg geradezu nach dem senior benannt wird: z. B. „*castrum Cauponis*“¹⁾, die Burg des Caupo; „*castrum Dabrelis*“²⁾, die Burg des Dabrel: oder es treten folgende Wendungen auf:

„... *seniorem ipsius provincie (Lennewarden) Uldewene* ...“³⁾;

„... *Viewaldus autem senior de Ascrat* ...“⁴⁾;

„*Talibaldus de Beverin*“⁵⁾;

„*Russinus de castro Sotele*“⁶⁾.

Um die Burg herum befindet sich ein Gebiet, die „*provincia*“, das „*confinium castrum*“. Innerhalb dieses Gebietes befinden sich eine ganze Reihe von Ortschaften, die zur Burg gehörten

1) H. IX, 3.

2) H. X, 10, XVI, 5 usw.

3) H. XVII, 5.

4) H. XXIII, 8.

5) H. XII, 6.

6) H. XII, 6.

und deren Bewohner in Abhängigkeit vom senior der Burg stehen. Es heisst z. B. bei Heinrich ¹⁾: „. . . *Russinus, qui erat Letthorum fortissimus, et Waridote cum omnibus Letthis, qui erant in finibus suis, convenirent in magna multitudine apud castrum Beverin . . .*“, oder es heisst: ²⁾ „. . . *Vesike cum Livonibus suis . . .*“. Neben dem eigentlichen senior castri, der namentlich genannt wird, treten noch andere „seniores“ auf. Sie werden bezeichnet als „*seniores castri*“, oder als „*seniores Lettorum de Beverin*“, oder als seniores einer Provinz. Der eine oder der andere von ihnen wird auch namentlich erwähnt, doch kommt dieses seltener vor. Ich möchte fast annehmen, dass diese seniores die Ältesten der Einwohner der Dörfer gewesen sind, also die Ältesten der Einwohnerschaft der Burggebiete. Der eigentliche senior hatte die Burg inne und übte eine gewisse Macht über das ganze Burggebiet aus. Ihm zur Seite haben vielleicht die seniores gestanden, seine Macht einschränkend. Jedoch ist dieses letztere eine Hypothese, und sie ist nicht wesentlich für unsere Frage.

Die Frage nach der Bedeutung der Burgen in Livland kann jetzt so beantwortet werden:

Die Burg ist Sitz und Eigen eines senior ac princeps, und sie übt eine gewisse Macht aus über den Landumkreis, dessen Zentrum sie ist. Die Burgen sind die Machtfaktoren des Landes; will man die Herrschaft über ein Land erlangen, muss man die Burgen besitzen; so dreht sich aller Kampf und alle Verhandlung um die Burgen.

Für die Semgallischen Burgen werden auch Häuptlinge genannt³⁾; eine überwiegend führende Rolle spielen dabei die Burgen Mesoten und Terweten.

Was die Bedeutung der Burg in Kurland betrifft, so lässt sich feststellen, dass sie das Zentrum der Burgsuchung ist, und dass diese nach ihr benannt wird. Allerdings ist hier die Einschränkung zu machen, dass dieses nur für das unbebaute Kurland aus den Urkunden klar gefolgert werden kann. Entsprechend den Burgsuchungen des unbebauten Kurland, finden sich namentlich erwähnt: „*die burg to Kreten*“, „*mons de Octen*“, „*castrum Proys*“, aus späterer Zeit, aus dem 15. Jahrhundert, ist vom „*Burgwall von Polangen*“ die Rede; zu erwähnen ist auch noch das „*castell Mutine*“ der Teilungsurkunde.

Für das bebaute Kurland sind mit einer Ausnahme urkundlich gar keine Burgen genannt; nur einmal ist die Rede vom „*mons de Virgenare*“.

¹⁾ H. XII, 6.

²⁾ H. XXII, 9.

³⁾ Vesthard und Nameise. LR. V. 1700, 8658 f.

Das Problem muss daher so verändert werden: welche Bedeutung hat das Burgsuchungszentrum, nach dem die Burgsuchung benannt ist, für diese?

In der Urkunde von 1234 wird Land verliehen „*in Curonia, in castellatura Lodgiae, in provincia Ugesse*“. Die Vertragsurkunden von 1230¹⁾ bezeichnen Ugesse als „villa“, bzw. „locus“. Lodgia wird überhaupt nicht genannt. Nun muss wohl angenommen werden, dass in diesem Vertrag die bedeutenderen Ortschaften genannt sind, und dass die Ortschaften, die wohl in diese Landschaft fallen, hier aber nicht genannt sind, unbedeutender gewesen sein müssen. Demnach ist also Lodgia der unbedeutendere Ort, Ugesse der bedeutsamere. Umgekehrt erscheint das Verhältnis 1234. Wir wissen, dass die castellatura ein umfassenderes Gebiet ist, das Untergebiete umfasst, und dass „provincia“, „locus“ oder „villa“ Ugesse ein Untergebiet der castellatura Lodgia ist. Lodgia müsste demnach als Burgsuchungszentrum die grössere Bedeutung haben als Ugesse. Wie vereint sich dieser Schluss mit dem vorhergehenden?

Wir finden die Lösung, wenn wir die Tatsachen als Tatsachen nehmen und daraus unsere Schlüsse ziehen. Das Dorf Ugesse ist die bedeutsamere Ortschaft; Lodgia spielt als besiedelte Ortschaft nur eine untergeordnete Rolle; es ist aber das Zentrum einer castellatura. Heute ist Ladse (Lodgia) ein Gesinde und in seiner Nähe befindet sich ein Burgberg; dieser Burgberg bildete wohl das Zentrum der Burgsuchung. Es ist sofort ersichtlich, dass dieses Burgsuchungszentrum, das sich an eine recht unbedeutende Ortschaft knüpft, wesentlich verschieden ist von den Burggebietszentren Livlands.

Forschen wir nun weiter nach dem Vorhandensein und nach der Bedeutung von Burgsuchungszentren in Kurland, so stossen wir wieder auf die Urkunde von 1253, die da verleht „*dat dorp to Zilden, dat to Walteyten horet*“ und „*dat dorp to Upseten, dat to Virgenare to horet*“. Walteyten (Neuhausen) ist das Zentrum einer Burgsuchung; es ist in späterer Zeit unter den Deutschen eine Burg und in ihrer Nähe befindet sich ein Burgberg. Aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts geht aber nichts über die Beschaffenheit dieses Zentrums hervor. Virgenare, das hier als Zentrum einer Landeseinheit erscheint, wird 1291 als „mons“ genannt. Im übrigen erfahren wir aus den Urkunden nichts über irgendwie bedeutsame Landeszentren. Einige weitere Aufschlüsse gibt aber die Reimchronik. Sie spricht wohl von Burgen in diesem Gebiet, und es ist sehr charakteristisch, wie sie ihrer Erwähnung tut. Von Vredecu-

1) UB. 1 nn. 103—105.

ronia und dem Windauggebiet wird gar nicht gessprochen; das war auch nicht nötig, die Kuren dieses Gebietes hatten sich unterworfen, Kriegszüge haben hier nicht stattgefunden¹⁾.

Der erste kurische Ort, der erwähnt wird, ist Goldingen²⁾. Es wird erzählt, dass das Heer vor einen „berg“ fuhr und dort Goldingen erbaute. Dieser „berg“ ist wohl nichts anderes als die Burg der Burgsuchung Goldingen. Die nächsten Ortschaften, die erwähnt werden, sind Amboten³⁾ und Sintelin⁴⁾ (Dsintern bei Appricken). Beide Ortschaften treten als Burgen auf. Es ist nicht zufällig, dass hier die Rede von Burgen ist, vorhin bei Goldingen aber nur von einem „berg“ gesprochen wurde: um Amboten und Sintelin finden Kämpfe statt; die Kuren, die sich nicht friedlich ergeben wollen, haben sich auf dem Burgberg zusammengefunden und verteidigen sich. Der Burgberg ist hier als Burgberg in Funktion getreten. Die Besitzergreifung Goldingens dagegen ist friedlich vor sich gegangen, und es ist sehr bemerkenswert, dass der zentrale Ort der Burgsuchung nichts anderes ist als ein Berg. Hierin liegt ein wesentliches Moment: die Burgsuchungszentren waren Burgberge und hatten als besiedelte Ortschaften gar keine Bedeutung. Von einem Machtzentrum, wie das für Livland und Semgallen festgestellt werden konnte, kann hier gar keine Rede sein. In Kriegszeiten sammelte sich die Bevölkerung eines gewissen Landumkreises auf einem befestigten Burgberg; sie suchte dort mit ihrer ganzen Habe Schutz vor dem Feinde, und wenn es nötig war, verteidigte sie sich von da aus gemeinschaftlich gegen feindliche Angriffe. Der Burgberg, der in friedlichen Zeiten tatsächlich nichts anderes war als ein befestigter Berg, ein geographischer Ort, wurde nur bei Kriegsgefahr zur Burg.

So ist die Beschaffenheit und die Bedeutsamkeit der Burgsuchungszentren bei Ankunft der Deutschen. Die Zentren der Burgsuchungen in Kurland und der Burg(gebiete) in Livland sind also durchaus verschiedener Art. Die „castra“ Livlands sind Häuptlingsburgen, Machtzentren inbezug auf das umliegende Land. Wir können dieses Land vielleicht wirklich mit einem gewissen Recht — Burggebiet — nennen, Land, dem von der Burg aus in irgend einer Weise „geboten“ wird. Die Burg in Kurland ist kein Machtzentrum; es ist der Ort, auf dem sich die Bevölkerung eines bestimmten Landumkreises zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Zwecken sammelt.

1) Nur einmal gelegentlich eines Kriegszuges der Litauer wird die Burg Talsen genannt. LR. 118116—11827.

2) L. R. 2405.

3) L. R. 2437, 2464 usw.

4) L. R. 5931, 5985.

In Livland geht eine Aktivität vom castrum auf das umliegende Land aus; in Kurland geht die Aktivität vom umliegenden Land auf die Burg hin aus. Dieses umliegende Land ist nicht das Burggebiet, sondern die Burgsuchung¹⁾.

Es ist ersichtlich geworden, dass die Art der zusammenfassenden Landeseinheiten in Kurland wesentlich verschieden war von der Livlands, dass die verschiedenen Bezeichnungen auch verschiedene Einrichtungen meinten. Das, was sich direkt und indirekt aus den urkundlichen Quellen zum Problem der Burgsuchung sagen liess, ist nun gesagt worden.

Es ist möglich, dieses Problem noch von einer anderen Seite zu untersuchen; nämlich vom sachlichen und sprachlichen Gehalt der Bezeichnung selbst.

Dieses soll jetzt geschehen. Es wird zwar ein langer Umweg werden; aber es werden sich doch einige so bedeutende Ergebnisse gewinnen lassen, dass er sich lohnt.

2. Kapitel. „Burgsuchung“.

Die Bezeichnung „Burgsuchung“, „castellatura“ in den kurländischen Urkunden des 13. Jahrhunderts ist sehr auffallend; sie ist sonst nirgends zu finden, und kommt ganz ausschliesslich nur hier vor. Fragt man sich, was das Wort rein sprachlich bedeutet, so muss es, um eine Antwort finden zu können, in seine beiden Bestandteile zerlegt werden: Burg-sukunge oder borch-sokinge²⁾. Der erste Teil ist klar. Interessant ist der

1) Wenn A. Švābe behauptet, dass die Quellen des 13. Jahrhunderts einmütig bezeugen, dass das von den baltischen Völkern bewohnte Land, in Burggebiete eingeteilt war, die in lateinischen Texten kastellaturen, in nnd. borchsokunge genannt werden, so ist das nicht richtig, die Bezeichnung Borchsokunge, castellatura ist aus den Quellen des 13. u. 14. Jahrhunderts nur für Kurland nachweisbar, und die mit diesem Terminus bezeichnete Landeseinheit trägt zur Zeit des 13. Jahrhunderts einen anderen Charakter als die Burggebiete in Livland und Semgallen zur selben Zeit.

2) Es sind noch zwei weitere Zusammensetzungen mit diesem zweiten Teil des Wortes in alt-livländischen Quellen zu finden. In einer Urkunde vom 3. II. 1288 (UB. 3 n. 521a), die sich auf Estland, und zwar auf die Landschaft Jerwen bezieht, ist die Rede von wüsten „dorspsükinge“, lat. „villatura“ (vgl. unten S. 95 f.). Sowohl in der germanischen als in der lateinischen Fassung kommt diese Bezeichnung nur in dieser Urkunde vor, und nicht auch in Urkunden, die sich auf Livland und Kurland beziehen. Wenn Švābe a. a. O. S. 11 die Bezeichnung „villatura“ für die kurländische Urkunde (UB. n. 603, um 1350) in Anspruch nimmt, so ist nicht einzusehen, mit welchem Recht: in der Urkunde heisst es nur „villam nostram Barbonem“. Die zweite Zusammensetzung ist „kleidtsoking“. In einer livländischen Güterurkunde (GU. 1 n. 599, 1490, Apr. 25) wird Land verleht „im kerspell unnd in der borchsokinge to Ruyen, . . . in der kleidtsoking to

zweite Teil -sukunge, -sokinge. Das Wort in dieser Gestalt weist auf das skandinavische „sokn“¹⁾ hin. Die heute geläufige Bedeutung von „socken“ in den skandinavischen Ländern ist Kirchspiel²⁾.

Die Frage ist jetzt so zu formulieren: was bedeutet der Ausdruck „sokn“ ursprünglich, und wie ist er zur Bezeichnung einer Landeseinheit geworden?

Das unserem Worte „sokn“ zugehörige Zeitwort ist „soken“ — suchen. Es ist allen germanischen Sprachen bekannt. Die Grundbedeutung des gotischen „sökian“ ist — eine Spur verfolgen³⁾.

„Soken“ hat aber nicht nur diese allgemeine Bedeutung, sondern wird auch in besonderem technischen Sinne gebraucht, und zwar auf zweierlei Weise:

1) feindlich suchen, angreifen. Das Hauptwort bedeutet dann: Angriff, Kampf, Streit;

2) in rechtlichem Sinne: das Gericht besuchen, um Recht zu sprechen oder sprechen zu lassen; sein Recht (gerichtlich) verfolgen; einen Prozess führen. Søgmaal heisst im Dänischen und Norwegischen Rechtsprozess.

Damit ist die Kraft des Wortes aber nicht erschöpft; es macht weitere Entwicklungen durch und gewinnt neue Bedeutungen⁴⁾. Dieses geschieht besonders bei den nordgermanischen Völkern, und zwar in der Wikingerzeit. Eine grundlegende Entwicklungsstufe lässt sich aber noch auf westgermanischem Boden beobachten.

Die jetzt folgenden Feststellungen sind dem Aufsätze Svend Aakjers entnommen⁵⁾.

Allgemein bekannt bei den germanischen Völkern ist das Wort „Heimsuchung“. In den alten germanischen Gesetzen tritt

Venmekull, . . . unnde . . . in der kleidtsokinge to Paddekull . . . (kleidt, klete, lettisch klehts bedeutet kleines Haus, Vorratskammer, auch einen grossen Kornspeicher, vgl. GU. 599, Anm. 2). Um dieselben Ländereien handelt es sich auch GU. II 19 u. 680.

1) Vgl. S. 1, Anm. 5.

2) „Sogn“ — dänisch — norwegisch, „Socken“ — schwedisch. Die heutige Aussprache des schwedischen „socken“ ist szukn. Vgl. hiermit die Form, in der das Wort bei uns im 13. Jahrh. auftritt: borchsukunge, sokinge; erst später setzt sich das „o“ durch.

3) Hierzu und zum folgenden vgl. Fritzner, Ordbog over det gamle norske sprog III, 1896 und Falk und Torp, Norwegisch - dänisches Wörterbuch, 1911.

4) Die verschiedenen Verbindungen, die das Wort sokn eingelit, und die verschiedenen Bedeutungen, die es dadurch gewinnt, sind zum erstenmal von Svend Aakjer, Om det olddanske Herred og Sogn, in Festskrift til Kristian Erslev S. 1--30, Kopenhagen 1927, S. 23—27 zusammengestellt worden.

5) Sv. Aakjer a. a. O. S. 2—8.

es als Bezeichnung für ein bestimmtes Vergehen auf: „*Hamsocna est, si quis alium in sua vel alterius domo cum haraido assailliaverit*“¹⁾. In diesem Zitat bezeichnet das Wort „hamsocn“ ganz deutlich die Handlung und „haraidus“ die Schar, die sie begeht. In den const. gen. Fr. II²⁾ wird der zweite Teil des Wortes „hari-raida“ gleichgesetzt mit „Heimsuchung“, „*Reysam que keimszuche dicitur*“.

„Hariraida“ bezeichnet also ganz eindeutig das Heer, die Schar (hari), die eine Heimsuchung (reisa) verübt. Es tritt hier aber etwas Eigentümliches ein: „heimsuchung“ wird in der gleichen Bedeutung wie „heriraita“ gebraucht, nur in etwas modifiziertem Sinne.

In der lex Baj. IV, 23³⁾ heisst es: „*si quis liberum [hominem] hostili manu cernerit, quod heriraita dicunt, id est cum 42 clypeis, et sagittam in curte proiecerit, aut cuiuscumque telurum genus: cum 40 solidis componat*“.

Im folgenden Kapitel heisst es: „*si autem minus fuerint scuta, verum tamen ita per vim iniuste cinxerit, quod heimzucht vocant, cum 12 solidis componat*“.

Svend Aakjer schliesst hieraus, dass also „heriraita“ — „Heimzucht“ ist, dass also die Bezeichnung der Handlung, die von einer Schar verübt wird, zur Bezeichnung dieser Schar selbst wird. Ich stimme diesem Schlusse zu, nur würde ich fragen: kann aus den beiden angeführten Stellen nicht mit demselben Recht geschlossen werden, dass „heimzucht“ — „heriraita“ ist; das heisst, dass die Bezeichnung der Schar zur Bezeichnung der Handlung geworden ist? Es scheint nach den zitierten Stellen tatsächlich schwer bestimmbar, ob mit „heriraita“ und „heimzucht“ das Verbrechen bezeichnet ist oder die Schar, die es verübt. Gerade in dieser Unklarheit aber liegt das sehr Charakteristische. Die Art des Verbrechens ist gleichsam eine Funktion der Grösse der Schar, die es verübt, daher kann und muss die Bezeichnung der Handlung zur Bezeichnung der Schar werden und die Bezeichnung der Schar zur Bezeichnung der Handlung.

Es tritt schon an dieser Stelle das eigentümlich Fliessende hervor, das dem Worte „Suchung“ anhaftet und das später noch stärker hervortreten wird.

Soviel ist klar geworden: das Wort „Heimsuchung“ bezeichnet eine Handlung, von einer bestimmt gearteten Menschengemeinschaft verübt, und es kann auch zu einer Bezeichnung dieser Menschengemeinschaft selbst werden. Sehr lebendig

¹⁾ Henr. I leg. cap. 80, 11, F. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, I, 597.

²⁾ Constitutio generalis, Pertz, Mon. germ. hist. leges II, 301⁴⁶.

³⁾ Pertz, M. G. leges III, 293.

scheint aber der Ausdruck „heimsuchung“ in dieser zweiten Bedeutung auf westgermanischem Boden nicht gewesen zu sein.

Interessant ist es nun, den Ausdruck „soke“ in seinen verschiedenen Zusammensetzungen und Bedeutungen in England zu verfolgen¹⁾. Er tritt in den englischen Gesetzen seit der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts auf und findet sich da in folgenden Zusammensetzungen:

ciricsoen ²⁾	soknemen
hamsocna ³⁾	soke
hlaforðsocna ⁴⁾	soca molendini
socage ⁵⁾	skipsokn.
saca et soca ⁶⁾	

- 1) Die Literatur, der das Folgende entnommen ist:
 Felix Liebermann: Die Gesetze der Angelsachsen I—III, Halle 1892—1916.
 Wertheim: Wörterbuch des englischen Rechts, 1899.
 Du Cange: Glossarium Mediae et infimae Latinitatis, Paris 1840—1850.
 K. Rhamm: Die Grosshufen der Nordgermanen, 1905.
 P. Vinogradoff: Villainage in England. Essays in english mediaeval history. Oxford 1892.
 F. W. Stenton: Documents illustrative of the social and economic history of the Danelaw. London 1920.

²⁾ In der Rubrikenliste des Gesetzbuches der Könige Aelfred — Ine XLIX „Be ciricsocnum“, de „ciricsocna“ Liebermann übersetzt das: „Von Zufluchten zur Kirche“. Liebermann, I S. 21. In derselben Bedeutung von Zuflucht suchen oder finden wird „socne“ in folgendem Zusammenhang gebraucht: „Amplius indico quod eum qui sanguinem fundet humanum nolo socnam habere in familiam meam, antequam divinam emendationem susceperit et ad omne rectum inclinetur, sicut episcopus docebit, in cuius scira fuerit“. „... nelle socne habban to minum hirede ...“ Liebermann, I S. 188. Edmund (c. 943—946).

³⁾ Vgl. hierzu das oben Gesagte.

⁴⁾ Wenn ein Mann sich nach freier Wahl einen Herrn sucht, so nennt man das Hlaforðsocna, commendatio. „... et etiam ne dominus libero homini hlaforðsocnam interdicit, si eum recte custodierit.“ Liebermann, I S. 170. Aethelstan (c. 928—933).

⁵⁾ Mit dem Wort „socage“ wird ein lehnrrechtliches Verhältnis bezeichnet, und zwar ist es so, dass derjenige, der das Land in dieser Weise besitzt, nicht zum Ritterdienst verpflichtet ist, wohl ist er zu einer Rentenzahlung verpflichtet, aber auch die fällt in manchen Fällen weg, und das ganze Lehnverhältnis drückt sich lediglich im Treueid aus.

⁶⁾ Dieser Ausdruck bezeichnet die Gerichtsbarkeit, die der König durch seine Beamten ausübte, oder die er auch als eigenes Recht an Private verlieh. Es handelt sich um die Gerichtsbarkeit sowohl über ganze Bezirke, als auch über einzelne Personen. Dass ein Lord saca et soca über seine Bauern hat, bedeutet: er hat das Recht der Jurisdiktion und der Steuereinzahlung über die Bauern seines Bezirks. Das Recht der Gerichtsbarkeit wird auch häufig durch den einfachen Terminus „soca“ ausgedrückt. „Et nemo socnam habet super tainum regis nisi solus rex.“ Liebermann, I S. 230 f. Aethelred (um 1000). Vgl. zu all diesen Bestimmungen auch das bei Sv. Aakjer Gesagte.

Auf die vier zuletzt genannten Begriffe will ich im folgenden näher eingehen.

Zunächst die „Soke“. Das Wort wird oft in Verbindung mit der Bezeichnung „manor“, „manerium“ gebraucht, ja die beiden Bezeichnungen scheinen sogar gleichbedeutend angewandt worden zu sein. Ursprünglich haben sie aber nicht dasselbe bedeutet. Vinogradoff gibt in seinem Buche „Villainage in England“¹⁾ als Anhang einen Auszug des „Stoneleigh Register“. Dieses Register, das von den Besitzungen, Privilegien usw. des maneriums von Stonle spricht, gibt einen recht klaren Eindruck von einem manerium und einer Soke.

Der Name Stonle tritt mit folgenden Bezeichnungen auf:

villa de Stonle
villa et hamelettis de Stonle
cum hameletto manerii
manerium de Stonle
manerium de Stonle cum membris
manerium de Stonle cum soca
tota soka de Stonle
homines de soca de Stonle
curia de Stonle

Wenn es heissen kann „manerium de Stonle cum soca“, so können „manerium“ und „soca“ nicht identisch sein. Das „manerium“ scheint der engere Begriff zu sein, die „soca“ der weitere. Es scheint mir interessant und für das Problem dieser Arbeit bedeutsam, hier näher auf das manerium und die soke einzugehen; wenn auch einiges des jetzt Darzustellenden weder zu direkten Analogieschlüssen, noch zu direkter Beweisführung benutzt werden wird.

Das manerium bestand:

1) aus der villa, dem Herrenhof, mit umliegendem Lande, das vom Hof aus bewirtschaftet wurde — dem Inlande;

2) lag um dieses Land herum ein Umkreis von Dörfern und Weilern. Die soziale Lage der Leute, die dieses Land — das Ausland — innehatten und bewirtschafteten, konnte ganz verschieden sein. Die Abhängigkeit vom Lord der villa und damit die Verpflichtungen ihm gegenüber konnten grösser oder geringer sein.

Es ist charakteristisch, dass die Bewohner dieser Ortschaften selbständige Kommunen bildeten, die als solche recht unabhängig vom Lord waren²⁾. Diese Kommunen waren nicht im Gegensatz zum Lord entstanden, sie waren vielmehr hervorgegangen aus der Notwendigkeit gemeinschaftlichen Handelns

¹⁾ S. Anm. 1, S. 27.

²⁾ Vgl. S. 31.

innerhalb des Dorfes; ja, sie sind wohl älter als das manerium und entstammen einer Zeit, wo es noch Freidörfer gab ohne gutsherrliche Oberherrschaft. Stenton¹⁾ ist der Meinung, dass auch zu der Zeit, wo schon vom manerium die Rede ist, die eigentliche Form der ländlichen Organisation das Dorf und nicht der manor bildete. Dem Lord waren diese Kommunen eine Hilfe; sie regelten nicht nur die Verteilung der Dienstleistungen, die auf dem Lande lagen, auf die einzelnen Besitzer, sie hafteten auch für die Erfüllung der Leistung durch die einzelnen Glieder.

Dieses sind die Bestandteile des manerium. Was aber war das konstitutive Element?

Das eigentlich Charakteristische eines manerium bestand darin, dass es eine Halle (curia, aula) hatte. Im Domesday-book werden die Ausdrücke „halla“, „aula“ geradezu gleichbedeutend mit „manerium“ gebraucht. Die Halle ist das Zentrum und das Symbol des manor. Hier hielt der Lord Hof (curia). Das bedeutet aber, dass das Recht eines Lord, Hof zu halten, und die Pflicht der Untertanen, an den Hof des Herrn zu kommen, das eigentlich konstituierende Moment eines manerium bildete. Die Bewohner des dem Gutshof zugehörigen Landes kamen an den Hof vor allem, um ihre Gerichtsversammlungen zu halten.

Die Kompetenzen des Herrn waren dabei verschieden; in vielen Fällen hatte er wohl nur ein Oberaufsichtsrecht; in anderen Fällen, wo die Leute in stärkerer Masse von ihm abhängig waren, hatte er das Recht der Jurisdiktion. Es wurde aber wohl nicht nur zu Gerichtszwecken Hof gehalten; die Pflichten des Kriegsdienstes waren z. B. auch an die Halle gebunden.

Dieses Recht des Herrn, Hof zu halten, wurde „soke“ genannt.

Was bedeutet dieses Wort in diesem Zusammenhang?

„Soke“ ist nicht angelsächsischen, sondern dänischen Ursprungs und kommt in den Gesetzen des Danelag vor²⁾. In der späteren normannischen Zeit ist die mit diesem Ausdruck

¹⁾ Stenton, Documents illustrative . . . S. LXL.

²⁾ In diesem Sinne äussern sich ausser in den schon genannten Büchern: P. Vinogradoff, The growth of the manor, London 1905; derselbe: English society in the eleventh century, 1908. F. M. Stenton, The Danes in England, Proceedings of the British Academy, Vol. XIII, London 1927, S. 203—246. Vgl. zur Frage der „soke“ in England auch noch F. W. Maitland, Domesday book and beyond. Three essays in the early history of England. Cambridge 1907. Essay I Domesday Book S. 1—220. In engem Anschluss an P. Vinogradoff, The growth of the manor, vgl. auch L. Brentano, Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands. Bd. 1. Von den Anfängen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Jena 1927.

bezeichnete Institution durchaus anerkannt; das Wort selbst wird in folgender Weise erklärt:

„*soc est secta de hominibus in curia domini, secundum consuetudinem regni*“¹⁾.

„. . . *libertatem curiam tenentium, quam socam appellamus* . . .“²⁾.

Aus den Zitaten geht ganz deutlich hervor, dass „soc“ eine Pflicht zur Gefolgschaft, secha, bedeutet, die Pflicht, an den Hof eines Herrn zu kommen, dementsprechend auch das Recht des Herrn, Hof zu halten.

Noch im Domesday hat das Wort „soke“ die Bedeutung der Gerichtsfolge; es nimmt aber in den englischen Gesetzen und Urkunden auch noch andere Bedeutungen an, die mit dieser Grundbedeutung eng zusammenhängen.

So wird mit „soke“ auch eine Abgabe bezeichnet, und zwar eine Abgabe zur Ablösung der Gerichtsfolge. „soke“ bedeutet auch öffentliche Gerichtsbarkeit, geübt vom Könige oder Sheriff in Hundred und Stadt. Das Recht der Gerichtsbarkeit des Lord über seine Untertanen wird mit dem Doppelterminus „saca et soca“ bezeichnet³⁾.

„Soke“ bedeutet in den englischen Gesetzen und Urkunden auch einen Distrikt. Damit sind wir beim Ausgangspunkt angelangt, nämlich bei der Frage, wie manerium und soke sich zueinander verhalten. Nach den obigen Ausführungen könnte man versucht sein zu sagen, dass manerium und soca identisch seien; Zentrum und Symbol des manor war die Halle; damit erscheint das Recht, Hof zu halten, das Recht der soke, als konstitutives Moment des manerium. Damit wäre das Gebiet der Leute, die zur soke verpflichtet sind, nämlich des manerium, — die soke, und die einzelnen Leute wären die Sokemanni; doch stimmt dieses letztere nicht. Die Sokemanni bildeten eine ganz besondere soziale Klasse innerhalb des manerium⁴⁾.

1) Anonymus M. S. apud Spelmannum, hier zit. nach Du Cange VII, S. 503.

2) Fleta, seu Commentarius juris Anglicani sub Edwardo Reg. I., lib. I, cap. 47, § 6.

3) Vgl. Anm. 6, S. 27.

4) Vgl. hierzu Sv. Aukjer a. a. O., den Abschnitt: De danske sok-nemen i Kent, S 18—23. Bei Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Ausg. ist unter „socman“ in Spelmans Glossar folgende Stelle aus einer alten Schrift „De natura brevium“ zitiert: „*Socmannus proprie talis est, qui est liber et tenet de rege (seu de alio domino) in antiquo dominico terras seu tenimenta vilenagia et est privilegium ad hunc modum, quod nullus debet eum ejicere de terris nec de tenementis ejus, dum poterit servitia facere, quae ad terras et tenimenta sua pertinent. Et nemo potest servitia ejus auferre. Et propter hoc socmanni sunt isti cultores terrarum dominorum suorum in antiquo dominico*“. Hier zitiert nach Sv. Aukjer S. 20 f.

Zur weiteren Charakterisierung der soke, der sokemanni, und zur Illustration dessen, was schon gesagt worden ist, will ich einige Stellen des Stoneleigh Register anführen.

In einer Urkunde¹⁾ werden Aussagen gemacht über die „*consuetudines, libertates et iura ad Socam de Stonle spectantes . . .*“ Es heisst: „*. . . cum manerium de Stonle fuit antiquum dominicum domini Regis . . . quilibet tenens ipsius manerii unam virgatam terrae consuevit reddere ipsi domino Regi per annum 30 denarios et facere sectam ad curiam suam de Stonle . . .*“

Stonle ist alte königliche Domäne und es liegt auf dem Lande die Verpflichtung (*consuetudo* genannt) zum Steuerzahlen und zum „*sectam facere ad curiam*“. Ein weiterer Passus der Urkunde²⁾ gibt Aufschluss darüber, in welcher Weise, besonders in früherer Zeit, diesen Verpflichtungen nachgekommen wurde. Ein gewisser Kettelburnus „*qui tenet de Rege sicut alii vicini sui*“, und der der „*maior et discretior eis*“ war, wird von den übrigen beauftragt, ihre Steuern einzusammeln und diese für sie, als ihr Stellvertreter (*tamquam per manum ipsorum*), an den Hof des Königs zu bringen. In der Folgezeit ist es dann so, dass in der villa de Canle, um die es sich hier handelt, die Nachfolger des Kettelburnus auch weiterhin die Steuer einsammelten und die Hofahrt an den Hof des Königs für die Nachbarn (*vicini*) machten. Es tritt uns hier ganz lebendig eine selbstständig handelnde Dorfgemeinschaft entgegen. An ihrer Spitze steht ein „*maior et discretior eis*“, der in ihrem Auftrage handelt. Kenilworth, villa et castrum, ist ein „*membrum*“ des manerium de Stonle.

Dasjenige, was die relativ unabhängigen Glieder eines manerium zusammenhielt und sie eigentlich erst zu Gliedern machte, war die „*curia*“, die Hofversammlung. Sie wurde gehalten neben der villa auf einem Berge³⁾: „*curia de Stonle, ad quam sokemanni faciebant sectam, solebat ab antiquo teneri super montem iuxta villam de Stonle, vocatam Motstavehull. Ideo sic dicta, quia ibi placitabant.*“ Nach diesem Zitat scheint es, dass nur die „sokemanni“ die „Soke“ (Pflicht des „*sectam facere*“) leisteten. Dieser Schluss wird unterstützt durch einen weiteren Abschnitt der Urkunde. Es werden noch einmal die Steuern, die auf dem Lande lasten, bestimmt. Dann heisst es: „*item quodlibet hamelletum dabit domino sextam portionem ad communem finem bis per annum ad curiam visus franciplegii. Ad quem finem prefati sokemanni nihil solvent, sed infe-*

¹⁾ The Stoneleigh Register p. 116, n. 4, f. 21, a. Hier, wie auch die folgenden Stellen zitiert nach Vinogradoff.

²⁾ The St. R. p. 116, n. 4, f. 22.

³⁾ The St. R. p. 117, n. 1, f. 73.

riores tenentes, nisi in casu, quod deficient tenentes inferiores.“

Es treten uns hier zwei soziale Klassen des Manerium Stoule entgegen: die „*inferiores tenentes*“ und die „*sokemanni*“. Aus einer Wendung dieser Urkunde: „*tenentes sokemannorum*“, die im Gegensatz zu „*tenentes domini*“ genannt werden, geht hervor, dass die „*inferiores tenentes*“ Hintersassen der „*sokemanni*“ waren. Diese „*inferiores tenentes*“ haben eine Steuer zu entrichten, und zwar „*ad curiam Visus franciplegii*“. Die *sokemanni, sectatores curie*“ sind von dieser Steuer befreit. Bezeichnend ist die Wendung: „*sokemanni, sectatores curie*“. Die *sokemanni* sind hier als diejenigen charakterisiert, welche die Hoffahrt leisten, und zwar scheint dieses gerade der entscheidende Unterschied den „*inferiores tenentes*“ gegenüber zu sein, die ihrer sozialen Stellung nach, den „*tenentes domini*“ gleichstehen.

Es ist also tatsächlich so, dass nur eine bestimmte soziale Klasse des manerium zum „*sectam facere*“, zur „*soke*“, verpflichtet ist, wobei diese Verpflichtung nicht eine unter anderen ist, sondern die so entscheidende, dass die Leute, die ihr unterstehen, geradezu nach ihr benannt sind¹⁾. Die Verpflichtung zur Soke ist eine Last, die auf dem Lande liegt²⁾; die Leute, die dieses Land inne haben und damit dieser Verpflichtung unterworfen sind, heißen die „*sokemanni*“. Der Schritt ist nicht weit, auch das Land selbst — „*Soke*“ zu nennen. Die Frage nach dem Verhältnis von „*manerium*“ und „*soke*“ ist damit so zu beantworten, dass es innerhalb des manerium von alters her vom Könige verliehenes Land gab, das, an sich unabhängig, doch bestimmten Landeszentren zugeordnet war, in der Weise, dass seine Besitzer verpflichtet waren, dort an der Hofversammlung teilzunehmen, das heisst, sie waren dem Lord oder Than dieses Zentrums zur „*soke*“ verpflichtet. Sie hatten noch andere Abgaben und Dienste zu leisten, doch scheinen diese nicht ganz ursprünglich und unbedingt gewesen zu sein, sie werden ja auch als „*consuetudines*“ bezeichnet. Dieses in dieser Weise dem manerium zugeordnete Land wurde „*soke*“ genannt.

Es bilden sich mit der Zeit engere Verbindungen und Beziehungen zwischen dem Sokelande und dem Manerium heraus, so dass der scharfe Unterschied zwischen dem ursprünglich freien und vom Manerium unabhängigen Sokelande und dem

1) Wiederum kann auch die Dienstleistung nach den Leuten benannt werden; es tritt z. B. die Wendung auf: „*servitia Sokemannrie*“.

2) Vgl. die S. 31 zitierte Urkundenstelle: „*... quilibet tenens ipsius manerii unam virgatum terrae consuevit reddere . . . et facere sectam ad curiam suam de Stoule . . .*“

Manerium im eigentlichen Sinne schwand. In vielen Fällen hat das Sokeland seine unabhängige Stellung zu wahren gewusst, in den meisten Fällen ist das nicht möglich gewesen. Schwand der Unterschied in der Sache, so schwand auch der Unterschied in der Bezeichnung, und für das „manerium cum soca“ tritt einfach die Bezeichnung „tota soca“ oder auch umgekehrt wird der Begriff des manerium erweitert und es heisst: „totum manerium“.

Zur zusammenfassenden Charakteristik des Wortes „soke“ ist zu sagen: „soke“ bedeutet die Pflicht zu einem Tun: nämlich zum Suchen¹⁾ des Herrenhofes; die einzelnen Menschen, die dieser Pflicht unterworfen sind, heissen die Sokemanni. Sie suchen den Hof des Herrn, um dort ihre Versammlungen zu halten. Das gleiche Tun zu einem bestimmten Zweck führt sie an einem bestimmten Ort zusammen. Die Soke (im Sinne der schon bestimmten Verpflichtung) schafft damit eine Menscheneinheit, die Gerichtsversammlung, die nach ihrem Konstitutivum auch „soke“ genannt wird. Es liegt nahe, dass die Bezeichnung der Menscheneinheit auch zur Bezeichnung der Landeseinheit wurde, besonders auch, da der Ort, an dem die Versammlungen gehalten wurden, ein feststehendes Landeszentrum bildete.

Es liegt in dem Begriffe der „soke“ selbst eine so eigentümliche schöpferische Kraft, dass es tatsächlich schwer ist, ihm auf eine eindeutige Bedeutung festzulegen oder mehrere Bedeutungen klar nebeneinanderzustellen. Die einzelnen Bedeutungen fliessen ineinander und bedingen einander wechselseitig.

Mit der zuletzt gemachten Feststellung, dass das Wort „soke“ auch eine Landeseinheit bezeichnen kann, ist ein Übergang gewonnen zu der Bedeutung der Bezeichnung „soca molendini“ und „skipsokn“²⁾ und zur Bedeutung des Wortes in den rein skandinavischen Ländern.

In folgenden Wendungen kommt die Bezeichnung *soca molendini* in englischen Urkunden vor: „*cum molendino et soca molendini*“, „*cum molendino ac totum socam molendini*“³⁾. Es handelt sich also um einen Mühlenbann, um die Mühle und um das Gebiet, das von den Menschen bewohnt wird, die diese

1) „Suchen“ im Sinne des „sectam facere“, des Gefolgschaftleistens. Eigentlich hierbei ist, dass es sich nicht eigentlich unmittelbar um die Gefolgschaftspflicht einem Herrn gegenüber handelt, sondern mehr um eine Gefolgschaftspflicht der an einen bestimmten Ort gebundenen Versammlung. Dadurch, dass der Ort einem Herrn gehört, ist der einzelne und auch die ganze Versammlung abhängig von diesem Herrn. Das Mass, in dem er seine Oberherrlichkeit ausübte, ist wohl in den einzelnen Fällen verschieden gewesen.

2) Vgl. S. 27.

3) *Monastium Anglie*. tom. 2, pag. 10 u. 102 hier zit. nach Du Cange

Mühle benutzen. So wird z. B. bestimmt, dass innerhalb der soca einer Mühle keine weitere Mühle ohne besondere Erlaubnis gebaut werden darf. Der Ausdruck soca molendini bezeichnet auch eine Leistung, die an die Benutzung der Mühle geknüpft ist.

Zur Bezeichnung Skipsokn ist folgendes zu sagen. In den skandinavischen Ländern wurden die Küstengebiete eingeteilt in Schiffsbezirke. Es war ursprünglich eine rein militärische Einteilung. Jeder Bezirk musste für die Herstellung, Bemannung, Ausrüstung eines Schiffes Sorge tragen. Es waren nicht fest umgrenzte Bezirke, sondern die Leistung wurde einer bestimmten Menschenanzahl übertragen. Die Grösse eines Schiffsbezirkes richtete sich dann darnach, wie dicht oder undicht ein Land besiedelt war; oft wurden sie auch neu abgegrenzt. Ihre Bezeichnung in den einzelnen Ländern war verschieden. In England wurden sie Skipsokna genannt¹⁾.

Gehen wir nun zu den rein skandinavischen Ländern über, so findet sich in Norwegen und Island die Bezeichnung „Thingsokn“. Die Thingsoknir in Norwegen stellten territoriale Einheiten dar, deren Einwohner demselben Thing verpflichtet waren, sie bildeten die Unterbezirke der „Fylki“ und entsprachen dem „Herrad“. In Island ist das ganze Land in Landesviertel eingeteilt, jedes Viertel zerfällt in drei Thingsoknir und jedes Thingsokn seinerseits in drei Godorde — Tempelbezirke, mit je einem Haupttempel. Sowohl Thingsokn als Godord sind in Island ursprünglich Personalverbände gewesen, die nicht territorial begrenzt waren.

In den auf den letzten Seiten genannten Bedeutungen und Zusammensetzungen bezeichnet also das Wort „sokn“ eine Landeseinheit, die bestimmt wird durch eine freie Menschengemeinschaft, die verpflichtet ist, sich regelmässig an einem bestimmten Ort zur gemeinschaftlichen Regelung ihrer öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten zusammenzufinden, wie z. B. auf dem Thingplatz — Thingsokn, oder auf der curia des Lord — Soke in England; es kann auch so sein, dass die Menschengemeinschaft konstituiert wird durch die Verpflichtung zu einer gemeinsamen Leistung — Skipsokn.

Der feststehende Ort, an dem sich die betreffende Menscheneinheit sammelt, wird zum Zentrum der Landeseinheit.

¹⁾ F. Liebermann I, leg. Henrici I 6 § 1: „*Ipsi vero comitatus in centuriis et sipessocna distinguuntur*“.

Zur Literatur hierfür und für die im folgenden besprochenen skandinavischen Einrichtungen:

J. Steenstrupp: Normannerne I—IV.

K. Maurer: Altnorwegisches Staatsrecht, 1907.

Derselbe: Staatsrecht des Isländischen Freistaates, 1909.

Alle diese Bezeichnungen und Einrichtungen sind im Laufe der Geschichte, und zwar recht früh wieder geschwunden. In einer Bedeutung hat sich das Wort aber doch noch bis auf den heutigen Tag in den skandinavischen Ländern erhalten, und zwar in der Bedeutung Kirchengemeinde, Kirchspiel. Auch in dieser Bedeutung von Kyrksokn ist das für die Soke bestimmte charakteristische Moment enthalten: erstens Sokn ist auch hier ursprünglich ein rein personaler Verband, eine Menschengemeinde, deren Glieder zum Besuch derselben Kirche verpflichtet sind, die während des Gottesdienstes eine Gemeinschaft bildet, die von derselben Kirche allerlei Segnungen empfängt, die aber auch zu bestimmten Leistungen ihr gegenüber verpflichtet ist.

Was ist aus diesen Feststellungen für das Problem der Burgsuchungen gewonnen? Ist die gegebene Charakteristik richtig, so müsste jetzt gesagt werden können: die Burgsuchung ist eine Laudeseinheit, deren Bewohner einen Personenverband bilden, der dadurch konstituiert ist, dass seine Glieder verpflichtet sind, gemeinschaftlich zu einem gemeinsamen Tun die Burg zu „suchen“. Vergleicht man diese aus einer Analogie zu den Nord- und Westgermanischen Rechtsquellen gewonnene Bestimmung der Burgsuchung mit derjenigen, die am Schluss des ersten Kapitels aus der Gegenüberstellung von Burgsuchung und Burggebiet gewonnen wurde, so liegt eine auffallende Übereinstimmung und damit eine gegenseitige Bestätigung vor. Dass ein Zusammenhang zwischen unserer kurländischen Burgsuchung und den eben kurz besprochenen skandinavischen Einrichtungen bestehen muss, ist damit als unzweifelhaft gegeben. Es muss daher jetzt die Frage aufgeworfen werden, welcher Zusammenhang denn überhaupt besteht zwischen der Soke in England, dem Thingsokn in Norwegen und Island, dem Kyrksokn in den drei skandinavischen Ländern, sowie der Burgsuchung in Kurland, d. h. es muss gefragt werden nach der Entstehung und dem Zweck der Soke.

Die „soke“ verdankt ihr eigenartiges Leben dem Wikingerzeitalter. Man „suchte“ einen Herrn, um an einem Unternehmen, das er führte, teilzunehmen, man verpflichtete sich ihm zur Treue, und auch der Herr verpflichtete sich zum Schutz, Anteil am Gewinn usw. Ein Herr mit dem Gefolge, das ihn „gesucht“ und sich ihm verpflichtet hatte, das auch als Ganzes „soke“ genannt werden konnte, ging auf „Landsuche“ aus¹⁾; auch in diesem Sinne, dass ein Suchen der Zweck der Gemeinschaft war, konnte die Gemeinschaft „soke“ genannt werden. Die

¹⁾ Vgl. Thule, 22. Bd. Islands Besiedelung und älteste Geschichte.

Gesamtheit der Gefolgsleute, die die Bemannung eines Schiffes bildete, wurde Skipsokn genannt¹⁾.

Es liegen ganz bestimmte charakteristische Züge im Worte „soke“. Der Mann, der eine „soke“ übt, der da „sucht“, ist immer ein freier Mann. Wenn er einer „Suchung“ angehört, so bleibt er frei, er hat sich aber freiwillig einer Bindung, einer Verpflichtung dem Herrn und der Gemeinschaft gegenüber unterworfen.

Hatten die Auswanderer Land gefunden, und sich angesiedelt, entstanden neue Zwecke, neue Verpflichtungen. Der Herr hatte Land in Besitz genommen und unter seine Gefolgschaft verteilt. Das Gemeinschaftsleben wurde auf einer anderen Grundlage weitergeführt. Organe und Mittelpunkt dieses Gemeinschaftslebens waren Tempel und Thing. Es bildeten sich Godorde und Thingsuchungen. Die Thingsuchung wurde gebildet durch die Gemeinschaft der Menschen, die die Thingversammlung darstellte, und deren Glieder verpflichtet waren, dasselbe Thing zu „suchen“. Der Zweck der Thingsuchung (im Sinne der Tätigkeit) bestand in der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten auf dem Thing. Das Thing ist der Ausdruck des staatlichen Lebens einer freien und unabhängigen Menschengemeinschaft. Das Beispiel für diese Entwicklung ist Island.

Nun zur Soke in England. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass das Wort nicht angelsächsischer, sondern dänischer Herkunft ist²⁾. Svend Aakjer meint, dass der Ursprung des Sokemannus in Kent schon in der Völkerwanderungszeit zu suchen sei, als die Jüten um die Mitte des 5. Jahrhunderts einen Teil Englands besetzten³⁾. Hierzu ist zu sagen: wenn sich auch Freibauern dieser Art in diesem ältesten dänischen Teil Englands seit der Völkerwanderungszeit nachweisen lassen, so ist die Bezeichnung in den Quellen doch nicht vor Beginn des 11. Jahrhunderts zu finden, und man muss ihr Auftreten wohl am ehesten in Zusammenhang bringen mit der dänischen Besiedelung Englands im 9. und 10. Jahrhundert. Die Quellen über diese Besiedelung sind sehr spärlich⁴⁾, doch geht

¹⁾ Leider wissen wir sehr wenig über die Verfassung und Organisation der auswandernden Wikingerscharen, dort muss aber der Ursprung der Sokngemeinschaften als Gefolgschaftsgemeinschaften gewesen sein.

²⁾ Vgl. S. 29. Anm. 2.

³⁾ Er folgert dieses aus der auffallenden Übereinstimmung in der Stellung der Sokemann in Kent mit derjenigen des alten Standes der Kronsauern in Dänemark. Vgl. a. a. O. Anm. 24.

⁴⁾ Vgl. F. M. Stenton: *The Danes in England* S. 204 f. Stenton führt hier vor allem 2 Nachrichten an: 1) *The „Old English Chronicle“*, eine zeitgenössische Autorität, die berichtet, dass in den Jahren 876, 877 und 880 skandinavische Armeen Northumbria, einen Teil von Mercia und East Anglia

aus ihnen unmissverständlich hervor, dass diese Besiedelung militärischen Charakter getragen hat. Es scheint so gewesen zu sein, dass die militärischen Gruppen um einen befestigten Platz angesiedelt wurden, der ihnen in Friedenszeiten als Versammlungsplatz diente, in Fällen des Angriffes als Verteidigungsplatz. Über die ursprüngliche Organisation dieser dänisch-militärischen Siedelungen geben die Quellen keinen Aufschluss. Die Tatsache aber des Vorkommens der Sokemanni und der Soke in den von den Dänen besetzten Gebieten Englands weist darauf hin, dass der Ausgangspunkt der ganzen Soknorganisation in dieser Besiedelung Englands durch dänische Wikinger zu suchen ist. Es lässt sich noch auf ein weiteres hinweisen, auf den eigentümlichen Charakter der Sokemanni nämlich. Sie sind freie Landbesitzer, wobei das Land den Charakter des von alters her Verlehnten trägt (in antiquo dominico). Das Land darf ihnen von niemand genommen werden, es liegen aber gewisse *servitia, consuetudines* auf dem Lande. Diese wiederum dürfen nicht gesteigert werden. Ferner sind sie verfassungsmässig ganz eigentümlich in das Staatsleben eingeordnet. Sie haben ihre eigenen Gerichtsversammlungen; aber der Ort, wo sie sich halten, ist die *curia, die aula* des Lord, in dessen Landumkreis sie wohnen. Damit steht die ganze Gerichtsversammlung in einer gewissen Abhängigkeit vom Lord. Eigentümlich ist dieser Doppelcharakter von Freiheit und Gebundenheit. Konnten die Wikinger auf Island ein freies staatliches Leben entfalten, dessen Ausdruck u. a. die Verfassung in *Thingsoknir* war, so war das in England in dieser Weise nicht möglich. Die Wikinger hatten sich hier auf einem Boden angesiedelt, der nicht ihnen, sondern einem fremden Herrn gehörte. Es war ausgeschlossen, dass sich hierbei ein freies staatliches Leben entwickelte. Zweierlei musste geschehen: es entsprach dem Geist und dem Wollen der Wikingerscharen, ein selbständiges Gemeinschaftsleben zu haben, dieses musste gewahrt werden; andererseits musste die Oberhoheit des Herrn und des Staates, auf dessen Grund und Boden sie sassen, anerkannt werden. Beides geschah in der Form der Soke. Es bleibt das Suchen eines gemeinschaftlichen Mittelpunktes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten. Aber: 1. Das Zentrum, die Halle, ist kein Ort der Freiheit mehr, sondern ein Besitz des Lord oder

unter sich verteilen. 2) Die *Historia de Sancto Cuthberto* [ed. Arnold, Simeon of Durham (Rolls Series) I, 209]. Hier wird berichtet, dass zwischen den Jahren 912 u. 915 ein neuer „invader“ Ragnall, später König der Dänen von Waterford . . . *divisit villas sancti Cuthberti et alteram partem versus austrum dedit cuidam potenti militi suo qui vocabatur Scula a villa quae vocabatur Jodene usque ad Billingham. Alteram vero partem dedit cuidam qui vocabatur Onalafball a Jodene usque ad fluvium Weorram*“.

Than, zu dessen Manerium die betreffende Soke gehört. 2. Die Verpflichtung zur „Suchung“ besteht nicht in erster Linie der Gemeinschaft gegenüber, sondern einem ausserhalb der Gemeinschaft stehenden Oberherrn. Das bedeutet aber, dass die Sokegemeinschaft nicht mehr selbst den Staat darstellt, sondern dass sie einem fremden Staate untergeordnet ist, dessen Oberherrschaft sie anerkennt, indem sie zu seiner „curia“ kommt. Die übrigen Leistungen, die mit der Soke verbunden waren, waren verschieden und ursprünglich unwesentlich. Die Hauptverpflichtung dem Staate gegenüber war das „sectam facere“; es war die freieste Form einer Bindung, und zwar eine Form, die diesen Leuten selbst eigentümlich und gewohnt war. Nur dass sie jetzt letztlich einen anderen Sinn gewonnen hatte, einen Sinn, der, je ausgesprochener er wurde, mehr und mehr das eigentliche Wesen der Sache zerbrach, bis sie auch selbst verschwand.

Die Formen, unter denen die Wikinger von einem Lande Besitz ergriffen und es besiedelten, konnten sehr verschieden sein. Das hing in hohem Grade davon ab, wie die Bevölkerungsverhältnisse und wie die staatliche Organisation des betreffenden Landes war. Island wurde als herrenloses Land mit den Resten einer schwachen keltischen Bevölkerung in Besitz genommen. Dasselbe gilt auch von der Besitzergreifung der Färöer, der Shetland- und der Orknöyinseln¹⁾. Die Normannen konnten sich hier ihr wirtschaftliches, staatliches und kulturelles Leben nach freiem Belieben aufbauen. Anders lagen die Dinge z. B. in England und in Frankreich, wo die Besitzergreifung, die Besiedelung und Organisation nur in Auseinandersetzung mit einer schon vorhandenen Staatsgewalt und vorhandenen Lebensformen vor sich gehen konnte. Es gab noch eine dritte Form: die kriegerische Eroberung eines Landes, in dem sie sich dann als Beherrscher einer unterworfenen Bevölkerung festsetzten. Die Kolonien wurden dann um einen kriegerischen Machtkern herum angelegt. Das Beispiel hierfür ist Irland. Es wurden Burgen angelegt, die Führer wurden eine Art Kleinkönige und die Gefolgsleute eine Art herrschende Oberklasse im Lande. Es wäre reizvoll, eine vergleichende Untersuchung darüber anzustellen, wie sich die Organisationsformen der einzelnen Wikingerkolonien in den verschiedenen Ländern im Zusammenhang mit den dort vorgefundenen Verhältnissen gestalteten. In diesem Zusammenhang interessieren uns nur die Organisationsformen der Soken. Das aber können wir jetzt sagen:

¹⁾ Vgl. A. W. Brøgger Den norske bosetningen på Shetland-Orknöyene = Skrifter utg. av det norske videnskapsakademi i Oslo 1930. II Hist. filos Klasse. 1. Bd. S. 264 f.

überall, wo wir auf eine Landesorganisation in der Form der Sökn stossen, haben wir es mit alter Wikingersiedlung zu tun. Auch in Kurland.

Es gibt alte Nachrichten darüber, dass Kurland in der Zeit vom Ende des 8. Jahrhunderts bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts zeitweilig unter skandinavischer Herrschaft gestanden hat¹⁾. Auch archäologische Funde weisen darauf hin, dass lebhaftere Verbindungen zwischen Skandinavien und Kurland während dieses Zeitraums bestanden haben²⁾. Die Tatsache der Burgsuchungsorganisation in Kurland gibt nun nicht nur eine sichere Bestätigung dieser Quellen, sondern auch ein gewichtiges Zeugnis dafür, dass es sich bei diesen Verbindungen zwischen Skandinavien und Kurland nicht nur um Handelsverbindungen oder flüchtige Kriegs- und Eroberungszüge handelte, sondern um eine organisatorische Durchdringung des ganzen Landes, die von dauernder Wirksamkeit gewesen ist. Was die Form der Besitzergreifung anlangt, so geht aus den literarischen Quellen hervor, dass es sich um eine kriegerische Eroberung des Landes und um Beherrschung des unterworfenen Volkes handelt. Die Form der Beherrschung aber, das scheint mir aus der hier geschaffenen Landesorganisation hervorzugehen, muss eine sehr freiheitliche gewesen zu sein. Wir tapfen hier allerdings sehr im Dunkeln und sind auf Schlussfolgerungen aus einem nicht sehr reichhaltigen Material angewiesen. Einen Anhaltspunkt

¹⁾ Das diesbezügliche Material ist zusammengestellt bei Birger Nerman, Die Verbindungen zwischen Skandinavien und dem Ostbaltikum in der jüngeren Eisenzeit, in Kungl. Vitterhets historie och antikvitets akademis handlingar. Del. 40: 1. Stockholm 1929. Nerman stellt hier die literarischen Quellen und die archäologischen Funde vergleichend zusammen.

²⁾ 1929 wurde bei Grobin sogar eine Wikingersiedlung aus dem 9. Jahrhundert aufgedeckt. B. Nerman, Fynden från Grobin, Stockholm, 1930. Hier sei auch noch auf folgende sehr interessante Tatsache hingewiesen. Aus den urkundlichen Quellen des 13. Jahrhunderts war zu ersehen, dass die Burgsuchungsorganisation bei Ankunft der Deutschen ganz besonders lebendig und verbreitet im unbepflanzten Kurland gewesen ist, so dass dieser Landstrich dadurch eine ausgezeichnete Stellung im Vergleich mit der Organisation des übrigen Landes einnahm. Nun hat die archäologische Forschung erwiesen, dass dieser Landstrich eine ganz eigentümliche Kultur aufweist, die sich stark unterscheidet von der der angrenzenden Völker. In der Zeit vom 9.-11. Jahrhundert, also gerade während der nordischen Wikingerzeit, ist das Memelland geradezu ein Kulturzentrum für die ostbaltischen Völker gewesen, und diesen Umstand verdankte es zum grossen Teil den neuen Anregungen, die es durch die ausserordentlich regen Wikingerverbindungen während dieses Zeitraumes erhielt. Vgl. C. Engel, Die Kultur des Memellandes in vorgeschichtlicher Zeit, Memel 1931, bes. S. 38 ff. Für die Verbreitung der Memelkultur, vgl. auch die Kartenskizze von C. Engel im „Führer durch die vorgeschichtliche Sammlung des Dom-Museums zu Riga“ (Riga 1933).

gibt aber das, was als charakteristisch für die Sokeneinrichtung erkannt worden war. Eine Bevölkerung, die in dieser Organisationsform lebte, war, wenn auch abhängig, doch in hohem Grade frei. Bei dieser Art der Landesorganisation handelt es sich niemals darum, dass ein Bezirk selbstherrlich beherrscht oder verwaltet wird von einem Beamten, Ältesten, Vorsteher, Häuptling usw. dieses Bezirks. Es ist vielmehr so, dass die Bewohner mehrerer in sich selbständiger Einzelortschaften, einzelner Höfe oder Dörfer, zu einer über sich selbst bestimmenden Einheit in bezug auf Verwaltung, Gericht, Militärwesen zusammengeschlossen werden. Wo es sich um eine unterworfenen Bevölkerung handelt, steht dann die ganze in sich selbständige Einheit in Abhängigkeit von einem ausserhalb ihrer stehenden Herrn, der im Besitz des Zentrums, in diesem Fall der Burg, ist. Die Bevölkerung ist ihm steuerpflichtig und steht in einer Art von Gefolgschaftspflicht zu ihm. Waren die Thingsoknir Islands die Ausdrucksform freien staatlichen Lebens einer Wikingersiedelung, war die Soke in England die Organisationsform freier Wikingergemeinschaften unter einem über ihnen stehenden fremden Herrn, so haben die Wikinger in Kurland, wo sie als staatliche Oberherren einer unterworfenen Bevölkerung auftraten, dieser in der Burgsuchung eine Verfassungsform gegeben, die ihrem eigenen Geiste entsprach. Dass es sich bei der Burgsuchung nicht um eine Verfassungsform handelt, die sich nur auf die skandinavischen Siedler selbst bezog, wie man vielleicht einwenden könnte, dass vielmehr die Kuren selbst aktiv in diese Organisationsform einbezogen waren, dafür scheint mir der Umstand zu sprechen, dass sich die Organisation erhalten hat auch nachdem die skandinavische Herrschaft selbst nicht mehr bestand. Dieser Umstand weist aber auch wiederum darauf hin, dass der hier von den Wikingern geschaffenen Organisationsform in hohem Grade der Charakter freier Selbstbestimmung eigen war.

Wir stehen nun am Schluss des Kapitels und wollen noch einmal rückblickend feststellen, welcher Weg gegangen ist und welche Resultate gewonnen sind. Ausgehend von der Feststellung, dass die Bezeichnung Borgsukunge, Borgsokinge nur in kurländischen und livländischen Quellen des 13.—16. Jahrhunderts zu finden ist, dass der zweite Teil des Wortes aber, Sukunge, in Zusammenhang steht mit dem skandinavischen Socken, das in der Bedeutung von Kirchspiel noch heute in den skandinavischen Ländern vorkommt, suchten wir nach der Grundbedeutung dieser skandinavischen Bezeichnung und versuchten den verschiedenen Bedeutungen und Entwicklungen des Wortes bei den nord- und westgermanischen Völkern nachzugehen. Es zeigte sich dabei eine grosse Lebendigkeit und Vielgestaltigkeit

des Wortes in England; hierbei interessierte besonders die Tatsache, dass das Wort dort auch als Bezeichnung für eine Landeseinheit auftrat. Indem auf ein Beispiel näher eingegangen wurde, sollte das Wesen dieser Einrichtung in England anschaulich gemacht werden. Ausser in dieser unzusammengesetzten Form fanden sich in England auch noch die Bezeichnungen *soca molendini* und *Skipsokn* für Landeseinheiten. Auf Skandinavien übergehend, fand sich dort die Zusammensetzung *Thing-sokn* als Bezeichnung für Personen- und Landeseinheiten in Norwegen und Island. Es gelang hierauf ein gleiches charakteristisches Moment für die mit dem Worte *Sokn* oder einer Zusammensetzung damit bezeichneten Landeseinheiten zu finden, und es erwies sich, dass dieses charakteristische Moment auch in der kurländischen Burgsuchung vorhanden war, woraus sich ein unzweifelhafter Zusammenhang zwischen dieser kurländischen Einrichtung und den englischen und skandinavischen erkennen liess. Diese Erkenntnis drängte zur Frage, welcher Zusammenhang denn überhaupt zwischen all diesen Einrichtungen besteht, d. h. es wurde die Frage nach dem Ursprung dieser Einrichtungen aufgeworfen. Sowohl die *Thingsokn* Irlands, als auch die *Soke*einrichtungen Englands liessen sich auf Wikingersiedelungen zurückführen. Es erwies sich, dass die *Sokn*einrichtungen im Wikingerzeitalter entstanden sind, und dass überall da, wo sie anzutreffen sind, wir es mit alten Wikingersiedelungen zu tun haben. Damit war eine wichtige Feststellung für das Problem der Burgsuchung gewonnen.

Die kurländischen Burgsuchungen des 13. Jahrhunderts, die schon im ersten Kapitel¹⁾ als eine vordutsche Einrichtung bestimmt worden waren, sind durch skandinavische Wikinger, die das Land eine Zeitlang im Besitz gehabt haben, begründet worden.

Das aber, was wir als charakteristisches Moment der skandinavischen *Sokn*organisation des Wikingerzeitalters erkannt haben, gibt Zeugnis von der freien, unabhängigen und doch verantwortlichen Lebensform, die in diesen Wikingerscharen lebendig war. Eine Lebensform, die sie als politische Organisationsform frei entfalteten, wo sie sich in einem Lande als freie Siedler und Herren niederliessen, die sie aber auch als Siedler unter fremder Oberhoheit zu erhalten wussten, und die sie sogar fremden Völkern, die eine Zeitlang unter ihrer Herrschaft und ihrem Einfluss gestanden haben, als dauerndes Erbe mitzuteilen vermochten²⁾.

¹⁾ Vgl. S. 11.

²⁾ Vgl. hierzu auch Rolf Nordenstreng, *Wikingafärdena*, 1916, wo er betont, dass die Bedeutung der Wikinger auch gerade darin bestehe, dass sie in Westeuropa, da, wo früher Unfreiheit der Bauern vorherrschend war, eine Klasse freier besitzender Bauern geschaffen haben; er weist dieses zahlenmässig für die anglo-skandinavischen Gebiete nach.

3. Kapitel.

Die Burgsuchungen in Alt-Livland vom
14.—16. Jahrhundert.1. Eingliederung der vordeutschen Burgsuchungen in die
deutsche Landesorganisation.

Eine mit dem Thema des ersten Kapitels gestellte Aufgabe ist noch ungelöst geblieben: die Feststellung nämlich, welche der in der Teilungsurkunde des bebauten Kurland genannten Ortsnamen Burgsuchungszentren sind, und welche Ortsnamen die den einzelnen Zentren zugehörigen Orte meinen. Es sind Aussagen gemacht worden über Wesen und Art der vordeutschen kurländischen Landesorganisation, aber es ist kein konkretes Bild dieser Landeseinteilung gegeben worden. Dass dieses nicht geschah, lag daran, dass das Urkundenmaterial einfach keine Möglichkeit hierfür bot. Die Urkunden bezeichnen eigentlich nur drei Orte ausdrücklich als Zentren von Landeseinheiten: Lodgia, Virgenare, Walteysten¹⁾.

Einige Landesmittelpunkte, und zwar Burgen, werden in der Reimchronik genannt: Goldingen, Amboten, Warddach, Sinteles, Asseboten, Lasen, Merkes, Grobin, Gresen, Talsen²⁾.

Es ist natürlich ersichtlich, dass die Nennung dieser Landeszentren eine zufällige ist, die keineswegs das ganze Land erfasst. Die genannten Namen konzentrieren sich hauptsächlich auf den südlichen Teil Kurlands, und nennen auch für diesen keineswegs alle Landeszentren. Es werden in der Reimchronik z. B. auch Burgen erwähnt, deren Namen aber nicht genannt sind³⁾.

Die Auskünfte des Urkundenmaterials für die oben gestellte Frage sind so unvollständig, dass eine Lösung auf anderem Wege gesucht werden muss. Ein solcher bietet sich in der Tatsache, dass es auch zur deutschen Zeit eine Burgsuchungsorganisation in Kurland gegeben hat. Es ist die Frage zu stellen, ob sich vielleicht in der Burgsuchungseinteilung der deutschen Zeit die Burgsuchungen der vordeutschen Zeit wiederfinden. Die in der Einleitung gegebene Übersicht nennt die Namen der kurländischen Burgsuchungen, sowohl des 14. als des 15. und 16. Jahrhunderts. Für das 14. Jahrhundert sind die Namen Goldingen, Alschwangen, Hasenpot (Vrundenborgh),

¹⁾ Vgl. S. 15. Die Zentren der Burgsuchungen Karkesen, Dserbithen, Meseten sind nicht, oder nicht sicher lokalisierbar; vgl. S. 2, Anm. 4. u. 7.

²⁾ LR 2404—2409, 2436—2439, 5029, 5748 f., 5978 f., 6824 ff., 6846—6849, 6866 f., 7241—7245, 11816 f.

³⁾ LR. 6955 ff.

Lyndal (später nach der Burg Durben genannt), Nova Domus und Talsen genannt. Beschäftigen wir uns zunächst mit diesen. In *Goldingen*, *Hasenpot* und *Talsen* lassen sich drei in der Reimchronik genannte Namen wiedererkennen. Unschwer lässt sich auch *Nova Domus* auf ein altes Landeszentrum zurückführen, ist *Nova Domus* doch nur ein neuer Name für das alte *Walteytten*¹⁾. Dass es sich auch bei *Alschwangen* um ein altes Landeszentrum gehandelt hat, geht aus den Urkunden nicht ohne weiteres hervor; es ist aber anzuführen, dass auf der Karte des Idrisi²⁾, unter den wenigen für das baltische Gebiet genannten Ortsnamen, gerade *Alschwangen* vermerkt wird — ein unzweideutiger Hinweis darauf, dass hier ein bedeutsames altes Landeszentrum gewesen ist. Dafür, dass *Lyndal* schon ein vordeutscher Landesmittelpunkt war, könnte folgender negativer Umstand angeführt werden: dass nämlich dieser Name geschwunden ist, dass an seine Stelle der Name *Altenburg* getreten ist³⁾, nachdem, und gerade dieser Umstand ist bemerkenswert, sich der Orden ein neues Landeszentrum in Durben anlegte⁴⁾.

Es ist noch zu bemerken, dass bei all diesen Orten Burgberge nachgewiesen sind⁵⁾.

Die kurländischen Burgsuchungen des 14. Jahrhunderts knüpfen also durchweg an alte Landeszentren an.

Für das 15. und 16. Jahrhundert sind ausser diesen noch folgende Burgsuchungen genannt: Grobin, das bischöfliche Hasenpot, Zierau, Amboten, Edwahlen, Pilten, Dondangen, Erwahlen, Zabelu und Tuckum.

Grobin und Amboten sind aus der Reimchronik als alte Burgen bekannt.

Um ein altes, und zwar um ein bedeutsames Landeszentrum scheint es sich bei Dondangen zu handeln. Dondangen wird schon vor der allgemeinen Landesteilung, im Jahre 1245 an die St. Marienkirche zu Riga verlehnt, und wird hierbei mit einer sowohl für diese Zeit als überhaupt für Kurland ungewöhnlichen Gebietsbezeichnung benannt — es heisst: „ . . . *regionem videlicet*

1) Vgl. Wartgutliste, Anm. zu „pars Curonum“.

2) R. Ekblom, Idrisi und die Ortsnamen der Ostseeländer. *Namn och Bygd*, Årg. 19, 1931, H. 1—2, S. 67 f.

3) Vgl. Wartgutliste, Anm. zur „Kastellatura Lyndale“.

4) Der Name Durben tritt auch schon in der LR. auf (5650), doch ist Durben hier nicht als Burg genannt; es wird von einer Schlacht berichtet „zu dorben uf dem velde breit“. Als altes Landeszentrum kann der Ort daher nicht angesprochen werden. Ein Burgberg ist hier auch nicht nachweisbar. Vgl. auch Wartgutliste, Anm. zur „Kastellatura Lyndale“.

5) Vgl. zu dieser und zu den anderen Stellen, an denen Burgberge erwähnt werden, Bielenstein, Löwis: *Burgenlexikon*, Brastjõs: *Pilskalni*.

Donedange, cum tota marchia sua . . .“ 1248 ist es als „*provincia*“ bezeichnet¹⁾.

Was die übrigen deutschen Landeszentren anlangt, so gibt es keine urkundlichen Hinweise des 13. Jahrhunderts auf ihre alte Bedeutsamkeit. Auf Grund des eben für eine ganze Reihe der deutschen Landeszentren geführten Nachweises, dass sie auf alter Tradition beruhen, kann aber doch mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass auch für die anderen Landeszentren, wenigstens für einen grossen Teil von ihnen, eine solche Tradition vorliegt, zumal auch überall bei ihnen Burgberge sich nachweisen lassen²⁾.

Es ist also zu sagen, dass die Landeszentren der deutschen Landeseinheiten an vordeutsche Landeszentren anknüpfen. Die Tatsache, dass ein Ort zur deutschen Zeit Zentrum einer Landeseinheit ist, weist daher darauf hin, dass er schon zur vordeutschen Zeit diesen Charakter hatte. Wir haben somit eine ganze Reihe von neuen Ortschaften gewonnen, die schon zur vordeutschen Zeit Mittelpunkte von Landeseinheiten gewesen sind.

Es ist aber keineswegs sicher, ob wir hiermit schon ein auch nur annähernd richtiges Bild von der Gestalt der vordeutschen Landeseinteilung erhalten haben. Im Gegenteil. Eine ganze Reihe der im 13. Jahrhundert als Landeszentren genannten Orte finden sich in der späteren Landesorganisation nicht als solche wieder: weder Lodgia und Virgenare, noch die Burgen der LR. Wartdach, Sinteles, Lasen, Merkes und Gresen. Diese Einheiten sind als ganze, oder aufgeteilt, Bestandteile der deutschen Landeseinheiten geworden. So bildet Lodgia mit der provincia Ugenesse einen Teil der Burgsuchung Talsen. Virgenare mit Upseden ist zwischen Bischof und Orden aufgeteilt worden, und zwar so, dass Upseden zum bischöflichen Sacken gehört, und Virgenare zu einem Teil zum Ordenslande Grobin. Der Burgberg bildet die Grenze³⁾. Dsintern gehört zum bischöflichen Zierau, Lasen zum bischöflichen Hasenpot. Grösen erscheint als Amboten zugeordnet, Wartayen (Wartdach) findet sich innerhalb der Grenzen des Durbenschen Gebietes und Merkes innerhalb von Ordens-Hasenpot. Das Bild der deutschen Landesorganisation Kurlands entspricht also keineswegs dem der vor-

1) UB 3 n. 179a, UB 1 n. 198.

2) Vgl. unten S. 76—82.

3) 1291, UB 1 n. 543 erfährt man, dass der Besitz von Virgenare zwischen Bischof und Orden strittig gewesen ist. Die Streitigkeiten werden dadurch beigelegt, dass Upseden an den Bischof abgetreten wird und die Grenze zum Ordensland hin bestimmt wird: Upseden soll mit seinen Grenzen, nämlich bis zum Fusse des Berges Virgenare, dann die Zareikenbeke entlang bis zum Meere dem Bischof gehören. 1420, UB 8 n. 64 werden die vom Orden besetzten, vom Kurländischen Kapitel aber in Anspruch genommenen Ländereien aufgezählt; dazu gehört das Dorf Upseden und das halbe Dorf Virgenare. Vgl. auch Wartgüliste, Anm. zu „Virgenare“.

deutschen. Und es ist daher auf dem Wege über die deutsche Burgsuchungsorganisation keine auch nur annähernd vollständige Übersicht über die Burgsuchungszentren des vordutschen Kurland zu gewinnen.

Gibt es vielleicht noch einen anderen Weg hierfür?

Ohne näher darauf einzugehen, sei es gestattet einen Hinweis zu geben. Es ist die interessante Tatsache zu beobachten, dass einige dieser alten Landeseinheiten in der Tradition des Landes lebendig geblieben sind und eine Art Auferstehung in den Kirchengründungen der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert erlebt haben. Dieses gilt z. B. für Virginahlen und für Ugunciem; jenes ist das alte Virgenare, dieses wohl das Ugenesse der castellatura Lodgia gewesen¹⁾.

Ein Vergleich der späteren Parrochialmittelpunkte mit der Verbreitung der alten Burgberge ergibt, dass solche Parrochialmittelpunkte gerade da entstehen, wo auch Burgberge nachweisbar sind. So weisen z. B. in dem breiten Landstreifen zwischen der Windau-Landschaft und den Grenzen des Don-dangenschen Gebietes die Ortschaften Popen, Pussen, Ugahlen Burgberge auf. Gerade diese Orte sind dann später Parrochialzentren, denen die anderen Ortschaften dieses Landes zugeordnet sind. Es ist durchaus möglich, dass hier die Gestalt der alten Landeseinteilung in Erscheinung getreten ist.

Eine solche vergleichende Untersuchung der Pfarrsprengel Kurlands im Zusammenhang mit den Burgbergen würde wahrscheinlich am ehesten ein vollständiges Bild von der Gestalt der vordutschen kurländischen Landesorganisation vermitteln²⁾.

Der Versuch, eine Übersicht über die vordutsche Landeseinteilung Kurlands zu gewinnen, hat somit zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

Er hat aber Aufschluss gegeben über das Verhältnis der vordutschen Landeseinteilung zur deutschen. Die vordutschen Landeseinheiten sind kleiner gewesen als die der deutschen Zeit, und ihre Zahl war dementsprechend grösser. Was die deutschen Landeseinheiten in Kurland betrifft, so knüpfen sie fast durchweg an alte vordutsche Landeszentren an, und sie scheinen innerhalb ihrer Grenzen mehrere vordutsche Landeseinheiten aufzunehmen.

Die alt-kurländischen Burgsuchungen haben sich also nicht, zu einem Teil wenigstens nicht, in ihrer ursprünglichen Form als Burgsuchungen der deutschen Zeit erhalten³⁾.

1) Th. Kallmeyer, Die evangelischen Kirchen und Prediger Kurlands. Hrsg. v. G. Otto, Mitau 1890. S. 18 u. 20.

2) Aufschlussreich für diese Frage würde auch eine Untersuchung der Pagast-Organisation Kurlands sein.

3) Dass die Deutschen von vornherein nicht gesonnen schienen, die vorgefundene Landeseinteilung in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten,

Es soll nun an die Untersuchung der Burgsuchungen der deutschen Zeit gegangen werden.

2. Die kurländischen Kastellaturen des 14. Jahrhunderts.

Am 8. April 1341 nimmt Hermann Gudacker, Komtur von Goldingen, einen Rezess auf über den Zustand der Goldingenschen Komturei¹⁾.

Es wird zuerst der Bestand an Pferden und Vieh festgestellt, dann heisst es: „*It. reliquimus in libro nostro de annona, quam rustici pro mutuo receperunt, primo de castellatura Goldingen XXVII lastas siliginis ordinariae et XX lopos; de Alswangen XIX lastas VIII lopos sil. ord.; de Hasenpod XIII lastas et III lopos, de Nova Domo VII lastas, de Lyndal XXI lastas; . . . Item in granariis nostris, extra domum Goldingen, citra alias castellaturas praehabitas aedificatis, reliquimus XVIII lastas sil. et ord. . . .*“

Dieser Urkunde lässt sich entnehmen, dass die Komturei Goldingen eingeteilt gewesen ist in 5 Wirtschaftsbezirke: in die Kastellaturen Goldingen, Alschwangen, Hasenpot, Nova Doms, Lyndal. Was die Zentren dieser Wirtschaftseinheiten anbetrifft, so ist für Alschwangen eine „curia“ genannt, und im übrigen ist von „granariis“ innerhalb der einzelnen Kastellaturen die Rede. Es handelt sich also um Zentren wirtschaftlicher Art, um Kornspeicher²⁾.

lässt sich schon aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts, in denen Burgsuchungen aufgeteilt werden, ganz deutlich entnehmen. UB 1 n. 246: Verlehnung und Aufteilung der Burgsuchung Kreten. UB 1 n. 248, gelegentlich der Teilung des bebauten Kurland: „. . . die ludc, die dar to gchoreden: Jakob Schutken, Santike und Weyssen, die gehören to Scrunden mit ireme erve, der erve gelegen is in den borghsuchunge Dzerbithen und Mescten genant; wat dar boven is, boven ir erve, dat sal man mit uns deilen.“ UB 1 n. 249 wird die Burgsuchung Proys in drei Teile geteilt, von denen der Bischof einen und der Orden zwei erhält.

1) UB 2 n. 803.

2) Im Ordenslande Preussen sind schon für das 13. Jahrhundert solche Zentren bezeugt, und zwar dienten sie dort der Anschüttung des von der unterworfenen Bevölkerung angeführten Zehntgetreides. Im Christburger Vertrag vom 7. Februar 1249, Pr. UB 1 n. 218, dem Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Orden und den abgefallenen Preussen in Pomezanien, Warmien, Natangen usw. lautet ein Passus: „. . . Ceterum, ne neophiti sepe dicti viderentur ingrati libertatis et gratie supradictis, quae semper optaverant, ut dicebant, inaccesserunt coram nobis et aliis supradictis et firmiter promiserunt, quod, quia difficile nimis esset magistro et fratribus antedictis omnes villulas Pruscie circuire pro suis decimis trituranadis et adducendis, ipsi neophiti et successores eorum decimam in horrea dictorum fructum annuatim inferent trituratam.“ Die Bewohner der einzelnen unterworfenen Ortschaften sind also verpflichtet, das Korn in die Speicher des Ordens zu schaffen.

Eine weitere Urkunde, die uns Aufschluss gibt über Zweck und Wesen der kurländischen Kastellaturen, ist die nach dem Jahre 1353 entstandene Wartgutliste der Komturei Goldingen¹⁾, in der angegeben ist, welche Wartgutsumme die einzelnen Dörfer und Höfe der Kastellaturen zu leisten haben²⁾. Die Wartgutleistung wird bestimmt für die Ortschaften der Kastellaturen Goldingen, Alschwangen, Lyndale, Nova Domus und Vrundenborgh. Es sind das dieselben Kastellaturen, die im Rezess des Komturs Hermann Gudacker genannt waren. Vrundenborgh hier entspricht der Kastellatur Hasenpot dort.

Hiermit ist nun ein weiteres charakteristisches Moment für die kurländischen Kastellaturen gewonnen. Die Kastellatur stellt sich dar als militärischer Steuerbezirk des Ordens.

Die dritte für unsere Frage in Betracht kommende Urkunde ist die aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammende Beschwerdeschrift des kurländischen Bischofs gegen den Deutschen Orden³⁾. Der erste Beschwerdepunkt lautet: . . . „*Prima Quod tota castellatura Novi Castri ex iussu commendatoris de Goldingen, et instinctu Wygandi, cum malvea et multitudine popolorum, villam nostram Barbonem expoliando infestabant.*“ . . . Die Kastellatura ist hiernach eine militärische Menschengemeinschaft, die auf Befehl des Komturs von Goldingen militärische Aktionen unternimmt.

Auf Grund dieser drei Urkunden lässt sich also sagen: das Gebiet der Komturei Goldingen ist im 14. Jahrhundert in 5 Bezirke — Kastellaturen — eingeteilt, die 1. militärischen Zwecken dienen, indem sie die Zahlung der den kurländischen Bauern zur Verteidigung des Landes wider die Heiden und zur Ausbreitung des Christenglaubens auferlegten Wartgutabgabe regelten, dann aber auch, indem sie ihre wehrfähigen Bewohner zu militärischen Gemeinschaften zusammenschlossen. Diese Bezirke dienen 2. der Regelung der wirtschaftlichen Angelegenheiten des Ordensgebietes.

1) Die Wartgutsteuerliste der Komturei Goldingen. Hrsg. von A. Bauer. Mitt. Bd. 25, H. 1.

2) Das Wartgut ist eine von den Bauern zu Zwecken der Landesverteidigung erhobene Steuer. Im April 1253, UB 1 n. 250, treffen der Bf. von Kurland und der Orden eine Übereinkunft über die Landesverteidigung wider die Heiden: „. . . dat unse lude die Curen, als ir lude die Curen, des landes wartgūt solen betalen, also lange so des not is, und sie solen komen in guden truwen to reisen und to der beschirminne des landes und to bredunge des nien Cristengeloven weder die heiden, nach irer macht, wanner si von uns oder von unsen voghet, oder anderen unsen anmecht man, weret dat wi nicht to huse weren, geischet worden, op dat si die brodere mit iren luden uns des Gelikenisse wider don.“ Vgl. auch Mitt. Bd. 23, S. 520 mit Anm. 4. Ferner A. Bauer a. u. O. Einleitung.

3) UB 1 n. 603. Zur Datierung vgl. Wartgutliste, Anm. zu „Wigand“.

Dank der Wartgutliste beschränkt sich unser Wissen über die kurländischen Kastellaturen des 14. Jahrhunderts aber nicht nur auf Wesen und Zweck dieser Einrichtung, wir sind vielmehr auch in der Lage, einige Aussagen über die Grösse, die Grenzen, ja über die innere Struktur dieser Bezirke machen zu können¹⁾.

Die eben besprochenen Kastellaturen lagen sämtlich im Gebiet der Komturei Goldingen.

Ist auch das übrige Kurland im 14. Jahrhundert in Kastellaturen eingeteilt gewesen?

Die Hauptquelle für Gebietsbezeichnungen, die Güterurkunden, versagt für das 14. Jahrhundert fast vollständig. Nur in ganz wenigen Fällen treten Gebietsbezeichnungen auf. Es sind dies die folgenden. Inbezug auf Dondangen, das sich ja schon im 13. Jahrhundert durch besondere Gebietsnamen auszeichnete, heisst es 1384²⁾: . . . „*territorium dicti castris de Dondanghe et eius advocatia* . . .“ 1386 heisst es für Sacken „*in regione dicta Sacken*.“³⁾ Im selben Jahre, am 21. Okt., verlehnt ÖM. Robin von Eltz 4 Haken Landes „*in districtu castris Walteten in loco Wangen sitos*.“⁴⁾, und endlich ist 1397 die Rede von dem „*districtus alias borchsukinge castris Talsen*“⁵⁾.

Als Bezeichnungen für Landeseinheiten gelten also: *territorium*, *regio*, *districtus castris*, *districtus alias borchsukinge castris*.

Auffallend ist, dass nicht ein einzigesmal der terminus *castellatura* als Gebietsbezeichnung auftritt, auch da nicht, wo er unbedingt zu erwarten gewesen wäre; der in der Urkunde vom 21. X. 1386 genannte Ort Wangen ist in der Wartgutliste als zur *castellatura Nova Domus* gehörig gekennzeichnet, hier aber heisst es: „*in districtu castris Walteten*.“ Auch in der lateinisch abgefassten Lehnsurkunde für Talsen wäre „*castellatura*“ zu erwarten gewesen, anstatt der umständlichen Umschreibung „*districtus alias borchsukinge castris Talsen*“, denn im Sprachgebrauch des 13. Jahrhunderts war doch „*castellatura*“ der entsprechende lateinische terminus für „*borchsukunge*“. Es sei schon an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausdruck *Burgsuchung* als Bezeichnung für eine Landeseinheit im 15. und 16. Jahrhundert sehr häufig gebraucht wird, und zwar nicht nur in Kurland, sondern auch in Semgallen und Livland; dass dagegen der terminus *castellatura* ausser in den schon für das 14. Jahrhundert zitierten Urkunden weder in dieser Zeit, noch im 15. und 16. Jahrhundert für irgend einen Teil

¹⁾ Vgl. Wartgutliste, die topographischen Bemerkungen zu den Namen der einzelnen Kastellaturen.

²⁾ UB 3 n. 1207. ³⁾ K. LA, vgl. auch UB 2 n. 896. ⁴⁾ K. LA, auch UB 10 n. 203. ⁵⁾ K. LA.

Alt-Livlands anzutreffen ist. Die lateinische Bezeichnung für eine Landeseinheit hier ist *districtus*¹⁾.

Da die Quellen also vollständig versagen, kann die oben gestellte Frage, ob auch das ganze übrige Kurland, ausser der Komturei Goldingen, eine Einteilung in Kastellaturen gekannt hat, nicht beantwortet werden.

Auf Grund der sachlichen Überlegung, dass doch auch das übrige Land wirtschaftlich verwaltet werden musste, und gleichfalls die Pflichten der Landesverteidigung in Form der Wartgutabgabe wie auch durch persönlichen Kriegsdienst zu tragen hatte, könnte man versucht sein, die Frage bejahend zu beantworten, wenigstens was das kurländische Ordensgebiet anbetrifft. Da es indessen nicht angeht, lediglich auf Grund des Analogieschlusses den Zustand, den man für einen Teil des Landes feststellen kann, auf einen anderen Teil desselben Landes zu übertragen, können wir uns zu einer bejahenden Antwort der oben gestellten Frage doch nicht entschliessen. Es muss allerdings auch gesagt werden, dass uns keinerlei Quellenangaben zur Verfügung stehen, um die Frage negativ zu beantworten, oder das Vorhandensein einer irgendwie anders gearteten Verwaltungsorganisation im Kurland des 14. Jahrhunderts nachweisen zu können.

Das Bild verändert sich völlig im 15. und 16. Jahrhundert. Mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts tauchen eine Fülle von Gebietsbezeichnungen in den Lehnurkunden auf. Es begegnet nun der Ausdruck „Borchsokinge“ als Bezeichnung für eine Landeseinheit für Kurland, für Semgallen und für Livland. Daneben treten aber auch eine ganze Reihe anderer Gebietsbezeichnungen auf: Kirchspiel²⁾, Gebiet, Gericht, Amt.

Diese Tatsache stellt uns die nächste Aufgabe: die Untersuchung der Landeseinteilung Kurlands, Livlands und Semgallens im 15. und 16. Jahrhundert, und damit zugleich den Versuch, eine Antwort auf die Frage zu finden, welche Bedeutung der Burgsuchung in dieser Landeseinteilung zukommt.

¹⁾ In den lateinischen Urkundenauszügen der Revisionsprotokolle des 16.—18. Jahrhunderts kommt auch ausser *districtus* zuweilen, doch sehr viel seltener, die Bezeichnung *territorium* vor.

²⁾ Als Bezeichnung für das Kirchspiel treten in den schon genannten Revisionsprotokollen die Bezeichnungen *parrochia*, *diocese* auf.

3. Übersicht über die Landeseinteilung Livlands, Semgallens und Kurlands im 15. und 16. Jahrhundert.

Die Aufgabe soll in der Weise gelöst werden, dass zuerst in tabellarischer Form eine vollständige Übersicht über die Landeseinteilung gegeben wird, in der die Namen der einzelnen Landeseinheiten genannt werden mit den verschiedenen Gebietsbezeichnungen, die ihnen eignen, und mit der Angabe des Jahres, in dem die betreffende Bezeichnung zum erstenmal auftritt¹⁾.

Die Übersicht ist gegliedert nach den vier Landschaftsgruppen Livland, Dünagebiet mit Selonien, Semgallen, Kurland.

Für Kurland und Livland ist die Übersicht über das bischöfliche und das Ordensgebiet gesondert gegeben. Semgallen ist durchweg Ordensland. Für das Dünagebiet aber werden die einzelnen benachbarten Landeseinheiten in ihrer Reihenfolge nacheinander aufgezählt werden, ganz gleich, ob sie bischöfliches oder Ordensland sind²⁾.

Im Anschluss an die Tabellen der einzelnen Landschaftsgruppen werden einige Mitteilungen zur Entstehungsgeschichte der Landeseinteilung in dem betreffenden Gebiet gemacht werden³⁾.

Den folgenden Teil der Untersuchung wird dann die Besprechung der einzelnen Landeseinheiten im Zusammenhang mit den Gebietsbezeichnungen, mit denen sie auftreten, bilden. Die Besprechung wird gesondert für das bischöfliche Land und für das Ordensland erfolgen.

1) Da jedoch das gesamte in Frage kommende Urkundenmaterial noch immer nicht vollständig zugänglich ist, so sind die Angaben der hier gegebenen Jahreszahlen nicht als ganz endgültig anzusehen. Es kam vor allem darauf an, zu zeigen, mit welchen Gebietsbezeichnungen die einzelnen Landeseinheiten auftreten; auch inbezug hierauf dürften noch einige Ergänzungen zu erwarten sein; doch ist das schon jetzt gegebene Bild wohl im wesentlichen als richtig anzusehen.

2) Als Grund für diese andere Art der Darlegung ist anzugeben, dass hier die einzelnen den verschiedenen Landesherren gehörigen Territorien nicht geschlossene Gebiete bilden, wie das in Livland z. B. der Fall ist. Im Dünagebiet liegen bischöfliche Bezirke zwischen Ordensbezirken und umgekehrt.

3) Der Veranschaulichung dieser tabellarischen Übersicht dient die beigefügte kartographische Darstellung, in der die Grenzen der einzelnen Landeseinheiten bestimmt sind, ihre Zugehörigkeit zum bischöflichen resp. Ordensgebiet gekennzeichnet ist, ebenso auch die Zugehörigkeit untergeordneter Landeseinheiten zu den ihnen übergeordneten, und in der schliesslich durch einen besonderen Ton die als Burgsuchungen genannten Landeseinheiten hervorgehoben sind.

Erzstiftisches Gebiet.	1. Kirchspiel	2. Burg- suchungen	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege
						GU I — 1500 GU II 1501 — 1545
Die Livische Seite.						
Kremon . . .	—	—	—	1496	—	
Kopszell . . .	1496	—	—	—	—	1) 654, 4) 654. *)
Treyden . . .	1457	1457	1530	—	1545	1) 377, 2) 377, 3) 498, 5) 1130.
Loddiger . . .	1428	—	—	—	—	1) 243.
Lemsal . . .	1419	1504	1509	—	1537	1) 206, 2) 34, 3) 77, 5) 710.
Salis	1508	1492	1508	1455	1530	1) 68, 2) Mon. Liv. ant. IV n. 141, 3) 68, 4) 368, 5) 513.
Allendorf . .	1512	—	—	—	—	1) 126.
Papendorf . .	1425	—	—	—	—	1) 229.
Ubbenorm . .	1400	—	—	—	—	1) 152.
Wainsel . . .	—	—	1528	—	—	3) 470.
Roop	1419	—	—	—	—	1) 205.
Pernigel . . .	1403	—	—	—	—	1) 157.
						*) Die Nummern der Belege ent- sprechen den Ru- brikennummern.

Die Livische Seite¹⁾.

Es handelt sich bei der „Livischen Seite“ um Land, das im Jahre 1207 bei der ersten Landesteilung zwischen Bischof und Orden an den Bischof gekommen ist²⁾. Das Livenland wird in drei Teile geteilt. Den ersten Teil, „partem Cauponis, Tho-

¹⁾ Zur Bezeichnung vgl. H. v. Bruiningk. Sber. der Gesellschaft f. G. u. A. 1895, S. 103 f.; auch v. Transehe, Mitt. 18, S. 109 und GU I 652, Anm. 3.

²⁾ H. XI, 3.

reidam videlicet“ erhält der Bischof. „Ex altera parte Coiwe secundariam partem“ erhalten die Ordensbrüder, „tertiam partem in Metsepole“ fällt dem Bischof zu. An den Bischof kommt also das Land der Aa-Liven, soweit es auf dem rechten Aa-Ufer gelegen war, und die Landschaft Metsepole¹⁾.

Was nun die Landeseinteilung dieses livischen Bischofsgebietes betrifft, so entsprechen die Landeseinheiten Kremon, bzw. Kopszel, Treyden und Loddiger der auf dem rechten Aa-Ufer gelegenen Landschaft der Aa-Liven, und zwar entspricht Kremon-Kopszel dem „Castrum Cauponis“; Treyden dem „Magnum castrum Cauponis“, „castrum Thoreidensium“²⁾; Loddiger ist auch schon bei Heinrich als eine am Meere gelegene Provinz innerhalb dieser Landschaft genannt³⁾. Die Landeseinheiten Lemsal, Salis, Allendorf, Ubbenorm-Waynsel, Pernigel bilden wohl das Gebiet der Landschaft Metsepole. Eine innere Gliederung dieser Landschaft lässt sich aber für das 13. Jahrhundert weder aus Heinrich noch aus den Urkunden dieser Zeit erweisen. Es ist möglich, dass sie im 13. Jahrhundert eine politische Einheit gewesen ist, tritt doch für die ganze Landschaft ein Ältester, Vesike, als besonders bedeutend hervor⁴⁾.

Es wird an die Teilung von 1207 der Zusatz geknüpft, dass dafür, was „de provinciis sive prediis“ schon verlehnt ist, die Brüder später eine Rekompensation erhalten sollen. Es ist tatsächlich so, dass diese Teilung nicht das ganze Livenland erfasst. Nicht genannt sind das Gebiet der Düna-Liven und die livische Landschaft Idumäa⁵⁾. Der an die Teilung geknüpfte Zusatz ist also ein Hinweis darauf, dass diese Landschaften 1207 schon verlehnt gewesen sind. Zunächst ist die Landschaft Idumäa von Interesse, da das Düna-Gebiet an anderer Stelle behandelt werden wird⁶⁾. Weder ist in der Chronik Heinrichs, noch sonst in den Urkunden des 13. Jahrhunderts über den Verbleib dieser Landschaft etwas mitgeteilt. Aus Heinrich erfährt man nur, dass 1206 an der Raupa eine Kirche gebaut

1) Gemäss der Chronik Heinrichs von Lettland lassen sich für das Livengebiet folgende Landschaften unterscheiden: 1. das Land der Düna-Liven mit den Burgen Holme, Üxküll, Lennewarden, Ascheraden. 2. das Land der Aa-Liven mit den Burgen: Castrum Cauponis mit der zugehörigen Landschaft Cubbesele, Magnum Castrum Cauponis, auch Castrum Thoreidensium genannt, Castrum Dabrelis-Sattesele, Sygwalde. 3. Die Landschaft Metsepole. 4. Die Landschaft Idumäa. Für die beiden zuletzt genannten Landschaften lässt sich eine klare innere Gliederung für das 13. Jahrhundert nicht nachweisen. Vgl. Bielenstein S. 32–74.

2) Vgl. Bielenstein S. 48–51, Anm. 2–7.

3) H. XV, 1. Bielenstein S. 53, Anm. 14.

4) H. XVI, 4 u. a.

5) Vgl. H. XI, 3 u. S. 52, Anm. 1. Nach Bielensteins Lokalisierung entspricht dieser Landschaft das spätere Kirchspiel Roop. Vgl. Bielenstein S. 64–70.

6) Vgl. unten S. 65–68.

wird, und dass der Priester Daniel dort wohnen bleibt, 1218 ist die Rede von einem Hof des Priesters Alobrand an der Raupa¹⁾.

Aufschlussreich ist die Urkunde vom 5. Eebruar 1350, in der Ebf. Vromold den Rittern Wolmar und Henneke von Rosen das Haus zu Rosen und andere Ländereien, die durch den Tod Ottos von Rosen vakant geworden sind, verleht. Nachdem die verlehten Güter aufgezählt worden sind, heisst es: *... „och dat von oldinges hir bevoren, von tiden tho tiden, und des nein mensche anders gedencken mach von anbeginne, dat en sy lehngut gewesen von den bischopen und ertzbischopen von der Riege gelehnet und gegeben tho lehnene ...“*²⁾. Diese Urkunde ist ein eindeutiger Beweis dafür, dass in der Landschaft Idumäa schon in den allerersten Zeiten der deutschen Herrschaft im Lande Verlehnungen stattgefunden haben. Es kann hiernach tatsächlich so sein, dass Idumäa schon vor 1207 verleht gewesen ist, damit also schon bischöflicher Besitz war.

Erzstiftisches Gebiet.	1. Kirchspiel	2. Burg- suchung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege	
						GU I — 1500	GU II — 1501—1545
Die Lettische Seite.							
Smilten . . .	1430	1430	1457	1427	1536	1) 256, 2) 256, 3) 377, 4) 234, 5) 689.	
Ronneburg . .	1457	1474	1457	—	1545	1) 377, 2) 496, 3) 377, 5) 1129.	
Serben . . .	1457	1439	1457	—	1541	1) 377, 2) 297, 3) 377, 5) 865.	
Pebalg . . .	1457	1431	1457	—	1510	1) 377, 2) 260, 3) 377, 5) 97.	
Sesswegen . .	1429	1426	1457	—	—	1) 249, 2) 231, 3) 377.	
Schwaneburg .	1429	1429	1457	1429	—	1) 250, 2) 250, 3) 377, 4) 249.	
Ramkau . . .	1528	—	—	—	—	1) 468.	
Berson . . .	1456	—	1457	—	—	1) 373, 3) 377.	
Erla . . .	1545	—	—	—	—	1) 1165.	
Sisse gall . .	1438	—	—	—	—	1) 296.	
Sunzel . . .	1457	1457	1544	—	—	1) 377, 2) 377, 3) 1009.	
Laudohn . . .	1457	1432	1535	—	—	1) 377, 2) 268, 3) 671,	
Kreutzburg . .	1457	1457	1508	—	1537	1) 377, 2) 377, 3) 73, 5) 719.	

1) H. X, 15; XXII, 4. 2) GU I n. 73.

Die Lettische Seite.

In den Jahren 1211—1213 wird ein Teil des Lettenlandes, „Lethia“ genannt, zwischen Bischof und Orden aufgeteilt¹⁾. Den Teilungsurkunden gemäss gliedert sich das Land in das Gebiet der nachstehend genannten Burgen:

1. *Aszute* und *Lepene*. Hierzu gehören zwei Dörfer „*in confinio Bebnine*“. Es handelt sich hierbei um einen Landstrich, der einen Teil von Kreuzburg und das an Kokenhusen angrenzende Gebiet Linden umfasst. Die beiden Dörfer „*in confinio Bebnine*“ lassen sich vielleicht mit Bewershof identifizieren²⁾.

2. *Aucenice* und *Alene*. Das castrum Aucenice-Autine ist mit Wolmar identifiziert worden, doch ist diese Lokalisierung umstritten. Alene-Adlehn bildet den westlichen Teil des späteren Gebietes Schwaneburg.

3. *Castra Zerdene, Rheyeste, Sessowe*. Es handelt sich hierbei um die Gebiete Smilten, Sesswegen und einen an der Ewst gelegenen Landstrich um Laudohn, Lubahn.

Gelegentlich eines stattgehabten Länderaustausches zwischen Bischof und Orden zählt der Bischof die ihm gehörigen Burgen auf und nennt noch das castrum Marxne³⁾. Dieses Marxne bildet einen Teil der Landeseinheit Berson.

Es sind somit für dieses Gebiet 9 Burgen genannt. Das endgültige Ergebnis der Teilung ist, dass bis auf Autine sämtliche Burgen an den Bischof fallen und einen grossen Teil der „Lettischen Seite“ des Erzstifts bilden, und zwar in folgender Weise. Eines der hier in den Urkunden genannten Landeszentren hat sich in der Folgezeit unter demselben Namen als solches erhalten, *Sessowe-Sesswegen*. Zwei weitere Burgen, *Zerdene* und *Aszute*, bestehen nicht unter demselben Namen fort, in ihrer unmittelbaren Nähe sind aber die deutschen Burgen *Smilten-Zerdene* und *Kreutzburg-Aszute* entstanden.

Die Burgen *Lepene*, *Marxne*, *Alene* bilden als kleinere Einheiten Bestandteile der deutschen Burggebiete *Erla* (Lepene=Linden), *Berson* (Marzen), *Schwaneburg* (Alene=Adlehn).

Der Burg *Egeste* entspricht wohl der Landstrich *Laudohn-Lubahn*⁴⁾.

1) UB 1 n. 18, 23, 38 Hier zitiert oben S. 16 f.

2) Vgl. hierzu und für die folgenden Burgen die Lokalisierungen bei Bielenstein S. 94–100.

3) UB 1 n. 38.

4) Während sich diese Arbeit schon im Druck befand, ist eine Untersuchung von Heinrich Laakmann, *Zur Geschichte Heinrichs von Lettland und seiner Zeit*, Beiträge zur Kunde Estlands Bd. XVIII, H. 2 erschienen, in der der Verf. in einigen Exkursen (S. 91–100) auch auf die in diesen Urkunden genannten Ortsnamen eingeht und sie abweichend von Bielenstein lokalisiert. Hiernach entspricht das castrum Lepene dem 10 km westlich von Preili gelegenen Ort Lipuschki, und Bebnine der Umgegend des Sees

Den 9 hier im 13. Jahrhundert an den Bischof gekommenen Landeszentren entsprechen also 9 bischöfliche Landeseinheiten der deutschen Zeit, wenn auch nicht unter demselben Namen und im selben Umfang.

Nicht berücksichtigt in diesen Urkunden sind 3 an der westlichen Seite des lettischen Teils des Erzstifts gelegene Landeseinheiten — Ronneburg, Serben, Pebalg. Fragt man darnach, wann denn dieser Landstrich an den Bischof gekommen ist, so ist an die Urkunde zu denken, die die Letten-Landschaft Tolowa 1224 aufteilt¹⁾. An den Bischof kommt hier ein durch 12 Ortschaften charakterisierter Landstrich. Bielenstein meint, diese Ortschaften als in der Nähe des Burtneckschen Sees gelegen suchen zu müssen²⁾. H. Laakmann³⁾ weist entgegen dieser These darauf hin, dass diese Ortschaften wohl auf der Lettischen Seite des Erzstiftes gelegen haben. Er geht leider nicht näher darauf ein⁴⁾; es spricht aber eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit dafür, dass es tatsächlich so ist, und dass diese Ortsnamen gerade den westlichen Teil des Erzstiftes charakterisieren. Ohne hier eine genaue Lokalisierung der einzelnen Ortsnamen zu versuchen, will ich nur auf die beiden in der Teilungsurkunde zuletzt genannten Ortsnamen *Iazowa*, *Prebalge* hinweisen. Der Ortsname Prebalge und der Name des lettisch-

Sila Bebru, der nö. von Krentzburg gelegen ist. Die Lokalisierung von Autine bleibt noch immer unsicher. Das castrum Alene entspricht nicht Adlehn, sondern dem Burgberg von Ohlenhof im Kirchspiel Sesswegen. Was die Burgen des dritten Anteils anbetrifft, so wird Rheyeste = Egeste = Negeste mit Niggesten, im späteren Kirchspiel Berson gelegen, identifiziert und Zerdene = Gerdine ist zu suchen am Gardon-See. nö. von Krentzburg. Für Sessowe und Aszute bleiben die alten Lokalisierungen bestehen.

In Beziehung gesetzt zu den späteren Landeseinheiten würde sich hiernach also folgendes ergeben. Der erste Anteil: Aszute, Lepene und die Dörfer „in confinio Bebnine“ würde den nördlichen und südöstlichen Teil des späteren Distrikts Krentzburg bilden; in denselben Distrikt würde auch die Burg des dritten Anteils, Gerdine, fallen. Die Burg des zweiten Anteils, Alene, würde einen Bestandteil des Bezirks bilden, dessen Landeszentrum die Burg des dritten Anteils, Sessowe, wurde. Negeste = Niggast fällt in das Kirchspiel Berson. Smilten würde eventuell noch zum bischöflichen Anteil von Tolowa gehören, das Gebiet Schwaneburg aber seinem ganzen Umfang nach zum bischöflichen Anteil des Landes Adsel. Das Land des Kirchspiels Erlaa gehört nach der Auffassung des Verfassers zum Gebiet des alten Fürstentums und Burggebiets Kokenhusen.

Was nun die Frage anbetrifft, ob diese neuen Lokalisierungen völlig zutreffend sind, so wäre zu sagen, dass sie zunächst wenigstens noch nicht als völlig gesichert erscheinen können, da sich doch eine ganze Reihe von Bedenken gegen sie erheben. Die Bedenken an dieser Stelle aber anzubringen würde zu weit führen. 1) UB 1 n. 70. 2) Bielenstein, S. 81 ff.

³⁾ Heinrich Laakmann, Die Ymera. Sber. der Gelehrten estnischen Gesellschaft 1930, S. 135—157, bes. S. 150 f.

⁴⁾ Vgl. aber die unterdessen erschienene Arbeit a. a. O. S. 85 f. .

erzstiftischen Pebalg weisen eine so auffallende Ähnlichkeit auf, besonders, da es nicht oft vorkommende Namen sind, dass man doch zu allererst an diese Identifizierung wird denken müssen. Dazu kommt noch ein weiteres: 1426 verleiht Erzbischof Henning Scharpenberg dem Johan Voged u. a. „...eynen cleyngen hof, de Yarsowe ghenomet is, gelegen up der Aa...“¹⁾. 1431 heisst es: „...hof, de genommet is tor Yasouwe... gelegen is up beyden zyden der Aa in der borchsükkinge tor Pebalghe“²⁾. Die Teilungsurkunde nennt nun als vorletzten Namen vor Prebalge den Ort Yasowa. Die enge Zusammengehörigkeit, in der diese beiden Orte in der Teilungsurkunde einerseits, in den Lehusurkunden andererseits erscheinen, lässt doch kaum einen Zweifel daran zu, dass es sich beidemal um dieselben Orte handelt. Hinzuweisen wäre auch noch auf folgendes: die beiden Ortsnamen Yasowa und Prebalge stehen in der Namenreihe, die die bischöflichen Orte aufzählt, ganz am Schluss. Innerhalb des Landstriches nun, der nach dieser These durch die 12 bischöflichen Namen gemeint ist, bildet Pebalg die südlichst gelegene Landeseinheit; Yasowa liegt ein wenig nördlich von Pebalg. Auch in dieser Beziehung lässt sich eine Übereinstimmung feststellen.

Es ist noch einiges über die beiden Landeseinheiten Suntzel und Sissegall zu sagen. Sie gehören nicht mehr zum Lettengebiet, sondern zum Livenlande. In den Teilungsurkunden sind sie an keiner Stelle genannt, sie werden daher wohl auch in dem 1207 schon verleht gewesenen Lande gesucht werden müssen. Zusammen mit Rodenpois liegen diese beiden Landeseinheiten zwischen den Landschaften der Aa-Liven und der Düna-Liven, einem Landstrich, der bei Heinrich nicht besonders bezeichnet ist³⁾. In der bischöflichen Urkunde, welche die vom Neuen Gnadenrecht ausgenommenen Güter nennt⁴⁾, ist bei der Aufzählung der einzelnen Landeseinheiten eine landschaftliche Ordnung eingehalten. Es werden zuerst die zur Livischen Seite gehörigen Güter genannt, dann die auf der Lettischen Seite gelegenen, und zum Schluss die Landeseinheiten des Düna-Gebietes. Suntzel und Sissegall werden im Zusammenhang mit dem Düna-Gebiet erwähnt.

¹⁾ GU I n. 231.

²⁾ GU I n. 260.

³⁾ Vgl. Bielenstein S. 35.

⁴⁾ GU I n. 377.

Das livländische Ordensgebiet.	1. Kirchspiel	2. Burgsuchung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege
						GU. I 1207—1500 GU. II 1500—1545
I. Komturei Segewold.	—	—	1498	—	—	3) 668.
Segewold . . .	1473	—	1483	1447	1513	1) 489, 3) 557, 4) 324, 5) 138.
Lemburg . . .	1461	1466	—	—	—	1) 398, 2) 431.
Nitau	1471	1500	—	—	—	1) 479, 2) 684.
Jürgensburg .	1464	—	—	—	—	1) 417.
Schujen . . .	1445	—	1539	—	—	1) 318, 3) 773.
II. Komturei Wenden.	—	—	1470	1419	1472	3) 470, Anm. q., 4) 210, 5) 487.
Wenden . . .	—	—	—	—	—	
Arrasch . . .	1445	—	—	—	—	1) 318.
Trikaten . . .	1483	—	1472	—	1483	1) 554, 3) 487, 5) 554.
Burtneck . . .	1434	—	1520	—	1513	1) 277, 3) 321, 5) 139.
Ermes	—	1463	1518	—	—	2) 411, 3) 288.
Luhde	1477	—	—	—	—	1) 521.
III. Komturei Marienburg.	—	—	—	1432	—	4) 267.
Marienburg . .	1464	—	1464	1431	1481	1) 413, 3) 413, 4) 264, 5) 547.
Adsel	1465	1454	—	—	—	1) 424, 2) 366.

	1. Kirchspiel	2. Burg- suchung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege GU I 1207—1500 GU II 1500—1545
IV. Vogtei Karkus.	—	—	1428	1430	1482	3) 235, 4) 252, 5) 551.
Karkus . . .	—	—	1445	1447	1513	3) 316, 4) 325, 5) 135.
Paistel . . .	1482	—	—	—	—	1) 551.
Hallist . . .	1504	—	—	—	—	1) 37.
Helmet . . .	1441	1509	1523	—	1480	1) 305, 2) 84, 3) 393, 5) 541.
Rujen. . . .	1479	1479	1515	—	1511	1) 536, 2) 536, 3) 182, 5) 104.
V. Komturei Fellin.						
Tarwast . . .	1518	1534	—	—	1534	1) 255, 2) 614, 5) 610.
VI. Vogtei Rositten.	—	—	—	—	1464	5) 415.
Rositten . . .	—	—	1468	1519	1475	3) 443, 4) 308, 5) 510.
Ludsen . . .	1533	1464	—	—	—	1) 581, 2) 415.
Salisburg . .	1528	—	—	—	—	1) 466.
Rodenpois . .	1521	—	1521	—	—	1) 350, 3) 350.
Wolmar . . .	—	—	1559	—	—	3) GU III.

Livländisches Ordensgebiet.

I. Komturei Segewold.

Bei der ersten Landesteilung fällt an den Orden das Land „*ex altera parte Coiwe*“. Auf dieser anderen Aa-Seite stand die Burg Dabrelis, Sattesele; hier war auch der Ort Sygwalde, wo sich der Orden seine Burg erbaute¹⁾. Es ist die Frage zu stellen, wie gross dieses Gebiet war. Gemäss der Art der Landesteilung muss es sich um ein etwa halb so grosses Gebiet, wie das dem Bischof zugeteilte handeln. Die Grösse des bischöflichen Gebietes lässt sich von der Karte ablesen, ferner lässt sich aus der Karte ersehen, dass das Land der Komturei Segewold etwa halb so gross ist, wie die Livische Seite des Erzbistums. So wird man wohl annehmen können, dass mit dem Land „*ex altera parte Coiwe*“ der auf der linken Aa-Seite gelegene Landstrich bis dahin, wo er im Osten an lettisches Gebiet grenzte, und im Süden an schon vom Bischof okkupiertes Land stiess, gemeint war. Als Grenzpunkt nach Süden hin liesse sich wohl Siggund annehmen, der Ort, bis zu dem im Jahre 1206 der Priester Daniel vordringt²⁾. Siggund liegt in späterer Zeit hart an der Grenze des bischöflichen Sunzel und des zur Komturei Segewold gehörigen Lemburg. Schon vom Bischof okkupiert scheint auch das um Sissegal herum gelegene Land gewesen zu sein³⁾.

Was die innere Gliederung anbelangt, so gehören zu Segewold 5 Landeseinheiten:

1. Das um Segewold selbst herum gelegene Gebiet.

2. Lemburg. 1461 wird Land verleht „... *in districtu Zygvuldensi et parrochia Lemburgensi* . . .“⁴⁾.

1) Vgl. S. 52, Anm. 1 2) H. X, 14, Bielenstein S. 34f.

3) Vgl. S. 84, Anm. 2.

Betreffs der Ostgrenze ist hier hinzuweisen auf die sehr ansprechende These von H. Laakmann, Beitr. zur Kunde Estlands, Bd. XVIII, 2 S. 97 ff. dass die Burg Autine in der Wendenschen Auwotnen Wacke gelegen und die lettischen Ordensbezirke Schujen, Nitau und Jürgensburg umfasst habe, dass dieses östliche Gebiet der Komturei Segewold also durch den Länderaustausch zwischen Bischof und Orden 1213 an den Orden gekommen sei. Die Ordensgrenze von 1207 muss dann natürlich mehr nach Westen hin gelegen haben. Wie weit Nitau und Jürgensburg tatsächlich zu diesem Gebiet gehört haben, muss eine genaue Feststellung der livisch-lettischen Sprachgrenze hier entscheiden. H. Laakmann spricht gegen seine These aber das Bedenken aus, dass diese Lage nicht mit der Zugehörigkeit von Autine zu Gerzike zu vereinigen sei, da es einerseits zu weit von Gerzike abgelegen sei, andererseits die dazwischen gelegenen Gebiete nachweislich nicht zu Gerzike gehört hätten. Dieser Einwand brauchte nicht erhoben zu werden, wenn für das castrum Lepene die alte Identifizierung mit Linden beibehalten werden könnte; der Zusammenhang mit dem zu Gerzike gehörigen Lande wäre dann ohne weiteres gegeben.

4) GU. I n. 398 b, c., vgl. auch GU. I nn. 417 c, 614, 684 b.

3. Nitau. 1498 „... *im gebede to Segewolde unnde in deme kerspell thor Nytouw* . . .“¹⁾.

4. Jürgensburg. 1492 „*in districtu Zigwuldensi et parrochiis . . . et Jurgensburgensi* . . .“²⁾.

5. Schujen. Auf Grund der Verleihungsurkunden lässt sich die Zugehörigkeit des Gebietes Schujen zu Segewold nicht feststellen. Es gibt aber noch eine andere Möglichkeit die Gebietszugehörigkeit zu bestimmen. Die Jüngere Hochmeisterchronik enthält ein Verzeichnis der in Livland gelegenen Schlösser, und hier sind als zum Gebiet des Landmarschalls gehörig folgende Schlösser aufgezählt: Segewold, Lemburg, Nitau, Jürgensburg, Schujen³⁾.

Die Frage, ob die genannten fünf Landeszentren alten Landeseinheiten entsprechen, ist für Segewold natürlich bejahend zu beantworten. Was Lemburg anbetrifft, so ist innerhalb dieses Gebietes ein „*antiquum castrum Ydowen*“ genannt (die erste Verleihung im Ordenslande)⁴⁾. Für die drei übrigen Landeseinheiten gibt es keine urkundlichen Hinweise dafür, dass es sich bei ihnen um alte Landeszentren gehandelt hat.

II. Komturei Wenden.

Wenden ist das erste lettische Land, das von den Deutschen in Besitz genommen wird und dessen Bewohner von ihnen zum Christentum bekehrt wurden. Es scheint so zu sein, dass Wenden auch schon bei der ersten Teilung 1207 an den Orden kam, und in das Land „*ex altera parte Coiwe*“ mit eingeschlossen war.

Zum Gebiet der Wendischen Komturei gehören 6 Landeseinheiten:

1. Wenden. Das unmittelbar zur Burg gehörige Land als Kerngebiet.

2. Arrasch. Obgleich in den Lehnurkunden nirgends davon die Rede ist, scheint es doch so, dass in engem Zusammenhang mit Wenden die Landeseinheit Arrasch gestanden habe⁵⁾.

3. Burtneck. Bei einer Landverleihung 1434 heisst es: „*Welker landt und lantgudt belegen is im gerichte to Wenden und im kerspell to Burtenigh* . . .“⁶⁾.

4. Trikatén. In Anlass eines Grenzstreites im Jahre 1472 ist von „*unsses erverdigen meisters luden ime gebede Trikatén*“ die Rede⁷⁾; damit ist Trikatén als zum Gebiet des Ordensmeisters

1) GU. I n. 668, auch GU. II nn. 774, 780. 2) GU. I n. 614.

3) SS. Rer. Pr. V, 1874 S. 146. 4) GU. I n. 1. 5) Vgl. unten S. 90.

6) GU. I n. 277. 7) GU. I n. 487.

gehörig charakterisiert. Das Gebiet des Ordensmeisters ist aber die Komturei Wenden.

5. Luhde. 1495 verlehnt Wolter von Plettenberg dem Johan van Plettenberge „*eyn stücke landes im ampthe tho Wenden und dem kerspele thor Lude . . .*“¹⁾.

Eine Urkunde des Jahres 1518 charakterisiert zwei Dörfer „*. . . also im gebede tho Armis unnd im kerspel thur Lude belegen*“²⁾. Luhde ist hier also einerseits als zu Ermes, andererseits als zu Wenden gehörig charakterisiert. Diese auffallende Tatsache ist dadurch zu erklären, dass sowohl Luhde als Ermes zum Gebiet der Komturei Wenden gehören. Die Zugehörigkeit der Landeseinheit Luhde zu Ermes ist eine ganz unmittelbare insofern als das Kirchspiel Luhde sein administratives Zentrum in Ermes hatte; die Zugehörigkeit zu Wenden ist in jenem weiteren Sinne zu verstehen, wie z. B. Burtneck zu Wenden gehört.

6. Ermes. Was die Zugehörigkeit von Ermes zu Wenden anbetrifft, so ist dazu folgende Urkundenstelle anzuführen. Im Jahre 1470 verleiht O. M. Wolthus von Herse Land in der Wacke Hummel im Kirchspiel zu Helmet. Eine Stelle in der Grenzbeschreibung lautet (an einem Stein): „*dar de scheidung tuschen dem gebede van Wenden und kerspele vam Helmede gelegen is . . .*“³⁾. Unmittelbar an Helmet grenzt an dieser Stelle die Landeseinheit Ermes. Wenn hier aber vom Gebiet Wenden die Rede ist, so ist das Gebiet der gesamten Komturei gemeint, und Ermes ist damit deutlich als ein Teil dieses Komtureigebietes charakterisiert⁴⁾.

Diese Wenden zugeordneten Landeseinheiten gehörten zu Beginn des 13. Jahrhunderts zur lettischen Landschaft Tolowa und kamen bei der Teilung Tolowas 1224 an den Orden⁵⁾. Es heisst in der betreffenden Urkunde „*. . . terram, quae Tolowa dicitur . . . sic divisimus: villam apud Goivvam fluvium sitam, terminos possessionum viri, qui Rameke dicitur, et quidquid in possessione nostra ante hanc divisionem habuimus usque Astyerive, cum ecclesiis, decimis et omni temporalis proventus tenebuntur iurisdictione civili.*“ D. h. also, es kommt hier an

1) GU. I n. 645. 2) GU. II n. 288. 3) GU. I n. 470.

4) Eine Sinnwidrigkeit, wie die Herausgeber der livl. Güterurkunden in Anm. q zu n. 470 andeuten, besteht hier nicht. Eine ähnliche Grenzbestimmung liegt auch für das Vogteigebiet Karkus vor, GU. I nn. 127, 252. Es handelt sich um die Grenzbeschreibung des Hofes Sore, wo es heisst: „*. . . usque ad limitationem districtus Carckhusiensis . . .*“; es müsste eigentlich Helmet genannt sein: sowohl die Wacke Hummel der Urk. 470 als der Hof Sore dieser Urkunden liegen an der Grenze des Vogteigebietes Karkus einerseits und des Komtureigebietes Wenden andererseits. Vgl. auch S. 64 Anm. 7. 5) UB. I n. 70.

den Orden das Land um Trikaten und um den Burtneckschen See herum, — das Land der Landeseinheiten Trikaten und Burtneck.

Was die Landeseinheiten Ermes und Luhde anbelangt, so ist in den Urkunden des 13. Jahrhunderts kein ausdrücklicher Hinweis auf sie vorhanden. Da es sich aber bei ihnen auch noch um lettisches Gebiet handelt, ist es möglich, dass sie in den Ordensanteil von Tolowa mit einbegriffen sind¹⁾.

III. Komturei Marienburg.

Nicht der ganze Ordensanteil von Tolowa gehört jedoch zum Gebiet Wenden. Es heisst in der Teilungsurkunde von Tolowa weiter: „*Caeterum praeter haec terra, quae Agzele dicitur, praedicto modo ipsis pertinebit. . .*“ Dieses Land Adsel bildet eine eigene Komturei²⁾. Als der Orden dann aber weiter nach Osten hin die Burg Marienburg anlegt, wird Adsel ein Neben- gebiet der Komturei Marienburg³⁾. 1432 ist von Landgütern die Rede, „*belegen bei Adsell im Gerichte zu Margenborch*⁴⁾).

IV. Vogtei Karkus.

Im selben Jahre, noch vor der Aufteilung von Tolowa, findet die Teilung estnischer Provinzen statt⁵⁾. Der Orden erhält hierbei als seinen dritten Teil die Landschaft Sakkala. Bestätigt ist ihm dieser Besitz schon 1212 und 1213⁶⁾. Die Kämpfe um diese Landschaft waren damals aber noch nicht zu Ende, sie sind erst im Jahre 1224 zu einem gewissen Abschluss gelangt.

¹⁾ Zur genaueren Begrenzung und Charakterisierung der 4 zuletzt genannten Bezirke vgl. H. Laakmann, Die Ymera, S. 146—157. Der Verf. geht hier auch auf die bei Heinrich mehrfach genannte Burg Beverin ein und identifiziert sie mit Wolmar, das demnach also auch zu Tolowa gehört hat und vermutlich auch bei der Teilung des Jahres 1224 an den Orden gekommen ist. In Wolmar ist schon im 13. Jahrhundert eine Kirche gegründet und dotiert worden (GU I n. 39). Als Landeseinheit, und zwar als Gebiet, begegnet Wolmar in den Güterurkunden erst sehr spät, 1559 GU III, und es ist nicht ersichtlich, ob Wolmar schon früher eine Landeseinheit gebildet hat, oder nur eine Stadt war mit umgrenzendem Gebiet. In der Jüngeren Hochmeisterchronik ist Wolmar als Stadt und Schloss unter den Gebieten des Ordensmeisters aufgezählt. SS. Ber. Pr. V. S. 144. Eine Abgrenzung von Wolmar sowohl nach Burtneck als nach Wenden hin lässt sich schwer vornehmen, da für diesen Landstrich gar keine Ortsnamen genannt sind.

²⁾ Vgl. S.Ber. d. Gesellschaft f. G. u. A. Riga, 1893, S. 45, und L. Arbusow: Die im Deutschen Orden vertretenen Geschlechter S. 91.

³⁾ Gemäss der Untersuchung von C. von Stern, Livlands Ostgrenze im Mittelalter vom Peipus bis zur Düna, Mitt. 23, S. 195—240 (220—225) ist die Ordensgrenze von Adsel durch die Erbauung von Marienburg nicht weiter nach Osten hin verschoben worden.

⁴⁾ GU I n. 267. ⁵⁾ H. XXVIII 2. ⁶⁾ UB I nn. 25, 30.

Die Landschaft Sakkala, obwohl estnisches Gebiet, interessiert in unserem Zusammenhang, weil das Verbreitungsgebiet der Burgsuchungen bis hierher hinaufreicht. Einen bedeutsamen Mittelpunkt hat die Landschaft im castrum Vellin gehabt, es ist aber sehr möglich, dass die südlicher gelegenen Provinzen eine mehr oder weniger lockere Einheit gebildet haben, da bei den Kämpfen mit diesen sehr oft ein Häuptling, Lembitus, genannt wird¹⁾. Der Orden gliedert diesen seinen Anteil in zwei grössere Einheiten: 1. die Komturei Fellin, 2. die Vogtei Karkus. Die Vogtei Karkus ist gegliedert in nachstehende 5 Landeseinheiten:

1. Karkus. Das Gebiet Karkus selbst.
2. Paistel. 1482 wird „ . . . dat dorpp tho Koicke, alsz dat im ampte tho Karkusz unnd kerspelle tho Peistell unnd in der wacken tho Agentacken belegen . . . “ verlehnt²⁾.
3. Helmet. 1495 „ . . . stücke landes im ampthe tho Carckhus unde kerspele tho Helme . . . “³⁾.
4. Rujen. 1501 „ . . . in eadem dioecesi Ruiensi, territorio Karckhusiensi situm . . . “⁴⁾.
5. Hallist. 1504 „Ld. im Geb. zu Karkuesz u. Ksp. thor Alsten . . . “⁵⁾.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese 5 Landeseinheiten der Vogtei Karkus auch schon in vordedeutscher Zeit Landeseinheiten gebildet haben, ist doch bei Heinrich immer wieder die Rede von „Provinzen“ in diesem Gebiet. Eine provincia wird namentlich genannt, Hallist. Vielleicht ist die „provincia viciniora“, die auch einigemal erwähnt wird, Rujen⁶⁾? Die Namen der Landeseinheiten Helmet, Karkus und Paistel werden schon im 14. Jahrhundert genannt⁷⁾.

V. Komturei Fellin, Burgsuchung Tarwast.

Es erübrigt noch die nördlichste Burgsuchung zu nennen — Tarwast. Tarwast, erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts na-

¹⁾ H. XV 9, XIX 1, XXI 2. Gelegentlich ist allerdings auch noch von anderen „seniores“ die Rede; so wird z. B. H. XV 1 S. 81 neben Lambitus ein senior Meme genannt. Wenn es aber H. XXI 2 S. 137 heisst: „cum Lembito et ceteris senioribus suis“ so scheint damit doch ausgedrückt, dass diese anderen Häuptlinge in einer Art untergeordneten Verhältnisse zu Lembitus standen.

²⁾ GU I n. 551.

³⁾ GU I n. 645, auch GU II nn. 137, 529, 580.

⁴⁾ GU II n. 11.

⁵⁾ GU II n. 37.

⁶⁾ H. XV, 7; XV, 1.

⁷⁾ UB n. 608, 1304 „in Carckhus advocatus“; 1305, UB 3 n. 614 a „sacerdos dictus de Paystele“; um 1366, UB 2 n. 1036 „pfarre crispil genant Helmeden“, „pfarre crispil, genant Peistele“.

mentlich erwähnt¹⁾), erscheint als eine zur Komturei Fellin gehörige Landeseinheit. 1457 „... bona ... in districtu Felinensi et in tractu Tarvestensi ...“²⁾.

VI. Vogtei Rositten.

Am 20. August 1264 bestätigt Papst Urban IV. dem Deutschen Orden eine Landschenkung, die dieser vom russischen König Konstantin erhalten hat³⁾. Es handelt sich bei dieser Schenkung wohl um das Gebiet der Vogtei Rositten, das aus den beiden Landeseinheiten Rositten und Ludsen besteht. 1464 Verleihung eines Stückes Land „im ampte to Rositen und in der borcksokinge to Ludzen“⁴⁾.

Das Ordensgebiet *Rodenpois* scheint der Komturei Riga zugeordnet gewesen zu sein⁵⁾. Rodenpois ist schon bei Heinrich erwähnt im Jahre 1205 genannt⁶⁾.

Eine Zuordnung für das Kirchspiel Salisburg lässt sich nicht ganz sicher erkennen. Möglicherweise gehörte es auch zu Karkus⁷⁾.

1) UB. 2 n. 1036, um 1366 „pfarre kirispil, Tarwest genannt“. Tarwest scheint als Landeseinheit, wenn auch nicht namentlich, schon bei Heinrich erwähnt zu sein, XXIX, 3. Von Ugaunien kommend besucht der Legat Wilhelm von Modena „in Sakkala prima parrochia apud Wirzjäre.“

2) GU I n. 378, auch GÜ. II 529.

3) UB I n. 380 vgl. hierzu auch H. Laakmann, Zur Gesch. H's v. Lettland S. 100f., auch C. v. Stern a. a. O. S. 234—239.

4) GU I n. 415.

5) GU I n. 160. Der Landmarschall einerseits und der Hauskomtur von Riga andererseits urkunden über eine strittige Grenze zwischen den Ordensleuten von Rodenpois und denen von Segewold.

6) H IX, 3.

7) GU II n. 68. Verleihung des Kodde Jockeschen landes (Kodjak) im Gebiet und Kirchspiel Salis. In der Grenzbeschreibung wird die „Karkysche grenzte“ erwähnt. Da die benachbarte Landeseinheit von Salis hier Salisburg ist, wäre also unter der Karkyschen Grenzte hier die Vogteigrenze gemeint, die demnach auch das Kirchspiel Salisburg umfasst hätte.

Dünagebiet mit Selonien	1. Kirchspiel	2. Burg- suchung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege
						GU I — 1500 GU II 1501—1545
Kirchholm, O. Vogtei . .	1457	1446	1503	1498	1512	1) 384, 2) 320, 3) 25, 4) 672, 5) 128
Üxküll, Bf. . .	1457	1457	1507	—	1542	1) 377, 2) 377, 3) 59, 5) 917
Lennewarden, Bf.	1457	1457	1457	—	—	1) 377, 2) 377, 3) 379
Ascheraden, O. Komturei. .	1500	1527	1500	—	1465	1) 683, 2) 465, 3) 683, 5) K. LA.
Kokenhusen, Bf.	1457	1457	—	—	—	1) 377, 2) 377
Altona, O. . .	—	1416	—	—	—	2) UB 5 n. 2090
Selburg, O. Vogtei . .	—	1571 1)	1477	—	1469	2) K. S Ber. 1892. S. 1 (Anhang). 3) K. LA., W. 1869, p. 119 u. 121. 5) K. GChr. NF. 2. Lfg. n. 15. Vgl. S. 53.
Kreuzburg, Bf.	—	—	—	—	—	
Dünaburg, O. Komturei. .	1520	—	1515	—	1545	1) 332, 3) 179, 5) 1106

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts, als die Deutschen ins Land kamen, bildet der am Unterlauf des Stromes gelegene Teil des Dünagebietes eine der 4 Landschaften des Livenlandes, das *Land der Dūna-Liven*. Dieses Land umfasste die Burggebiete Holme, Üxküll, Lennewarden, Ascheraden. Als das Livenlaud 1207 zwischen Bischof und Orden zur Aufteilung gelangte, wird diese Landschaft nicht erwähnt. Sie ist also zu suchen in den „*provinciis, sive prediis*“, die vom Bischof schon vor 1207 verlehnt worden waren. Es ist tatsächlich so, dass schon im Jahre 1201 Bischof Albert den Rittern Daniel und Konrad Meyendorpe die Burgen *Üxküll* und *Lennewarden* verlehnt²⁾. Die beiden Burgen Holme und Ascheraden gelangen erst 1211 zur Verteilung³⁾, und zwar in der Weise, dass der

1) Im ältesten kurländischen Kirchenvisitationsrezess vom Jahre 1571 heisst es für die Hauptkirche zu Selburg: „Amtspauern aus der Schloss zuchen und Pixten wacken.“ 2) H V, 2. 3) UB I n. 18.

Orden die Burg *Ascheraden* „integraliter“ bekommt, von der Burg *Holme* aber den dritten Teil „in hominibus, agris et decimis“; die Burg *Holme* selbst verbleibt also in der Hand des Bischofs, ebenso zwei Teile des Burgebietes, den dritten Teil des Burgebietes erhält der Orden. Im 14. Jahrhundert erbaut er sich in seinem Teil eine eigene Burg, die auch den Namen *Kirchholm* erhält. An *Ascheraden* schliesst sich die Burg *Kokenhusen* an, die unter der Herrschaft eines russischen Kleinfürsten, „rex Vetseke de Kokonoyse“, stand¹⁾. 1211 wird das *castrum Kukonois* zusammen mit der Landschaft *Letthia* aufgeteilt, den dritten Teil erhalten die Brüder. Doch kommt im Jahre 1213 durch einen Ländertausch die ganze Burg an den Bischof²⁾.

Das diesen 5 Burgen Eigentümliche, wodurch sie sich von den übrigen Burgen des Liven- und Lettenlandes unterscheiden, ist, dass jede von ihnen bei den Teilungen zwischen Bischof und Orden, im Prinzip wenigstens, in drei Teile geteilt wird, wie das sonst eigentlich nur für die Landschaften üblich ist. Auffallend ist ferner, dass alle diese Burgen genau unter demselben Namen, den sie ursprünglich trugen, Zentren der späteren deutschen Landeseinheiten geblieben sind.

Etwas anders liegt es mit den beiden folgenden Burgen. 1209 trägt König *Wiscwolod*, ebenfalls ein russischer Kleinfürst, seine Burg *Gerzike* mit allen dazu gehörigen Ländereien Bischof *Albert* auf, und erhält sie von ihm wieder zu Lehen³⁾. 1239 wird die Burgstätte, „locus castri“, zwischen Bischof und Orden so aufgeteilt, dass jeder die Hälfte erhält mit dem dazu gehörigen Lande. 1255 bestätigt Papst *Alexander IV.* dem Bischof u. a. den Besitz des „mons *Gerzike*“ mit all seinem Zubehör⁴⁾. *Gerzike* ist nicht Zentrum einer eigenen Landeseinheit geblieben; die Landschaft gehört in späterer Zeit zum bischöflichen *Kreutzburg*. Was nun *Dünaburg* anbelangt, so wurde die erste Ordensburg dieses Namens an der Stelle der alten Burg *Novene* angelegt, späterhin ist aber etwas weiter *Düna* abwärts eine neue Ordensburg errichtet worden, die das Zentrum der Komturei *Dünaburg* war.

Auch am linken *Dünaufer* haben einige Burgen gelegen. Von Bedeutsamkeit in der deutschen Zeit ist vor allem *Selburg*, das Zentrum der Vogtei gleichen Namens geworden. *Selburg* war in den Anfängen der deutschen Zeit ein besonders gefährdeter Ort, weil hier die Durchbruchsstelle der Litauer ins Letten- und Livenland lag⁵⁾. Die gleichfalls auf dem linken *Dünaufer* gelegene Burg *Dubena* ist bischöfliches Gut gewesen, hat aber als Landeszentrum nie eine Rolle gespielt, und wird

1) H IX, 10. 2) UB I n. 38. 3) UB I n. 15. 4) UB. 1 nn. 163, 282.

5) H. XI, 6.

in späterer Zeit einfach als Dorf bezeichnet¹⁾. Zu erwähnen ist dann noch die Kokenhusen gegenüber gelegene Ordensburg *Altona*, die im Jahre 1416²⁾ dem Bischof vom Orden angeboten wird, und bei dieser Gelegenheit als gemauertes Schloss und als Mittelpunkt einer Burgsuchung genannt ist. In den Lehnurkunden wird das Gebiet dieser Burg aber nirgends erwähnt, sie scheint daher von untergeordneter Bedeutung gewesen zu sein.

Es ist nun die Frage nach der Ausdehnung dieser Landeseinheiten des Dünagebietes zu stellen. Die Antwort wird lauten müssen: in vordeutscher Zeit ist die Düna die Südgrenze des Gebietes der an der Düna belegenen Burgen gewesen. Als im Jahre 1261 König Mindowe die Grenzen des dem Deutschen Orden geschenkten Landes Selen bestimmt, wird als Nordgrenze die Düna vom Burgwall Nowene ab bis zur Insel Dalen hinunter bezeichnet³⁾. In der deutschen Zeit, im 15. und 16. Jahrhundert, ist es aber so, dass die Gebiete eines Teiles der am rechten Dünaufer gelegenen Burgen weit über die Düna hinübergreifen; — das gesamte Selonische Land wird nämlich diesen Dünaburgen zugeordnet. Im Oktober des Jahres 1255⁴⁾ schenkt der Litauerkönig Mindowe dem Deutschen Orden das ganze Land Selen. Dieses Land, dessen Grenzen 1261 bestimmt werden, erscheint im 15. und 16. Jahrhundert in vier Teile gegliedert, die den Ordensburgen Kirchholm, Ascheraden, Dünaburg zugeordnet sind. Der zwischen Ascheraden und Dünaburg gelegene Teil bildet mit Selburg als Zentrum eine eigene Landeseinheit.

Gerade dieser Umstand nun, dass die Ordensburgen des Dünagebietes, die ursprünglich, zum Teil zum Liven-, zum Teil zum Lettenlande gehörten, in der deutschen Zeit auf das linke Dünaufer hinübergreifen, auf das frühere Selonische Gebiet, liess es notwendig erscheinen, sie als eine besondere Gruppe zu behandeln. Auch die bischöflichen Burgen Lennewarden und Üxküll greifen auf das andere Dünaufer hinüber, wenn auch nur in ganz bescheidenen Ausmassen⁵⁾. Fernerhin muss geltend gemacht werden, dass auch schon zur Zeit der Landesverteilung diese Burgen eine besondere Stellung einnehmen, werden sie doch nicht unter anderen Ländereien und Burgen so einfach mitverteilt, es wird vielmehr jede dieser Burgen als ein besonderes Gebiet behandelt. Weiterhin weist auch der Umstand, dass alle diese Burgen zur deutschen Zeit unter ihrem alten Namen fortleben — was für die Burgen des livischen und lettischen Landes nur ganz selten ist — darauf hin, dass sie von

1) GU I n. 162. 2) UB 5 n. 2090. 3) UB I n. 363 4) UB I n. 286.

5) GU. 1 nn. 24—27.

grösserer Bedeutung gewesen sein müssen als die übrigen. Diese Burgen lagen an der Grenze des Liven- und Lettenlandes einerseits, des Selen- und Litauerlandes andererseits, durch welche Lage ihnen unzweifelhaft vor allen anderen Burgen des Hinterlandes eine besondere Aufgabe zufiel. Ferner waren sie an einer der alten Handels- und Verkehrsstrassen gelegen, die von Skandinavien über Russland nach Griechenland gingen. Auch dieser Umstand sicherte ihnen eine gewisse Sonderstellung und eine gewisse Überlegenheit.

Semgallen	1. Kirchspiel	2. Burgsuchung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege
Neuenburg . .	—	1416	—	—	—	2) UB 5 n. 2090
Frauenburg. .	1461	1500	1506	—	1561	1) UB 12 n. 118 2) K. GChr. N. F. B. 49. 3) UB II, 3 n. 113. 4) Jb.f.Gen. 1896 S. 5 n. V. 5) Recke I S. 317 n. 71.
Autz	—	—	—	—	1532	
Doblen, Konturei. . .	1476	1469	1469	1443	1471	1) Pr. Mus. Mitau. 2), 3) Abschrift v. J. 1638, nach Arbusow sen. in Privathesitz. 4) K. LA. 5) Kurländ. Lehnsregistratur 1650 p. 113 a f.
Mitau, Konturei	1467	—	1432	1509	1467	1) UB 12, n. 497, 3) UB 8 n. 640. 4) UB II, 3 n. 554. 5) UB 12 n. 497.
Bauske, Vogtei	1469	—	1457	—	1467	1) UB 12 n. 657. 3) K. GChr. NF. 1. Lfg. B. 1. 5) UB. 12 n. 497.
Sessan . . .	—	1416	—	—	—	2) UB 5 n. 2090.
Nogaylen . .	—	1416	—	—	—	2) UB 5 n. 2090.

Gemäss den Teilungsurkunden gliedert sich Semgallen in zwei grosse Landschaften: eine westlich gelegene, Semigallia, und eine östlich gelegene, Opemele genannt¹⁾. Das westliche Semgallen erscheint in der Teilungsurkunde in 6 Burgen eingeteilt, von denen der Erzbischof Sillene und Sagare erhält, das Rigische Kapitel Dubene und Sparnene, und der Orden Therwete und Dubelone. Die Reimchronik nennt noch die zwei Burgen Baboten und Rackten oder Ratten²⁾.

Im 15. und 16. Jahrhundert erscheint dieser semgallische Teil gegliedert in die Landeseinheiten Neuenburg, Autz und Doblen.

Nur ein Landeszentrum hat sich also unter dem alten Namen auch in späterer Zeit als solches erhalten *D o b l e n*. Wie ordnen sich die anderen Burgen und Burggebiete in die späteren Landeseinheiten ein?

Sillene und *Sagare*. Nach Bielensteins Lokalisierung liegt die Landschaft Sillene ungefähr innerhalb der Grenzen der Grenzhöfischen Parrochie, der Burgberg liegt einen halben km. von der litauischen Grenze entfernt. Sagare, das heutige Städtchen Schagaren, liegt schon jenseits der litauischen Grenze, südlich von Sillene. Der bei Schagaren gelegene Burgberg ist nach Bielenstein die in der Reimchronik genannte Burg Racken.

Dubene und *Sparnene*. In einer Urkunde des Jahres 1272 sind eine ganze Reihe „*provinciae*“ als zu diesen Burgen gehörig genannt³⁾. Es haben sich aber bisher nur ganz wenige dieser Ortschaften lokalisieren lassen, so dass der genaue Umfang dieser Gebiete nicht sicher bestimmbar ist. Was die genannten Burgen anbetrifft, so ist Dobene bei Dobelsberg gelegen, Sparnene am westlichen Ufer des Sparne-Sees. Sie sind also beide innerhalb des späteren Autzschen Gebietes gelegen, und umfassen als Landeseinheiten ungefähr das Land des späteren Autz und einen Teil des späteren Neuenburg.

Terweten, beim heutigen Hofzumberge gelegen, fällt in das Gebiet Doblen, ebenso auch Sillene. Die beiden Burggebiete Dobene und Sparnene entsprechen also ungefähr den beiden späteren Landeseinheiten Autz und Neuenburg⁴⁾, während Doblen zur Ordenszeit das Land dreier Burggebiete der vordeutschen Zeit enthält: Doblen, Terweten, Sillene. Die Burg Sagare ist nicht in deutschem Besitz verblieben, sie liegt jenseits der litauischen Grenze und kommt daher für uns nicht in Frage.

Opemele unterscheidet sich von den bisher besprochenen Landschaften dadurch, dass die einzelnen Landesanteile in der Teilungsurkunde nicht durch Burgen oder sonstige genannte

1) UB. I nn. 264, 265. Vgl. Bielenstein S. 102—145. 2) LR, 9093, 8046. 3) UB. I n. 432. 4) Vgl. zu Neuenburg unten S. 81 Anm. 1.

Ortschaften charakterisiert sind, dass vielmehr jeder der drei Anteile durch lineare Grenzen bestimmt ist¹⁾. Genannt ist bei Heinrich und in der Reimchronik die Burg *Mesoten*, die ein bedeutendes Zentrum dieser Landschaft oder eines Teiles von ihr gewesen sein muss²⁾. Im übrigen lässt sich die besondere Art der Teilung vermutlich durch den wildnishaften Charakter des Landes erklären, infolgedessen es wohl gar keine festere innere Organisation im 13. Jahrhundert aufgewiesen haben wird.

Im 15. Jahrhundert gliedert sich das Land in die beiden grossen Gebiete *Bauske* und *Mitau*, und in die beiden kleinen an der Grenze Litauens gelegenen Landeseinheiten *Nogaylen* und *Sessau*.

Obgleich das ganze semgallische Land im 13. Jahrhundert unter drei Besitzer: Erzbischof, Rigisches Kapitel und Orden, aufgeteilt wird, erscheint es im 15. und 16. Jahrhundert durchweg als im Besitze des Ordens.

Die Erklärung für diesen Umstand ist wahrscheinlich darin zu suchen, dass Semgallen dasjenige Land ist, um dessen Besitz die Deutschen am hartnäckigsten haben ringen müssen, kann es doch erst im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts als unterworfen gelten.

Die Übersicht über die Landesorganisation Livlands, des Dünagebiets und Semgallens im 15. und 16. Jahrhundert, zusammen mit den Mitteilungen zur Vorgeschichte und Entstehungsgeschichte der einzelnen Landeseinheiten, bilden die Grundlage für eine nun auszusprechende These: dass nämlich diese Landesorganisation des 15. und 16. Jahrhunderts ihre Grundlage und ihre Voraussetzungen in der Landesorganisation der vordeutschen Zeit und in den Landesteilungen in den Anfängen der deutschen Zeit hat.

Im ersten Kapitel dieser Arbeit war festgestellt worden, dass die Landschaften, um die es sich in der bisherigen Besprechung handelte, zur vordeutschen Zeit in einzelne Burgen mit von der Burg aus beherrschten Gebieten eingeteilt waren. Diese Burgen verteilen die neuen Landesherren unter sich, und es erweist sich — das lehrt die eben gegebene Untersuchung — dass sie diese alten Landeszentren und die durch sie gebildeten Landeseinheiten zur Realisierung ihrer Herrschaftsbefugnisse im Lande benutzen. Allerdings erfahren eine ganze Reihe dieser Landeseinheiten eine Umgestaltung, und für einzelne Teile des Landes tritt auch eine völlige Neugestaltung der Einteilung in

1) UB I n. 265. 2) H XXIII, 3. LR 8028.

Erscheinung¹⁾. Die Analogie aber in der Art der vordeutschen Landeseinteilung zu der der deutschen Landeseinteilung lässt in hohem Grade Anknüpfungs- und Vergleichsmöglichkeiten zu.

Die Frage, ob ein ähnliches Verhältnis der deutschen Landesorganisation Kurlands zur vordeutschen vorliegt, ist schon zu Beginn dieses Kapitels negativ beantwortet worden; negativ wenigstens in dem Sinne, als die andere Art der vordeutschen Landesorganisation Kurlands solche Vergleichsmöglichkeiten nicht bietet.

Das bischöfliche Kurland		1. Kirchspiel	2. Burgsuehung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege
Vredekuroonia	Dondangen .	1497	1497	—	—	—	1, 2) UB II, 1 n. 479.
	Erwahlen .	1497	1497	—	—	—	1, 2) UB II, 1 n. 479.
Winda	Pilten . . .	1487	1487	—	—	—	1, 2) K. LA.
	Edwahlen .	—	1507	—	—	—	2) UB II, 3 n. 205.
Bandowe	Amboten . .	1483	1424	1456	—	—	1, 2) K. LA. 3) UB 11 n. 620.
	Neuhausen .	1424	1424	1446	1447	—	1, 2) K. LA. 3) UB. 10 n. 203.
	Bf.-Hasenpot	—	1505	—	—	—	4) UB 10 n. 404. 2) UB II, 2 n. 748.
Bihavelank	Sacken . . .	—	—	—	—	—	K. LA. 1424 „to Sacken“
	Zierau . . .	1486	1486	—	—	—	1, 2) K. GClir. II, S. 69 u. 120.

1) So besonders in den stark wildnishaften Gebieten, wie im östlichen Teil Semgallens, in Selonien und in den an Russland und Litauen angrenzenden Landstrichen Dünaaburg, Rositten, Ludsen.

Das kurländische Ordens- gebiet	1. Kirchspiel	2. Burgsuchung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Beleg e
I. Vogtei Kandau (Vredekuronia)	—	—	1459	1443	1476	3) UB. 11 n. 844. 4) UB. 9 n. 968. 5) K. LA.
Kandau . . .	1462	—	1437	1400	1478	1) Or. Kurl.Pr.Mus. 3) UB 9 n. 142. 4) N. K.GChr. B.68. 5) W 32.
Talsen . . .	1462	1439	—	1447	—	1) UB 12 n. 160. 2) UB 9 n. 535. 4) UB 10 n. 288.
Zabeln . . .	1462	1439	1487	1434	1475	1) UB 12 n. 161. 2—4) K. LA. 5) N. K.GChr. B.70.
Tuckum . . .	1459	1455	1506	1416	1486	1) UB 11 n. 844. 2) UB 11 n. 389. 3) UB II, 3 n. 113. 4) UB 5 n. 2090. 5) Jb. f. Gen. 1907/08 S. 102f
Neuenburg . .	—	—	—	—	—	Vgl. unter Semgallen.
Frauenburg. .	—	—	—	—	—	
II. Komturei Windau (Winda)	—	—	1465	—	—	3) K. LA.
Windau . . .	1408	—	1445	1443	1480	1) Recke I S. 204 n. 34. 3) UB 10 n. 164. 4) K. LA. 5) Recke I S. 230 n. 44. 1) K. LA.
Landsen . . .	1465	—	—	—	—	

	1. Kirchspiel	2. Burgsuchung	3. Gebiet	4. Gericht	5. Amt	Belege
III. Komturei Goldingen (Bandowe, Biha- velank)	—	—	1467	1442	1467	3) UB 12 n. 477. 4) UB 9 n. 916. 5) K. LA.
Goldingen . . .	1425	—	1455	1434	1455	1, 3, 5) K. LA. 4) Or. Stadtbibl.
Alschwangen . .	1476	1434	1516	—	—	1, 3) K. LA. 2) cf. Goldingen 4).
Durben	1439	1439	—	—	1483	1) UB 9 n. 532, 2) UB 9 n. 532, 5) W 32.
O-Hasenpot . .	1457	1434	—	—	—	1) K. LA. 2) cf. Goldingen 4).
Schrunden . .	—	—	—	—	—	Vgl. S. 81.
Zabeln	—	—	—	—	—	} Vgl. unter Kandau.
Talsen	—	—	—	—	—	
Frauenburg. .	—	—	—	—	—	
IV. Vogtei Grobin (Bihavelank)						
Grobin	1458	1457	1455	—	1404	1, 2) K. LA. 3) UB 11 n. 387. 5) K. GCh. N. F. n. 39.

Fragt man, auf welcher Grundlage denn die Landeseinteilung Kurlands, wie sie im 15. und 16. Jahrhundert vorliegt, entstanden ist, so bietet sich eine Anknüpfungsmöglichkeit in der Tatsache der landschaftlichen Gliederung Kurlands und der gleichmässigen Aufteilung dieser Landschaften zwischen Bischof und Orden.

Da sich auf Grund der Güterurkunden Umfang und Grenzen der einzelnen Landeseinheiten Kurlands erkennen lassen, ist die Möglichkeit gegeben, die in der Teilungsurkunde genannten Ortschaften in die späteren Landeseinheiten einzuordnen. Hierdurch nun wird es möglich zu erkennen, ob und wie sich die deutschen Landeseinheiten in die kurländischen Landschaften, resp. in die auf den Bischof und auf den Orden entfallenden Anteile der Landschaften eingliedern.

Der Vergleich ergibt für die einzelnen Landschaften folgendes:

1. *Vredekuronia*. Der bischöfliche Teil erscheint gegliedert in die Landeseinheiten *Dondangen* und *Erwahlen*, und in einen zwischen deren Grenzen und den Grenzen der Landschaft Winda gelegenen Landstrich, der zu Pilten gehört.

Das Ordensland von Vredekuronia bildet das Gebiet der Vogtei *Kandau* mit den Landeseinheiten *Kandau*, *Talsen*, *Zabeln* und *Tuckum*.

2. *Windau*. Diese Landschaft enthält die beiden bischöflichen Landeseinheiten *Pilten* und *Edwahlen* und das dem Orden gehörige Land der Komturei Windau, das aus den Landeseinheiten *Windau* und *Landsen* besteht.

3. *Bandowe*. Den bischöflichen Anteil bilden *Amboten*, *Neuhausen*, *Hasenpot*, den Ordensanteil — *Goldingen* und *Alschwangen*.

4. *Bihavelank*. Hier sind die bischöflichen Landeseinheiten *Sacken* und *Zierau* gelegen und die Landeseinheiten des Ordens — *Durben*, *Grobin* und *Ordens-Hasenpot* (im 14. Jahrhundert einmal *Vrundenborgh* genannt).

Es ist also so, dass die einzelnen Bezirke der deutschen Landesherrschaft im 15. und 16. Jahrhundert sich ganz zwanglos in die Landschaften, wie sie uns in der Teilungsurkunde entgegentreten, einordnen lassen, und dass sich ihre äusseren Grenzen mit den Grenzen dieser Landschaften decken. Die Landschaftsgrenze ist immer zugleich auch Bezirksgrenze, und zwar in folgender Weise: nördlich von der Grenze Winda-Bandowe liegen die Landeseinheiten Windau, Edwahlen, Pilten, südlich von ihr Alschwangen und Goldingen. Die Grenze Goldingen-Zabeln ist zugleich die Grenze Bandowe-Vredekuronia, doch findet hier eine Überschneidung statt: das zu Vredekuronia gehörige Rönnen erscheint in der Wartgutliste als Goldingen zugeordnet¹⁾.

Die Landschaftsgrenze Bandowe-Bihavelank scheidet in ihrem nördlichen Verlauf die Landeseinheit Alschwangen von Sacken, Zierau und O.-Hasenpot und in ihrem südlichen Ver-

¹⁾ Vgl. Wartgutliste, Anm. zur Kastellatūra Goldingen, zu „Rönnen“.

lauf Amboten von Durben. Was den mittleren Verlauf dieser Grenze anbetrifft, so finden hier Überschneidungen statt. Das zur Landschaft Bihavelank gehörige Bojen ist Neuhausen, das in Bandowe liegt, zugeordnet. Dass diese Zuordnung keine ganz natürliche war, zeigt der Umstand, dass der Bischof, als ihm Neuhausen 1392 zufällt, diesen Teil von Neuhausen seinem Bezirk Hasenpot zuordnet. Auch das bischöfliche Hasenpot ist ein Teil von Bandowe, doch zeigt die Tatsache, dass dieser Landstrich sowohl einer als auch einer anderen Landeseinheit zugeordnet werden kann, dass es sich hier gewissermassen nicht um eine ganz organische Zusammengehörigkeit gehandelt hat. Abweichend von der Landschaftsgrenze verläuft auch die Grenze zwischen Bf.-Hasenpot und Ö.-Hasenpot. Hiervon wird später zu sprechen sein.

Die Südgrenze der Landschaft Bihavelank bildet zugleich die Südgrenze von Grobin und Durben. Was die Südgrenze von Bandowe anlangt, so greift das an dieser Grenze gelegene Amboten wohl über sie hinaus, indem es sich angrenzende Teile der Landschaft Ceclis zuordnet¹⁾.

Die Südgrenze hier ist ein Problem der litauischen Grenze.

¹⁾ Es handelt sich hierbei um Grösen, das bei der Teilung des unbebauten Kurland auf den bischöflichen Anteil von Ceclis fiel. Vgl. UB I n. 249, 253 und die Urk. 1489, IX 16, K. LA. BL. Stenden, durch die Bischof Martin von Kurland „*daz stücke landes halben Greschen gen., belegen in der borcksokinge tho Ambotten . . .*“ verlehnt, auch UB II, 1 n. 920.

Interessant ist der Fall, als der Orden die Südgrenze von Durben über die Landschaftsgrenze hinaus ausdehnen will, lt. der 1483, VI 10. (Abschrift von L. Arbusow), „*Copia aus dem preeculischen unde der semtlichen Korff guter in Kurland*“, verlehnt Bernd von der Borch an Claus Korff „*ein stücke landes so also det im ampte und kerspel thom Durben*“ in beschriebener Grenze belegen ist. Gemäss der Grenzbeschreibung handelt es sich um Land, das in der Landschaft Dowsare, die hier an Bihavelank und Durben grenzt, gelegen ist. 10 Jahre später ungefähr bricht um dieses Land ein jahrelang währender Streit zwischen dem Bischof von Kurland und dem Deutschen Orden aus. Bischof Heinrich von Kurland macht geltend (UB II, 2 n. 532, 15. 1503 nach IX 1), dass das 1483 an Klaus Korff verlehnte Land ihm gehöre, für Dames kann er auf Grund der Teilungsurkunde vom 5. April 1253 (UB I n. 249) nachweisen, dass es auf den bischöflichen Anteil von Dowsare gefallen war. Was Gross-Gramsden und Klein-Gramsden anbetrifft, so sind diese in der Teilungsurkunde nicht namentlich genannt, der Bischof führt aber an, dass „*. . . dar sint viele lande gen. bi namen, up welke lande buren nha dorper wise gesettet werden, u. den dorpen in densulwigen landen andere nhamen gegeben werden, dath jr doch wol wittlich isth und sulven vellichte gedhan hebbet*“. Und weiter: „*It. to Ambothen sin noch alde frome buren, de bekennen . . . dat se hebben angesehen, wo de buren von Cl. Gramsen plegen jarrlichen dem borchgreven tho Amboten, als nomplich, Arwalen und Einwoolt Treide, dat verde korn, eft honnich, werk, marten edder ander ware tho geven Darumb heft Gramsen allwege dem stichte thoghoreth*“. Das in diesem Zusammenhang

Die Grenze von Bandowe gegen das „Land zwischen Schründen und Sengallen“ bildet in ihrem südlichen Teil die Ostgrenze von Amboten, verläuft aber dann bis zur Grenze von Vredokuronia in der Wildnis und ist daher nicht sicher bestimmbar.

Es ist jetzt die Frage nach den inneren Grenzen der einzelnen Landeseinheiten Kurlands zu stellen, d. h. nach den Grenzen der einzelnen Bezirke innerhalb der Landschaften.

1. Die Landeseinheiten von Vredokuronia.

Bei den beiden bischöflichen Bezirken Dondangen und Erwahlen handelt es sich allem Anschein nach um Landeseinheiten, die auf vorddeutscher Tradition beruhen. *Dondangen*, das noch vor der eigentlichen Landesteilung verlehnt wird, ist 1245 und 1248 als „regio“ und „provincia“ bezeichnet¹⁾. Für *Erwahlen* lässt sich auführen, dass sowohl in der Vertragsurkunde von 1231 als in der Teilungsurkunde 1253 für den ganzen um Erwahlen herum gelegenen Landstrich nur diese eine Ortschaft genannt ist, die unzweifelhaft das ganze um sie herum gelegene Land mit den darin befindlichen Ortschaften mitmeint. Erwahlen ist auch schon recht früh, schon im 14. Jahrhundert, als Kirchspiel genannt²⁾.

Der Landstrich von Vredokuronia, der Pilten angegliedert wird, trägt stark wildnishaften Charakter, doch sind eine ganze Reihe von Ortschaften für ihn genannt, unter denen Popen, Pussen, Ugahlen eine bedeutsamere Stellung eingenommen haben müssen; es sind bei ihnen Burgberge nachgewiesen und in späterer Zeit sind sie Parrochialzentren.

Interessante ist folgendes: die Bezirke Amboten und Durben gehören dem bebauten Kurland an: Amboten zu Bandowe, Durben zu Bihavelank. Das unbebaute Kurland ist, obgleich 1253 in Anspruch genommen, doch nicht im Besitz der Deutschen verblieben, es gehört Litauen. Die oben angeführten Verlehnungsurkunden von 1483 und 1489 zeigen aber, dass einige an das bebauten Kurland angrenzende Landstriche des unbebauten Kurland von den Deutschen aus besiedelt worden sind und als ihr Besitz gelten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist dieses Land aber noch nicht fest in einen der Kurländischen Verwaltungsbezirke eingeordnet gewesen. Erst als der Orden durch die Verlehnung von 1483 eine solche Einordnung in seinen Amtsbezirk Durben vornimmt, besinnt sich der Bischof auf seine alten Ansprüche an dieses Land. D. h. also: die Landschaftsgrenze war bisher die natürliche Grenze von Durben einerseits, Amboten andererseits gewesen. Die Unsicherheit in bezug auf die Zuordnung von Damen und Gramsden ergab sich daraus, dass dieses Land jenseits der natürlichen Bezirksgrenzen lag. Diese Grenze hat schliesslich auch ihr altes Recht gewahrt. Der Kirchenrezess Herzog Gotthards 1567 ordnet den Bau einer Kirche zu Gramsden an. In späterer Zeit bildet Gramsden ein eigenes Kirchspiel, und zwar deckt sich die Nordgrenze dieses Kirchspiels mit der alten Landschaftsgrenze.

¹⁾ Vgl. S. 43 f.

²⁾ UB 3 n. 1248 Sp. 528 „in dote parrochialis ecclesiae in Arwale“.

Es kann also hiernach angenommen werden, dass die Grenzen zwischen Dondangen und Erwahlen, Dondangen und dem Piltenschen Landstrich von Vredekuronia, und endlich zwischen Erwahlen und Talsen auch schon alte Landesgrenzen gewesen sind.

Inbezug auf die innere Abgrenzung der Ordensbezirke von Vredekuronia lässt sich nichts bestimmtes sagen. Der Bezirk *Talsen* vereinigt zwei vordutsche Landeseinheiten in sich: Talsen mit dem zugehörigen Lande und Lodgia mit Ugenesse¹⁾. Von den Bezirken *Zabeln*, *Kandau*, *Tuckum* ist zu sagen, dass ihre Zentrumsorte Burgberge aufweisen; es ist aber so, dass sie hierdurch von einer ganzen Reihe von innerhalb ihres Gebietes belegenen Ortschaften, die auch Burgberge aufweisen, nicht unterschieden werden²⁾

Die Landeseinheiten der Landschaft Windau.

Die Grenze zwischen der Komturei Windau und den bischöflichen Bezirken Pilten und Edwahlen ist durch die Teilung der Landschaft zwischen Bischof und Orden gegeben. Ob diese Grenze auf irgend einer Tradition beruht, lässt sich auf Grund des verfügbaren Urkundenmaterials nicht nachweisen; ebensowenig lässt sich nachweisen, ob die deutschen Landeszentren *Windau* und *Piltten* an alte Landeszentren anknüpfen, sind doch diese beiden Namen nicht einmal in der Teilungsurkunde genannt. An eine alte Ortschaft knüpft aber wohl das in der Komturei Windau gelegene Kirchspielszentrum *Landsen* an, der Ort ist sowohl in der Vertragsurkunde von 1230 als in der Teilungsurkunde 1253 genannt. Als unzweifelhaft altes Landeszentrum lässt sich *Edwahlen* ansprechen: es weist einen Burgberg auf, ist 1230 als Kiligunde genannt, und 1338 ist die Rede vom „*land Edwahlen*“³⁾. Ob der Umfang des Bezirks Edwahlen zur deutschen Zeit sich deckt mit dem der vordutschen Landeseinheit dieses Namens, lässt sich nicht feststellen, damit ist aber auch eine Aussage über die Entstehung der Grenze zwischen Pilten und Edwahlen unmöglich.

Die Landeseinheiten von Bandowe.

Was die Zentren dieser Landeseinheiten anlangt, so ist schon in der Ausführung zu Beginn dieses Kapitels nachgewiesen worden, dass sie alle an vordutsche Landeszentren anknüpfen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. S. 44.

²⁾ So die auch schon in der Teilungsurkunde genannten Ortschaften: Rönnen, Walgallen, Pedwahlen, Mattkuhn, Kabiilen, Wahlen, die zu Zabeln gehören, das zu Kandau gehörige Puhren u. a.

³⁾ UB 2 n. 783.

⁴⁾ Vgl. S. 42 ff. u. S. 73.

Es ist dort aber auch schon auf die Wahrscheinlichkeit hingewiesen worden, dass ein jeder dieser deutschen Bezirke mehrere alte Landeseinheiten umfasst. So lange die Frage nach Namen, Umfang und Anzahl dieser vordutschen Landeseinheiten nicht geklärt ist, ist es unmöglich, irgendwelche Aussagen darüber zu machen, ob und in welcher Weise die Bezirksgrenzen innerhalb der Landschaften auch schon zur vordutschen Zeit Landesgrenzen gebildet haben. Dieses gilt auch sowohl für die bisher besprochenen Landschaften als für das noch zu besprechende Bihavelank.

Die Landeseinheiten von Bihavelank.

Das bischöfliche *Sacken* ist allem Anschein nach schon zur vordutschen Zeit eine Einheit ungefähr desselben Umfangs gewesen, wie zur deutschen Zeit. 1230 ist Sacke als Kiligunde genannt, schon 1253 kommen Verlehnungen „*in Sacke*“ vor, 1305 ist die Rede vom „*castrum Sacke*“ und 1350 wird das ganze um Sacken gelegene Land innerhalb beschriebener Grenzen verlehnt. Bei einer erneuten Verlehnung 1386 werden die innerhalb dieses Gebietes gelegenen Güter aufgezählt und es heisst „*in regione Sacken*“; damit ist Sacken eine der wenigen Landeseinheiten, die im 14. Jahrhundert mit einer Gebietsbezeichnung auftreten¹⁾. Aus der Urkunde 1386 ist auch zu ersehen, dass Sacken schon damals ein Kirchspiel bildete²⁾.

Sehr viel schwieriger als für Sacken ist es, nähere Aussagen über das Gebiet *Zierau* zu machen. Der Name Zierau kommt weder im 13. noch im 14. Jahrhundert vor. Dagegen ist 1305 vom „*castrum Zintere cum pertinentiis suis*“ die Rede³⁾. In der Folgezeit wird das im Zierauschen belegene Dsintern nie mehr castrum genannt, und es ist auch nicht Zentrum einer Landeseinheit. Unzweifelhaft ist es aber zur vordutschen Zeit ein solches gewesen; es wird schon in der LR. als Burg genannt⁴⁾ und hat auch einen Burgberg. Ausser diesem sind innerhalb der Zierauschen Grenze noch zwei andere Burgberge nachgewiesen: einer einige km. südlich von Zierau beim Ort Akmen, einer bei Dubenalken. So scheinen mehrere kleine Landeseinheiten in diesen Bezirk eingegangen zu sein. Was die Grenzen anbetrifft, so ist die Grenze nach Sacken hin möglicherweise sehr alt, die Ostgrenze aber, besonders die zu Ordens-

¹⁾ Vgl. UB I n. 103, 247, 248. K. LA. Samml. des Prov. Mus. zu Mitau, 1305, II. 17., UB 2 n. 896 u. K. LA. BL. Balten 1386, V. 6.

²⁾ „*etiam quod proprium sustineat sacerdotem nobis ac nostris successoribus presentandum, sibi Arnolde presentibus indulgemus*“.

³⁾ K. LA. Samml. d. Prov. Mus. zu Mitau, 1305, II. 17.

⁴⁾ LR. V. 5748 f.

Hasenpot, ist zur deutschen Zeit gezogen, und zwar im Jahre 1338¹⁾. Es hat allen Anschein, dass diese Grenze alte Landeseinheiten durchschneidet, einmal Dsintern — da es nicht anzunehmen ist, dass die ursprüngliche Grenze hart am Burgberg verlief, wie es wohl zur deutschen Zeit der Fall ist — dann auch Dserwen. Es gibt 2 Orte dieses Namens, einen in Zierau, einen in Ordens-Hasenpot; zwischen diesen Orten verläuft die Grenze — ein Zeichen dafür, dass es ein Land Dserwen gab, das durch die Grenze in 2 Teile zerschnitten wurde, wobei die beiden Teile den alten Namen behielten. In Serwen werden auch schon 1253 Güter verlehnt²⁾. Noch eine weitere Ortschaft scheint durch die Grenze zerteilt — Dselden. Ein Ort dieses Namens liegt auf der bischöflichen Seite, ein anderer desselben Namens auf der Ordensseite, mittendurch geht die Grenze³⁾.

Ordens-Hasenpot. Für die Westgrenze dieser Landeseinheit trifft das eben für die Ostgrenze von Zierau Gesagte zu. Was die Ostgrenze anbetrifft, so scheint auch hier durch sie eine alte Landeseinheit durchschnitten zu werden — das alte Hasenpot. Hart bei der alten Kurenburg Hasenpot haben sowohl Bischof als Orden ihre Burgen angelegt, die Grenze bildet die Tebber. Die neuen Burgen, die beide der alten Burg den Namen entlehnten, gaben diesen Namen dann den von ihnen aus verwalteten Bezirken; hierdurch erklärt sich der an zwei angrenzenden Bezirken haftende Name Hasenpot. An dieser Stelle findet auch eine Überschneidung der Landschaftsgrenze statt: die Landschaftsgrenze, die hier zugleich die Grenze der alten Landeseinheit Hasenpot bildete, wird westlich liegen gelassen. Die neue Grenze geht mitten durch die Tebber und ordnet einen Teil von Hasenpot dem Orden, den anderen Teil dem Bischof zu. Die kurze Nordgrenze O.-Hasenpot—Alschwangen fällt zusammen mit der Landschaftsgrenze Bandowe—Bihavelank. Die Südgrenze deckt sich vermutlich mit der Grenze des alten Ewadhan zum alten Lyndale.

Grobin und Durben. Von den Zentren dieser Gebiete ist schon oben die Rede gewesen⁴⁾. Was die innerlandschaftliche Grenze zwischen ihnen anlangt, so ist es zunächst noch nicht möglich eine Aussage über ihre Tradition zu machen. Beide Bezirke sind zusammengesetzt aus mehreren vordutschen Landeseinheiten. So enthält Durben nachweislich das alte Lyndale und Warthayen. Es scheinen dies aber keineswegs die einzigen gewesen zu sein.

1) UB 2 n. 783. 2) UB 1 n. 247.

3) Vgl. auch Wartgutliste, Anm. zu Zelden in der castellatura Vruundenborgh.

4) Vgl. S. 43.

Zusammenfassend ist also zu sagen: die inneren Landesgrenzen scheinen zum Teil mit vordutschen Landesgrenzen zusammenzufallen, und zwar in der Weise, dass, wie z. B. bei Dondangen und Erwahlen, die deutsche Landeseinheit im selben Umfange ungefähr auch die vordutsche Landeseinheit ist; es kann aber auch so sein, dass bei Bezirken, die mehrere vordutsche Landeseinheiten enthalten, die betreffenden vordutschen Landeseinheiten alle, oder einige, ungeteilt in diese Bezirke eingegangen sind, und ihre äusseren Grenzen zugleich die Bezirksgrenzen bilden. Dieses kann vielleicht geltend gemacht werden für den Bezirk Talsen mit den vordutschen Einheiten Talsen und Lodgia, es gilt vielleicht auch für die Grenze Erwahlen—Lyndale, die zugleich die Grenze von O.-Hasenpot—Durben bildet. Weiter gibt es aber Beispiele dafür, dass die deutschen Bezirksgrenzen ganz willkürlich durch alte Landeseinheiten hindurch gezogen werden, so zwischen Zierau und O.-Hasenpot und zwischen O.-Hasenpot und Bf.-Hasenpot.

Aufs Ganze gesehen aber ist zu sagen, dass sich sichere Feststellungen betreffs der Tradition der deutschen innerland-schaftlichen Bezirksgrenzen erst im Zusammenhang mit einer klaren Kenntnis der vordutschen Landeseinteilung Kurlands werden machen lassen. Eine solche Kenntnis liegt zur Zeit jedoch noch nicht vor.

Es ist noch die Frage zu stellen, wie sich die Gebiete der Komtureien und Vogteien ins Land einordnen.

Die *Vogtei Kandau* umfasst die Gebiete Kandau, Zabeln, Talsen, Tuckum, Frauenburg, Neuenburg.

In den Verleihungsurkunden heisst es:

1443 „*Im Rechte to Kandau und in der Borchsokinge to Talsen*“¹⁾.

1459 „im Gebiet Kandau im Kirchspiel Tuckum“²⁾.

Die Jüngere Hochmeisterchronik nennt zu Kandau: „*Die vocht van Candouwen: Candouwen, Vrouwenborch, Sabelen, ende noch ander sloten ende hoven die onder den voicht van Candouwen behoren*“³⁾. Hieraus ist also die Zugehörigkeit von Zabeln und Frauenburg zu Kandau zu ersehen. Was Neuenburg anbetrifft, so heisst es in einer Urkunde von 1416 „*Nuueborg, gelegen in gerichte zu Tockam*“⁴⁾. Tuckum erscheint hier als übergeordneter Bezirk; aus der Zugehörigkeit Tuckums zu Kandau ergibt sich aber auch die Zugehörigkeit Neuenburgs zu Kandau.

Die Vogtei Kandau mit den Bezirken Kandau, Zabeln, Talsen, Tuckum deckt sich also mit dem Ordensanteil von Vredeturonia, greift aber durch die Zuordnung von Frauenburg

1) Arch. der kurl. Ritterschaft Mitau, UB 9 n. 969.

2) UB 11 n. 844. 3) SS. Rer. Pr. V S. 144. 4) UB 5 n. 2090.

und Neuenburg über das eigentliche Kurland hinaus und gliedert sich das zwischen Kurland und Semgallen gelegene Wildnisland zu¹⁾.

Das Gebiet der *Komturei Windau* deckt sich völlig mit dem Ordensanteil der Landschaft Winda. Es besteht aus zwei Kirchspielen: Windau und Landsen. 1465 heisst es „*ym gebede tor Windaa und im Kerspele to Lanszen*“²⁾.

Die *Komturei Goldingen* erstreckt sich auf die Landschaften Bandowe (Goldingen und Alschwangen) und Bihavelank (Ollasenpot und Durben).

1476 „. . . *im Gebede to Goldingen, im Kerspell to Alszwangen*“³⁾.

1457 „. . . *im gebede to Goldingen, in der Borchsokinge unde Kerspele tom Asenpodte*“⁴⁾.

1467 „. . . *landt und lantgueder yn deme ampthe tho Goldingen unde in dem Kerspele tome Durben*“⁵⁾.

In der Jüngerer Hochmeisterchronik heisst es für Goldingen: „*Dathe gebede tho Goldyng: Goldyng eyne stadt, Hasenpoth e. sl., Durbyn e. sl., Schründen e. sl., Alswange e. sl.*“⁶⁾.

Hier erscheint also auch Schründen als ein zu Goldingen gehöriges Schloss, das vermutlich wohl auch ein zugeordnetes Gebiet gehabt hat⁷⁾; in den Lehnsurkunden ist Schründen aber nie als eine Landeseinheit genannt, in der Land verlehnt wird.

Die *Komturei Goldingen* scheint sich aber nicht nur auf Bandowe und Bihavelank erstreckt zu haben: in den Güterurkunden begegnet es, dass auch Talsen, Zabelu und Frauenburg, als zu Goldingen gehörig charakterisiert werden.

1442 „. . . *noch seven haken in der borchsokinge tor Talsen und im Gerichte to Goldingen*“⁸⁾.

1) Frauenburg ist das Gebiet, das in der Teilungsurkunde des „unbebauten“ Kurland als „Land zwischen Schründen und Semgallen“ bezeichnet wird. Was Neuenburg anbetrifft, so möchte ich die Vermutung aussprechen, dass diese Burg angelegt ist in dem Lande, von dem es in der Teilungsurkunde bei Nennung der auf den Ordensanteil entfallenden Ortschaften heisst: „. . . *Tuckemen mit der wiltnisse tuschen Candowe und Semigallen*“, lat.: „. . . *Tuckemen cum terris desertis inter Candowe et Semigalliam*“. Vgl. aber auch oben Seite 69.

2) K. LA. BL. Wensau.

3) Aus R. Ges. f. G. u. A. zu Riga. Mscr. 1316.

4) K. LA. 5) K. LA. BL. Stenden. 6) SS. Rer. Pr. V S. 144.

7) Vgl. Teilungsurkunde 1253. UB 278. „*Jacob Schutken, Santike und Weysen, die gehören to Schründen mit ireme erve, der erve gelegen is in den borghsokunghe Dzerbithen und Meseten genant*. Vgl. Anm. 4 S. 2.

8) 1442, XII. 14. K. LA. BL. Stenden. UB 9 n. 916. Vgl. auch 1467, II. 3. UB 12 n. 477 u. 1497, I. 8. K. LA. BL. Postenden, verz. UB II n. 475. Es kommt auch vor, dass Talsen in den Güterurkunden ganz ausdrücklich als sowohl zu Kandau als auch zu Goldingen gehörig bezeichnet wird. 1476,

1495 „im Kerspel to Zabel unde ampte Goldingen“¹⁾.

1561 „im Amte Frauenburg und Gebiet Goldingen“²⁾.

Wie diese doppelte Zugehörigkeit von Zabeln und Talsen ebenso auch von Frauenburg zu Kandau einerseits und zu Goldingen andererseits zu verstehen ist, vermag ich nicht zu erklären.

Was das Gebiet der Vogtei Grobin anbelangt, so ist nur zu sagen, dass es einen Teil der Landschaft Bihavelank ausmacht.

Die Bedeutung der Burgsuchung im 15. und 16. Jahrhundert.

Die einzelnen Landeseinheiten nach der Art ihrer Bezeichnung.

Das bischöfliche Gebiet.

Für die Livische Seite des Erzstifts sind 12 Gebietsnamen genannt. Es entsprechen ihnen aber nur 10 Landeseinheiten, da 2 von diesen, nämlich Kremön und Wainsel, doppelt bezeichnet sind, indem sie als Kirchspiele einen anderen Namen tragen, als in ihrer Eigenschaft als administrative Einheiten. Das Gericht Kremön hat als kirchliche Einheit den Namen behalten, den es schon als Parrochie im 13. Jahrhundert führte, „*parrochia Cubbeselle*“³⁾. Ebenso führt das Gebiet Wainsel als Kirchspiel den Namen Übbenorm, wobei Übbenorm als Namen der Landeseinheit sehr viel früher auftritt als Wainsel: 1392 wird ein „*Kerkherr van Übbenurghen*“ genannt, und schon 1400 erscheint Übbenorm als Kirchspiel in den Lehnsurkunden⁴⁾. Der Bezirk tritt unter dem Namen Wainsel dagegen erst 1471 auf, in welchem Jahr hier ein Landknecht genannt wird; 1528 ist dann die Rede vom Gebiet Wainsel⁵⁾.

XI. 1. K. LA. BL. Postenden. „... landt in den ampten Goldingen und Candow im Kerspill to Talszenn“. 1506, III. 2. ist die Rede von Gütern, in den Ämtern und Gerichten zu Goldingen und Kandau belegen. (UB II 3, n. 22). Es handelt sich dabei um Güter, die 1505, III. 28 (UB II 2, n. 797) als im Kirchspiel Talsen und Gebiet Kandau gelegen charakterisiert waren.

1) UB II 1, 271. 2) Jb. f. Gen. 1896 S. 5 n. V.

3) H. X, 14. 1206. „*Alebrandus in Thoreidam proficiscens, . . . et parrochias distinguens, in Cubbesele ecclesium edificat.*“ 1226 u. 1248 (GU I 15, 19) werden dem rigischen Kapitel seine Besitzungen bestätigt, u. a. „*parrochiam in Cubisile*“. Gelegentlich einer Verleihung des Hofes Asegall 1496 (GU I 654) wird der Hof als „... eine myle wegves van Cremon, unsers capittels slote, in dem Kerspell tho Kopszell“ belegen gekennzeichnet. Dieselbe Urkunde nennt die Pagast Asegall „... in unserem gerichte tho Cremon“ belegen. 1517 (GU II 230) wird auch der Hof Asegall als zum Gericht Kremön gehörig genannt. 4) GU I 142, 152.

5) GU I 474, GU II 470. Aus dieser zweiten Urkunde geht auch die Identität von Wainsel und Übbenorm hervor. Die Güter Tausel und Kausei werden als im Gebiet Waynszel und Kirchspiel zu Übbenorgen gelegen charakterisiert.

Alle diese 10 Landeseinheiten sind als Kirchspiele bezeichnet, 3 von ihnen sind zugleich auch Burgsuchungen: Salis, Lemsal und Treyden. Diese haben auch die Bezeichnungen Gebiet und Amt, Salis ist ausserdem auch noch Gericht. Allendorf, Papendorf, Roop, Pernigel, Loddiger sind nur als Kirchspiele genannt, doch unterscheidet sich das Kirchspiel Loddiger von den übrigen vier dadurch, dass es einem administrativen Zentrum zugeordnet ist, nämlich der Burgsuchung Treyden. 1520 ist die Rede vom „. . . Nyen hoff, belegen im kirchspiel zu Leddiger in der borchsokinge tho Treyden . . .“¹⁾

Eine besondere Stellung in der Art der Bezeichnung nehmen die Landeseinheiten Kremon und Wainzel ein; obwohl sie die administrativen Gebietsbezeichnungen Gericht und Gebiet haben, treten sie doch nicht als Burgsuchungen auf.

Die Lettische Seite des Erzstiftes hat 13 Landeseinheiten. Sie alle sind wiederum Kirchspiele; 9 haben die Bezeichnung Burgsuchung, die übrigen 4 — Ramkau, Berson, Erla, Sissegal — erscheinen nur als Kirchspiele. Berson ist allerdings einmal als Kirchspiel und Gebiet genannt²⁾, nicht aber als Burgsuchung. Eigentümlich ist die Stellung des 1528 als Kirchspiel genannten Ramkau. Dieses Kirchspiel wird 1540 als eine früher zu Serben, nun aber zu Pebalg gehörige Wacke bezeichnet. Die Güter aber, die 1528 als dem Kirchspiel Ramkau zugeordnet erscheinen, sind bis 1510 zu Sesswegen gehörig³⁾.

Im Dünagebiet gehören dem Erzbischof die Landeseinheiten Üxküll, Lennewarden, Kokenhusen und ein Teil von Kirchholm. Das bischöfliche Kirchholm bildet keine Landeseinheit in unserem Sinne, die drei übrigen werden sowohl als Kirchspiele als auch als Burgsuchungen bezeichnet.

Das kurländische Bischofsgebiet enthält 9 Landeseinheiten, die alle Kirchspiele sind. Obwohl in den Lehnurkunden für Edwahlen, Sacken und Hasenpot die Bezeichnung Kirchspiel nicht vorkommt, lässt es sich doch anderweitig nachweisen, dass diese Bezirke Kirchspiele waren⁴⁾. Bis auf Sacken sind sämtliche Landeseinheiten Burgsuchungen. Sacken nimmt innerhalb der kurl. bischöflichen Landeseinheiten eine besondere Stellung ein. Es ist die einzige Landeseinheit, die als Ganzes, innerhalb beschriebener Grenzen, verlehnt ist⁵⁾.

1) GU II 330. 2) GU I 377. 3) GU II 819, 468, 101.

4) Für Sacken vgl. S 78, Anm. 2, für Hasenpot UB 3 n. 1131, wo von der „*ecclesia parrochialis s. Johannis Evangelistic*“ die Rede ist. Für Edwahlen vgl. Kallmeyer S. 20 u. 134.

5) 1350, II 28 (UB. I 896) verlehnt Johannes, Bf. von Kurland, den Gebrüdern Alvin und Heinrich von Zodinghen „. . . *bona nostra in Sacke Ullemalen et Ewangen*“. Die beschriebene Grenze umfasst das ganze Sackenhausensehe Gebiet. Dasselbe Land wird 1386, V 6 von Bf. Otto von

Von den 35 bischöflichen Landeseinheiten sind also 23 sowohl als Kirchspiel als auch als Burgsuchung bezeichnet, 12 sind nur als Kirchspiel genannt.

Auf die Frage, ob dem Unterschied in der Bezeichnungsweise dieser Landeseinheiten auch ein sachlicher Unterschied entspricht, könnte auf das hingewiesen werden, was noch eben für Sacken bemerkt wurde. Die einzige kurländische Landeseinheit, die nicht als Burgsuchung genannt ist, ist auch zugleich die einzige Landeseinheit in Kurland, die als Ganzes verlehnt ist. Besteht hier ein Zusammenhang?

Wenden wir uns den anderen nicht als Burgsuchung genannten Landeseinheiten zu, so lässt sich feststellen, dass Berson und Erla ganz im Besitze des Geschlechtes der Tiesenhausen sind¹⁾. Bei Sissegall ist es so, dass nicht das ganze Land im Besitze eines Geschlechtes steht — in den zahlreichen Güterurkunden werden mehrere Besitzer genannt —, doch handelt es sich auch hier um durchweg verlehntes Land²⁾.

Nun zum Kirchspiel Ramkau. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass inbezug auf Ramkau merkwürdige Widersprüche bestehen, insofern, als Güter, die noch bis zum Jahre 1510 zu Schwaneburg gehörten, 1528 als zum Kirchspiel Ramkau gehörig erscheinen. Es handelt sich um folgenden Vorgang.

Kurland „*Arnoldo dicto Lynda*“ verlehnt. Das Land wird charakterisiert als „*terram et villas atque bona in regione dicta Sacken, sc. Gudden, Ulmalen, Ostelayden, Suene, Stembre, Sacke cum curia nostra ibidem sita et fortalicio muro cum voluerit fortificando, Ewanghen, Sareyken* . .“ (K. L.A.) Vgl. auch S. 78 u. Anm. 2.

1) Heinrich von Tiesenhausen, Schriften und Aufzeichnungen, 1890, S. 11, berichtet, dass zur Zeit der ersten Eroberung Livlands die Tiesenhausen den Russen an der Grenze grossen Abbruch getan, besonders im Lande Bersen, wo später das Haus Schwaneburg gebaut wurde; das Land, das sie so gewonnen, hätten sie von den Erzbischöfen zu Lehen bekommen. Durch einen Länderaustausch sei dann dieses Land an den Ebf. gekommen, sie hätten dafür das Land, wo jetzt Erla und Jummerdehn liegt, erhalten. Weiteres Land hätten sie kaufesweise an sich gebracht, bis schliesslich der ganze Landstrich um Berson und Erla ihr Besitz wurde. Die beiden Schlösser sind auch von den Tiesenhausen erbaut worden. Vgl. GU I 78 und die anderen auf Berson und Erla bezüglichen Güterurkunden.

2) Es handelt sich bei Sissegall um Land, das aller Wahrscheinlichkeit nach schon in den ersten Anfängen der deutschen Zeit verlehnt worden ist, vielleicht auch schon vor 1207. Im 13. und in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint es alleiniger Besitz der Ungern gewesen zu sein. Interessant ist die Brotze (Rückblicke in die Vergangenheit St. 5 S. 4) entnommene Notiz bei Napiersky S. 42, dass ein Johann von Sternberg, der Ungar genannt, eine Tochter Kaupos zur Frau hatte und die ganze Sissegallsche Gegend besass. In den Urkunden des 14.—16. Jahrhunderts sind die Namen sämtlicher Güter genannt, aus denen auch später das Kirchspiel bestand, ein Zeichen, dass sie alle schon während dieser Zeit Lehnsbesitz gewesen sind.

Die Aa-schen Güter, um sie geht es hierbei, sind schon vor dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in den Lehnsbesitz der Tiesenhusen gelangt. Erzbischof Johann von Wallenrode (1393—1419) zog die Güter aber ein und legte sie zum Tafelgut der Kirche. Doch werden sie schon vom Nachfolger Johanns von Wallenrode, Henning Scharpenberg, im Jahre 1429 den Tiesenhusen wiedergegeben und wird ihnen 1464 der Besitz von Erzbischof Sylvester bestätigt. Nach dem Tode des Bartholomaeus Tiesenhusen aber verweigert Erzbischof Michael 1497 die Wiederverleihung an die Erben mit der Begründung, dass die Güter, in der Burgsuchung Schwaneborch bei der Aa gelegen, von den Tiesenhusen weder nach dem Gesantheandrecht, noch nach der Neuen Gnade verleht gewesen seien, sondern nach Altem Mannlehnrecht, weswegen sie jetzt an die kirchliche Tafel verfallen sind und nicht wieder angetastet werden sollen¹⁾.

1510 kommt es zu einer neuen Verleihung dieser Güter von seiten des Erzbischofs Jaspas Linde, und zwar an den Stiftsvogt Kersten von Rosen²⁾. Bei all diesen Verleihungen ist jedesmal scharf betont worden, dass es eine Verleihung zu Altem Mannlehnrecht ist, und dass diese Güter von jeher Mannlehnungut gewesen sind, wobei sie jedesmal als im Kirchspiel und in der Burgsuchung Schwaneborch gelegen charakterisiert werden. 1528 ist die Situation dann völlig verändert. Erzbischof Thomas urkundet, dass er Kerstian von Rosen „*syne guther, die Aeguther genant, in unsem kerspelt tho Ramke gelegen, de he vorhin von unsem vorfarn . . . herrn Jasparn, ertzbischope tho Righe, na gemeinem unnd oldem unsers stichts manlehen recht guther ankunfft an sick pracht unnd besetten heft, in unses stichts freyheit, die gnade genannt, genomen, . . unnd von newem na der gnade verlehen*“³⁾.

Es ist also zweierlei geschehen: das Land ist nach der Neuen Gnade verleht worden, und es gehört nicht mehr zum Kirchspiel und zur Burgsuchung Schwaneburg, sondern zum Kirchspiel Ramkau. Diese beiden Tatsachen stehen unzweifelhaft in einem Zusammenhang. In welchem? Am 6. Februar 1456 erteilt Erzbischof Sylvester das Neue Gnadenrecht, wodurch die Erbfolge in Lehngütern bis in das fünfte Glied männlicher und weiblicher Linie ausgedehnt wird⁴⁾. Ein Jahr darauf stellt er fest, welche Güter von dem Recht der Neuen Gnade ausgeschlossen bleiben sollen. Es gehören u. a. hierzu auch alle die Güter „*im gebede undt kerszpel tho Schwaneborch*“⁵⁾. Es ist also so, das zeigt das Beispiel von Ramkau,

1) GU I 250, 358, 419, 663. 2) GU II 101. 3) GU II 468.

4) v. Transehe, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Mitt.-18, S. 92 ff. u. 108 ff. 5) GU I 377.

dass wo ein Gut innerhalb einer solchen vom Neuen Gnadenrecht ausgenommenen Landeseinheit dennoch in dieser Weise verlehnt wird, es aus dieser Landeseinheit ausscheidet¹⁾.

Nach diesen Feststellungen ist nun die Behauptung möglich geworden, dass es sich bei den nicht als Burgsuchungen bezeichneten Landeseinheiten des bischöflichen Gebietes um Ländereien handelt, die in ihrem vollen Umfange an bischöfliche Vasallen verlehnt sind, und zwar in einer Weise, die ein Heimfallen an den Bischof unmöglich macht, d. h. zum Teil nach Gesamthandrecht²⁾, zum Teil nach dem Recht der Neuen Gnade. Der Bischof hat inbezug auf diese Gebiete keine unmittelbaren landesherrlichen Befugnisse mehr, sondern nur noch lehnherrliche. Bei den als Burgsuchungen bezeichneten Landeseinheiten dagegen handelt es sich um Land, das unter der unmittelbaren Herrschaftsbefugnis, Verwaltung und Bewirtschaftung des Landesherrn steht. Auch diese Ländereien sind zum Teil, vielfach zum grossen Teil, verlehnt, aber auf eine Weise, die sie nicht auf die Dauer dem erzbischöflichen Lande entfremdet, und die sie überhaupt nicht ganz der landesherrlichen Herrschaftsbefugnis entzieht.

Lässt sich die gewonnene These auch für die Kirchspiele der erzbischöflichen Livischen Seite aufrechterhalten?

Es ist schon die Rede davon gewesen, dass bei der Aufteilung des Liven-Landes 1207 nicht das ganze Land zur Verteilung gelangte, weil ein Teil schon früher an bischöfliche Vasallen verlehnt worden war. Es war auch schon festgestellt worden, dass es sich dabei ausser um Teile der Düna-Landschaft um die östlich von Metsepole gelegene Landschaft Idumäa gehandelt hat³⁾. Wenn Bielenstein diese Landschaft mit dem späteren Kirchspiel Roop identifiziert, so ist richtig, dass Roop dazu gehört hat; es ist aber nicht ganz sicher, ob nur das Land dieses Kirchspiels dazu gehörte, ob die Landschaft nicht eine grössere Ausdehnung gehabt hat, etwa noch weiter nach Norden hin, und die späteren Kirchspiele Allendorf und Ubbe-norm oder Teile von ihnen mitumfasste. Es scheint mir nämlich ein sehr bemerkenswerter Umstand zu sein, dass sich eine ganze Reihe der wenigen Lehnsurkunden des 14. Jahrhunderts gerade auf diesen Landstrich beziehen, wobei diese Urkunden nicht

1) 5 Jahre später wird allerdings in 2 weiteren Fällen nach der Neuen Gnade Land verlehnt in Landeseinheiten, die von diesem Lehnrecht ausgeschlossen bleiben sollten. 1533, V 31 (GU II 585) die ganze Wacke Serbegall im Gebiet und Ksp. Smilten gelegen und 1533, VIII 31 (GU II 592) 23 besetzte Haken Landes im Gebiet Sesswegen.

2) Die Belehnung nach Gesamthandrecht besteht wahrscheinlich schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts. Vgl. Transehe, Mitt. 18, S. 68.

3) Vgl. oben S. 52.

von erstmaligen Belehnungen berichten, vielmehr auf frühere Lehnbesitzer Bezug nehmen, woraus hervorgeht, dass dieser Landstrich schon in sehr früher Zeit, und zwar in grossen Ausmassen, verlehnt gewesen ist¹⁾. Und gerade die Landeseinheiten dieser so früh verlehnten Ländereien sind es, die im 15. und 16. Jahrhundert nur die Bezeichnung Kirchspiel führen, nicht aber auch als Burgsuchungen genannt sind — Allendorf, Ubbenorm und Roop. Auch für das nur als Kirchspiel bezeichnete Pernigel sind frühe Verlehnungen nachweisbar¹⁾.

Für diejenigen Landeseinheiten aber, die im 15. und 16. Jahrhundert als Burgsuchungen genannt sind, kommen Verlehnungen im 13. und 14. Jahrhundert nur ausserordentlich spärlich vor.

Zur Charakterisierung dieses Landstriches ist noch folgendes zu sagen. In der Urkunde vom 6. Februar 1457, als diejenigen Landeseinheiten zur Aufzählung gelangen, die vom Neuen Gnadenrecht ausgenommen sind, wird eine so grosse Reihe von Landeseinheiten genannt, dass man sich fragt, für wen denn überhaupt noch dieses Privileg in Frage kommt. Fragt man nun nach den nicht ausgenommenen Landeseinheiten, so ergibt sich, dass es die Bezirke Lemsal, Salis, Allendorf, Ubbenorm, Waynsel, Papendorf und Pernigel sind, also Bezirke, die sämtlich auf der Livischen Seite des Erzstifts liegen. Hier haben die Besitzungen der grossen Vasallengeschlechter gelegen, die nicht das Gesamthandrecht besaßen, für die jetzt dieses neue Privileg geschaffen wurde.

Wenn für die Landeseinheiten Lemsal und Salis, die Burgsuchungen sind, das neue Recht auch geltend ist, so ist zu sagen, dass es sich bei ihnen um Land handelt, in denen sich erzbischöfliche Güter befinden, die aber stark durchsetzt sind von den Lehngütern der grossen erzbischöflichen Vasallen.

Ohne dass wir uns auf eine genauere Untersuchung des Lehnbesitzes innerhalb der einzelnen Kirchspiele der Livischen

¹⁾ 1306 (GU 1 n. 48) wird dem Johann Ostinghusen das Dorf Perkull, später auch als „arx“ bezeichnet, das dieser von Berthold von Walmus gekauft hatte, verlehnt. Vgl. zu Perkull auch GU 1 nn. 58, 64, 75. Ebenso wie Perkull gehört auch zum späteren Allendorfschen Kirchspiel der „pagus Moisendorp“, an der Weipte belegen, über dessen Verkauf im Jahre 1334 geurkundet wird. GU 1 n. 62. Die Rosensche Belehnung ist schon oben S. 53 besprochen worden; aber noch andere Güterkomplexe sind im Gebiet des Kirchspiels Roop schon im 14. Jahrhundert im Besitz der Rosen. 1399 (GU 1 n. 151) wird das „castrum Rosenbeke cum sua marchia ac pagastis et villis“, das durch den Tod Woldemars von Kosen vakant geworden war, an Joh. Wildenberg verlehnt. 1357 (GU 1 n. 82) ist von einer Verlehnung im Gebiet des späteren Kirchspiels Ubbenorm die Rede; es handelt sich dabei um das Land und die Güter Kayktever, die früher Jakob Live gehört hatten.

¹⁾ Vgl. GU 1 nn. 83, 84, 116.

Seite des Erzstifts eingelassen haben, glauben wir doch durch die allgemeine Charakterisierung des Landes, eine Bestätigung der These über den Charakter der Kirchspiele erbracht zu haben.

Das Ordensgebiet.

Die innere Organisation des Ordensgebietes ist eine andere als die des bischöflichen Landes, das nur einzelne nebengeordnete Landeseinheiten kennt, während das Ordensgebiet in eine Reihe von Komtureien und Vogteien eingeteilt ist, die vielfach mehrere Unterbezirke umfassen.

Auch die Bezeichnungswaise der Landeseinheiten im Ordenslande entspricht nicht ganz derjenigen des bischöflichen Landes. Von den sämtlichen 48 Landeseinheiten des hier in Betracht gezogenen Ordensgebietes sind 24 als Burgsuchungen genannt. Nicht als Burgsuchungen werden genannt sämtliche Hauptgebiete der mehrere Bezirke zusammenfassenden Komtureien und Vogteien. So sind Karkus, Wenden, Segewold, Marienburg, Rositten, Kandau, Windau, Goldingen nicht Burgsuchungen. Sie treten auf als Kirchspiel, Gebiet, Gericht, Amt¹⁾. Auch eine Reihe der untergeordneten Bezirke sind nicht als Burgsuchungen bezeichnet, so die nur als Kirchspiel genannten, in der Vogtei Karkus belegenen Bezirke, Paistel und Hallist, die zu Wenden gehörigen als Kirchspiel, Gebiet und Amt bezeichneten Einheiten Trikatzen und Burtneck, das Kirchspiel Arrasch und das Kirchspiel Luhde, das aber insofern eine besondere Stellung einnimmt, als es sein administratives Zentrum in der Burgsuchung Erbes hat; ferner die beiden zu Segewold gehörigen als Gebiet und Kirchspiel bezeichneten Bezirke Jürgensburg und Schujen. Die dem kurländischen Komturei-Zentrum Goldingen und dem Vogtei-Zentrum Kandau zugeordneten Landeseinheiten sind dagegen sämtlich Burgsuchungen. Das zur Komturei Windau gehörige Landsen ist nur als Kirchspiel genannt. Was die nicht aus mehreren Landeseinheiten zusammengesetzten Ordensgebiete anbetrifft, so sind die Komtureien Ascheraden und Doblen und die Vogteien Kirchholm und Selburg Burgsuchungen, die Komtureien Düna- burg und Mitau und die Vogtei Bauske dagegen nicht. Einige Landeseinheiten des Ordensgebietes sind weder als selbständige Komtureien bzw. Vogteien nachweisbar, noch lässt sich auf Grund der Güterurkunden ihre Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Komturei- bzw. Vogtei-Zentrum feststellen. Es sind dies die semgallischen Burgsuchungen Nogaylen und Sessau,

¹⁾ Dass Goldingen in den Güterurkunden des 15. und 16. Jahrhunderts nicht als Burgsuchung genannt ist, ist besonders bemerkenswert, da dieser Bezirk doch im 14. Jahrhundert mehrfach als castellatura bezeichnet wird.

der auch in Sengallen belegene Bezirk Antz, sowie die an der Düna gelegene Burgsuchung Altona. Unbestimmt ist auch die Zugehörigkeit des nördlich vom Burtneckschen See belegenen Kirchspiels Salisburg¹⁾.

Es lassen sich also gemäss der Bezeichnungsweise im Unterschied vom bischöflichen Gebiet, das nur zwei Arten von Landeseinheiten kannte, nämlich Landeseinheiten, die als Kirchspiel und Burgsuchung benannt waren, und solche, die nur Kirchspiele waren, im Ordensgebiet 4 verschiedene Arten von Landeseinheiten unterscheiden:

1. Landeseinheiten, die als Kirchspiel, Burgsuchung, Amt, Gebiet, Gericht bezeichnet sind²⁾.

2. Landeseinheiten, die wohl als Kirchspiel, Amt, Gebiet, Gericht genannt sind, nicht aber als Burgsuchungen³⁾.

3. Nur als Kirchspiel benannte Landeseinheiten.

4. Nur als Burgsuchungen benannte Landeseinheiten.

Es wird nur natürlich erscheinen, wenn bei der Besprechung der einzelnen Arten der Landeseinheiten die nur als Kirchspiel genannten zuerst herausgegriffen werden und darnach gefragt wird, ob für sie dasselbe Charakteristikum gilt, wie für die bischöflichen Kirchspiele.

War es bei der Bearbeitung des Urkundenmaterials geradezu auffallend, eine wie grosse Fülle von Urkunden gerade für die bischöflichen Kirchspiele vorlag, und wurde in diesen Urkunden einer so grossen Menge von Ortsnamen Erwähnung getan, dass Umfang und Grenzen gerade dieser Landeseinheiten mit verhältnismässiger Leichtigkeit und Sicherheit bestimmt werden konnten, so gilt ganz etwas anderes für die Ordenskirchspiele. Das auf sie bezügliche Urkundenmaterial ist so ausserordentlich spärlich und die Zahl der genannten Ortsnamen so gering, dass eine Umfangs- und Grenzbestimmung auf diesem Wege ganz unmöglich wird. Das Kirchspiel Arrasch wird z. B. während des ganzen 15. und 16. Jahrhunderts nur ein einziges Mal genannt⁴⁾.

Wodurch ist diese auffallende Tatsache zu erklären?

1) Vgl. S. 64 u. Anm. 7.

2) Alle diese 5 Bezeichnungen eignen nur wenigen Bezirken, so Kirchholm, Doblen, Zabeln und Tuckum. Was die übrigen Landeseinheiten dieser Gruppe anbelangt, so sind 5 von ihnen nur als Kirchspiel und Burgsuchung genannt, 8 auch als Gebiet, 7 als Amt; die Bezeichnung Gericht kommt in dieser Gruppe ausser für die vier oben genannten Landeseinheiten nur noch dem Bezirk Talsen zu.

3) Auch hier ist zu bemerken, dass nicht alle diese Bezeichnungen sämtlichen Landeseinheiten dieser Gruppe eignen. Die Bezeichnung Gericht kommt ausser für die schon genannten Zentrumsbezirke, mit Ausnahme von Dünaburg, nur noch für die Komturei Mitau vor. Häufig sind die Bezeichnungen Gebiet und Amt.

4) GU I n. 318.

In den Güterurkunden handelt es sich um Land, das verlehnt, verkauft, ausgetauscht, verpfändet, vererbt usw. wird. Wo also durch die Güterurkunden der gesamte Bestand einer Landeseinheit in Erscheinung tritt, da handelt es sich um Land, das durchweg verlehnt ist, und zwar in einer Weise, die es allen Rechtshandlungen, die mit einem Besitz vorgenommen werden können, zugänglich macht. Die Folgerung ist: wo sich die Güterurkunden über den Bestand einer Landeseinheit völlig oder fast völlig ausschweigen, da handelt es sich um Land, das nicht Lehnbesitz gewesen ist, oder doch nur zu einem geringen Teil. Wenn also für die Kirchspiele Arrasch und Jürgensburg nur je ein verlehnter Haken Landes genannt ist¹⁾, so haben wir es hier mit fast völlig unverlehnten Landeseinheiten zu tun.

Ist nun auch in den nur als Kirchspiel genannten Landeseinheiten Schujen, Paistel, Hallist, Luhde bedeutend mehr Land verlehnt gewesen — es handelt sich aber in keinem Fall um das ganze Land —, so muss doch die Frage, ob wir es hier mit ähnlichen Gebilden, wie in den bischöflichen Kirchspielen zu tun haben, ohne weiteres verneint werden. Auf die Frage, warum denn aber diese Landeseinheiten nur mit der Bezeichnung Kirchspiel auftreten, könnte vielleicht geantwortet werden: diese Landeseinheiten hatten kein eigenes administratives Zentrum, sondern waren benachbarten administrativen Zentren zugeordnet. Dieses scheint vor allen Dingen für die Kirchspiele Hallist und Paistel Geltung zu haben, für die keine Ordensburgen nachweisbar sind, und die wahrscheinlich vom benachbarten Karkus aus verwaltet wurden. Für Luhde ist die Zugehörigkeit zu Ermes ja urkundlich belegt²⁾. Was Arrasch, Schujen und Jürgensburg anbetrifft, so haben dort allerdings kleinere Ordensburgen bestanden. Doch ist für Arrasch zu bemerken, dass es, in unmittelbarer Nähe von Wenden gelegen, als eigener administrativer Bezirk kaum eine Bedeutung gehabt haben wird. Für Schujen und Jürgensburg, die keineswegs unmittelbar an Segewold grenzen, müssen die Dinge allerdings anders gelegen haben³⁾.

Wenden wir uns nun jenen Bezirken zu, die als Amt, Gericht, Gebiet erwähnt werden, und versuchen wir uns darüber

1) Für Jürgensburg GU I nn. 417, 614.

2) GU II n. 288, zitiert oben S. 61.

3) Es ist in diesem Zusammenhang noch kurz auf eine Erscheinung einzugehen, dass nämlich für einige Landeseinheiten des Ordensgebietes die Bezeichnung Kirchspiel fehlt, so ausser für die 4 überhaupt nur als Burgsuchungen genannten Landeseinheiten und für den Bezirk Autz, für die Gebiete Wenden, Karkus, Rositten, Selburg und Ermes. Was Ermes anbetrifft, so könnte aus der engen Zusammengehörigkeit dieses Bezirks mit Luhde vielleicht gefolgert werden, dass das kirchliche Zentrum von Ermes in Luhde, das ja Kirchspiel ist, gelegen hat.

klar zu werden, aus welchem Grunde ein Teil dieser Bezirke zugleich auch den Namen Burgsuchung führt, so ist es geboten, vorerst einmal die Bedeutung dieser Bezeichnung an Hand derjenigen Fälle festzustellen, in denen bestimmte Bezirke nur als Burgsuchungen, nicht aber gelegentlich auch unter einem der anderen Namen auftreten. Es handelt sich um die vier Landeseinheiten Sessau, Nogaylen, Neuenburg und Altona, die ausschliesslich als Burgsuchungen genannt sind. Diese in einer Urkunde des Ordens genannten Burgsuchungen begegnen überhaupt nur dieses eine Mal in dem für die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts vorhandenen Urkundenmaterial, und man wird das Bedenken aussprechen müssen, dass keineswegs feststeht, ob es sich bei diesen Gebieten um wirklich nur als Burgsuchungen bezeichnete Landeseinheiten handelt. Mag dieses Bedenken auch seine Geltung haben, uns soll es hier nicht weiter stören, gilt es doch zu untersuchen, warum gerade in diesem Falle diese Landeseinheiten als Burgsuchungen bezeichnet sind. Wir gehen des näheren auf die betreffende Urkunde ein.

Am 23. August 1416⁸⁾ instruiert der livländische Ordensmeister den Ordensprokurator darüber, welche Zugeständnisse er dem Erzbischof und dem Domkapitel machen kann. Es heisst: „. . . so wellen wir obirgebin ein gemuret slos, genant Altona, besetzt mit sime lande und luten und zubehorung, als das die leute von aldirs besessen habin; vortme eine wuste borgsuchunge unbesetzt, genannt Nogaylen, in dissen nochgeschriebenen grenitzen gelegen . . . Alle disse vogenante wasser und flies uf und nidder zu gehende zu halbim strome, und die lande binnen disser vogenanten grenitzen gelegen, sollen alle die vogenante borchsuchung Nogaylen angehoren . . .“, sollte das noch nicht genügen, „. . . so wolden wir en obirgebin ein ander gemuret slos, genant de Nuweborg, gelegen in gerichte zu Tockam, mit sinen leuten, lande und zubehorung, und ein ander borchsuchung, genant Cessow, gelegen in Semigalen, unbesetzt, mit siner zubehorung, als das die leute von aldirs besessen habin“. Der Ordensmeister schärft dem Prokurator ein, mit der Übergabe eines der beiden genannten Teile auszukommen. Dann heisst es aber: „Idoch ab hir nach keine vorstliessunge abe mochte werden, uf das is dan an unserm teile kein gebrechen si, . . . so wellen wir alle vier slos, burchsuchung vogenant, gemuret, besetzt und unbesetzt, in der wise, alse vorberurt ist, obirgebin.“ Eine weitere Wendung ist: „. . . also das wir die vier borchsuchungen obirgebin . . .“ Um gleich alles Material zu geben, setze ich auch die für diese Angelegenheit infrage kommenden Stellen aus dem 4 Tage später vom Ordensmeister an den Ordensprokurator gerichteten Schreiben hierher⁹⁾. Es wird wieder die Bitte aus-

1) UB 5 n. 2090.

2) UB 5 n. 2094.

gesprochen, nur bei einer Übergabung zu bleiben: „... das is ein sloš, besetzt mit lüten, und eine wüste burgsochunge unbesetzt, mit iren landen, di do zu gehören; die ander ist ein ander sloš, besetzt mit lüten, und ein wüste burgsochunge unbesetzt, mit iren landen, die dozu gehören etc. Doch ap is nicht mochte bei bleiben, . . . so giebt beide burgsochunge, besetzt und unbesetzt, obir, nach usweisunge dieser ingeslossenen cedele.“ Dann kommt noch ein Stossenutzer: „Lieber her procurator! Wir beiden II. gemuredede sloš, mit land und leuten, und mit allen grenitzen, die do zu gehören, do zu III burgwalle unbesetzt, mit iren landen, grenitzen und zubehorungen, die hir vormals wol besetzt sein gewest, und nu leider wüste sein; disse gifte en is keine kleine gifte . . .“

Es handelt sich bei diesem Angebot zunächst um zweierlei Arten von Landeseinheiten. Die eine ist bezeichnet als gemauertes Schloss mit den zugehörigen Leuten und Landen (Altona und Neuenburg), die andere als wüste Burgsuchung mit den zugehörigen Landen (Nogaylen und Sessau). Es tritt uns hier zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch einmal der Unterschied entgegen, der schon für das 13. Jahrhundert zwischen einer Burg mit deren Gebiet einerseits und einer Burgsuchung andererseits festgestellt wurde. Die Burgsuchung stellt sich hier dar als eine Landeseinheit, die nichts anderes ist als eine begrenzte Landschaft, ohne Einwohner. Diese semgallischen Burgsuchungen erinnern an die Burgsuchungen des unbauten Kurland im 13. Jahrhundert. Auch dort handelte es sich um Bezirke unbesiedelten, wenn auch natürlich nicht völlig menschenleeren Landes¹⁾.

Verfolgen wir den Text der Urkunde aber weiter, so begegnet etwas Merkwürdiges: die als gemauerte Schlösser mit den zugehörigen Leuten und Landen charakterisierten Landeseinheiten werden auch Burgsuchungen genannt. Es ist einfach die Rede von den 4 Burgsuchungen, oder es heisst auch „beide burgsochunge, besetzt und unbesetzt“.

Die Tatsache, dass eine Burg mit einem besiedelten Landumkreis zu dieser Zeit Burgsuchung genannt wird, ist nicht ganz neu und nicht besonders auffallend, handelte es sich doch bei den kurländischen Kastellaturen des 14. Jahrhunderts um Gebilde dieser Art. Das sehr Lehrreiche an dieser Urkunde ist vielmehr, dass man sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts doch noch darüber völlig klar war, was eine Burgsuchung von einem Burggebiet unterscheidet. Kann ein Burggebiet jetzt auch als Burgsuchung bezeichnet werden, so ist doch keineswegs jede Burgsuchung ein Burggebiet. Worin besteht der Unterschied? Der Unterschied ist der alte geblieben: eine Landes-

1) Vgl. oben S. 8–10.

einheit, die keine beherrschende, verwaltende Burg als Zentrum hat, ist kein Burggebiet, ist, hier könnte man einschalten, nur eine Burgsuchung. Das Zentrum einer Burgsuchung ist aber ein Burgberg, auf dem sich die Bevölkerung in Kriegzeiten zum Schutz und zur Verteidigung und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in friedlichen Zeiten zu Beratungen und zu gerichtlichen Zwecken sammelt. Auch die beiden Burgsuchungen Sessau und Nogaylen weisen solche Burgberge als Zentren auf, werden sie doch in einer Wendung der Urkunde charakterisiert als „*III burgwalle unbesetzt, mit iren landen, grenitzen und zubeiorungen . . .*“

Wir haben es hier in Sengallen tatsächlich mit zwei Burgsuchungen in ihrer ursprünglichen Art zu tun, und es drängt sich die Frage auf: welchen Sinn und welche Bedeutung haben diese Burgsuchungen am Anfang des 15. Jahrhunderts, d. h. zu einer Zeit, die doch schon seit langem, im Ursprungsland der Burgsuchungen wenigstens, diese zu lebendigen Bestandteilen ihrer Landesherrschaft und -verwaltung umgeformt hatte?

Zur Beantwortung dieser Frage gibt es keine andere Möglichkeit — das Quellenmaterial derselben Zeit versagt vollständig — als ein Zurückgreifen auf die Bestimmungen für die Burgsuchungen des 13. und 14. Jahrhunderts. Die Form, in der uns diese Burgsuchungen entgegentreten, lässt ein solches Zurückgreifen, besonders auf das 13. Jahrhundert, berechtigt, ja notwendig erscheinen.

Wurden die alt-kurländischen Burgsuchungen als eine Art Selbstverwaltungsdistrikte charakterisiert¹⁾, so scheint dieses Charakteristikum auch hier zutreffend zu sein, handelt es sich hier doch um Landeseinheiten, die allem Anschein nach gar kein landesherrliches Verwaltungszentrum besaßen; dass sie kein „gemauertes Schloss“ hatten, unterschied sie ja gerade von den beiden anderen Burgsuchungen, und es sind auch tatsächlich keine Burgen oder Schlösser für diese beiden Landeseinheiten nachweisbar.

Das Bedenken, das sich hier erhebt, wie es denn möglich sein konnte, dass der Orden ihm gehöriges Land ausserhalb seiner Herrschaftssphäre bestehen liess, kann durch einen Hinweis auf die Belegenheit dieses Landes zerstreut werden. Die beiden Landeseinheiten, um die es sich handelt, lagen an der litauischen Grenze, die gerade zu dieser Zeit, im Jahre 1416, noch gar nicht feststand. Es war also Land, dessen Besitz noch nicht ganz sicher war, Land, das allem Anschein nach durch Kriegs- und Raubzüge von seiten der Litauer immer wieder heimgesucht wurde; die Charakterisierung des Landes als wüst, das aber vormalig besetzt gewesen ist, ist beredt genug.

¹⁾ Vgl. oben S. 23 und 40.

Worin bestand denn aber die Oberhoheit des Ordens über dieses Land.

Wir greifen wieder zurück. Als wesentliches Charakteristikum der territorialen Sokoorganisationen des Wikingerzeitalters war festgestellt worden, dass die Sokoleute, wo sie einem fremden staatlichen Oberherrn unterstanden, diesem zu bestimmten Leistungen als Ausdruck ihrer staatlichen Unterordnung verpflichtet waren¹⁾. Ist auch, was Kurland anbetrifft, nicht bekannt, welcher Art diese Leistungen zur vordutschen Zeit waren, so wissen wir aber wohl, zu welchen Leistungen sich die Kuren und Semgaller bei ihrer Unterwerfung unter die deutschen Herren verpflichtet hatten²⁾. Ausser zur Annahme des Christentums und zu Leistungen für den Unterhalt der Kirche und ihrer Diener, handelte es sich um die Zehnten- resp. Zinszahlung und um Leistungen militärischer Art, die dem Lande zugute kamen: Heeresfolge wider die Feinde des Glaubens und des Landes, und die Verpflichtung zum Bau von Burgen, Brücken und Wegen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommen noch Leistungen zugunsten der Landesherren hinzu: Abgaben in Naturalien und Geld und Ackerfrohnden und Führen.

Es ist uns noch ein weiteres bekannt, dass nämlich die Regelung der militärischen Leistungen zugunsten des Landes einerseits und die Regelung der wirtschaftlichen Leistungen zugunsten der Landesherren andererseits in Kurland zur Zeit des 14. Jahrhunderts durch die Kastellaturrenorganisation geschah³⁾. Kehren wir nun zu der oben gestellten Frage, worin denn die Oberhoheit des Ordens über diese an der litauischen Grenze gelegenen wüsten Burgsuchungen bestand, zurück, so kann jetzt geantwortet werden: in der Tatsache, dass sich die Bewohner dieser Ländereien in der eben besprochenen Weise dem Orden unterworfen hatten, und dass der Orden, wenn er hier auch seine Herrschaftsbefugnisse nicht in vollem Umfange ausübte, doch den Anspruch auf gewisse Leistungen hatte. Und es kann mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass es sich bei Sessau und Nogaylen um militärische Leistungen, gerade zu Zwecken der Verteidigung dieser Ländereien selbst, gehandelt hat.

Die Tatsache nun, dass diese Ländereien hier als Burgsuchungen genannt sind, drückt gerade die Zugehörigkeit dieser Art zum deutschen Herrschaftsgebiet aus. Wenn es sich aber um Bezirke handelt, die wüst, unbesiedelt, menschenleer sind,

¹⁾ Vgl. oben S. 29, 32, 37 f.

²⁾ Vgl. A. v. Transehe-Roseneck, Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland, Mitt. 23, S. 495, und die in den Anmerkungen angegebenen Quellenstellen. ³⁾ Vgl. oben S. 46 f.

so sind sie Burgsuchungen in dem Sinne, dass die genannten Verpflichtungen latent auf dem Lande liegen, mit anderen Worten, dass in dem Moment, wo ein Stück dieses Landes besetzt, bearbeitet, bewohnt wird, die betreffenden Bewohner die genannten Verpflichtungen zu leisten haben.

Es handelt sich also bei den Burgsuchungen um Bezirke, die besiedelt oder unbesiedelt, bestimmten Leistungen zugunsten des Landes und der Landesherrn unterworfen waren.

Diese Feststellung gibt nun auch eine Erklärung dafür, wieso die beiden in unseren Urkunden im Gegensatz zu den wüsten Burgsuchungen als gemauerte Schlösser mit den dazugehörigen Länden und Leuten charakterisierten Bezirke auch als Burgsuchungen bezeichnet werden. Es handelt sich auch hier um Bezirke, die den oben bestimmten Leistungen und Verpflichtungen unterstehen. Darüber hinaus aber weisen Altona und Neuenburg gemauerte Schlösser als Zentren für die Ausübung der landesherrlichen Herrschaft in diesen Gebieten auf. Es ist durchaus charakteristisch, dass diese Landeseinheiten nun nicht als Kirchspiel, Gebiet, Gericht oder Amt genannt sind. Alles, was dazu gehört, damit diese Landeseinheiten zu Kirchspielen werden, nämlich Kirche und Priester, ferner damit sie zu Gebieten, Ämtern oder Gerichten werden, nämlich Ausübung des Gerichts, der Verwaltung und die Bewirtschaftung des Landes, muss erst vom neuen Landesherrn hinzukommen.

Das, was wir hier auf gewissermassen konstruktivem Wege als den Charakter der Burgsuchungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts ausmachend festgestellt haben, erfährt eine Bestätigung durch eine Urkunde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, die sich allerdings auf Estland bezieht; sie enthält aber in ihrer ganzen Art so viele wesentliche Parallelen zu den eben von uns besprochenen Urkunden, dass sie hier unbedingt herangezogen werden muss.

Am 3. Februar 1288¹⁾ urkundet Winand, der Abt von Falkena, über einen Länderaustausch zwischen ihm und dem Orden. Nachdem diejenigen Ländereien aufgezählt sind, die der Orden erhalten soll, heisst es: *Memorati quoque . . . preceptor et fratres . . . in praedictorum bonorum recompensam, nobis et nostro ordini . . . bona notatu inferius reddiderunt, videlicet integram villam, Lykewalde dictam, cum vacua villatura, Vyavere dicta, quae wüste dorpsåkinge dicitur, cum omnibus suis terminis et pertinentiis . . . ; item Nummekule, cum vacua villatura, Vylles vocata, quae wüste-dorpsåkinge vulgarter appellatur; item Pypen, cum villula Pandevere, quae similiter wüste-dorpsåkinge generaliter nuncupatur, cum omnibus dictarum villarum terminis et pertinentiis, omnibusque superius*

¹⁾ UB 3 n. 521 u.

enarratis, prout ipsi praeceptor et fratres ea possiderunt et tenuerunt, perpetuo libere possidenda, transferentes in nos et ordinem nostrum omne ius et proprietatem praefatorum bonorum, cum omnibus iudiciis seu iurisdictionibus, cum omni iure, communitate, utilitate, commodo, et proventibus quibuscunque praesentibus, et futuris, nullo sibi in eis prorsus iure aut dominio reservato. Hoc tamen excepto, quod homines nostri, in terminis memoratorum bonorum habitantes nunc ad praesens, aut in posterum habitaturi, parati erunt ad expeditiones et malvas exercendas, quae vulgo reise, herevarde et malowe appellantur, item ad structuras ecclesiarum, urbium et viarum iurabunt; quotienscumque et quandocumque necesse fuerit, secundum aliorum Hestonum saepedictorum praeceptoris et fratrum, in Jerwia habitantium, consuetudinem generalem.“

Auffallend ist zunächst die Bezeichnungsweise der Güter, die der Orden abtritt. Es handelt sich um Dörfer und unbesiedelte Dorfbezirke; „*integra villa*“ und „*vacua villatura*“ werden einander gegenübergestellt, Dorf und „*wüste Dorfsuchung*“. Es erinnert sofort an die Gegenüberstellung: gemauertes Schloss und wüste Burgsuchung.

Ganz besonders interessant ist die Art und Weise, wie diese Güter abgetreten werden. Mit allem konkreten Zubehör, mit allem Recht und Gericht, mit aller Nutzniessung gehen sie in das Eigen des Abts und des Klosters über. Keinerlei Recht behält sich der Orden vor. Eins aber wird ausgenommen. Die gegenwärtigen und zukünftigen Bewohner der abgetretenen Dörfer und Dorfbezirke sind dem Orden zu bestimmten Leistungen verpflichtet: 1. zur Heerfahrt zu kommen, 2. Hilfe zu leisten beim Bau von Kirchen, Burgen und Wegen. Hierin unterstehen sie also nicht dem freien Verfügungsrecht der Besitzer, sondern einem Recht, das für alle Bewohner des Ordenslandes Jerwen gilt.

Es ist ohne weiteres einzusehen, dass es sich hier um das Recht zu dem sich die Eingeborenen des Landes der deutschen Herrschaft unterworfen hatten, handelt. Ein Recht, das nicht nur für die Bewohner des Ordenslandes Jerwen galt, sondern für die Eingeborenen des ganzen von den Deutschen in Besitz genommenen Landes, und das nicht zu den Nutzungs- und Hoheitsrechten der jeweiligen Besitzer eines Landstriches gehörte, sondern derjenigen Macht zu leisten war, die die Sorge für den Schutz des Landes trug.

Und nun ist zu sagen: aus der Art und Weise, wie uns die Jerwenschen Dorfsuchungen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, die kurländischen Kastellaturen aus dem 14. Jahrhundert und die semgallischen Burgsuchungen zu Be-

ginn des 15. Jahrhunderts entgegentreten, ist zu erkennen, dass ein enger Zusammenhang besteht zwischen der Nennung einer Landeseinheit als „Suchung“ und den landesrechtlichen Leistungen der Bewohner des Landes.

Es ist mit dieser Feststellung eine feste Grundlage gewonnen für die Frage nach der Bedeutung der Burgsuchungen in der alt-livländischen Landesorganisation im 15. und 16. Jahrhundert.

Doch ist es nötig, um den Rahmen für das Problem der Burgsuchungen dieser Zeit noch fester zu umreißen, die Frage nach dem Zweck und der Bedeutung der Landesorganisation Alt-Livlands überhaupt zu stellen.

Wir haben schon gesehen, dass und wie die Wurzeln der alt-livländischen Landeseinteilung, im geographischen Sinne, in der vordeutschen Organisation des Landes und in den Landesteilungen zwischen dem Bischof und dem Deutschen Orden zu Beginn der deutschen Zeit zu suchen war¹⁾. Während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und im 14. Jahrhundert geht die Entwicklung und Ausbildung der Landeseinteilung, wie sie im 15. und 16. Jahrhundert vorliegt, vor sich. Eine Weiterentwicklung lässt sich auch für diese Zeit selbst noch erkennen. Zu einem grossen Teil bestehen aber die Landeseinheiten des 15. und 16. Jahrhunderts schon im 13. und 14. Jahrhundert. Die Frage nach dem Zweck und der Bedeutung der Landesorganisation Alt-Livlands muss also schon für das 13. und 14. Jahrhundert einsetzen.

Über die Bildung der ersten Landeseinheiten durch die Deutschen erfahren wir aus der Chronik Heinrichs von Lettland. Heinrich berichtet, dass die Deutschen in den Gegenden, deren Bevölkerung sie unterworfen haben, Kirchen bauen und Pfarochien abgrenzen²⁾. Diese ersten Landeseinheiten dienen also kirchlichen Zwecken. Dasselbe gilt für Kurland. Noch bevor das Land zwischen Bischof und Orden aufgeteilt ist, wird über die Erbauung von Kirchen in Kurland und über die Leistung der Kirchspielsleute für die Pfarreien geurkundet³⁾.

Aus einer Urkunde des 13. Jahrhunderts lässt sich ferner entnehmen, dass die Landeseinheiten zu dieser Zeit die Zehnten-zahlungen der Bevölkerung regelten. Im Jahre 1224 belehnt Bischof Albert den Konrad von Üxküll mit einer Reihe von Ländereien, behält sich aber den jährlichen Zehnten von Sesswegen, ebenso wie er von Üxküll gegeben wird, vor⁴⁾.

Dass die kurländischen Kastellaturen des 14. Jahrhunderts der Regelung der militärischen Leistungen der Landesbevölkerung,

1) Vgl. oben S. 70. 2) H I 3, X 14 f., XI 7 usw. 3) UB I n. 240.

4) GU I n. 4.

sowie der wirtschaftlichen Verwaltung der landesherrlichen Güter dienen, ist schon mehrfach erwähnt worden.

Für das 15. und 16. Jahrhundert fehlt es an urkundlichen Hinweisen fast vollständig. Es lässt sich aber Einiges über Zweck und Bedeutung der Landesorganisation aus den Bezeichnungen, die den einzelnen Landeseinheiten eignen, entnehmen. Die Tatsache, dass im 15. und 16. Jahrhundert das ganze Alt-Livland in Kirchspiele eingeteilt ist, lässt erkennen, dass die Regelung des christlich-kirchlichen Lebens der Bewohner des Landes zu dieser Zeit völlig durchgeführt ist. Was nun die übrigen Bezeichnungen anbetrifft, so ist zunächst festzustellen, dass sie nicht allen Landeseinheiten eignen. Im bischöflichen Gebiet ist nächst der Bezeichnung Kirchspiel die Bezeichnung Burgsuchung am häufigsten. Von den 35 bischöflichen Kirchspielen sind 23 als Burgsuchungen, 17 als Gebiet, 7 als Amt, 4 als Gericht genannt, und zwar kommen die Bezeichnungen Gebiet, Gericht, Amt nur den Landeseinheiten zu, die auch als Burgsuchungen bezeichnet sind.

Im Ordensgebiet sind von den 48 Landeseinheiten 26 als Gebiet, 24 als Burgsuchung, 23 als Amt und 14 als Gericht gekennzeichnet¹⁾. Hier ist aber die Tatsache bemerkenswert, dass die Bezeichnungen Gebiet, Gericht, Amt sowohl als Bezeichnungen für die übergeordneten Komturei- und Vogteigebiete angewandt sind als auch für die Bezeichnung der untergeordneten Bezirke²⁾.

Die Bezeichnung Burgsuchung dagegen tritt ebenso wie die Bezeichnung Kirchspiel nur für die einzelne Landeseinheit auf.

Was bedeutet das? Die Bezeichnung Gericht für eine Landeseinheit weist darauf hin, dass innerhalb des betreffenden Bezirkes die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, und zwar kann sie einerseits vom übergeordneten Bezirk aus ausgeübt werden, andererseits auch vom untergeordneten aus. Jedenfalls scheint die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht unbedingt konstituierend und wesentlich für die einzelne Landeseinheit zu sein. Den etwas farblosen Bezeichnungen Gebiet und Amt lässt sich nur entnehmen, dass innerhalb der so bezeichneten Bezirke die landesherrliche Verwaltungs- und sonstige Herrschaftsbefugnis ausgeübt wird, und zwar auch hierbei sowohl innerhalb eines grösseren umfassenden Bezirkes als innerhalb des kleineren Unterbezirkes. Wie die Kompetenzen dabei verteilt sind, braucht in dieser Untersuchung nicht entschieden zu werden.

Werden die Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten des Landes auch durch die einzelnen Bezirke geregelt, so sind diese

¹⁾ Vgl. zu den Zahlenangaben Anm. 1 S. 50.

²⁾ Vgl. die Tabellen.

Momente doch nicht konstituierend für die einzelnen Landeseinheiten als solche.

Nur für die einzelnen Bezirke Geltung hat ausser der Bezeichnung Kirchspiel die Bezeichnung Burgsuchung. Daher wird es richtig erscheinen, die nun zu stellende Frage so zu formulieren: wodurch wird eine Landeseinheit als Burgsuchung konstituiert?

Wir greifen hier auf die oben gemachte Feststellung zurück, dass die landesrechtlichen Leistungen der Landesbevölkerung eng mit der Nennung einer Landeseinheit als Suchung verknüpft sind. Die landesrechtlichen Leistungen bestanden in der Zahlung des Zehnten oder eines Zinses, in der Leistung des Kriegsdienstes und in der Verpflichtung zum Bau von Burgen, Brücken und Wegen. Schon bei der Frage nach Zweck und Bedeutung der Landeseinheiten im 13. und 14. Jahrhundert sahen wir, dass die Zahlung des Zehnten an die einzelne Landeseinheit gebunden war. Uns stehen zwei urkundliche Belege zur Verfügung, dass auch im 15. Jahrhundert die Abgabenzahlungen von den einzelnen Landeseinheiten erhoben wurden. Gelegentlich eines Grenzstreites zwischen den Leuten von Trikaten und einem Ordensvagallen erhärten die Leute von Trikaten ihr Recht auf einige Äcker dadurch, dass sie betonen, es wären ihre Zinslande, und sie hätten alle Jahre ihre Gerechtigkeit davon gegeben, und geben sie noch und würden von ihrer Herrschaft darum gemahnt und müssten sie bezahlen¹⁾. Es handelt sich um Leute des Ordens; die Herrschaft, die sie an Zahlung des Zinses mahnt, und der sie ihn zahlen, sind die Ordensbeamten, in diesem Fall wohl der Landknecht von Trikaten. Die Zugehörigkeit eines Landstückes zu einer Landeseinheit wird also dadurch bewiesen, dass der Zins von dem betreffenden Lande dem Zentrum der Landeseinheit geleistet wird. Noch deutlicher ist dieses ausgedrückt bei dem schon an anderer Stelle besprochenen Grenzstreit zwischen den Burgsuchungen Amboten und Durben, als der kurländische Bischof die Zugehörigkeit des Landes Gramsden zur Burgsuchung Amboten dadurch zu beweisen sucht, dass die Bauern von Gramsden jährlich dem Burggrafen von Amboten das vierte Korn usw. geben²⁾. Aus den beiden angeführten Urkunden erhellt also, dass für die Zugehörigkeit eines Landes zu einer Landeseinheit wesentlich ist, dass der Zins von diesem Stück Land an das Zentrum dieser Landeseinheit entrichtet werden muss. Die Zinszahlung gehörte zu den oben besprochenen landesrechtlichen Verpflichtungen der Eingeborenen des Landes. Wenn nun auch für die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts weitere urkundliche Belege darüber fehlen, wie die übrigen Leistungen dieser Art

¹⁾ GU I n. 487. ²⁾ Vgl. oben S. 75 Anm. 1.

geregelt wurden, so kann nun doch auf Grund der vorangegangenen Untersuchung als gesichert gelten, dass auch für sie nur die einzelne Landeseinheit in Frage kam.

Ist die Bindung der kirchlichen Verpflichtungen und Leistungen der Bevölkerung eines Landumkreises an ein bestimmtes kirchliches Zentrum konstituierend für eine Landeseinheit als Kirchspiel, so ist die Bindung der landesrechtlichen Leistungen der Bevölkerung eines Landumkreises an ein bestimmtes administratives Zentrum konstituierend für eine Landeseinheit als Burgsuchung. Die Landeseinheiten, die durch diese Merkmale konstituiert sind, dienen auch der Regelung der übrigen Herrschaftsbefugnisse der Landesherren.

Die Burgsuchung lässt sich noch genauer kennzeichnen. Aus dem Rezess Hermann Gudackers über den Zustand der Goldingenschen Komturei im Jahre 1341 war zu ersehen, dass die Kastellaturen des 14. Jahrhunderts landesherrliche Wirtschaftsbezirke waren¹⁾. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Kastellatur als Wirtschaftsbezirk mit der oben gegebenen Bestimmung für die Burgsuchungen? Es war schon oben davon die Rede gewesen, dass seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nach wiederholtem Abfall der Kuren und Sengaller vom Christentum und von den deutschen Landesherren die Leistungen der Bevölkerung erhöht worden waren; es kamen weitere Abgaben in Naturalien und Geld hinzu und Frohn- und Fuhrendienste. Diese zuletzt genannten Dienste kamen, soweit sie nicht verlehnt wurden, der Bewirtschaftung der Domänen-güter zugute.

Da auch sie, ebenso wie die übrigen Leistungen, innerhalb der betreffenden Kastellatur zu leisten waren, war es nur natürlich, dass der landesherrliche Wirtschaftsbetrieb nach Burgsuchungen geregelt wurde. Die Tatsache, dass die Zehnten- resp. Zinszahlungen durch die Burgsuchungen erhoben wurden, sowie die Natur der Burgsuchung als Wirtschaftsbezirk, bewirkten, dass diese Bezirke Finanz-einheiten darstellten.

Auf Grund dieser Feststellung ist es nun möglich geworden, auf die zu Beginn dieser Untersuchung über die Landeseinheiten im Ordensgebiet gestellten Frage einzugehen, warum ein Teil der Ordensbezirke als Burgsuchung bezeichnet ist, ein anderer Teil aber nicht. Es sei gleich gesagt, dass eine auf klare eindeutige Beweise gestützte Erklärung nicht möglich ist. Aber es kann auf folgende Möglichkeit hingewiesen werden. Es ist eine Tatsache, dass im preussischen Ordensgebiet die

¹⁾ Vgl. oben S. 46.

Einnahmen aus den einzelnen Landeseinheiten in verschiedene Kassen flossen, dass zum Beispiel im Gebiet der Komturei Marienburg die Einnahmen einer ganzen Reihe von Landeseinheiten dieses Komtureigebietes der Erhaltung des Hauses und des Konvents Marienburg selbst zugute kam, während die Einnahmen der anderen Landeseinheiten dieser Komturei in die Kasse floss, die der Bestreitung der Ausgaben für die allgemeinen Landesangelegenheiten diente¹⁾.

Wenn nun im livländischen Ordensgebiet sämtliche Bezirke der Haupthäuser der aus mehreren Landeseinheiten bestehenden Komturei- und Vogteigebiete nicht als Burgsuchungen bezeichnet sind, und es doch als unzweifelhaft anzusehen ist, dass auch für diese Bezirke als Landeseinheiten dasselbe gilt, wie das für die Burgsuchungen festgestellt werden konnte, so ist es vielleicht möglich, anzunehmen, dass diese Bezirke als Finanzeinheiten anderen Zwecken dienten als die als Burgsuchungen bezeichneten Bezirke; dass ihre Einnahmen der Erhaltung des Ordenshauses und -Konvents selbst zugute kamen, während die Einnahmen aus den „Burgsuchungen“ der Bestreitung der Landesausgaben dienten. Was nun die nicht als Burgsuchungen bezeichneten untergeordneten Landeseinheiten anbetrifft, so ist z. B. für die Landeseinheiten Burtneck und Trikatzen daran zu erinnern, dass diese, im Komtureigebiet Wenden gelegen, zum „Tafelgut“ des Ordensmeisters gehörten, somit also auch einem speziellen Ordenszweck dienten; für die Landeseinheiten der Komturei Segewold liegen die Dinge ähnlich, insofern als Segewold das Gebiet des Landmarschalls war. Wenn nun Ermes im Wendenschen und Lemburg und Nitau im Segewoldschen doch als Burgsuchungen genannt sind, so wäre es immerhin denkbar, dass die Einnahmen dieser Bezirke vom Ordensmeister resp. vom Ordensmarschall für allgemeine Landes Zwecke benutzt wurden. Diese Fragen, die Probleme der Finanzverfassung und Finanzverwaltung des livländischen Ordenszweiges darstellen, bedürfen natürlich noch sehr eingehender Untersuchungen, die aber nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit hineingehören. Dasselbe gilt auch für die Fragen der Verwaltung und der Gerichtsordnung im livländischen Ordensstaat.

Worauf es in dieser Untersuchung ankam, war die Frage nach dem Wesen und der Bedeutung der Burgsuchungen. Und da konnte festgestellt werden, dass die Burgsuchung, ursprünglich eine auf skandinavische Wikinger zurückzuführende vordeutsche Form der kurländischen Landesorganisation, die noch zu Beginn der deutschen Zeit in Kurland bestand, von den deutschen Landesherrn, zuerst allem Anschein nach vom Orden,

¹⁾ Vgl. J. Voigt, Geschichte Preussens Bd. 6, S. 684–698.

den neuen Zwecken dieser Landesherren entsprechend umgeformt und ihnen dienstbar gemacht wird. Im 14. Jahrhundert noch auf ihr Ursprungsland, Kurland, beschränkt, wird die Burgsuchung aber, indem dieser Bezeichnung eine ganz prägnante Bedeutung zugelegt wird, im Zusammenhang mit einer im 15. und 16. Jahrhundert für das ganze Alt-Livland gleichmässig durchgeführten Landeseinteilung und -organisation, auch auf Semgallen und Livland übertragen.

Die Bedeutung der Burgsuchung aber als ein Bezirk, durch den einerseits die unverlehnbaren „landesrechtlichen“ Leistungen der eingeborenen Landesbevölkerung geregelt werden (Heeresfolge, Burgen-, Brücken- und Wegebau), der andererseits der Nutzung der unverlehnten landesherrlichen Rechte (Zehnten- resp. Zinszahlung, Ackerfrohn und Fuhrdienste) dient, entspricht in gewissem Sinne dem, was als wesentlich für die Sokenrichtungen des Wikingerzeitalters erkannt wurde; auch da handelte es sich um die Organisierung der staatsrechtlichen Leistungen einem fremden staatlichen Oberherrn gegenüber. Bestand in jenen frühen Zeiten aber eine Art der Selbstverwaltung für die Sokngemeinschaften, und wurden diese Leistungen dem Oberherrn gegenüber durch diese Gemeinschaften selbst geregelt, so scheint das Moment der Selbstverwaltung und der Selbstregelung dieser Leistungen in den alt-livländischen Burgsuchungen des 15. und 16. Jahrhunderts zu fehlen, denn dieselben als Burgsuchungen bezeichneten Landeseinheiten sind ja zugleich als Gebiete, Ämter und Gerichte gekennzeichnet, also als Bezirke einer ganz ausgeprägten landesherrlichen Administration.

Quellen.

Gedruckte:

- Arbusow, L. Ein Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland. Acta Univ. Latv., S. 163—286. Riga 1924.
- GU I, II. Livländische Güterurkunden. Bd. I, hrsg. von H. v. Bruiningk u. N. Busch, Riga 1907. — Bd. II, hrsg. von H. v. Bruiningk, Riga 1923.
- II. Heinrici Chronicon Livoniae. ed. W. Arndt, Hannoverae 1874.
- Jb. f. Gen. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik u. Sphragistik. Mitau 1896, 1907/08. Urkundenbeilagen.
- K. GChr. Kurländische Güterchroniken. Hrsg. von Fr. v. Klopmann, Bd. 1, 2. Mitau 1856, 1894.
- K. GChr. NF. Kurländische Güterchroniken. Neue Folge. (Hrsg. von L. Arbusow sen.), Mitau 1895.
- N. K. GChr. Neue Kurländische Güterchroniken. Hrsg. von E. v. Fircks, Mitau 1900.
- LR. Livländische Reimchronik von Ditleb von Alnpecke. Hrsg. von Th. Kallmeyer. Riga u. Leipzig 1850.
- Liebermann, I. Die Gesetze der Angelsachsen I—III, hrsg. von F. Liebermann, Halle 1892—1916.
- Pertz, M. G. leges. G. II. Pertz, Mon. germ. hist. leges II, III. Th. St. R. The Stonleigh Register. Hrsg. im Auszug von P. Vinogradoff als Anhang zu „Villainage in England“, Oxford 1892.
- UB. 1—12. Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, begr. von F. G. von Bunge. Bd. 1—6, hrsg. von F. G. von Bunge (Reval u. Riga 1853—1873), Bd. 7—9 von H. Hildebrand (Riga 1881—1889), Bd. 10—11 von Ph. Schwartz (1896—1905), Bd. 12 von Ph. Schwartz und A. v. Bulmerincq (1910).
- UB. II, 1—3. Zweite Abteilung des Urkundenbuchs. Bd. 1—3. Hrsg. von L. Arbusow sen. Riga 1900, 1905, 1914.
- Wartgutliste. Die Wartgutsteuerliste der Komturei Goldingen. Hrsg. von Dr. A. Bauer. Mitt. 25. H. 1. Riga 1933.
- Der älteste Kurländische Kirchenvisitationsrezess vom Jahre 1571. Kurl. Sitzungsberichte, Mitau 1892.
- Die jüngere Hochmeisterchronik. Hrsg. von Th. Hirsch. Scriptores Rerum Prussicarum. Bd. 5. Leipzig 1874.

Ungedruckte:

- GU III. Livländische Güterurkunden Bd. III. Manuskript aus dem Nachlass H. von Bruiningks, im Besitz der Ges. für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.
 Urkundensammlung von Herrn L. Arbusow sen., im Besitz von Herrn Prof. D. Dr. L. Arbusow.
- K. LA. Urkunden aus dem Kurländischen Landesarchiv in Rostock. Nach Abschriften von Herrn Dr. A. Bauer.

Literatur.

- Aakjer, S. Om det olddanske Herred og Sogn. Festskrift til Kristian Erslev. Kopenhagen 1927.
- Arbusow, L. sen. Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Riga 1918.
- „ Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Riga 1899.
- Bielenstein, A. Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrhundert. Petersburg 1892 (zit. Bielenstein).
- Blese, E. Pārskats par studijām Prūsijas valsts arhivā Karalaučos 1929. g. vasaras komandējuma laikā. Acta Univ. Latv., Filol. un Philos. fak. s. I, 2. S. 17—60.
- Brastiņš, E. Lettlands Burgberge (Latvijas pilskalni) Materialien der Denkmälerverwaltung. I. Kurland (Kuršu zeme), II. Semgallen und Oberland (Zemgale un Augšzeme), III. Lettgallen (Latgale), IV. Livland (Vidzeme). Riga, 1923—1930.
- Brentano, L. Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands. Bd. 1. Von den Anfängen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Jena 1927.
- Bruiningk. H. von. Livländische Güterurkunden Bd. 2. Zur Einführung. Mitt. 22.
- Brøgger, A. W. Den norske bosetningen på Shetland-Orknøylene. Skrifter utg. av det norske videnskapsakademi i Oslo 1930. II. hist.-fil. Klasse, Bd. 1.
- Bulmerincq, A. von. Die Besiedlung der Mark² der Stadt Riga. Mitt. 21, Riga 1921.
- Du Cange. Glossarium Mediae et infimae Latinitatis. Bd. 7. Paris 1886.
- Engel, Carl. Die Kultur des Memellandes in vorgeschichtlicher Zeit. Memel 1931.
- „ Führer durch die vorgeschichtliche Sammlung des Dom-Museums zu Riga. Riga 1933.

- Falk und Torp, Norwegisch-Dänisches Wörterbuch. 1911.
- Fritzner. Ordbog over det gamle norske Sprog, III. 1911.
- Hennig, Ernst. Geschichte der Stadt Goldingen in Kurland. Mitau 1809.
- Hupel, August Wilhelm. Topographische Nachrichten von Lief- und Ehistland. Bd. 3 und Ergänzungsband. Riga 1782, 1789.
- Johansen, Paul. Siedlungsforschungen in Estland und Lettland. Deutsche Siedlungsforschungen, Festschrift für Köttschke. Leipzig u. Berlin 1927.
- Kallmeyer, Th. Die evangelischen Kirchen und Prediger Kurlands. Hrsg. von G. Otto. Mitau 1890.
- Laakmann, H. Die Ymera. Sitzungsberichte der Gelehrten estnischen Gesellschaft, 1930. Dorpat 1932.
- „ Zur Geschichte Heinrichs von Lettland und seiner Zeit. Beiträge zur Kunde Estlands. XVIII Bd. 2. H.
- Löwis of Menar, Karl von. Burgenlexikon für Alt-Livland. Hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen in Riga. Riga 1922.
- Maurer, K. Altnorwegisches Staatsrecht. 1907.
- „ Staatsrecht des isländischen Freistaates. 1909.
- Maitland, F. W. Domesday book and beyond. Three essays in the early history of England. Cambridge 1907.
- Mortensen, Gertrud geb. Heinrich. Beiträge zu den Nationalitäten- und Siedlungsverhältnissen von Preussisch-Litauen. Berlin-Nowawes 1927.
- Mortensen, Hans. Die litauische Wanderung. Göttingen 1927.
- Napiersky, C. E. von. Beiträge zur Geschichte der Kirchen und Prediger in Livland. Riga 1843.
- Nerman, B. Die Verbindungen zwischen Skandinavien und dem Ostbaltikum in der jüngeren Eisenzeit. Kungl. Vitterhets-historie och antikvitets akademiens handlingar. Del 40:1. Stockholm 1929.
- „ Fynden från Grobin. Stockholm 1930.
- Nordenstreng, R. Wikingafärderna. 1916.
- Rhamm, K. Die Grosshufen der Nordgermanen. 1905.
- Salys, A. Die Žemaitischen Mundarten. Teil I, Geschichte des Žemaitischen Sprachgebiets. Kaunas 1930 (zit. Salys).
- Schwartz, Ph. Est- und Livländische Brieflade, Bd. III. Riga, Moskau, Odessa 1879.
- „ Kurland im 13. Jahrhundert. Leipzig 1875.
- Stenton, F. W. Documents illustrative of the social and economic history of the Danelaw. London 1920.
- „ The Danes in England. Proceedings of the British Academy. Vol. XIII. London 1927.
- Steenstrupp, J. Normannerne. I—IV. 1876—1882.

- Stern, C. von. Livlands Ostgrenze im Mittelalter vom Peipus bis zur Düna. Mitt. 23. Riga 1924—1926.
- Strasser, K. Th. Wikinger und Normannen. Hamburg, Berlin, Leipzig 1928.
- Stryck, L. von. Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands. 2. Teil: der lettische Distrikt. Dresden 1885.
- Švābe, A. Zemes attiecību un reformu vēsture Latvijā. Riga 1930.
- Thule, Bd. 23. Islands Besiedelung und älteste Geschichte.
- Tiesenhausen, H. von. Des Bannerherrn Heinrich von Tiesenhausen des Älteren von Berson ausgewählte Schriften und Aufzeichnungen. Hrsg. im Auftrage der Gräfin M. von Przeździecka, geb. Gräfin Tyzenhus. 1890.
- Transehe-Roseneck, A. von. Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland. Mitt. 18. Riga 1908.
- „ Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland. Mitt. 23. Riga 1924—1926.
- Vegesack, M. von. Die untergegangenen Dörfer in den sieben nördlichsten Kirchspielen des ehemaligen Erzstifts Riga. Manuskript im Besitz der Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde zu Riga. (Im Auszug gedruckt in den SBer. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde zu Riga. Riga 1932).
- Vinogradoff, P. Villainage in England. Essays in english mediaeval history. Oxford 1892.
- „ The growth of the manor. London 1905.
- „ English society in the eleventh century. 1908.
- Voigt, J. Geschichte Preussens. 6. Bd. Königsberg 1834.
- Wertheim, Wörterbuch des englischen Rechts. 1905.

Abkürzungen.

- Bf. = Bischof.
- K. SBer. = Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst, Mitau.
- Kurl. Pr. Mus. = Kurländisches Provinzial-Museum, Mitau.
- Mitt. = Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, hrsg. von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.
- Mon. Liv. ant. = Monumenta Livoniae antiquae, 5 Bde., hrsg. von C. E. Napiersky, C. J. A. Paucker, F. G. von Bunge. 1835—1847.
- ndd. = niederdeutsch.
- Or. = Original.

- Recke = Reckes Copiar. Urkundenabschriften im Mitauer Provinzialmuseum.
 SBer. d. Ges. f. G. u. A. = Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.
 SS. Rer. Pr. = Scriptorum rerum Prussicarum. Hrsg. von Th. Hirsch, M. Töppen und E. Strehlke. Leipzig.

Karten.

- Bielenstein, A. Atlas der ethnologischen Geographie des heutigen und des prähistorischen Lettenlandes. Petersburg 1892.
 Deutsche Generalstabskarten 1 : 100 000 und 1 : 300 000.
 Lettische Generalstabskarten 1 : 75 000.
 Löwis of Menar, K. von. Livland im Mittelalter. Reval 1895.
 Manteuffel, G. Baron. Karte von Polnisch-Livland. Inflanty Polskie. Poznan 1879.
 Mellin, L. A. Graf. Atlas von Liefland und Ehistland. Riga und Leipzig 1791—1798.
 Möhring, C. Spezialkarte der Mitauschen Oberhauptmannschaft. Mitau 1866—1871.
 Neumann, C. Karte von Kurland. 1 : 294 000. Mitau 1864.
-

Erläuterungen zur Karte.

Die vorliegende Karte umfasst nur das Verbreitungsgebiet der Burgsuchungen: Kurland, Semgallen, Livland und einen kleinen Teil des südlichen Estland.

Die Grenzen der Verwaltungsbezirke sind hauptsächlich aufgrund von Güterurkunden des 15. und 16. Jahrhunderts festgestellt worden. Für die Feststellung des Umfangs der einzelnen Bezirke der Goldingischen Komturei hat die Wartgutliste, die die zu den einzelnen Kastellaturen gehörigen Ortschaften nennt, wertvolle Dienste geleistet.

Für eine ganze Reihe von Bezirken lagen nur wenige oder gar keine Ortsnamen aus dem 15. und 16. Jahrhundert vor. Da ist dann zum Teil auf eine Grenzföhrung überhaupt verzichtet worden: so zwischen Arrasch und Wenden, Wenden und Wolmar und für den Bezirk Altona. Für die im 15. und 16. Jahrhundert noch stark wildnishaften Charakter aufweisenden Gebiete in Semgallen: Frauenburg, Neuenburg, Autz und Sessau konnten die späteren Kirchspielsgrenzen zu Hilfe genommen werden. Die Grenzen der Bezirke Doblen, Mitau, Bauske und Nogaylen konnten dagegen aufgrund des Urkundenmaterials mit einiger Sicherheit gezogen werden, da hier ausser einer ganzen Reihe von Ortsnamen auch einige Grenzbeschreibungen vorlagen.

Ob Schründen zur Ordenszeit ein bestimmt begrenzter Bezirk gewesen ist, lässt sich nicht sicher ermitteln, daher musste die Südostgrenze von Goldingen und die Nordwestgrenze von Frauenburg unsicher bleiben.

Anzumerken ist noch, dass der westlich von Schwaneburg gelegene bischöfliche Landstrich, die Pürnau, in den Güterurkunden nicht als ein Verwaltungsbezirk auftritt.

Leider musste, um eine Unklarheit des Kartenbildes zu vermeiden, auf das besondere Hervorheben der Komturei- bzw. Vogteigrenzen verzichtet werden. Die Grenzen der Komtureien Doblen, Mitau, Ascheraden, Dünaburg und der Vogteien Grobin, Bauske, Kirchholm, Selburg fallen mit den auf der Karte eingetragenen Bezirksgrenzen zusammen. Der Umfang der aus mehreren Bezirken zusammengesetzten Komtureien Goldingen, Windau, Segewold, Wenden, Marienburg und Vogteien Kandau, Karkus, Rositten lässt sich aufgrund der Tabellen S. 57 f. und 72 f. leicht feststellen.

Die Zugehörigkeit der Kirchspiele Luhde, Loddiger und Ramkau zu den Burgsuchungsbezirken Ermes, Treyden und Pebalg, ist auf der Karte durch dunkle Umrandung kenntlich gemacht.

II.

DIE WARTGUTSTEUERLISTE
DER KOMTUREI GOLDINGEN

HERAUSGEGEBEN
VON
ALBERT BAUER

MIT 1 TAFEL

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und
Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuerstein.

Riga, im Mai 1933.



Buchdruckerei W. F. Häcker, Riga.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	113
Abkürzungen	115
Einleitung:	
Herkunft	117
Äusserer Bestand	118—122
Inhalt	122—144
Zeit der Entstehung und Textgestaltung	145—146
Text	146—156
Anmerkungen:	
1. Verzeichnis	156—177
2. und 3. Verzeichnis	178—181
Anhang	182—185
Register der Orts- und Personennamen	186—194

Vorwort.

Im Archiv des Provinzialmuseums zu Mitau befinden sich unter der Signatur „Nr. VII“ sechs aus der Urkundensammlung des Staatsrats Joh. Fr. von Recke (+ 1846) stammende Pergamentblätter, die nach Ausweis der von Recke herrührenden Aufschrift auf dem Umschlage, in dem sie noch heute aufbewahrt werden, von einem „alten Einbände“ abgelöst sind. Unter den Forschern auf dem Gebiet der baltischen Geschichte ist, soviel ich sehe, der 1815 verstorbene Ernst Hennig der einzige, der diese Blätter gekannt hat. Er verwertete ihren Inhalt in seiner „Geschichte der Stadt Goldingen in Kurland“ („Kurländische Sammlungen“ Bd. 1, T. 1, Mitau 1809), indem er zwei von ihnen, soweit er die zum Teil schwer lesbare Schrift zu entziffern vermochte, in ihrem Wortlaut in den Urkundenanhang seines Werkes aufnahm (Beilagen IX und X S. 184—187), aus dem Text der übrigen vier aber, dessen Inhalt er als „Landrolle“ bezeichnet, im Zusammenhang der Beschreibung des vom Komtur zu Goldingen verwalteten Domänenbesitzes einen kurzen, lediglich die darin enthaltenen Ortsnamen berücksichtigenden Auszug mitteilte (das. S. 107 f.). Die im Anhang gedruckten Stücke — es sind das die beiden Goldinger Inventarverzeichnisse vom 8. April und 29. September 1341 — fanden von hier ihren Weg in das Liv-, Est- und Kurländische Urkundenbuch (Bd. 2 nn. 803 u. 806) und wurden damit der Forschung zugänglich. Der Auszug dagegen ist vom Herausgeber des Urkundenbuches übersehen worden und seine Vorlage wohl hauptsächlich aus diesem Grunde auch den späteren Geschichtsforschern unbekannt geblieben. Bei der Beschäftigung mit der Sammlung der Güterurkunden Kurlands bin ich durch den Zufall an den Auszug bei Hennig und seine Quelle, die „Landrolle“, geführt worden, und die Überzeugung, dass es sich hier um eine Überlieferung handle, deren beträchtlicher Wert für die baltische Geschichte eine nach Möglichkeit beschleunigte und von der Edition der Güterurkunden gesonderte Veröffentlichung wohl rechtfertigen könne, hat mich dazu bestimmt, den vollständigen Text dieser Quelle im Folgenden zum Abdruck zu bringen.

Die Einleitung beschränkt sich auf die Beschreibung des äusseren Bestandes der Vorlage und den Versuch, sie in ihrer Anlage und ihren Elementen zu erklären.

Als Anhang ist ein Neudruck der beiden Goldinger Inventare vom J. 1341 gegeben. Ein solcher empfahl sich vor allem aus dem Grunde, weil der Text dieser historisch wertvollen Urkunden bei Hennig und im Urkundenbuch sich beim Vergleich mit dem Original als durchaus verbesserungsfähig erwiesen hat, zugleich aber im Hinblick auf die Tatsache, dass die Inventare zusammen mit den vier Blättern der „Landrolle“ in einer und derselben Ordenskanzlei und nahezu gleichzeitig entstanden sind, somit gewissermassen als ein Ganzes betrachtet werden können.

Die der Lichtdruckbeilage zugrundeliegende Photographie ist im Institut für wissenschaftliche Gerichtsexpertise beim Prokureur der Gerichtspalate in Riga hergestellt. Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Leiter dieses Instituts, Herrn Professor A. Kanger für die Mühe, mit der er sich persönlich um das Gelingen des Bildes verdient gemacht hat, an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen.

Dank schulde ich auch Herrn Stadtbibliothekar Dr. Nicolaus Busch, dessen rege Anteilnahme und stets gern erteilter Rat die Arbeit gefördert haben.

Albert Bauer.

Riga, im Mai 1933.

Abkürzungen.

Arbusow, Livl. Geistlichkeit = Livlands Geistlichkeit vom 12.—16. Jahrhundert, im Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik, Mitau VIII 1900, IX 1901, X 1902, XVI 1911—13.

Arbusow, 3. Römischer Arbeitsbericht = in Latvijas Universitātes Raksti, Filol. un filos. Fakultātes Serija I, 3. 1929 S. 65 ff.

A R. = Akten und Rezesse der Livländischen Ständetage, hrsg. von Oskar Stavenhagen u. Leonid Arbusow.

Beiträge = Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, hrsg. von der Estländischen Literarischen Gesellschaft.

B f. = Bischof.

Bielenstein = A. Bielenstein, Die Grenzen des lettischen Volksstammes. 1892.

Bienenstamm = H. v. Bienenstamm, Neue geographisch-statistische Beschreibung des kaiserl.-russ. Gouvernements Kurland. 1841.

Bosse = H. Bosse, Der livländische Bauer am Ausgang der Ordenszeit (bis 1561). Mitt. 24 (1933).

Brfl. = Brieflade (= Gutsarchiv).

Brotze, Syll. = Joh. Chr. Brotze, Sylloge diplomatum Livoniam illustrantium. Orig.-Mskr. 2 Bände in der Stadtbibl. zu Riga

D O. = Deutscher Orden.

E b f. = Erzbischof.

Endzelīns = J. Endzelīns, Latvijas vietu vārdi (Lettlands Ortsnamen) II. 1925.

G e m. = Gemeinde.

H M. = Hochmeister.

I n d e x = Napiersky, Index corporis historico-diplomatici Livoniae, Esthoniae, Curoniae. 1833—35.

I n l a n d = Das Inland. Eine Wochenschrift für Liv-, Esth- und Curlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur. Riga 1836—1863.

J b. f. G e n. = Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Mitau 1893 ff.

J o h a n s e n = P. Johansen, Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter. Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft Bd. 23, Dorpat 1925.

K. G C h r. = Kurländische Güter-Chroniken. Zusammen- gestellt und bearbeitet von Friedr. v. Klopmann. 2 Bde. 1856, 1894.

K. G C h r. N F. = Kurländ Güter-Chroniken Neue Folge. Hrsg. von L. Arbusow sen.

K r. = Kreis.

K s p. = Kirchspiel.

L G U. = v. Buringk u. Busch, Livländische Güter- urkunden Bd. 1, 1908.

L U B. = Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch I. Abt. Bd. 1—12, II. Abt. Bd. 1—3.

M i t t. = Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- u. Kurlands, Riga 1840 ff.

N. K. G C h r. = Neue Kurländ. Güter-Chroniken. Hrsg. von E. Frhr. v. Fircks, Mitau 1900.

O M. = Ordensmeister.

O n o m. M a t. = A. Bielenstein, Onomastisches Material, Mskr. in der Stadtbibliothek zu Riga.

R i c h t e r = Balt. Adressbuch, hrsg. von A. Richter Bd. 2, Kurland. 1912.

S A. = Sonderabdruck.

S B. M i t a u = Sitzungsberichte der kurländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst in Mitau. Mitau 1850 ff.

S S. r e r. P r. = Scriptorum Rerum Prussicarum Bd. 1—V, hrsg. von Hirsch, Töppen u. Strehlke.

T o l l, B r i e f l a d e = F. G. v. Bunge u. Baron R. v. Toll, Est- u. Livländische Brieflade. 1856.

Z i n s r e g i s t e r = Arbusow, L., Ein Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland (1582/83). Latvijas Univer- sitātes Raksti X 1924 S. 163—286.

Einleitung.

I. Die **Herkunft** unserer Vorlage lässt sich ohne Schwierigkeit feststellen. Zum reichen Besitz des Staatsrats v. Recke an älteren Urkunden und Handschriften, die im Jahre 1818 in das Eigentum des Mitauer Provinzialmuseums übergingen, hat nämlich neben den sechs Blättern auch ein Pergamentkodex gehört, der die Abschriften einer Reihe älterer auf Kurland bezüglicher Urkunden enthält und dessen Entstehung um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Kanzlei des Komturs von Goldingen nachgewiesen ist¹⁾. Dieser Kodex aber ist zu Anfang des 19. Jahrhunderts neu gebunden worden, — ein Umstand, der die Vermutung nahelegt²⁾, dass unsere Blätter, die, wie oben bereits erwähnt wurde, nach Reckes eigener Mitteilung von einem alten Einbände abgelöst wurden, die Bestandteile des alten Einbandes eben dieses Goldinger Kopialbuches seien. Eine nähere Untersuchung ergibt, dass diese Vermutung dem Sachverhalt entspricht. Das lange Zusammenliegen der Blätter im Buchdeckel hat bewirkt, dass auf den aufeinander liegenden Seiten die Schriftzüge der einen sich der anderen mitgeteilt haben, und dass zudem die bei der Herstellung des Einbandes den Blättern gegebene Faltung noch heute deutlich zu erkennen ist. Der Einband hat danach aus zwei Lagen bestanden, deren äussere aus den nebeneinander gelegten zwei Blättern von dickerem Pergament (mit dem Text der Goldinger Inventare), die innere aber aus den vier übrigen, dünneren, zusammengefügt war. Die in dieser Weise rekonstruierte Einbanddecke hat eine Höhe von 222,5, eine Breite von 453 mm. Zieht man von der zuletzt genannten Zahl etwa 103 mm als Breite der noch erkennbaren Verschlussklappe ab und teilt den Rest, dem Doppelblatt des Buches entsprechend, auf die Hälfte, so ergeben sich für die Höhe (222,5) und die Breite (etwa 175 mm) Masse, die dem Format des Kopialbuches (nach Busch a. a. O. S. 377: 223 bzw. 163 mm) vollkommen entsprechen. Da nun den Nahtlöchern im Umschlagblatte des Kopialbuchs (vgl. Busch a. a. O.

¹⁾ N. Busch „Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrhundert im Kurl. Provinzialmuseum zu Mitau und der sogenannte Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga“. Mitt. 17 (1899) S. 377 ff.

²⁾ Sie wurde zuerst von Herrn Dr. N. Busch mir gegenüber geäussert.

S. 378) Öffnungen in der gleichen Zahl und in gleicher Anordnung in den Blättern des Einbandes gegenüberstehen, so ergibt sich uns als unbezweifelbare Tatsache, dass diese Blätter aus dem alten Einbände des Goldinger Buches gelöst worden sind, m. a. W., dass sie vor ihrer Verwendung zum Einbände in der Kanzlei des Goldinger Komturs gelegen haben, somit aller Wahrscheinlichkeit nach hier entstanden sind.

II. **Der äussere Bestand**¹⁾. Die uns heute vorliegenden Blätter sind ursprünglich nicht vier, sondern drei gewesen, deren eines — wir bezeichnen es fernerhin als Blatt 3 — vom Buchbinder zum Zweck besserer Ausnutzung in zwei ungleiche Teile zerschnitten wurde. Alle drei Blätter sind von dem gleichen dünnen Pergament von bräunlicher, ins Gelbliche hinüberspielender Farbe.

Blatt 1 (vgl. die Bildbeilage). Die Höhe des an seinem oberen, rechten und unteren Rande beschnittenen Blattes beträgt 224, die Breite — 163 mm. Das Spatium ist am unteren Rande fortgeschnitten; über der Schriftfläche beträgt seine Breite 9, am linken Rande — 10, am rechten — 5 mm. Die Schriftfläche ist auf der Vorderseite 215 mm hoch und 148 mm breit und ist auf der rechten und linken Seite durch eine doppelte Randlinie vom Spatium abgeteilt. Eine obere Randleiste von 9 mm Breite enthält die mit vergrösserten Buchstaben geschriebene erste Textzeile: *Castellatura noue domus pars curonum habet*. Die Zahl der erhaltenen Zeilen beträgt 48, bei einem Zeilenabstand von 4 mm; einmal ist dieser Abstand auf 14 mm vergrössert, um einen breiteren Raum zwischen dem Schluss der Liste der Kastellatur Neuhausen und dem Beginn der Liste Alschwangen frei zu lassen. Der Beginn der Zeilen hält sich streng an die Randlinie, während die Zeilenenden gelegentlich die Randlinie nicht erreichen, oder aber in das Spatium hineinlaufen. Die Randlinien und die Randleiste der Rückseite entsprechen jenen der Vorderseite mit dem Unterschiede, dass die Randlinie rechts nicht doppelt, sondern einfach gezogen ist. Der Text der Rückseite lässt die Randleiste frei und enthält in zwei Abschnitten, die durch einen grösseren Zwischenraum voneinander getrennt sind, 41 Zeilen. Das Beschneiden des unteren Randes hat hier, im Gegensatz zur Vorderseite, einen Textverlust nicht verursacht.

¹⁾ Die Betrachtung der äusseren und inneren Merkmale der Quelle soll sich auf die 4 Blätter beschränken, deren Text den Hauptgegenstand der Veröffentlichung bildet. Was das Äussere der beiden Inventare betrifft, vgl. Hennig a. a. O., LUB. 2 Regg. nn. 948 u. 957, sowie die archivalische Anmerkung, hier, Anhang S. 182.

Um die Schrift, die auf der Vorderseite des 1. Blattes, sowie auf Blatt 2 und 3, aus einer Aneinanderreihung von Orts- und Personennamen besteht, dem Inhalt entsprechend zu gliedern und übersichtlicher zu gestalten, sind die Ortsnamen, im Unterschiede zu den etwa 2 mm hoch gehaltenen Personennamen, mit vergrösserten, ca 4-5 mm hohen Buchstaben geschrieben; die Abschnittsüberschriften aber, die den Namen der Kastellatur und den auf ihn folgenden ersten Ortsnamen enthalten, sind noch um weitere 1-2 mm erhöht. Eine Ausnahme bildet die oben angeführte, in der Randleiste der Vorderseite des 1. Blattes untergebrachte Kopfzeile, deren Buchstaben eine Höhe von 8 mm aufweisen. Auf der Rückseite des 1. Blattes ist lediglich die Überschrift der Vasallenliste in vergrösserten Buchstaben ausgeführt.

Blatt 2 entspricht in seinen Grössenverhältnissen, in Bezug auf die Randlinien der Vorder- und Rückseite, das Spatium und den Zeilenabstand völlig dem Blatt 1. Im Unterschiede zu diesem aber ist die Rückseite unbeschrieben und ausser dem Textverlust am unteren Rande ist hier ein solcher auch am oberen Rande zu verzeichnen. Die Zahl der erhaltenen Zeilen beträgt 53.

Blatt 3 liegt uns, wie schon bemerkt wurde, in zwei Teilen vor. Da vom unteren Rande ein verhältnismässig grosses Stück fortgeschnitten ist, beträgt die Gesamthöhe der beiden Teile nur 194 mm, von denen auf den oberen Teil 69, auf den unteren — 125 mm entfallen. Das Spatium am oberen Rande ist breiter als bei Blatt 1, es beträgt 14 mm; am rechten Rande schwankt seine Breite, da auf diesem Blatt die Randlinien gänzlich fehlen und die Zeilenlänge dementsprechend stärker variiert, zwischen 8 und 17 mm. Der linke Rand ist stark beschnitten, und zwar fehlen an der Breite des Blattes, gemessen an derjenigen von Blatt 1 und 2, am oberen Teile 27, am unteren — 6 mm. Trotz der verhältnismässig grossen Verluste, die dieses Blatt durch die Schere erfahren hat, ist seine Schriftfläche besser erhalten, als die der anderen Blätter. Ihre Höhe ist mit 160 mm und 38 Zeilen, da der fortgeschnittene Teil des unteren Stückes keinen Text enthalten hat, die ursprüngliche. Das Beschneiden des linken Randes hat am unteren, grösseren Teilstück gleichfalls keinen Textverlust bewirkt, indem hier lediglich das Spatium verloren ging; nur der kleinere obere Teil hat eine Einbusse von 16 mm Schriftfläche erlitten, die bei den 13 Zeilen dieses Teiles etwa einem Verlust von ebensovielen 4-silbigen Wörtern entspricht. Die Rückseite ist unbeschrieben, auch fehlen auf ihr, im Unterschiede zu Blatt 1 und 2, die Randlinien.

Das Blatt weist über der Schriftfläche 12 senkrechte, 10 mm hohe, in etwa 10 mm Abstand voneinander angebrachte Ein-

schnitte auf, die, falls sie überhaupt einen Zweck gehabt haben sollten, vielleicht zum Durchziehen eines Bandes zwecks Verstärkung des oberen Blattrandes bestimmt gewesen sein könnten. Mit dem Einbände des Kopialbuches haben diese Einschnitte nichts zu tun; ein Teil von ihnen ist vielmehr bei der Herstellung des Einbandes beim Beschneiden des Randes aufgeschnitten worden, und das Blatt erscheint infolgedessen an seinem oberen Rande gezahnt. Lässt sich über den Zweck dieser Einschnitte unmittelbar Einleuchtendes auch nicht sagen, so gewährt uns ihre Höhe zum wenigsten einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Mindestbreite des Spatiums über der Schriftfläche der Blätter 1 und 2. Da nämlich die am stärksten beschnittenen Kerben 5 mm tief in den Blattrand hineinragen, so muss das Blatt einen mindestens ebenso breiten Streifen an seinem oberen Rande verloren haben und das Spatium würde demnach mit etwa 10–15 mm über der Schriftfläche zu berechnen sein.

Die Handschrift. Der Text der drei Blätter ist bis auf einige kleine Nachträge auf der Rückseite des ersten und am Rande des dritten Blattes von einer und derselben Hand und in einem Zuge geschrieben. Ein Vergleich mit den übrigen aus der Goldinger Kanzlei erhaltenen Schriftstücken — den Abschriften im Kopialbuch und den beiden Inventaren v. J. 1341 — ergibt, dass die Hand unseres Schreibers in der Steifheit und Schwere der Züge, wie auch in der Form einiger charakteristischer Buchstaben, nämlich des einbauchigen a und des s mit der doppelten rechtsgewendeten Schleife, so sehr mit der Hand C des Kopialbuches übereinstimmt, von der die Abschrift der Urkunde von 1353 Okt. 18 auf Blatt 24^b herrührt¹⁾, dass sie als mit ihr identisch betrachtet werden darf. Die Nachträge auf dem 1. und 3. Blatt, die erst nach der Fertigstellung des Textes hinzugekommen sind, zeigen dagegen eine dünne, zarte Strichführung; zudem gleicht das a dieser Schrift mit seiner doppelten Schleife jenem der Hand A des Kopialbuches. Trotz dieser Unterschiede in Charakter und Form aber darf nicht unbedingt eine zweite Hand für die Nachträge angenommen werden. Einerseits nämlich kann die feinere Strichführung zureichend durch den Mangel an Raum auf den bereits beschriebenen Seiten erklärt werden; andererseits aber begegnet man dem doppelschleifigen a vereinzelt auch bei der Hand C (z. B. in den Wörtern „retroactis“ und „singularis“ a. a. O. Zeile 3 und 8) und gleichfalls in unserem Text in den auf a anlautenden Personennamen, sowie in den mit vergrößerten Buchstaben geschriebenen Ortsnamen und Bezirksbezeichnungen²⁾.

¹⁾ Vgl. Busch a. a. O. S. 388. ²⁾ Wie in Goldingen, wo die Schreiber A und B bis ca. 1347 das zweischleifige a verwendeten, C dagegen 1353 bereits die obere Schleife fast stets weglässt, so tritt derselbe Wechsel gleichzeitig

Wenn wir die Nachträge weiterhin durch „Hand 2“ kennzeichnen, so geschieht das somit unter Vorbehalt und vorzüglich zu dem Zweck, sie von einigen anderen Einschaltungen und Zusätzen, die vom Schreiber des Textes während der Niederschrift desselben angebracht wurden, deutlich zu unterscheiden.

Aufgrund des äusseren Bestandes darf zusammenfassend festgestellt werden, dass, erstens, die drei Blätter, von denen das eine auch auf der Rückseite beschrieben ist, den Rest eines im Archiv des Hauses Goldingen aufbewahrt gewesenen Pergamentkodex darstellen; dass, zweitens, der mit einigen Nachträgen vielleicht von anderer, jedoch gleichzeitiger Hand versehene Text in einem Zuge von einem Schreiber des Komturs von Goldingen etwa in den 50-er Jahren des 14. Jahrhunderts geschrieben wurde, und dass, drittens, von diesem Text, der durch das Beschneiden der Blätter gelitten hat, der Anfang, kenntlich an der mit stark erhöhten Buchstaben geschriebenen Kopfzeile des 1. Blattes, und der Schluss — auf dem nicht ganz ausgefüllten 3. Blatt — erhalten sind¹⁾.

Die Schrift hat verhältnismässig wenig gelitten. Wohl gibt es einige Stellen, die unlesbar geworden sind, vorzüglich am oberen und unteren Rande des 2. Blattes, dessen Lösung aus dem Einbände, wie es scheint, grössere Schwierigkeiten verursacht hat; der Schreibstoff ist hier zerfranst und mit Löchern durchsetzt und hat zudem eine graue Färbung angenommen, von der sich die Spuren der Tinte nur schwach und undeutlich, für die Lesung von Eigennamen jedenfalls nicht mit genügender Deutlichkeit abheben. Das Gleiche lässt sich auch von einer Stelle in der Mitte der Rückseite des 1. Blattes sagen. Im allgemeinen aber kann unser Text als lesbar bezeichnet werden²⁾. Die Blässe der Schrift, die an einigen Partien, besonders im unteren Teilstück des 3. Blattes, auf den ersten Blick ein Lesen als vollkommen unmöglich erscheinen lässt, bildet bei der Entzifferung indes kein Hindernis. Die Farblosigkeit der Tinte nämlich ist an dieser, wie auch an den meisten gleichfalls blassen Stellen, nicht so sehr die Folge ihres Verlöschens, als vielmehr ihrer durch Druck verursachten Übertragung auf die anliegenden Seiten der beiden Deckblätter des Einbundes (der Inventare von 1341). Dieser Umstand hat, wie oben S. 117 bereits bemerkt wurde, die Rekonstruktion des Einbundes aus seinen

auch in der Kanzlei des Meisters in Erscheinung: die mir im Original bekannten Belehnungsbriege weisen bis 1350 sämtlich das zweischleifige, ab 1352 nur noch das einschleifige a auf. Diese Beobachtung stützt sich freilich nur auf das kurländische Urkundenmaterial.

¹⁾ Über den Gesamtverlust an Text siehe unten S. 122 Anm. 2.

²⁾ Ein weiterer, fast überall nur mit Vorbehalt zu erkennender Bestandteil des Textes wird unten S. 136 f im Besonderen behandelt.

einzelnen Bestandteilen ermöglicht; er bietet jedoch auch ein ausgezeichnetes Hilfsmittel bei der Rekonstruktion des Textes selbst, der unter Anwendung des Spiegels vom Gegenblatt abgelesen werden kann¹⁾. Freilich, an den Stellen, wo der Abdruck genau auf der Schriftzeile des Gegenblattes liegt oder sich mit ihr kreuzt, ist die Entzifferung sehr schwierig und eine Gewähr für richtige Lesung lässt sich hier nicht leisten.

III. Den Inhalt der Vorlage bilden drei zu Steuerzwecken hergestellte Verzeichnisse, von denen das der Ordnung nach erste und zugleich umfangreichste die Vorderseite des 1. Blattes, sowie Blatt 2 und 3 einnimmt, das zweite und dritte aber zusammen auf der Rückseite des 1. Blattes untergebracht sind. Da dass 1. und 3. Verzeichnis sachlich eng miteinander zusammenhängen, stellen wir sie als eine Gruppe für sich an den Anfang, das zweite aber, welches zu jenen in einer nur mittelbaren Beziehung steht, an den Schluss der Betrachtung.

Verzeichnis 1 und 3. Das 1. Verzeichnis stellt seiner Anlage nach eine Liste von 85 im Gebiet der Komturei Goldingen belegenen Siedlungen dar, die auf fünf, nach den Unterbezirken der Komturei, den „Kastellaturen“ Neuhausen, Alschwangen, Vrundenborg (= Hasenpot), Lyndale und Goldingen genannte Abschnitte verteilt sind²⁾. Das 3. Verzeichnis enthält

¹⁾ Mit Hilfe dieses Mittels hat sich, umgekehrt, auch der Text der beiden Inventare v. J. 1341 verbessern lassen.

²⁾ Das 1. Verzeichnis ist das einzige, welches durch das Beschneiden der Blätter einen Textverlust erlitten hat. Der Umfang dieses Verlustes lässt sich dank der Gliederung der Liste in die Abschnitte der Kastellaturen mit annähernder Genauigkeit abschätzen. Vergleichen wir nämlich Zahl und Namen der hier genannten Kastellaturen mit jenen, die im Inventar der Komturei vom J. 1341 (Anhang S. 182) erwähnt sind, wie auch mit der Bezirkseinteilung des Goldinger Gebiets in späterer Zeit (vgl. unten die auf die einzelnen Bezirke bezüglichen topographischen Anmerkungen), so ergibt sich — mit der einzigen Ausnahme des Namens „Vrundenborg“, der nur in unserer Liste überliefert ist, während der entsprechende Bezirk im J. 1341 und auch später stets nach dem Schloss Hasenpot genannt wird — eine völlige Übereinstimmung und damit zugleich auch der Nachweis, dass sämtliche in der Liste ursprünglich enthaltenen Abschnitte als solche erhalten sind und nur Teile derselben durch den Textverlust betroffen sein können. Von diesen Abschnitten aber sind drei, nämlich Neuhausen, Vrundenborg und Lyndale, völlig unversehrt, und der Verlust, den die zwei übrigen, Alschwangen und Goldingen, erlitten haben, ist, wie wir anzunehmen berechtigt sind, ein verhältnismässig geringer. Da nämlich unter Neuhausen und Lyndale je 13, unter Vrundenborg nur 9 Siedlungen genannt werden, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Zahl der 21 unter Alschwangen und 29 (von denen die auf Almalen und Libben folgenden freilich nicht mehr lesbar sind), unter Goldingen in der Liste erhalten gebliebenen Ortsnamen die Zahl der verlorenen übertrifft; dem im Vergleich zu Lyndale, Neuhausen und Vrundenborg

die Namen von 29 Personen, die abweichend von der in der 1. Liste beobachteten Ordnung ohne Hinweis auf die örtliche Zugehörigkeit ihrer Träger in der Weise aufgeführt sind, dass ein jeder von ihnen eine neue Zeile eröffnet. Die Überschrift der Liste kennzeichnet diese Personen als Vasallen. Am Schluss, gleichsam als Anhang, enthält das 3. Verzeichnis zwei Notizen, von denen die eine das Dorf Armeritwe (als Nachtrag zur Siedlungsliste?) nennt, die andere sich auf die Entrichtung einer „Allen“ (wohl der gesamten Bevölkerung und nicht nur den Vasallen allein) auferlegten Sondersteuer für öffentliche Arbeiten in Grobin bezieht. Stehen die beiden Verzeichnisse somit als Siedlungs- und Personenliste in einem ausgesprochenen Gegensatz zueinander, so ist doch — wenn man von der Notiz über die Sondersteuer absieht — der Gegenstand, auf den sie sich beide beziehen, ein und derselbe. Er tritt in beiden Listen in gleicher Weise in Erscheinung, und zwar in der Wartgutformel und in den auf das Wartgut bezüglichen, den Namen der Siedlungen bzw. Personen nachgestellten und in verschiedene Formen gefassten Notizen.

Die Wartgutformel folgt unmittelbar auf den Namen der Siedlung bzw. des Vasallen in der Gestalt des stets in gleichem Wortlaut wiederkehrenden Satzes: „habet — wartguit“ (der Ausdruck „wartguit“ ist nur an drei Stellen¹⁾ ausgeschrieben, sonst stets durch die Abkürzung ^awr. bzw. war. wiedergegeben) und konstatiert, dass die betr. Siedlung oder aber Einzelperson eine bestimmte, durch römische Ziffern in Ganzen, bzw. Ganzen und Halben, ausgedrückte Zahl von „wartguit“ zu entrichten hat. Die Wartgutformel fehlt ausnahmsweise und aus einer sogleich zu erklärenden Ursache in der Siedlungsliste nur bei den Namen der Dörfer Leyden (Kastell. Neuhausen S. 147) und Virgenare (Kastell. Vrundenborg S. 149), ferner in der Liste der Vasallen, die in dieser Hinsicht unvollständig erscheint, bei den Namen von acht Lehnsleuten²⁾.

Auf die Wartgutformel einer jeden Siedlung und eines jeden Vasallen folgen die Notizen. Eine relativ seltene Art

grösseren Umfang der Bezirke von Alschwangen und Goldingen dürfte durch das Verhältnis der Zahl ihrer insgesamt 50 Siedlungen zu den 35 der drei kleineren Gebiete genügend Rechnung getragen sein.

1) S. 147 n. 13; 149 n. 16.

2) Es sind das Hermannus faber, Hermannus Vunke, Johannes Hakenkerle, Geizza Boldickes, Soldyne, Hartmannus, der „tornator eutellorum“ und die „uxor Kartiani“. Bei der letzteren hat übrigens vielleicht eine Wartgutformel gestanden: die Stelle ist verderbt. An zwei Stellen, bei Hermannus de Reno und Laurencius, ist, wie es scheint, die Wartgutzahl nicht eingetragen gewesen.

dieser Notizen erscheint in Satzform und bezeichnet vermittelst der, dem „habet“ der Wartgutformel korrespondierenden Ausdrücke „dedit“, „non dedit“ oder „tenetur“ das Wartgut der betr. Siedlung bzw. Einzelperson als im ganzen durch die Wartgutzahl angegebenen Umfang, oder aber als noch nicht bzw. zu einem Teile nicht, entrichtet. In der weitaus grössten Zahl der Fälle dagegen, und zwar in der Siedlungsliste durchweg, in der Liste der Vasallen bei Hermann Friso und Elisabet Jacobi, sind die Notizen in der Gestalt eines Personenverzeichnisses gegeben, welches neben einem jeden Namen in hierzu ausgesparten Zwischerräumen gewisse Zeichen — senkrechte Striche bzw. Kreuze — enthält.

Bevor eine Erklärung dieser zwei Hauptbestandteile der Listen versucht wird, ist es von Bedeutung festzustellen, dass nicht alle Namen, denen wir in den Personenverzeichnissen der Siedlungsliste begegnen, zu den „Notizen“ gehören. Während nämlich fast durchweg, und zwar in 75 von allen 83 Fällen¹⁾ die Personennamen in schlichter Aufzählung dem Ortsnamen mit Wartgutformel folgen, treten uns in den Personenverzeichnissen von 7 Siedlungen Namen entgegen, die durch ein ihnen vorgesetztes Paragraphenzeichen (C) aus der Reihe der übrigen herausgehoben sind und eine eigene, stets am Schluss der betr. Liste angehängte Gruppe bilden. Es sind das die folgenden: Wigand (unter Leyden, Kast. Neuhausen S. 147), Matthias (unter Almalen, Kast. Alschwangen S. 149), pars commendatoris, pars Gerike, pars Curewini, Rigelkin, pars Joh. Gutacker (sämtlich unter Virgenare, Kast. Vrundenborg S. 149), Rymmike, Vnberaden, Godike de Apretten (unter Rethe, Kast. Vrundenborg S. 150), Johannes (unter Pilsathe, Kast. Lyndale S. 151), Sten . . . (unter Oyalen, Kast. Goldingen S. 152) und Vessemede terra Rikenbergh (unter Ezenbeke in der gleichen Kastellatur S. 152). Mit der einen Ausnahme des Rymmike in der Liste von Rethe, der sich, abgesehen vom Paragraphen vor seinem Namen, durch nichts von den ohne dieses Zeichen aufgeführten Personen unterscheidet, zudem auch nicht, wie zu erwarten wäre, zusammen mit Vnberaden und Godike von Apretten am Schluss der Liste, sondern in deren Mitte verzeichnet ist²⁾, — sind sämtliche genannte Personen vor den

1) Bei 2 von den insgesamt 85 Siedlungen, nämlich Pewen und Lypoyen, fehlen Wartgutformel und Personenliste, da diese Orte zusammen mit Riva und Vrien (Kastell. Alschwangen S. 148) als je eine Einheit registriert sind.

2) Die Bedeutung des Paragraphen vor dem Namen des Rymmike lässt sich nicht erklären. Es kann jedenfalls, nach der Art der Verwendung dieses Zeichen in allen übrigen Fällen zu urteilen, als ausgeschlossen gelten, dass der Paragraph sich auch auf die nach Rymmike folgenden vier Namen bezieht.

übrigen dadurch charakteristisch ausgezeichnet, dass sie eine eigene Wartgutformel führen, m. a. W., den Siedlungen gleichgeordnet sind. Dementsprechend müssen Orte wie Leyden und Virgenare, deren Personenverzeichnis ausschliesslich aus den mit dem Paragraphen versehenen Namen besteht, der Wartgutformel selbst entbehren. Die Gleichordnung der genannten Personen mit den Siedlungen tritt auch in dem Umstande in Erscheinung, dass sie eine eigene Personenliste (die „Notiz“ im oben angegebenen Sinn) bei sich haben können; es ist das der Fall beim Komtur und bei Joh. Gutacker in Virgenare, ferner bei Sten . . . in Oyalen und Vesseme in Ezenbeke. Zu der Ortschaft, unter der sie verzeichnet sind, stehen diese Personen in einer Beziehung von lediglich räumlicher Art; bezeichnend hierfür ist die Tatsache, dass nach ihren Namen, wie das in Virgenare der Fall ist, gelegentlich „Teile“ (partes) eines Dorfes genannt werden; wir haben es hier somit zum Teil mit Namen zu tun, die ihrem Wesen nach Ortsnamen sind, die übrigens auch in ihrer Form mit Siedlungsnamen (vgl. „pars Curonum“, Kast. Neuhausen S. 146, und „pars Taleghe“, Kast. Alschwangen S. 147) übereinstimmen. Aufgrund der angerührten Merkmale formaler wie sachlicher Natur sind die Personen mit der eigenen Wartgutformel aus den „Personenlisten“ auszuscheiden und als eine Gruppe für sich in eine Reihe mit den Siedlungen und Vasallen zu stellen. In der Personenliste als einer Form der Notizen verbleiben lediglich die Namen ohne Wartgutformel, d. h. Namen, deren Träger in bezug auf das Wartgut sei es einer der Siedlungen, sei es einer Einzelperson untergeordnet sind. Den beiden Dörfern Leyden und Virgenare aber fehlt somit ausser der Wartgutformel auch die eigene Personenliste; als Bezeichnungen von lediglich topographischer Bedeutung — nicht anders als die in der Siedlungsliste genannten Kastellaturen — sind sie aus der Zahl der für uns in Betracht kommenden Siedlungen auszuschliessen. Ähnlich den durch das Paragraphenzeichen hervorgehobenen Personen der Siedlungsliste, sind auch in der Liste der Vasallen neben diesen, d. h. auf einer und derselben Zeile mit deren Namen, Leute mit eigener Wartgutformel verzeichnet, Leute also, die in bezug auf das Wartgut selbständig sind, dagegen aber, wie es scheint, in einer gleichwie gearteten, sei es persönlichen, sei es räumlichen Beziehung zum betr. Lehnsmanne stehen: so Lammicke neben den „filii Brunonis“, Henne und Jane Lutte neben Nicolaus Curo, schliesslich der anonyme „servitor“ des Laurencius¹⁾.

¹⁾ Die Eigenschaft dieser, hinsichtlich der Steuerentrichtung vom Dorf bzw. Vasallen unabhängigen Personen muss vorläufig ungeklärt bleiben. Was im Besonderen die in der Siedlungsliste Genannten betrifft, so stehen

Versuchen wir nun, uns über den Gegenstand und die Anlage der beiden Verzeichnisse, die sich nach dem Gesagten gegenseitig ergänzen und daher fernerhin zusammen als „Wartgutliste“ bezeichnet werden sollen, im einzelnen Klarheit zu verschaffen, nämlich über den Sinn, in welchem hier der Ausdruck „wartguit“ verwendet wird, über die Bedeutung der Zahl in der Wartgutformel wie in den in Satzform gegebenen Notizen, schliesslich über Zweck und Bedeutung der „Personenlisten“.

Wartgutformel und Wartgutzahl. Das Wartgut ist, wie bekannt¹⁾, eine in Kurland, und zwar im Gebiet der Diözese Kurland, unter Ausschluss Semgallens und Seloniens²⁾,

sie zweifellos ausserhalb der Klasse der Gesindewirte; doch werden wir sie auch nicht den Vasallen zuzählen dürfen, da ihre Namen sonst doch im 3. Verzeichnis hätten notiert sein müssen. Am nächsten läge m. E. die Annahme, dass es sich hier — wie das beim Komtur in Virgenare fraglos der Fall ist — um Ordensbeamte handelt, die mit Dienstgütern ausgestattet sind.

¹⁾ Vgl. zum Folgenden: Stavenhagen, Beiträge 4 (1894) S. 329 und AR I n. 122 S. 85 Anm. 2; Arbusow, Zinsregister S. 204; v. Transehe, Mitt. 23 S. 520 mit Anm. 4; Johansen S. 30; Bosse S. 443 f.

²⁾ Ein einwandfreier Beleg für die Erhebung des Wartguts in Livland und Estland, Semgallen und Selonien (die beiden zuletztgenannten Landschaften gehörten im Mittelalter zur Erzdiözese Riga) hat sich bisher nicht nachweisen lassen. Wenn im J. 1468 (LGU. I n. 443) im Gebiet Rositten an der Pleskauer Grenze ein Gesinde „mit twen wardguteru“ erwähnt wird (im Prot. der Rev.-Kommission v. 1583 durch „hortulani“ wiedergegeben), so kann es sich hier nicht um das Wartgut im Sinne der kurländischen Steuer handeln, eher wohl, nach der ansprechenden Vermutung v. Transehes (a. a. O.), um „eine Art Dienstlehen gegen Grenzdienst“. Nach einem sachlichen Zusammenhang, ferner, zwischen den „Wartleuten“ in Kurland und dem „Wartmann“ — dem Wackenältesten — im estnischen Sprachgebiet (vgl. Johansen a. a. O. S. 13, Bosse, a. a. O. S. 307 f.) zu fragen, wie v. Transehe das a. a. O. tut, liegt m. E. ein Anlass nicht vor: das tertium comparationis ist in diesem Fall die „Warte“, d. h. die Funktion des Aufsehers. Die einzige Stelle, die als ein Beleg für das Wartgut ausserhalb Kurlands in Frage kommen könnte, ist die Antwort des HM. in Preussen auf eine an ihn gerichtete Beschwerde des Ebf. von Riga über den DO. in Livland vom J. 1399, in der u. a. auch über das Wartgut gehandelt wird (LUB. IV n. 1491 Sp. 242 f.; vgl. AR. I n. 156). Der Text an der entsprechenden Stelle lautet: „Of den vunften artikel, do man (d. h. der Ebf.) inne berurt von dem wartgute etc., entwerte wir (der HM.) das us die lande zu Lifland holfen vorpflichtunge ader zinsre der lute, uns unwissentlich ist; sunder wir wellen schreiben dem gebütiger, das her sich dirfroge von den altsessen binnen landis, demglichen ouch der herr erzbischof thun mag. in welchirlei wise das wasgut (sic!) von aldirre gegeben ist, das man is ouch dornoch halde, is sei als ein zins ader ein ander vorpflichtunge.“ Sinngemäss lässt sich diese Antwort des HM. wohl wie folgt formulieren: „Wesen und Modus der Erhebung des Wartguts in Preussen sind uns wohl bekannt; wie es damit aber in den Landen zu Livland (Kurland natürlich mitgerechnet) steht, das wissen wir nicht; ob es dort als ein Zins oder als eine andere Verpflichtung der Leute gegen den

seit der Eroberung des Landes durch die Deutschen während des ganzen Mittelalters bis tief in das 16. Jahrh. hinein erhobene Steuer¹⁾. Die Bezeichnung „des landes wartguit“, unter der diese Steuer urkundlich zum ersten Mal im J. 1253 erwähnt wird²⁾, ist im 1. Goldinger Inventar v. J. 1341 durch

Orden gilt, müsset ihr bei den Alteingesessenen erfragen lassen usw.* Stavenhagen hat (AR I S. 85 Anm. 2) aufgrund dieser Stelle vermutet, dass das Wartgut ausser in Kurland auch im Erzstift erhoben worden sei. v. Transehe dagegen will (a. a. O.) demselben Text „eher entnehmen, dass das Wartgut weder im Erzstift noch im übrigen Livland (mit Ausnahme Kurlands) erhoben wurde“. Ausser Frage steht m. E., dass in den angeführten Sätzen ein unmittelbarer Hinweis auf das Gebiet, in dem das Wartgut entrichtet wird, nicht enthalten ist. Da es sich jedoch im gegebenen Fall um einen Streit zwischen Ebf. und Orden handelte, so besteht die Vermutung Stavenhagens insoweit zu Recht, als das Gebiet, in dem die Alteingesessenen befragt werden sollten, ein solches gewesen sein wird, in dem der Ebf. eigene Interessen vertrat. Nur ist es nicht unbedingt geboten, hierbei an das Erzstift selbst zu denken. Es kann sich ja auch um die Marken Dondangen und Tergeln gehandelt haben, den kurländischen Besitz des Domkapitels von Riga, dessen Vogt verpflichtet war, das von ihm erhobene Wartgut an den Bf. von Kurland, bzw. an den Komtur von Goldingen abzuführen (s. Anhang S. 183, LUB. VII n. 440 S. 257, 260). Es ist dieses insoweit nicht unwahrscheinlich, als die rigischen Domherren, wohl wegen ihres Konflikts mit dem Bf. und dem DO. in Kurland (vgl. LUB. III n. 1248 Sp. 502 ff.), seit dem letzten Drittel des 14. Jahrh. die Zahlung des Wartguts verweigerten (LUB. VIII n. 440 S. 260).

Ausser in Kurland ist das Wartgut (hier in der Regel als „Wartgeld“, „custodiales [denarii]“ bezeichnet) in Preussen erhoben worden. Vgl. die bei Transehe a. a. O., S. 520 Anm. 3 angeführte Literatur. Die Abgabe wird hier zuerst im J. 1280 erwähnt, ist jedoch älter. Es darf indes m. E. vermutet werden, dass das preussische Wartgeld jünger ist als das kurländische Wartgut. Denn es wird, zusammen mit der Naturalabgabe des sog. Schalwenkorps, erst nach der Unterwerfung Schalauens (um die Mitte der 70-er Jahre des 13. Jahrh.) eingeführt, zum Zweck der Entgeltung der mit der Grenzwehr gegen Samaiten betrauten Schalauer, somit in der Zeit, als der Orden „in dauernde feindliche Berührung mit den Litauern trat“ (Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreussen, 1908, S. 190 f.). Es ist daher wahrscheinlich, dass das kurländische Wartgut der preussischen Einrichtung zum Vorbild gedient habe. Vgl. jedoch unten S. 129 Anm. 1. und S. 131.

1) Zuletzt ist es im Piltenschen Zinsregister v. J. 1582/3 erwähnt (Arbusow u. a. O.).

2) LUB. I n. 250 Sp. 329 f. Es darf angenommen werden, dass die Steuer schon früher erhoben wurde. Denn der Vertrag v. J. 1253 erfolgte im Zusammenhang mit der gleichzeitig vollzogenen Teilung des Landes zwischen Orden und Bischof, die eine Regelung der Zusammenarbeit beider Landesherrn bei Angriff und Verteidigung gegen äussere Feinde erforderte; er begründete keine neuen Verpflichtungen der Bevölkerung, sondern stellte lediglich fest, in welcher Weise die bereits bestehenden militärischen Pflichten der Untertanen (u. a. die schon bei der ersten Unterwerfung des Landes dem Volk auferlegte Pflicht der Heeresfolge bei Verteidigung und Ausbreitung des Glaubens) nach erfolgter Teilung des Landes im Zusammenwirken beider Teile geleistet werden sollten.

„precium speculationis“ wiedergegeben¹⁾), ihr Inhalt dann durch die Aussage eines Zeugen im Prozess um die Marken Dondangen und Tergeln im J. 1431: „olim deputabantur certi homines, qui custodirent et vigilarent in metis versus Lituaniam, ne hostes improvide intrarent terram, et illi sallariabantur de hujusmodi stura collecta“²⁾) genau präzisiert. Stellt man hierzu noch den auf das Wartgut bezüglichen Punkt der Verfügung über die Abgrenzung der Einkünfte der Komtureien Goldingen und Windau vom 10. August 1290, laut welchem der Windauer Komtur 12 Öseringe von der Summe der in seinem Gebiet einkommenden Steuer behalten sollte, „dor der warde wil to haldene und boden to sendene of it noit were“³⁾), so lässt sich das Wartgut hinsichtlich seines Zweckes als eine Abgabe definieren, deren Ertrag dem Unterhalt einer ständigen, im Aufklärungs-, Wacht- und Nachrichtendienst an der Landesgrenze verwendeten Truppe von „Wartleuten“, „speculatores“, zu dienen bestimmt war.

Diesem Zweck entsprechend, erscheint das Wartgut in Kurland als eine im Stift wie im Ordeusgebiet von der gesamten, auf den Domänen und auf dem verlehnten Lande lebenden Bevölkerung⁴⁾ an den Bischof bzw. den Orden⁵⁾ ständig (nicht etwa

In der Livl. Reimchronik (hrsg. v. L. Meyer 1876) werden die „Wartlute“, die „Warte“, der „Wartmann“ nicht selten erwähnt, ohne dass es sich jedoch zweifelsfrei nachweisen liesse, ob es sich im einzelnen Fall um Kundschafterabteilungen handelt, die die Spitze des im Felde vorrückenden Heeres bilden, um Feldwachen, die das Heer während der Rast sichern, oder aber um die ständige Grenzwehr der „Wartleute“. Diese letztere dürfte indes bereits bei der Schilderung der auf die Erbauung Goldingens und Ambotens folgenden Kämpfe gegen die Litauer unter Mindowe (um 1245–46) erwähnt sein. Vers 2469 ff. Vgl. ferner das. VV. 4894 ff., 4961 ff., 6017 ff.

1) Anhang S. 183.

2) LÜB. VIII n. 440 S. 257.

3) Das. I n. 536 Sp. 668.

4) Der Vertrag vom J. 1253 (oben S. 127 Anm. 2) sieht die Entrichtung des Wartguts durch die „Kuren“ des Ordens und des Bischofs vor, die Zeugenaussage von 1431 bezeichnet, in Übereinstimmung hiermit, „einen jeden Mann“ („quilibet vir“ LÜB. VIII, n. 440 S. 257) als steuerpflichtig. Dementsprechend nennt unsere Liste unter den Wartgutzählern nicht nur die Bewohner der Domänendörfer und der Dienstgüter der Ordensbeamten (vgl. oben S. 125 Anm. 1), sondern auch die Gesinde der Vasallen, von denen eine Anzahl z. B. unter Hermann Friso und Elisabeth Jacobi verzeichnet ist (vgl. hierzu unten S. 140). Was die Vasallen selbst anbetrifft, so ist in bezug auf die von Bosse (S. 444 Anm. 4) geäußerte Annahme, es sei zur Wartgutleistung „ausser den Bauern auch die Vasallenschaft herangezogen“ worden, festzustellen, dass aus dem Inhalt der Vasallenliste sich lediglich die Erhebung des Wartguts von den der bauerlichen Hintersassen entbehrenden Inhabern von Dienstlehen (z. B. vom Schmied Hermann und vom Drechsler) ergibt. Dass die Inhaber von Mannlehen persönlich wart-

nur im Kriegsfall) entrichtete allgemeine und ordentliche Steuer, die nicht als eine Ablösung der Wehrpflicht gilt, sondern als eine Leistung neben dem regulären Kriegsdienst von den Landesherren ihren Untertanen auferlegt ist¹⁾.

gutpflichtig gewesen seien, lässt sich weder beweisen, noch auch wahrscheinlich machen. Da ferner in den bisher bekannten Quellen, wie auch in unserer Liste Stadtbürger als Wartgutzahler nicht nachweisbar sind, so kann zusammenfassend die bauerliche Bevölkerung — die Bauern im eigentlichen Sinne des Wortes, wie die Inhaber bauerlicher Lehen — als Subjekt der Wartgutsteuer bezeichnet werden.

5) LUB. VIII n. 440 S. 257. Vgl. dazu den Goldinger Rezess v. J. 1341, Anhang S. 183 und LUB I, n. 343, Sp. 438.

1) Im Gegensatz hierzu gilt das Wartgeld in Preussen als eine von den Ständen bewilligte Abgabe. Vgl. Joh. v. Posilge (SS rer. Pr. III 284 zum J. 1407): „... von bethe der herin“. Töppen, Akten der Ständetage IV S. 25 f. — Vielleicht darf die oben S. 126 Anm. 2 angeführte Frage des Ebf. Wallerode: „ob das Wartgut ein Zins oder eine andere Verpflichtung der Leute gegen den Orden sei?“ dahin verstanden werden, dass auf der Ständeversammlung (1399 vor Sept. 4; AR. I n. 56), über die der Ebf. durch seine Gesandten dem HM. berichten lässt, Wallerode den Versuch gemacht hat, den Charakter des Wartguts als einer auferlegten Steuer („Zins“) zu leugnen und es als eine von den Ständen zu bewilligende Abgabe („andere Verpflichtung“) nach preussischem Muster hinzustellen, um damit ihrer weiteren Erhebung durch den Orden die legale Grundlage zu nehmen.

Als eine ordentliche und neben der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegsdienst stehende Leistung ist das Wartgut grundsätzlich von der als „Meistergeld“ bzw. „Meisterschatz“ bezeichneten Kriegssteuer zu scheiden. So wenig es angeht, die beiden Abgaben, wie A. Schwabe, *Pagasta vesture* I S. 77, 371 f., das tut, kurzerhand miteinander zu identifizieren, so wenig Berechtigung liegt auch für die Annahme von Bosse S. 443 f. vor, dass das Meistergeld sich aus dem Wartgut „entwickelt“ hätte. Das Meistergeld (vgl. Arbusow sen., SB. Mitau 1897, S. 162, Anm. 12 Arbusow, Zinsregister S. 193, Schwabe a. a. O. S. 371 f.) erscheint anfänglich in der Gestalt einer ausserordentlichen Abgabe, deren Ertrag nicht den Finanzen des DO. in Livland, sondern denen des preussischen Ordenszweiges zu dienen bestimmt ist. Es wird zum ersten Male — wenn auch nicht unter seiner späteren Bezeichnung — im J. 1411 erwähnt und zwar als eine Steuer, die das livländische Ordenskapitel von seinen Domänenbauern zu erheben beschloss, um dem HM. in Preussen bei der Anbringung der polnischen Kriegskontribution zu helfen (LUB IV nn. 1875, 1878; AR. I n. 191). Die gleiche Abgabe, deren Bereich jetzt über die Domänen des Ordens hinaus auf jene der Prälaten und die Lehn-güter erweitert ist, wird im J. 1456 vom Februarlandtag zu Walk (AR. I n. 608) beschlossen, wiederum auf Bitte und zum Besten des DO. in Preussen, der Geld nötig hatte, um die von seinen Söldnern besetzten preussischen Schlösser und Städte zurückzukaufen. Der Steuersatz betrug dieses Mal 1 Mark von jedem besetzten Haken. Die als „Meisterschatz“ bezeichnete Kriegsteuer endlich, die in einer der Interpolationen des Rezesses von Wemel, 1482 Juni 20 (Text bei Arbusow, *Altivländ. Bauerrechte*, Mitt. 23 S. 103, Anm. 4), erwähnt wird, ist vielleicht — die chronologische Bestimmung der betr. Interpolation ist schwierig — als mit der Abgabe des Jahres 1456 identisch zu betrachten: der Satz ist hier wie dort der gleiche.

Fragen wir nun nach dem Sinn, in welchem der Verfasser der Wartgutliste den Ausdruck „wartgut“ verstanden habe, der, wie oben bemerkt, in der Formel ständig¹⁾ wiederkehrt, dabei stets in Verbindung mit einer Zahl, zu der er das Hauptwort bildet, so ist zweierlei denkbar: entweder soll „wartgut“ die Steuer als solche, das Wartgut im allgemeinen bedeuten, oder aber den Steuersatz, die Wartgut-Einheit. Setzen wir den ersten Fall, so würde der fragliche Ausdruck durch die Wendung „an Wartgut“ wiederzugeben sein, zu der Ziffer aber müsste eine vom Schreiber als bekannt vorausgesetzte und daher nicht angegebene Münzbezeichnung hinzugedacht werden; es wäre somit in diesem Fall in der Formel ausgesagt, dass das betr. Steuersubjekt eine bestimmte Summe (etwa in Mark und Pfennigen) „an Wartgut“ zu entrichten habe. Ist es nun schon an und für sich nicht recht wahrscheinlich, dass der Verfasser der Liste einem jeden einzelnen Posten die im Grunde überflüssige Bemerkung „an Wartgut“ nachgesetzt, es dagegen aber unterlassen habe, die Ziffer auch nur an einer einzigen Stelle konkret zu bestimmen, so sind uns im Verzeichnis der Siedlungen wie der Vasallen auch positive Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Annahme, „wartgut“ bedeute die Steuer im allgemeinen, nicht das Richtige trifft. Als ein Beweis in diesem Sinne könnte

Ausser jedem Zweifel aber steht die Tatsache, dass dieser „Meisterschatz“ nicht anders als die Abgaben von 1411 und 1456, bestimmt war, dem Orden in Preussen zugutezukommen: die in der Interpolation gegebene Motivierung der Steuer: „de werde orden der bröder des chrutzes moten vorradt thom krige hebbben“ nimmt nicht auf den livländischen Zweig des Ordens Bezug, sondern auf den preussischen, für den allein die Bezeichnung „Kreuzbrüder“ bzw. „Kreuziger“ im 15. Jahrh. üblich war. Aus dieser, wie gezeigt, ursprünglich nur von Fall zu Fall und im Interesse des Gesamtordens erhobenen Steuer hat sich das „Meistergeld“ entwickelt, dem wir im 16. Jahrh. auf den Ordensdomänen begegnen (s. die Zeugnisse bei Johansen S. 34, Bosse S. 443; auch das Leibgeding der Herzogin Anna in Semgallen, wo die Bauern das Meistergeld 1566 entrichten [SB. Mitau 1897 S. 160 ff.] gehört zum Domanium des Ordens), eine Abgabe, die der Ausrüstung von Kriegern diene und daher von Johansen a. a. O. zutreffend als „Ablösung der Wehrpflicht überhaupt“ bezeichnet worden ist. Eine Verwechslung dieses Meistergeldes mit dem Wartgut ist somit nicht statthaft und das umsoweniger, als das Wartgut — unter seiner alten Bezeichnung und in dem Bezirk, in dem es seit alters her heimisch war (im Stift Pölten) — noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. (Arbusow, Zinsregister, passim) — entrichtet worden ist. — Daes der „teende des reisegudes“, der im J. 1267 (LUB. I n. 403) als eine Abgabe der Kuren erwähnt wird, das spätere Meistergeld sei, wie Arbusow sen. SB. Mitau 1897 S. 162 Anm. 12 (vgl. Zinsregister S. 193) meint, halte ich nach dem oben Gesagten für unwahrscheinlich. Jedenfalls lässt sich diese Vermutung nicht beweisen.

¹⁾ Die drei Fälle, in denen der Ausdruck in der Formel fehlt (bei Penen, Zelzen und Oyalen S. 150 n. 4 f., 152 n. 11) können durch Unachtsamkeit des Schreibers erklärt werden.

allein die Notiz beim Namen des Dumpiate in der Liste der Vasallen (S. 156): „Il war. et . . . denarii tenetur“ genügen: das „wartgut“ ist hier dem Pfennig koordiniert und stellt somit eine bestimmte Grösse, eine Geldquote, dar. Es kommt hinzu, dass in einer Reihe von Fällen die Zahl in der Wartgutformel, wie oben bereits festgestellt wurde, neben den Ganzen auch Halbe enthält, die nicht als Bruch behandelt, d. h. dort, wo ihrer mehrere sind, nicht mit den Ganzen zu einer Summe zusammengezogen sind, sondern stets neben diesen, als eine Kategorie für sich, in der Gestalt mehrerer durch eine Wagerechte halbiertes senkrechter Striche auftreten, somit nicht als Teile einer in Münzeinheiten angegebenen Summe aufgefasst werden können, sondern lediglich als halbe Wartguteinheiten. Wir haben uns darum für die zweite Annahme zu entscheiden und im „wartgut“ unserer Liste den Steuersatz zu erblicken, einen festen, ein für allemal gültigen, von einer jeden Steuereinheit zu entrichtenden Betrag, der, wie die angeführte Notiz bei Dumpiate zeigt, in Geld erhoben wurde. Die Ziffer in der Formel aber nennt dementsprechend nicht die Steuersumme, sondern die Zahl der ganzen und halben Wartguteinheiten: es bedeutete für den Verfasser der Liste eine naheliegende Vereinfachung seiner Arbeit, wenn er die vom betr. Dorf oder Vasallen zu entrichtende Steuersumme durch den Satz, das „Wartgut“, und die mit diesem Satz zu multiplizierende Zahl der Steuereinheiten angab. Schuldig gebliebene Bruchteile eines Wartguts aber sind in Pfennigen notiert, denen wir, ausser im Fall Dumpiate, auch sonst in der Liste begegnen¹⁾.

Auf die für die Verwertung der Liste im Hinblick auf das Problem der Besiedlung Kurlands im Mittelalter wichtige Frage nach dem Wesen der Steuereinheit, von der das Wartgut erhoben wird, n. a. W. die Frage nach der Benennung der Wartgutzahl, ist, da die Liste selbst sich über diesen Punkt ausschweigt, eine Antwort, die immerhin dem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit genügt, nur aus Nebenquellen zu gewinnen. Im Gegensatz zur preussischen Ordnung, nach der das Wartgut als eine Abgabe vom Grundbesitz gilt, ist das Wartgut in Kurland eine persönliche Abgabe: der 70-jährige Zeuge im Verhör vom J. 1431, dessen Wissen in die Zeit des Bischofs Otto von Kurland (1371—98) zurückreicht, bezeichnet es ausdrücklich als eine Steuer, die ein jeder Mann („quilibet vir“) jährlich in einem und demselben Betrage von 5 Schilling 1 Pfennig zu entrichten hat²⁾; und den gleichen Charakter weist die Steuer

¹⁾ Bei Jathim und Lullike, Pars Curonum S. 146, Dowsidde in Bassen S. 148, Ramike in Riva S. 148, Vilika in Virgenare S. 149 und Waygibbe in Velzen S. 154.

²⁾ LUB. VIII n. 440 S. 257.

im 16. Jahrh. im Stift Pilten auf, wo dem Zinsregister zufolge ein jeder Hakenbauer ohne Rücksicht auf die Grösse seines Besitzes mit 13, ein jeder Einfüssling mit 7 Schilling Wartgut belegt ist¹⁾. Nehmen wir als Erläuterung hierzu den Vermerk über das ebenfalls als persönliche Abgabe geltende „Meistergeld“ im Einnahmenanschlag vom J. 1566, demzufolge „sovil wirthe uf einem iden gesinde sitzen, ein itzlicher wirt sonderlich für sich das meystergeld geben muss“²⁾, so sind wir in bezug auf die Zahlen in der Wartgutformel zu dem Schluss berechtigt, dass in ihnen die Zahlen der in den Dörfern bzw. auf dem verlehnten Lande lebenden steuerpflichtigen Wirte gegeben sind, und zwar sämtlicher Wirte, der Besitzer der ungetheilten wie der getheilten Gesinde, wie auch der im Verbande der Grossfamilie einen Hof bewirtschaftenden Brüder bzw. anderer Verwandter des Gesindeältesten³⁾. Die halben Wartguteinheiten aber müssen in diesem Fall, im Hinblick auf den Charakter der Steuer als einer von der Grösse des Besitzes unabhängigen Abgabe, als

1) Zinsregister S. 204.

2) SB. Mitau 1897 S. 160.

3) Diese Erklärung findet eine Stütze in dem Umstande, dass die Wartgutzahlen im Durchschnitt zu hoch sind, um als Hakenzahlen gelten zu können. Laut Tabelle 1 werden in den 83 Siedlungen — einschliesslich des Besitzes von Wigand in Leyden und Heryuck, die beide nur als Einzelhöfe angesehen werden können — 2122 Wartguteinheiten erhoben, im Mittel also über 25½ Einheiten von der Siedlung (vgl. auch Tabelle 2). Hakenzahlen von Dörfern sind aus der älteren Zeit nur wenige überliefert. In den mir zur Verfügung stehenden Güternrkunden (ungedruckt, aus dem Kurland. Landesarchiv in Rostock) finden sich das Dorf Orutzebeke (an der Durbe) 1378 Okt. 28, 1424 Jan. 25 und 1456 Aug. 13 mit 3, Blendin 1424 Jan. 25, 1452 Mai 25, 1456 Juni 18 mit 4, Mōditten 1424 Jan. 25 mit 4½ Haken angegeben; Ulialen und Katsdaggen (= Katzdangen) haben 1424 Jan. 25 zusammen 10 Haken. Das Dorf Abau (Abow), das in der Liste (Kast. Goldingen S. 153) mit 15 Wartgut verzeichnet ist, zählt 1414 Mai 27 9 Haken. — Aus der späteren Zeit liefert das Zinsregister reicheres Vergleichsmaterial. Nur in einem Amt (Pilten) erreicht hier der Umfang der Dörfer die Grösse von 20 Haken; in den übrigen 6 Ämtern schwankt sie zwischen 5 und 14 Haken. Mit besonderer Deutlichkeit tritt der Gegensatz zwischen Wartguteinheit und Haken bei der Gegenüberstellung der Zahlen von 4 Dörfern des Amtes Neuhausen zutage, die im Zinsregister und in der Wartgutliste registriert sind: Wangen hat 20½ + ? Haken, dagegen 36½ Wartguteinheiten; Ettin — 10½ Haken und 23½ Wartgut; Sergemiten — 10 Haken und 16 Wartgut; Palangen — 12 Haken und 27½ Wartgut (Zinsregister Tabelle 1 S. 181 f.). Dass dieser Gegensatz nicht etwa durch Veränderungen in der Grösse des Hakens zu erklären ist, ergibt sich aus der Übereinstimmung der Hakenzahl von Mōditten (Amt Hasenpot, Zinsregister S. 183) im J. 1582/83 und 1424 Jan. 25. — Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die Wartgutzahlen in der Vasallenliste bei Friso und Jacobi: ein Lehnbesitz von 27—30 Haken ist um die Mitte des 14. Jahrh. in Kurland bisher nicht nachgewiesen.

ein Beleg für das Vorhandensein einer zahlenmässig sehr geringen¹⁾, von der Klasse der Gesindewirte geschiedenen Einwohnerkategorie angesehen werden: die Analogie zu den Einfüßlingen des Zinsregisters, die zur Entrichtung der (nach oben abgerundeten) Hälfte des Wartguts der Wirte verpflichtet sind, liegt auf der Hand.

Tabelle 1.

Die Wartgutzahlen der Siedlungen.

I. Kastell. Neuhausen		Wart- gut	II. Kastell. Alschwangen		Wart- gut
1	Pars Curonum	39 ² / ₂	1	Pars Taleghe	42 ¹ / ₂
2	Zildin	5 ¹ / ₂	2	Virthe	38 ² / ₂
3	Conike	34	3	Bassen	47 ² / ₂
4	Etinn	23 ¹ / ₂	4	Weybalen	28 ⁵ / ₂
5	Boyen	33 ² / ₂	5	Butilie	17
6	Ruthusen	16	6	Arden	23 ³ / ₂
7	Palangen	27 ² / ₂	7	Asdrus	19
8	Sargamithen	16	8	Culbullen	14 ² / ₂
9	Walteyten	21 ¹ / ₂	9	Dwirxsten	31 ² / ₂
10	Wangen	36 ¹ / ₂	10	Ryva u. Pewen	30
11	Dranne	35 ³ / ₂	11	Vrien u. Lyppoyen	18
12	Dimele	37 ¹ / ₂	12	Bersenike	39
13	Leyden C Wigand	4	13	Adzen	21 ² / ₂
			14	Todayesen	10
			15	Platten	7
			16	Norendangen	7
			17	Pusteren	15
			18	Almalen	15 ¹ / ₂
				C Mathias	2
			19	
	Summe der ganzen Einheiten	326			423
	Summe der halben Einheiten	14			23

¹⁾ Auf die 2122 ganzen Wartguteinheiten entfallen nicht mehr als 92 halbe, wobei die Zahl der halben allein im Dorf Bunke (Kast. Goldingen S. 153) 8 beträgt, sonst aber zwischen 1 und 5 schwankt. (s. Tabelle 1).

III. Kastell. V r u n d e n b o r g h		Wart- gut		IV. Kastell. L y n d a l e	Wart- gut	
1	Virginare	Pars commen- datoris	16 ¹ / ₂	1	Lexsten	19
		C pars Gerike	1	2	Troyst	33 ¹ / ₂
		C pars Curewini	9	3	Done	35 ¹ / ₂
		C Rigelkin	1	4	Penen	32 ¹ / ₂
		C pars Joh. Gutacker	8	5	Zelzen	41 ¹ / ₂
					6	Herynck
2	Serwe	39	7	Apsen	11 ¹ / ₂	
3	Lipa	19	8	Aysteren	18 ² / ₂	
4	Twike	33	9	Dupplen	26	
5	Zelden	12	10	Madesse	31 ³ / ₂	
6	Osole	16 ¹ / ₂	11	Gedvne	10 ¹ / ₂	
7	Papundike	14	12	Pilsathe	36 ¹ / ₂	
8	Yewaden	49 ¹ / ₂		C Johannes	8	
9	Rethe	17	13	Ylmayen	9	
	C Vnberaden	9				
	C Godike de Apreppen	?				
Summe der ganzen Einheiten		243			316	
Summe der halben Einheiten		3			13	

	V. Kastell. Goldingen	Wart- gut		V. Kastell. Goldingen	Wart- gut	
1	Rudeyke	52	15	Vicke	15 ² / ₂	
2	Lyvones	15	16	Veghe	27 ¹ / ₂	
3	Bane	34 ¹ / ₂	17	Vndelen	34 ² / ₂	
4	Semigalli de Kemalen	19 ⁴ / ₂	18	Wardabe	31 ³ / ₂	
5	Dexen	14 ² / ₂	19	Abowe	15	
6	Lippayten	50	20	Tigwen	27 ² / ₂	
7	Loken	35	21	Bunke	43 ³ / ₂	
8	Libben	34	22	Semigalli de Kewalen	17 ¹ / ₂	
9	21	23	Lettones	27	
10	Villegalen	24 ² / ₂	24	Buddeuholme	12	
11	Oyalen	30	25	Velzen	25 ² / ₂	
	C Sten	?	26	Padderen	18	
12	Ezen	32 ³ / ₂	27	Dumike	6	
13	Ezenbeke	24 ² / ₂	28	Rennen	36	
	C Vesseme	?	29	Aralden	37 ² / ₂	
14	Ywanden	46 ² / ₂				
Summe der ganzen Einheiten					800	
Summe der halben Einheiten					39	
Das Dorf Armeritwe (verz. in der Vasallenliste)					14	
Gesamtsumme					} Ganze } Halbe	2122
						92

Tabelle 2.

Die Siedlungen der Wartgutliste nach der Zahl ihrer
Wartguteinheiten

Zahl der Wartguteinheiten	4—9	10—19	20—29	30—39	40—49	50—52	Zahl der Siedlungen
Kastell. Neuhausen	2	2	3	6	—	—	13
„ Alschwangen	2	7	3	4	2	—	18
„ Vrundenborg	—	4	1	3	1	—	9
„ Lyndale	2	4	1	4	2	—	13
„ Goldingen	1	8	7	9	2	2	29
Villa Armeritwe		1					1
Summe . .	7	26	15	26	7	2	83

Die Notizen. Wir haben bei der Wiedergabe des Inhalts der Wartgutliste Notizen von zweierlei Form unterschieden: die in Satzform gegebenen, deren Inhalt die Feststellung der Entrichtung bzw. Nichtentrichtung des in der Wartgutformel registrierten Steuerbetrages bildet, und die Personenlisten mit den hinter den einzelnen Namen angebrachten Zeichen in der Gestalt von Strichen und Kreuzen. Jene sind an sich verständlich und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Die Personenlisten dagegen müssen wir erstens in ihrer Eigenschaft als „Notizen“, d. h. als inhaltlich mit jenen der ersten Art identisch und nur in der Form von ihnen verschieden nachweisen, zweitens im Hinblick auf die in ihnen enthaltenen Zeichen erklären.

Versuchen wir vor allen Dingen das Wesen der Zeichen zu erkennen. Hindernd wirkt hierbei der Umstand, dass sie in dem ganzen von der 1. Hand stammenden, also weitaus grössten Teil des Textes sehr blass und in verhältnismässig nur sehr wenigen Fällen — auch hier stets nur als Schatten — deutlich sichtbar sind. Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht etwa

ein durch die ungünstigen Umstände der Aufbewahrung der Blätter hervorgerufener Verlust an Farbstoff, sondern — wie das aus deutlichen Spuren an vielen Stellen zu ersehen ist — eine absichtliche, durch ein scharfes Instrument bewirkte Tilgung der Zeichenvermerke. Wenn wir uns dieser schattenhaften Reste bei der Untersuchung bedienen können, so ist das — naturgemäss unter Vorbehalt mancher Fehler im Einzelfall — möglich vor allem dank dem Umstande, dass die Zeichen in den wenigen von der 2. Hand herrührenden Nachträgen ungetilgt geblieben sind, ferner unter Zuhilfenahme einiger wörtlicher Vermerke, aus denen sich Hinweise auf die Bedeutung des radierten Textes entnehmen lassen.

Die Zahl der für die Eintragung der Zeichen bestimmten Stellen neben den Namen der Personen ¹⁾ beträgt im ganzen 675, von denen 661 auf die Liste der Siedlungen, 14 auf jene der Lehnsleute entfallen.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Verteilung der als Striche und Kreuze auftretenden Zeichen beider Listen; dabei sind aus Gründen zugleich der Raumersparnis und besseren Übersichtlichkeit aus der Siedlungsliste die Zahlen nicht für die Dörfer, sondern für die Abschnitte der Kastellaturen gegeben.

Tabelle 3.

Liste der Kastellaturen	Z e i c h e n					+ Leere (?) Stellen	Summe d. Stellen
	I	II	III	IIII			
Neuhausen	80	26	2	0	0	13	121
Alschwangen	66	18	5	1	1	26	117
Vrundenborg	36	14	2	1	0	35	88
Lyndale	35	9	0	0	1	29	74
Goldingen	142	40	6	2	3	68	261
Liste der Vasallen	8	2	1	0	0	3	14
Gesamtsumme	367	109	16	4	5	174	675

¹⁾ d. h. soweit der Text erhalten ist. Diejenigen Namen, bei denen der für das Zeichen ausgesparte Raum beim Beschneiden der Blätter verloren oder sonstwie verderbt ist, sind hier nicht mitgezählt, dagegen aber wohl solche Stellen, neben denen der zugehörige Name nicht mehr lesbar, bzw. fortgeschnitten ist.

Als völlig gesichert kann — mit Ausnahme des Kreuzes, das an allen 5 Stellen mit einem Fragezeichen versehen werden musste — die Gestalt der angegebenen Zeichen gelten. Eine wiederholt vorgenommene Prüfung des Textes auf ein mögliches Vorhandensein von Abkürzungen, etwa für „dedit“ „solvit“ oder „tenetur“ hin, hat stets ein negatives Resultat ergeben. Gleichfalls als gesichert darf die relative Häufigkeit der Zeichen betrachtet werden: der Zahl nach steht der eine Strich in sämtlichen Kastellaturen an erster Stelle, ihm folgen die zwei in weitem Abstände und sehr selten sind die übrigen Zeichen zu erkennen. Die Zahlen als solche konnten selbstredend nur unter Verzicht auf Genauigkeit angegeben werden: es geht das allein aus der verhältnismässig hohen Ziffer der als leer angegebenen Stellen hervor. In der Regel sind an diesen Stellen Spuren der Rasur zu erkennen, sodass die Annahme berechtigt ist, dass das Zeichen bei keinem der Personennamen gefehlt habe. Die im Vergleich zu den Zahlen der übrigen Kastellaturen relativ grosse Menge der angeblich leeren Stellen in den Listen von Vrundenborg und Lyndale erklärt sich aus dem schlechten Zustand des Textes, der hier blasser ist als in den übrigen Partien unserer Vorlage.

Die Bedeutung der Zeichen erhellt aus dem Umstande, dass an den Stellen, wo 2—4 Striche vermerkt sind, die beiden letzten in der Reihe nicht selten in einem Zuge ausgeführt sind, — eine Erscheinung, die übrigens nicht bloss an den schwer erkennbaren Zeichen der Siedlungsliste, sondern in gleicher Weise auch bei den von der 2. Hand in der Liste der Vasallen unter Elisabeth Jacobi nachgetragenen Namen, deren Zeichen, wie bereits bemerkt wurde, nicht getilgt sind, zu beobachten ist; ferner aus der Tatsache, dass der letzte Strich in der Regel unter die Zeile verlängert erscheint. Es geht hieraus eindeutig hervor, dass die Striche nicht etwa als eine Reihe einzelner zu verschiedenen Zeiten angebrachter Vermerke zu betrachten sind, sondern dass sie Zahlen darstellen. Mit dem Zahlencharakter der Zeichen stimmt das — freilich nicht einwandfrei nachzuweisende — Vorhandensein der Kreuze überein, die sich ja lediglich als Zeichen für die Hälfte verstehen lassen, und ebenso die oben bereits hervorgehobene, in der Liste der Siedlungen an einigen Stellen auf die Zahl bzw. den für sie ausgesparten Raum folgende Abkürzung für „denarii“¹⁾.

Stellen die Zeichen somit Zahlenvermerke dar, so könnte auf den ersten Blick vermutet werden, dass es sich bei den Personenlisten um eine Art abgekürzt wiedergegebener Wartgutformeln handle, m. a. W. dass in diesen Verzeichnissen das

¹⁾ Oben S. 131 Anm. 1.

Wartgut der Siedlung bzw. eines Vasallen auf die einzelnen Gesindewirte verteilt sei und der Zahlenvermerk den auf die betr. Person entfallenden Anteil an der Steuersumme neune. Eine solche Vermutung wäre indes aus mehr als einem Grunde unstatthaft. Schon die Erwähnung von Pfennigen in den Zahlenvermerken liesse sich mit dem Charakter dieser Vermerke als Wartgutformel nicht in Einklang bringen, da in den Formeln der Siedlungen wie der Einzelpersonen ausschliesslich Wartguteinheiten, seien es ganze oder halbe, nie jedoch Münzbeträge genannt werden. Auch müssten wir, angenommen dass der Zahlenvermerk eine Wartgutformel darstelle, erwarten, dass in den Personenlisten die Namen sämtlicher zu der betr. Siedlung oder zum verlehnten Gebiet gehörender Wirte aufgeführt seien. Dieses ist indes augenscheinlich nicht der Fall. Wenn den 2122 Wartguteinheiten der Siedlungen nur 661 Zahlenvermerke gegenüberstehen, wobei, wie hervorgehoben wurde, unter den letzteren die Einer vorherrschen, so ist das, auch wenn wir die schlechte Lesbarkeit des Textes in Betracht ziehen, immerhin ein deutliches Argument für die Annahme, dass die Personenlisten nur einen Teil der steuerpflichtigen Wirte verzeichnen. Diese Annahme ergibt sich auch aus einem Vergleich der Wartgutzahlen der Siedlungen mit den Zahlen der Wirte. Im Durchschnitt lässt sich hierbei naturgemäss ein bestimmtes Verhältnis feststellen, indem einer grösseren Zahl von Wartguteinheiten eine solche der Wirte entspricht. Im Einzelnen aber erweisen sich die betr. Zahlen als voneinander durchaus unabhängig. Einige Beispiele: Während Lexsten, Vrien, Paddern und ein Dorf im Goldingenschen (mit verderbtem Namen) bei 18–21 Wartguteinheiten 2–3 Wirte aufweisen, sind bei Aistern mit 18 Einheiten — 7 Wirte, bei Walteyten mit 21 Einheiten — 11 Wirte verzeichnet; Platten, Norendangen und Heryneck mit je 7 Einheiten haben nur je 1 Wirt, Dumike dagegen mit 6 Einheiten deren ganze 4; auffallend ist besonders die geringe Zahl der Wirte in Rönnen — 3, und zwar bei 36 Wartguteinheiten, während sonst den 30–40 Einheiten meist eine Zahl von 10–20 Wirten entspricht; nicht zu übersehen ist schliesslich auch das Missverhältnis der Wirtzahlen von Rudeyke und Lippaiten: dieses hat 50 Einheiten und 9 Wirte, jenes — 52 Einheiten bei 19 Wirten¹⁾.

Als bündigen Beweis für die Richtigkeit der Annahme, dass nicht alle Wirte einer Siedlung im betr. Personenverzeichnis genannt sind, dürfen wir freilich diese Zahlen nicht ansehen, da die Möglichkeit einer weitgehenden Verschiedenheit der Besitz-

¹⁾ Ich habe darauf verzichtet, die Zahlen der Wirte in die Tabelle 1 aufzunehmen, weil sie, wie ersichtlich, von der Zahl der Wartguteinheiten unabhängig sind.

verhältnisse in den Dörfern des Goldinger Bezirks nicht grundsätzlich gelegnet werden kann: es ist theoretisch gewiss denkbar, dass z. B. in Dumike 4 Wirte für 6 Einheiten aufzukommen hatten, während in Norendangen 7 Einheiten von einem Gesinde allein, das dafür von mehreren Brüdern gemeinsam bewirtschaftet wurde, entrichtet werden mussten. Als ausschlaggebend zugunsten unserer Annahme aber sind die Notizen bei den Namen der Vasallen Friso und Jacobi zu betrachten. Bei Friso nämlich sind von der 1. Hand $30\frac{1}{2}$ Wartgut und eine Personenliste eingetragen, bei Jacobi — 26 Wartgut ohne Personenliste, dafür mit dem Vermerk: *dedit*. Die 2. Hand aber hat bei beiden Namen eine andere, jedoch annähernd gleiche Wartgutzahl — 30 bzw. 27 — registriert, dazu bei Friso statt der Personenliste die Notiz: *VII tenetur*, bei Jacobi, umgekehrt, statt des wörtlichen Vermerks eine Personenliste. Da es im Hinblick auf die fast gleichen Wartgutzahlen in beiden Fällen durchaus abwegig wäre anzunehmen, dass Friso anfangs eine Reihe von Bauerngesinden gehabt, diese aber zu der Zeit, als die 2. Hand die Nachträge schrieb, nicht mehr besessen, und dass das Umgekehrte bei Jacobi der Fall gewesen sei, so lässt sich aus dem dargelegten Tatbestande nur der eine Schluss ziehen, dass der Verfasser der Liste die Namen der Wirte nach Bedarf eingetragen oder auch fortgelassen hat, seine Absicht somit nicht dahin gegangen ist, ein Verzeichnis der Wartgutzahlen der Wirte herzustellen, m. a. Worten, dass die Personenlisten nicht den Zweck haben, als Ergänzung des Wartgutregisters der Siedlungen, der mit dem Paragraphenzeichen versehenen Einzelpersonen und der Vasallen zu einem Kataster sämtlicher Steuerzahler zu dienen.

Nur unter dieser Voraussetzung lässt sich auch das Fehlen der Personenlisten an solchen Stellen erklären, an denen wir sie eigentlich erwarten müssten: so z. B. in der Notiz in bezug auf das Dorf Armeritwe, wo 14 Wartguteinheiten registriert sind, jedoch nicht ein einziger Wirt, ferner bei den meisten Vasallen u. a. m. Und noch ein Letztes. Bei den Siedlungen, bei den durch das Paragraphenzeichen hervorgehobenen Einzelpersonen der Siedlungsliste, wie auch bei den Vasallen fehlt, sobald sie eine eigene Personenliste führen, die wörtliche Notiz über die erfolgte bzw. nicht erfolgte Zahlung des Wartguts. Das ist bei den Siedlungen durchweg der Fall — mit der einen Ausnahme des Dorfes Armeritwe, bei dem, wie soeben bemerkt, keine Personenliste, dafür ein auf die Wartgutformel folgendes „*derunt*“ vermerkt ist. Bei den Einzelpersonen und Vasallen ist im Gegensatz hierzu das Fehlen der Personenliste und das Vorhandensein der wörtlichen Notiz die Regel. Die einzigen Aus-

nahmen bilden hier der Komtur und Johann Gutacker in Virgenare, Sten . . . und Vesseme in Oyalen bzw. Ezenbeke, sowie die Vasallen Friso und Jacobi: hier folgen den Wartgutformeln die Personenlisten, es fehlt aber das „dedit“ oder „tenetur“ des wörtlichen Vermerks. Es liegt dieser Erscheinung somit kein Zufall, sondern eine streng befolgte Regel zugrunde: wörtliche Notiz und Personenliste schliessen einander aus. Die Fälle Friso und Jacobi, in denen, wie bereits hervorgehoben wurde, Notiz und Personenliste nebeneinander vorkommen, stehen nicht im Widerspruch zur Regel, sondern bestätigen sie: die 1. Hand verzeichnete bei Friso die Personen ohne wörtlichen Vermerk, bei Jacobi — den Vermerk ohne Personenliste; der Schreiber des Nachtrages aber verfuhr in der genau umgekehrten Weise. Die Ausschliesslichkeit der Verwendung beider Elemente tritt hier somit besonders deutlich in Erscheinung. Aus dem Dargelegten erhellt zweierlei. Erstens müssten wir, falls wir die Personenliste als eine Ergänzung des Wartgutregisters der Siedlungen und Vasallen, ihre Zahlenvermerke somit als Angaben der den einzelnen Wirten auferlegten Steuerbeträge auffassen wollten, uns mit der schlechthin unwahrscheinlichen Annahme abfinden, dass die Notizen über Entrichtung oder Nichtentrichtung des Wartguts wohl bei dem einen Dorf Armeritwe, ferner bei den wenigen Vasallen und den gleichfalls nicht zahlreichen Einzelpersonen der Siedlungsliste gegeben seien, dagegen jedoch nicht, um nur das Wichtigste zu nennen, bei den 83 Siedlungen, deren Register doch den weitaus grössten Teil der Liste bildet. Zweitens aber erhellt, dass ein Grund für eine solche Annahme garnicht gegeben ist: das Entweder-Oder der Personenliste und der wörtlichen Notiz zeigt, dass diese beiden Elemente sich inhaltlich entsprechen; m. a. Worten: der Vermerk über den Stand der Entrichtung des in der Wartgutformel genannten Gesamtbetrages wird entweder durch ein einfaches „dedit“ oder „tenetur“ ausgedrückt, oder aber — und dieses ist naturgemäss vorzüglich bei den Siedlungen der Fall — durch die Namen der Steuerzahler, hier wie dort unter Angabe der betr. Zahl der Wartguteinheiten.

Das Wesen der Personenliste ist damit geklärt, nicht aber ihr Inhalt. Was ist mit den Zahlen gemeint, entsprechen sie dem „dedit“ oder dem „tenetur“ der wörtlichen Notiz?

Einen Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage liefert vor allen Dingen die Notiz in der Personenliste von Norendangen (Kastell. Alschwangen S. 149): Grebasse 1 wartguit tenetur. Es ist dies das einzige Mal, dass sich in einer Personenliste ein wörtlicher Vermerk findet, und man

könnte aus diesem Grunde geneigt sein, aus der ausdrücklichen Konstatierung der im betr. Fall vorliegenden Steuer schuld auf die entgegengesetzte Sachlage in sämtlichen übrigen Fällen zu schliessen, d. h. anzunehmen, dass die stummen Zahlen in den Personenlisten stets und überall den entrichteten Betrag notierten, und das um so eher, als zwei gleichfalls wörtliche Notizen — sie gehören freilich nicht zum Text, sondern sind von der 2. Hand am Rande nachgetragen — in der Tat eine erfolgte Zahlung feststellen¹⁾. Indes haben wir es hier zweifellos nicht mit einer irgendwie sachlich begründeten Abweichung vom üblichen Modus zu tun, sondern mit einem Akt der Willkür: an derselben Stelle nämlich, und zwar in der Wartgutformel von Norendangen, ist das sonst fast stets in der Abkürzung war. auftretende „wartguit“ voll und ganz ausgeschrieben²⁾, und es ist daher begründeter Anlass zu der Annahme gegeben, dass, gleich dem „wartguit“ in der Formel, auch das „wartguit tenetur“ der Notiz lediglich als eine Abweichung von der sonst gekürzten Schreibweise darstellt, m. a. Worten, dass die stummen Zahlen der Personenlisten vielmehr durch ein „tenetur“ zu ergänzen seien. Dass dem in der Tat so ist, zeigt einerseits eine nähere Betrachtung der wörtlichen Vermerke, andererseits der äussere Zustand des Textes.

In den Vermerken nämlich werden das „dedit“ und das „tenetur“ nicht in einer und derselben Weise verwendet. Das „dedit“ folgt stets unmittelbar der Wartgutformel und sein Objekt bildet immer die Wartgutzahl selbst, d. h. es steht ausschliesslich nur dort, wo die Entrichtung des ganzen in der Formel angegebenen Steuerbetrages bestätigt wird; geleistete Teilzahlungen dagegen sind an keiner Stelle notiert³⁾. Dem „tenetur“ (bzw. „non dedit“) aber begegnen wir nicht nur bei der Wartgutformel als Feststellung der Nichtentrichtung des ganzen Wartguts, sondern auch in den Vermerken, die sich auf einen zahlenmässig fixierten Teilbetrag des Wartguts beziehen. M. a. Worten: vermerkt wird in der Liste ausser der Entrichtung oder Nichtentrichtung des Gesamt-

1) Bei Coste . . . (in Vicke, Kast. Goldingen S. 153): „dedit III war.“ und bei Melike (in Veghe, Kast. Gold. das): „dedit VIII (?) war.“

2) Ausgeschrieben ist „wartguit“ auch in der Notiz bei Wigant (S. 147). Hier hatte der Schreiber ausreichend Platz, da er am Schluss der Liste von Neuhausen angelangt war.

3) Die einzige Stelle, an der eine Teilzahlung vermerkt sein könnte, S. 147 (bei Wigant), ist verderbt. Die Annahme, dass vor wartguit hier eine Ziffer eingetragen gewesen sei, könnte sich jedoch lediglich auf den Umstand stützen, dass zwischen dem (übrigens auch fraglichen) dedit und wartguit ein grösserer Raum ausgespart scheint.

betrages nur die restierende Schuld, nicht aber eine Teilzahlung. Die Personenlisten müssen somit als Verzeichnisse derjenigen Gesindewirte angesehen werden, die ihren Anteil am Wartgut im vollen Betrage oder zu einem durch die hinter ihrem Namen stehende Zahl angegebenen Teile schuldig geblieben sind. Dementsprechend fehlt dort, wo durch das „dedit“ die erfolgte Leistung im vollen Umfang festgestellt wird, die Personenliste: so im Fall Jacobi in der Notiz der 1. Hand (während im Nachtrag das „dedit“ fortgelassen ist, dafür aber die Bauerschulden in der Gestalt der Personenliste verzeichnet sind), so auch im Fall Armeritwe, wo der Vermerk „dederunt“ eine Nennung der zum Dorf gehörigen Wirte, die ihr Wartgut sämtlich entrichtet hatten, ausschliesst. Die beiden oben erwähnten, von der 2. Hand herrührenden Vermerke über geleistete Zahlungen bilden die einzige Ausnahme von der Regel, widersprechen ihr jedoch nicht: es liegt auf der Hand, dass bei einem Schuldvermerk im Text¹⁾ nachträglich am Rande des Blattes die inzwischen erfolgte Entrichtung des betr. Betrages notiert werden konnte.

Was aber das Argument aus dem Zustand des Textes betrifft, so handelt es sich um die Tatsache, dass die Zahlen in den Personenlisten, wie auch in den wörtlichen Vermerken, getilgt sind. Als Grund der Tilgung liesse sich die Absicht der Kanzlei vermuten, die Liste für eine erneute Benutzung verwendbar zu machen. Das ist indes zweifellos nicht der Fall gewesen: die Liste war für einen solchen Zweck ihrer Anlage nach völlig ungeeignet. Das einzige relativ unveränderliche Element in ihr bildeten die Namen der Siedlungen und Einzelpersonen mit Wartgutvermerk. Schon die Wartgutzahl aber hing von der natürlichen Bevölkerungsbewegung ab und musste daher von Jahr zu Jahr eine andere werden; die Namen der Wirte in den Personenlisten, die ja, wie oben gezeigt wurde, lediglich einen im Zusammenhang mit einem bestimmten Zweck notierten Teil der Bevölkerung enthalten, galten vollends nur für den Stand der Dinge in der Zeit der Entstehung der Liste, in gleicher Weise natürlich auch die Vermerke in der Form des „dedit“ oder „tenetur“. Wollte man die Blätter aufs neue benutzen, so musste daher bis auf die Orts- und Personennamen vor den Wartgutvermerken der ganze Inhalt radiert, gestrichen oder sonstwie geändert werden. Die einzigen am Text nachweisbaren Änderungen aber erscheinen in der Gestalt der mehrerwähnten Nachträge, die eine Korrektur einiger weniger

¹⁾ der an diesen Stellen leider verderbt ist.

Stellen bezwecken, mit einer Neubearbeitung der ganzen Liste dagegen nichts zu tun haben¹⁾. Lässt sich aus Sparsamkeitsrücksichten der Kanzlei die Tilgung der Zahlen somit nicht erklären, so muss für sie eine Ursache vorliegen, die im Gegenstande der Liste selbst begründet ist, d. h. mit der Entrichtung der Steuer zusammenhängt. Als diese Ursache aber kann allein die nachträgliche Eintreibung der in der Liste notierten schuldigen Wartgutanteile in Betracht kommen, über deren Eingang in der Weise Buch geführt wurde, dass man die betr. Zahlen radierte. Die Tilgung der Zahlen beweist somit ein übriges Mal, dass die Personenlisten Schuldverzeichnisse der Wirte darstellen.

Vergegenwärtigen wir uns nun die inneren und äusseren Merkmale der „Wartgutliste“ (Verz. 1 und 3), so ergibt sich der Schluss, dass wir in ihr ein Exemplar aus der Reihe der jährlich — für eine Steuerperiode — für das Gebiet der Komturei Goldingen hergestellten Verzeichnisse vor uns haben, die neben dem für ein jedes Dorf und Vasallengut einzeln angegebenen Steueranschlag Vermerke über die im vollen Umfang geleistete Zahlung, sowie die zugleich mit dem allmählichen Steuereingang einer Tilgung unterliegenden Notizen über Rückstände aus früheren Perioden wie aus dem laufenden Jahre enthielten.

Das auf der Rückseite des 1. Blattes untergebrachte **2. Verzeichnis** ist eine Liste von 16 nach Eigennamen und Heimatdorf genannten Wartleuten und der an einen jeden von ihnen zur Auszahlung gelangten Lohnbeträge in Oseringen²⁾. Die Zahlen sind getilgt (wohl bei der Aushändigung des Geldes an die Empfänger³⁾).

¹⁾ An einigen Stellen (s. die betr. Textanmerkungen) sind Korrekturen an den Wartgutzahlen und Personennamen zu bemerken. Sie stammen indes noch von der 1. Hand und können daher als Verbesserungen angesehen werden, die während der Niederschrift vorgenommen wurden. Zu diesen gehört auch die Tilgung einer ganzen Zeile in der Liste der Kastellatur Vrundenborg S. 149).

²⁾ Nach Arbusow, Mitt. 23 S. 33 Anm. 2, gleicht der Osering des 13. Jahrhunderts einer halben Mark Silbers.

³⁾ Bemerkenswert ist hier, dass 10 dieser Leute, nämlich Rymtune und Closvne aus Wangen, Narvne aus Penen, Grehvne Sohn des Lesvne aus Neuhausen, Tulnike aus Iwanden, Vissegovde und Sauesadde aus Bunke, Virzelpe aus Velzen, Rymmvne aus Madeisse und Lude aus dem Dorf Rudeike, auch in den Personenlisten des Wartgutregisters begegnen. Es erhellt hieraus, dass die Wartleute sich aus der Schicht der Gesindewirte rekrutierten, ferner, dass die Steuerzahler zugleich dienstpflchtig waren, das Wartgut somit nicht als eine Ablösung der Dienstpflicht aufgefasst werden darf. Vgl. oben S. 129.

IV. Die Zeit der Entstehung unserer Vorlage könnte allein aufgrund der Handschrift (vgl. oben S. 120) um das Jahr 1353 angesetzt werden. Eine genauere chronologische Bestimmung ermöglicht indes der Inhalt der Vasallenliste. Die hier (unten S. 155) notierte Schuld des Hermannus Friso: „ex anno LIII ...“ liefert den terminus post quem; den terminus ante quem aber erhalten wir aus der Erwähnung des Hermannus de Reno, dessen Lehen nach einer in der kurl. herzoglichen Lehnregistratur v. J. 1650 abschriftlich erhaltenen Urkunde des OM. Arnold v. Vitinghof am 1. August 1362 an Diderik de Reno, wahrscheinlich den Sohn des Hermann, weiterverliehen wurde (s. unten S. 180. Anm. 6). Die hiermit gegebene Zeitspanne lässt sich dann dank der Notiz beim Namen des Theodericus Lantslothe: „tenetur ex anno preterito“ — aus welcher hervorgeht, dass das „vergangene Jahr“ dem Schreiber näher gelegen hat, als das „Jahr 53“ — noch um ein Jahr verkürzen und mithin durch die Daten 1355—1362 Aug. 1 fixieren¹⁾.

V. Textgestaltung. Der Text ist buchstaben-treu gegeben. Die an ihm vorgenommenen Änderungen beschränken sich auf die Auflösung der Abkürzungen (mit Ausnahme jedoch des w a r. für wartguit, o s. für Osering und s u s c. für suscepit, dn. für denarii) und die Regelung des Gebrauchs der grossen Buchstaben im Anlaut der Eigennamen, der in der Vorlage nicht einheitlich erscheint. Änderungen am Textbilde, die einer besseren Übersichtlichkeit dienen sollen, brauchten lediglich bei der Siedlungsliste vorgenommen zu werden; und zwar sind die im Text fortlaufend geschriebenen Abschnitte der Kastellaturen in die Abteilungen der einzelnen Dörfer gegliedert worden; die Namen der Kastellaturen aber sind aus der Zeile herausgehoben und haben als Titel ihren Platz über den betr. Abschnitten erhalten. Hinzugefügt wurde die Numerierung der Kastellaturen mit römischen, der Dörfer mit arabischen Ziffern. Die mit vergrösserten Buchstaben geschriebenen Bezirksbezeichnungen, Ortsnamen und die Überschrift der Vasallenliste sind durch Fettdruck hervorgehoben, ebenso jedoch auch der in der Vorlage mit gewöhnlichen Buchstaben ausgeführte Titel der Liste der Warlleute. Die in den Personenlisten für die Eintragung der Zahlen zwischen den Namen bestimmten Abstände sind beibehalten; es war das im besonderen aus dem Grunde notwendig, weil andernfalls die nicht seltenen Doppelnamen von den einfachen Namen nicht zu unterscheiden gewesen wären.

Die aus den z. T. noch ungedruckten kurländischen Güterurkunden geschöpften topographischen Erklärungen und Personen-

¹⁾ Vgl. auch unten S. 181. Anm. 12.

nachweise mussten aus technischen Gründen statt am gehörigen Orte — unter dem Text —, in der Form eines Anhanges gegeben werden, der in 3, den Verzeichnissen des Textes entsprechende Abschnitte gegliedert ist. Während die Anmerkungen zum 2. und 3. Verzeichnis in der üblichen Weise durch Exponenten bezeichnet sind, konnte deren Verwendung beim 1. Verzeichnis vermieden werden: die Erklärung folgt hier der Ordnung und Nummerierung des Textes, indem unter der betr. Nummer zuerst der durch Fettdruck hervorgehobene Bezirks- bzw. Ortsname, sodann die innerhalb der einzelnen Dorfabschnitte durch Sterne (*) gekennzeichneten Personen- und Ortsnamen kommentiert sind.

Blatt I
Verz. I

I. Castellatura Noue Domus.

1. **Pars Curonum** habet a) XXXIX †† war. Crenthe | b)
Stenynghe | Mennovthe | Mandvne | Stentune | b)
Grebvne, filius Lesvne, || Pale || b) Darutte | Ja-
thim || b) dn. Massule | Zedilie | b) Jacob Tul-
nike | b) Jacob Godeme | b) Lullike d. c) Galmvne,
filius Servne, | b) Jacob, filius Grebune, | Vesea || b)
Puttere | b) Milande | b) Rudilie | Sebvne | b)
Negrebe |

2. **Zildin** habet V + war. Willekin | a).

3. **Conike** habet XXXVIII war. Ylm[edow]e | b) | Vi-
liende | a) Henne Puyate | a) Paulus || a) Mele-
dowe || Melike Milande | Ymmotu | Ylmedowe, filius
Melike, | Jake Vesike | a) Jane Vesike || Hagen |
Hynke molendinator | Villemus | a)

4. **Etinn** habet XXIII + war. Ylo | Andreas |
Aythe | Jake | a) Ygammele | Thomas | Lempse || a)
Tothe | a)

5. **Boyen** habet XXXIII †† war. Melande | a) Meysse | a)
Benike | Warnovde | Virsede | a) Yddo | Mesitu || a)
Ymmotu || a) Antze | Dovge | Meseke | Martin || a)
Vildvne || Mantothe |

6. **Ruthusen** habet XVI war. b) Mathias || Mele-
powe || a) Vildas | Poyse | a) Kayse | Claus |

1. a) Wiederholt. Das erste habet gehört noch zur grossgeschrie-
benen Kopfzeile. b) ? Undeutlich. c) sic.

2—3. a) ? Undeutlich. b) ? Stark verblasst.

4—6. a) ? Undeutlich. b) Vor war. ausgesparter Raum.

7. **Palangen** habet XXVII † war. Taykeme † Lam-
mathe † Gedilie Massike † Vissemovde † Men-
dike † Jacob † Lantune † Zirstote † a) Bruntze † *)
8. **Sargamithen** habet XVI war. b) Crowel † Rey-
nike † a) Stente † † † *)
9. **Walteyten** habet XXI † war. Swirteyke † Nareme †
Jagovde † Zedulis Swirte, frater Cusle, Lapse
Rympse † a) Rymvne † Jowenrethe † Hannus
Gayde †
10. **Wangen** habet XXXVI b) † war. Longus Rymp-
tune † † a) Closvne † † a) Stalbi † Rymptule † a)
Hannus, socer Meysse, † Ate † a) Gudote †
11. **Dranne** habet XXXV † † † war. Vire † † a) Waybuthe
Novslow Gibbasse † a) Slovle c) Stalxe † a) Slauce d) †
Lembie † † a) Keyse † Jowendothe †
12. **Dimele** [habet] e) XXXVII † war. Grepsadde Brin-
ditite † Jovneke † † Zeyslow † a) Ville † a) Drau-
eke † Vikeyte † Melovke † a) Dovsike † a) Jowen-
dothe, filius Gibbese, † a) Novdeisse, filius Jowenzede, †
Gibbeke Muteyke Novzethe Wayde Gibbul †
Baydee.
13. **Leyden** h a) C Wigant *) habet † † † war. dedit b)
[wart] b) guit c)

II. Castellatura Alswanghen.

1. **Pars Taleghe** habet XLII † † † † a) war. Zythe † Dov-
syne † Lysyne † b) Alsyne † Nodyke † Alsis †
Boytze † b) Godynne Lavginte Centothe † † † b)
Veissemante Virthe Zirstote † † b) Masvne † Hen-
nike Oseler.

7-8. a) ? Undeutlich. b) Vor war. ausgesparter Raum.

9-12. a) ? Undeutlich. b) ? Verblasst. Es könnte auch XXXIII
gelesen werden. c) ? Der Buchstabe vor † zweifelhaft. d) Slauce ?
e) Fehlt.

13. a) Das h ist nicht vollständig: die untere Schleife fehlt. Zweifellos
haben wir es mit dem Ansatz zu einem nicht ausgeschriebenen habet zu
tun. b-b) ? Undeutlich. Zwischen dedit und wartguit hat viel-
leicht eine Ziffer gestanden. c) Auf wartguit folgt im breiten
Zwischenraum vor dem Beginn der Liste der nächsten Kastellatur die von
der gleichen Hand mit vergrößerten Buchstaben geschriebene und getilgte
Silbe: arz.

1. a) Über der Ziffer von der gleichen Hand ein nicht mehr lesbarer
Nachtrag. b) ? Undeutlich.

2. **Virthe** habet XXXVIII † war. Rammyke | Andreas | Kaybe | Zirstilie | a) Mynynge | a) Hyntze | a) Stentike |
3. **Bassen** habet XLVII † war. Dovsidde | du. Herman | Zedilie | a) Zynne | Gitule | Govdule | a) Layzike | a) Veisseme | III a) Lovstike | a) Dovsilie | b) Vireme | Vissz | Dovsinthe | Zythe | Zedule | a) Trayne | a) Zirstote |
4. **Weybalen** [habet] a) XXVIII +++++ war. Slaueke | Platten Keypule | IIII b) Prekesadde | III b) Virsadde | II b) Gexia + b).
5. **Butilie** habet XVII war c) Jonyke | Movdithe | b) Raixia | Steutilie |
6. **Arden** habet XXIII +++ war. Garbyne | Gribbethe Quale |
- 7) **Asdrus** habet XIX war. Zedathe | Lammathe | Swirtune | b) Jacob |
8. **Culbullen** habet XIII d) † war. Waldelemb | Villiale[mb] | b) Meyldes, filius Villiende, | Ymmike | Tonthe | e) | Ymmotu | b) .
9. **Dwirxsten** habet XXXI † war. Sau[el]e | b), filius Waygibbe, | b) Gibbule | b) Prekedowe | Palaxe | Novdenike | II b) Novdeisse | Sedote
10. **Ryua et Pewen** habent XXX war. Ramike | III dn. Ethike | a) Closvne | II a) Jane | a) Gabrike | a) Vire
11. **Vrien et Lypoyen** habent XVIII war. Closvne | Sorgathe | a)
12. **Bersenike** habet XXXIX war. Karbalde | Prekedowe | Stalze | Hennike, filius Daykvne, | Hyntze | Prekesadde | Prekule | Novtule | II Predovge |
13. **Adzen** habet XXI † war. Stentule | Servne | II Zedeyke | a) Gedvne | Masvne, filius Mynneyke, | II a) Jonyke | Rammvne | Hannus |

2—3. a) ? Undentlich. b) Oder D o v s i k e ?

4—9. a) fehlt. b) ? Undentlich. c) Vor war. ausgesparter Raum.
d) Die beiden letzten Einerstriche unter die Zeile verlängert, somit wohl nachgetragen. e) T o n t h e ?

10—12. a) ? Undentlich.

13. a) ? Undentlich.

14. **Todayßen** habet X war. Peter Taynas Claus
 15. **Platten** habet VII war. Dranele a) | b)
 16. **Norendangen** habet VII wartguit. Grebasse | wartguit tenetur.
 17. **Pusteren** habet XV war. a) Dovsegayle | Bartilie
 Stovdalge Peneyke | Dabathe | Kovkemele |
 Lembilene | Vireme II b) Waynovde II Arthe |
 18. **Almalen** habet XV + war. Bartilie II b) Galmike |
 Rymmea | Remptune Lyngute | Vistiaue c) II b)
 Lammike III C Mathias habet II war. dedit . . . d)
 19. . . . h[abet] . . . war. Sovnoste II Gibbenovde
 Sovesadde Jovnike d)
 e) g . . . ew e)

Blatt 2

III. Castellatura Vrundenborgh.

1. **Villa V[irgen]are** a). Pars commendatoris habet XVI + war. Vilika III b) dn. Lembilene c) [Jo]-wenzede b) | Rymmea | C Pars Gerike habet I war. dedit. C Pars Curewini d) habet IX [war] c) dedit. C R[i]-gelkin b) habet I dedit. C Pars Joh. Gutacker *) habet VIII war. Myunethe III b) Masathe Zedilie
 2. **Serwe** habet XXXIX war. Stallis Jowendothe II a) Gibbenovde | Staldothe Zedvne Alpe | Stenti Jane Dranele b) Twarathe I a)
 3. **Lipa** habet XIX war. c) Gaylvne d) Dannali Gribbele Purille Slauce Baydeisse Novzeyte Russegayle Dovsike Vibayde I
 4. **Twike** habet XXXIII war. Virbalde | Warnovde Starvne | Gibbeke Veslow Slauenovde | Prekesadde II a) Vibe I a) Begame II a) Draueke I a) Sloucelpe | Stenike Novdewide Novsadde

14—16. a) Drauele ? b) ? Undeutlich.

17—19. a) Vor war. ausgesparter Raum. b) ? Undeutlich. c) Vistiane ? d—d) Letzte Zeile des 1. Blattes, durch Beschneiden des unteren Blatt-randes verstümmelt. e) Erste Zeile des 2. Blattes, beim Beschneiden verstümmelt.

1. a) ? Auch die Lesung der drei letzten Buchstaben ist, da die obere Hälfte des Namens fortgeschnitten ist, nicht ganz sicher. b) ? Undeutlich. c) Verläscht und durchlöchert. d) Oder Cuerwini ?

2—4. a) ? Undeutlich. b) Drauele ? c) Vor war. ausgesparter Raum. d) Es folgt die durch einen breiten dunklen Strich getilgte Zeile: Dyb . . . as Dat . . . e Jo . . . le Ja ardes h[abet].

5. **Zelden** habet XII war. Titule a) | Adde | b)
Novkeyte | b) Kikule c) Gribbulis Pretzeme | Nammeyxe |

6. **Osole** habet XVI + war. servitor Bertoldi Veslowe |
Grepshaw.

7. **Papundike** habet XIII war. Zeypele | b) Nannovde | b)

8. **Yewaden** habet XLIX + war. Viceype II Kovpe |
Jovnele Pekame, filius Lale, II a) Vinovde II Jovneke | a)
Jowenslow Pure Slauce II a) Maseke | a) Virsede | a)
Gibbele | a) Vissle Pure Kasewarslowe Novdite
Zelpenovde IIII Claus | Jovnele Platte II Gipdote | a)
Novdele | a) Novdeke, filius Drucelte, | Drucelte II a)
Baydeisse II a) Kemule | Lulleke | Vesithe | Grip-
slawe | a) Grebsadde.

9. **Rethe** habet XVII war. Crumpsteyn | Zedile b) |
Cristianus II a) Jane II a) C Rymmike Wargote |
Gedithe | Martinus cellator II a) Longus Prexe
C Vnberaden habet VIII c) [war.] d) dedit. C Godike de
Apretten *) habet non e) dedit adhuc | f) war.

IV. Castellatura Lyndale.

1. **Villa Lexsten** habet XIX war. Girpste Baldeisse II a)
Gibbele | a)

2. **Troyst** habet XXXIII + war. Claus II a) Virsede
Virteyke | a) Kullie Stalxe | a) Rancelpe Novdele
Nammithe | a) Vesea |

3. **Done** habet XXXIIII b) + war. Gribbasse Sten-
tune c) | Vesadde | a) Wareysse | Warede |
Beweke | a) Gaylvne | a)

4. **Penen** habet XXXII + [war.] d) Jane | Misvttē |
Drubalde II a) Narvne | a) Gaydvne | a) Jovnathe | a)

5. **Zelzen** habet XLI + [war.] d) Contune II a) Men-
dike | Ylmeleb | Naykeme | a) Jonyke Dathyme
Rymptote

5—7. a) T ic u l e ? b) ? Undeutlich. c) Kibule ?

8—9. a) ? Undeutlich. b) Z e d a l e ? c) ? Die Zahl ist bis auf
die letzten beiden Striche verlöscht oder getilgt. d) Fehlt. e) Die Zahl
vor non scheint getilgt. f) Vor | scheinen 2—3 Striche verlöscht
zu sein.

1. a) ? Undeutlich.

2—5. a) ? Undeutlich. b) Die beiden letzten Einerstriche sind unter
die Zeile verlängert, also nachgetragen. c) Von der gleichen Hand unter
der Zeile nachgetragen. d) Fehlt.

6. **Herynck** habet VII + war. Herynck II a)
7. **Apsen** habet XI + war. Kaypse I Jaysse I
[Vi]rezelpe b) II a)
8. **Aysteren** habet XVIII ++ war. Virbalde Andreas
Gripslaw Geditt[e] a) Pekvnis Zelpel II a) Jake
9. **Dupplen** habet XXVI war. c) Keppe Novdee
Gayslowe I a) Slaueke d)
10. **Madesse** habet XXXI +++ war. Slauethe I a) Vi-
gibbe II Narvne I a) Rymvne Kovpe b)
Virbalde Pekvnis Jowenslowe I Gibbele Laytze I
Slauessie
11. **Gedvne** habet c) X + war. Mome Zemale + a)
12. **Pilsathe** habet XXXVI + war. Drovsadde I a) Da-
beke I a) Hannus faber I Jacob I a) Gribbele I
Gibbese, filius Gribbele I Longus Henne Trayke
Stentile Novdithel Jovneke C Johannes habet VIII
war. dedit
13. **Ylmayen** habet VIII d) war. Darpslowe Warese I
Warecke II a) Draueisse I.

V. Castellatura Goldinghen.

1. **Villa Rudeyke** habet LII war. Gedvne Vissegovde I
Masathe II a) Rymptote Heynike Viske I Jacob II
Zi[r]stune a) II a) Virthe I Jacob Rusteyke I Drauecke III a)
Jane Veisseme II Vibayde II Slauessie I Gay-
lvne II a) Dranslowe II Eytor Vinovde Lude I a)
2. **Lyuones** habent a) XV war. Ylmelemb Villemus I
Melithe I Vllexe II b) Gerike I Kayb[u]te c) I b)
Hynke IIII b) Asse II b)
3. **Bane** habet XXXIIII + war. Thovne II Dovgule I
Sauede d) II b) Gayde IIII Bruntze I Dovgule I Gayde,
habens uxorem Da[r]gethe b), I Nareme I Slauke I
Saele I Bane I Gibbee I Sovkis I b) Lammathe II

6—9. a) ? Undeutlich. b) Loch. c) Vor war. ausgesparter Raum.
d) Oder Slaucke?

10—13. a) ? Undeutlich. b) Von der gleichen Hand unter der Zeile
nachgetragen. c) habet wiederholt. d) Der letzte Strich unter die
Zeile verlängert, also nachgetragen.

1. a) ? Undeutlich.

2—3. a) M: habet. b) ? Undeutlich. c) Kaybite? d) Saude?

4. **Semigalli de Kemalen** habent XIX ++++ a) war. Stov-
kule I Jovnegayle Dovsemovde I Sawe[d]e b) I
Nettowe c) + d) Jovnemovde I Zirstovte I Gerke e) II
5. **Oxen** habet XI III ++ war. Conike III a) Ymmake I
Ylo I Sacke b) Martin I Baldesse b) Bertolt II a)
Ydy I Vwadowe Villemus
6. **Lippyten** habet XLVIII c) war. Zedegovde I Can-
tune I Tartyne II a) Rude I Gribbiathe I Rymp-
tote I Wargothe I Jany Lesike I Cristianus I
7. **Loken** habet XXXV war. Ymmotu II Ville II
Yalemb II Melike II Herman II Lemb[ine] d) II
Hennike Culle I Hennike Zabel II Villvne I Villemus I
Culle I a) Sobber Melike, servitor Theoderici, I
Ville a), servitor Theoderici Touthe e) Cullethe I Ylmike
8. **L[ibbe]n** a) habet XXXIII war. b)
Paulus Lembite Melike b)
- Blatt 3 9. c) [h]abet c) XXI war. d) Nokis Jacob I
10. **Villegalen** habet XXIII ++ war. c) Nareme
Rymptule Stentike Janike I Sorgathe Sangowe
. e c)
11. **Oyalen** habet XXX [war.] e) Gerike Claus II
Hennike I Mekuse I C Sten . . . [habet] . . . c) war.
Darge I Trintzeme II
12. **Ezen** habet XXXII +++ war. Ramvne a)
Nassote Lammike II Nassothe Milothe I Kose I Ramy I
Lesike I Rym . . . a) . . . entune a) I Masvne I
13. **Ezenbeke** habet XXIII b) ++ war. a) I
Gibbele I Dovzis II Sawacke I Viggibe C Vessemme c)
de terra Rikenbergh habet a) [u]oste d) Mewe II
Igate I Keypile I

4. a) Der Bruch ist über der Zeile nachgetragen. b) Verlöacht.
c) Netlowe? d) ? Undeutlich. e) Getke?

5—7. a) ? Undeutlich. b) Sacke ist unter der Zeile im Zwischenraum
zwischen Ylo und Martin, Baldesse in gleicher Weise im Zwischen-
raum zwischen Martin und Bertolt nachgetragen. c) Die beiden letzten
Striche sind von der gleichen Hand nachträglich eingeschoben. d) ? Die
Endung ist gänzlich verblasst. e) Tonthe?

8—11. a) ? Verblasst, zum Teil durch Risse im Pergament zerstört. Das
doppelte b ist jedoch, wenn auch nicht ganz sicher, zu erkennen. b—b) Die
Zeile hat durch Beschneiden des unteren Blattrandes gelitten. c) Beim
Beschneiden des linken Blattrandes sind von jeder Zeile des 3. Blattes etwa
1—2 Namen zerstört. d) Vor war. ausgesparter Raum. e) Fehlt.

12—14. a) S. die Textanmerkung 8—11, c). b) Die letzten beiden
Striche von der gleichen Hand nachgetragen. c) Vessemme über der Zeile

14. **Ywanden** habet XLVI ++ war. a) Dov-
genare I Galmvne II d) Dovgvne I [Ill]ea d) I d)
Tovthyne I Pepe *) a) [L]ynzeine d) I War-
gute de Ezen I Virtheme I Mendvne I Godiathe e) I d)
. a) [Zi]theme d) I Swirthe I d) Rymmike I
Tulnyke I d) Galmike I Rustike I Ra a)
Barnike Vesea I Wargothe I Layke I d)

15. **Vicke** habet XV ++ war. Coste . . . a) (dedit III war.) b)
. ille a) Owelemb

16. **Veghe** habet XXVII + war. Benike Henike, filius
Kul[le] c) . . . ayne d) L[em]bi c), filius Fus[louge] e) I
Antiquus Ygay Nicolaus II Melike, frater Wellynge (de-
dit VIII c) war.) b) Jake, socer Jane

17. **Vndelen** habet XXXIII ++ war. Ymmike II
Mewe I Melitu I Culle I Ylmelemb II Villemus,
filius Yto, Jan f) Co[ll]eiane c) I c) Vgalemb de terra
Hartmanni III c) Vilialemb K[a]jienzepe c) Kulle Fussen-
tappe III Ymmike, socer Owelemb, I c) Tilike.

18. **Wardabe** habet XXXI +++ war. Dovseisse II a)
Zeymbalde + a) Draueke de Apsen * I a) Draueke de
Arkule ** I Nammite I Gribbasse II b) Laueke + a)
Claus I Novke I Namzis I Pene I Virzelpa Nov-
deke I Vesdovge I Gibbule I

19. **Abowe** c) habet XV war. Drutheme I Lammike II
Claus I a) Totune Zedyne I a)

20. **Tigwen** habet XXVII ++ war. Mendyne, frater Se-
rothe, I Mendyne de Padderem I a) Ramvne de terra
Henrici I Vidule I

21. **Bunke** habet XLIII ++++++ war. Baydeisse I a) Tray-
ne Sauesadde Vissegedde I Vissemovde I a) Gay-
lvne II a) Veissethis I Ankuse b) I a) Dovsiathe II a)

von der gleichen Hand nachgetragen. Obgleich ein eindeutiges Verweisungs-
zeichen fehlt, ist es anzunehmen, dass V e s s e m e, wie im Text angegeben
eingeschaltet werden sollte, da sonst das Paragraphenzeichen nach Vig-
gibe keinen Sinn hat. d) ? Undeutlich. e) G u d i a t h e ?

15—17. a) S. Textanmerkung S. 152, 8—11, c. b) Die eingeklammerten
Worte sind von der 2. Hand am Rande hinzugefügt. c) ? Undeutlich. d) Die
ersten Buchstaben gänzlich verlöscht. Mit . . . ayne beginnt der
untere Teil des 3. Blattes. e) Die Endung ist ganz zweifelhaft.
f) J a n gestrichen.

18—20. a) ? undeutlich. b) I + ? c) Vor A b o w e Spuren eines
gänzlich verblassten, wohl getilgten Ortsnamens, dessen erster Buchstabe
B oder D gewesen zu sein scheint.

21. a) ? Undeutlich. b) A u k u s e ? c) V e l z e ?

Nammegayle I Babbe I Swirke [N]arexe a) Veke c)
 Govderimpte I a) Claus Zirzeme I Bunke II Tale-
 govde I a) Predovge II Keyke I a)

22. **Semigalli de Kewalen** habent XVII + war. Masine I
 Warge I a) Hennike Dovge I Viryne Tvne Naruxe I.

23. **Lettones** habent b) XXVII war. Dranslowe I a) War-
 sede I Vesgribbe I Prexslowe Rome I Wayzede c)
 Gayde[a]yde a) Viteyke I

24. **Buddenholme** habet XII war. Jovnegibbe I Melitu I a)
 Zeypslowel Bene Lembite Audes II Ylmedowel Melus I

25. **Velzen** habet XXV ++ war. Longus Gripslawe I Pa-
 rrus Gripslawe Virzelpel Zipe Cone b) Ylo b)
 Willekin Igate I a) Villemus I a) Hinke I a) Melike I a)
 Drauisse I Virsaddel a) Prexslowe Waygibbe du.

26. **Padderer** habet XVIII war. War[yn]e b) Datune c) I.

27. **Dumike** habet VI war. Villemus I Andreas I
 Gibbele I Prekesadde I

28. **Rennen** habet XXXVI war. Zedelis Masvne I a)
 Zeytune.

29. **Aralden** habet XXXVII ++ war. Milike II I a) Ka-
 riathe Delike I Myntike Dayke I Cardeme III a)
 Gibbese I a) Day[r]vne, filius Zedule, I Closvne Jany
 Wirtune Rymvne.

Rückseite
 des 1.
 Blattes.
 Verz. 2.

Speculatores.

Primo de Wangen Longus Rymptune os. susc. Closvne
 ibidem I os. sus. a) Narvne de Penen I os. susc.
 de Jursalem¹⁾ Ymmotu I os. susc. de Noua Domo Grebvne,
 filius Lesvne, I os. susc.
 de Wangen Henrich I b) os. susc. Darutte I os. susc.
 de Ywanden Tulnike I os., de villa Bunke Henno Visse-
 govde I b) os. susc.
 de Villegalen filius Vesilie I b) os., de villa Bunke Saue-
 sadde I os. susc.
 de Velzen Virzelpel os. susc., de villa Madeisse²⁾
 Rymmvne II b) os. susc.
 de Leden³⁾ Sloke c) os. susc., de villa Rudeike Lude II b)
 os. susc.
 de villa Movdele⁴⁾ Herman Govderympte os. susc.

22–23. a) ? undeutlich. b) habet M. c) Wayzede gestrichen.

24–27. a) ? undeutlich. b) ? Die Schrift ist hier stark verblasst.

c) D a t i m e ?

28–29. a) ? Undeutlich.

Verz. 2. a) So. b) ? undeutlich. c) Sloke auf Rasur.

Vasalli.

Verz. 3

Dominus Hermannus Friso¹⁾ habet XXX +++ war.
 Waitzis Draueisse Slaueke Lebb[im]us a) fr[ater]
 Lebb . . . as . . . de a) Zeypele. Item dominus Hermannus ex
 anno LIII^o tenetur war. b) [Habet XXX . VII tenetur] c).

Elizabeth Jacobi habet XXVI [wa]r. d) dedit. [Habet
 XXVII Stenike l e) Asse l Lesvne II f) Stentule l g)
 Jacob III Jane l Prekesadde l Veslow l Ramvne II
 Stirpe l Grebeme I] c)

Godefridus Gunineckvelt²⁾ habet VI. war. b) tenetur.

Lubbertus proconsul habet IIII war. dedit [dedit] c)

Ludike interpres habet VI war. h) tenetur. i)

Theodericus Lantslothe habet VIII war. dedit.
 war. k) tenetur ex anno preterito.

Filii Brunonis habent XI + war. IIII tenentur. Lam-
 micke habet II l) war. tenetur.

Bramhornsche³⁾ habet VI war. dedit.

Henricus [Gibe]kem) habet X + war. dedit.

Cirk[a]nte n) 4) habet VII war. I tenetur

Gayde habet V war. tenetur i) adhuc

Johannes Braysche⁵⁾ habet III war. dedit. [habet war. o)
 dedit] c)

Hermannus de Reno⁶⁾ habet IIII + war. dedit.

Hermannus de Rennen habet war. o) non dedit.

Hermannus Vinke habet VIII war. IIIII p) tenetur.

Hermannus faber

Nicolaus Wolmar habet V war. dedit.

Hermannus Vunke⁷⁾

Johannes Hakenkerle⁸⁾

Ge[izza] q) Boldickes

Laurencius habet war. r) dedit. [Servitor eins
 war. r)] c)

a—a) ? Stark verblasst. b) Die Ziffer vor war. gelöscht oder völlig
 verblasst. c) Die eingeklammerten Worte von der 2. Hand nachgetragen.
 d) Verblasst. e) + ? f) Korrigiert aus l. g) Stentule gestrichen.
 h) Vor war. ausgesparter Raum. i) Ziffer vor tenetur gelöscht oder
 völlig verblasst. k) Ziffer vor war. unleserlich. l) ? Undeutlich.
 m) Giseke? n) Loch. o) Die Ziffer vor war. gänzlich verblasst
 oder aber nicht eingetragen. p) Die ersten vier Striche sind stark ver-
 blasst, vielleicht getilgt. q) ? deutlich sind nur die ersten beiden Buch-
 staben. r) Ziffer vor war. verblasst.

Dovkante habet II war. dedit
 Nicolaus Curo habet V war. dedit. [V habet dedit]^{a)}
 [XIII dedit. Henne et Jane Lutte⁹⁾ II war. dei— b)]^{c)}
 Uxor Kartiani d)
 Dvmpiate¹⁰⁾ habet III war. || e) war. et dn. f)
 tenetur.
 Soldyne
 Hartmannus¹¹⁾
 Wulinke habet V. dedit
 Tornator scutellorum
 Villa Armeritwe habet XIII + war. dederunt.
 Unusquisque II g) dn. pro labore in Grobyn.¹²⁾

Anmerkungen.

Verz. 1. I. **Castellatura Noue Domus.** Dieser Bezirk, erstmalig in dem Goldinger Inventarverzeichnis vom J. 1341 April 8 (Anh. S. 182) erwähnt, deckt sich räumlich nur zum Teil mit der späteren, bischöflichen, „borchsoking“, bzw. dem Amt und (politischen) Ksp. Neuhausen. Das Ordensamt Neuhausen umfasste im 14. Jahrhundert, und zwar bevor es im Austausch gegen Memel im J. 1392 an das Stift Kurland abgetreten wurde (LUB. 3 n. 1319), die folgenden, dem Orden 1253 zugeteilten und 1338 gegen das bischöfliche Gebiet abgegrenzten (LUB. 1 n. 248, 2 n. 783) Landschaften: Boyensemme, Walteyten (mit Zilden und Wangen, LUB. 1 n. 247, 3 Reg. n. 1461), Sargamiten, Wepele (am Waibe-Bach, der am Schloss Neuhausen vorbeifliesst, vgl. LUB. 2 n. 783), Asen (nach LUB. 2 n. 783 an das bischöfliche Perbohlen grenzend) und Jursalen; ferner das in unserem Verzeichnis erstmalig genannte Laiden und, aufgrund des zwischen dem Orden und dem kurländischen Domkapitel am 8. Sept. 1338 (LUB. 2 n. 784) geschlossenen Vertrages, die Landschaft am linken Ufer der Allokste mit dem „castrum novum“, Pilsate und Kagendorph (vgl. jedoch hierzu das unten über die „Pars Curonum“ Gesagte). Die Grenze der Kastellatur im Norden und Osten — gegen Goldingen und Schrudnen —

a) Von der 2. Hand hinzugefügt und gestrichen. b) So, und zwar über war. gesetzt. Abkürzung für debita? c) Von der 2. Hand hinzugefügt. d) Es folgt eine unleserliche Stelle. e) Stark verblasst, vielleicht gelöscht. f) Vor denarii freigelassener Raum. g) ? Un-
 deutlich.

deckt sich also mit der Grenze des heutigen Kreises Hasenpot; im Süden verläuft sie etwa auf der Linie Asen (Äzukalui — 3 km südöstlich von Puhnen) — Urseln — südlich von Klein-Bojen; im Westen schliesst sie Klein- und Gross-Bojen ein und zieht sich darauf von der Lasche bei Gross-Bojen, zuerst in östlicher Richtung zur Allokste, die sie etwa bei Zalsteri erreicht, dann in nord-nord-östlich gerichteter gerader Linie über die Allokste, zu ihrem Ausgangspunkt etwa zwischen Turlau und Kickurn. Innerhalb dieses Raumes müssen somit diejenigen in unserem Verzeichnis angeführten Ortschaften gesucht werden, deren Lokalisierung bisher noch nicht gelungen ist. — Der Übergang des Neuhausenschen Bezirks an das Stift (1392), durch den die bis dahin voneinander getrennten stiftischen Gebiete Hasenpot und Amboten zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt wurden, hat dann im Lauf der Zeit zu Veränderungen im Umfang unserer Kastellatur geführt, indem einerseits die Landschaften Appussen, Perbohnen, Kalwen und Tels-Paddern, die bis 1392 als stiftischer Besitz ausserhalb des Ordensbezirkes gelegen hatten, zu Neuhausen geschlagen wurden, andererseits das Gebiet am linken Ufer der Allokste — Bojen, Blendienen, Wallaten — zum Amt und Kirchspiel Hasenpot kam.

Ein Zeitpunkt für diese Veränderungen lässt sich bei dem heutigen Stand der kurländischen Urkundensammlung nicht angeben. Blendienen wird noch im J. 1456 zur Burgsuchung Neuhausen gerechnet, im 16. Jahrh. jedoch bereits, mit Bojen und Wallaten, zum Amt Hasenpot (Zinsregister S. 252—257). — Was Wallaten anbetrifft, so wurde durch die Verschiebung der Grenze ein älterer Zustand wiederhergestellt, da diese Landschaft bis zum Vertrage vom 8. Sept. 1338 (LUB. 2 n. 784) zum Hause Hasenpot gehört hatte (das. n. 783). Ob sich das Gleiche auch in Bezug auf Appussen, Perbohnen, Kalwen und Tels-Paddern sagen lässt, d. h. ob diese Gebiete vor der Teilung Kurlands im J. 1253 zusammen mit Walteyten, Wangen, Wepele usw. zu dem Bezirk gehört haben, der später nach Neuhausen benannt wurde, lässt sich wegen Mangel an Überlieferung nicht ausmachen.

1. **Pars Curonum.** Die Feststellung der Lage dieser Siedlung wird durch den Umstand ermöglicht, dass der hier an sechster Stelle genannte Grebune, Sohn des Lesune, in der Liste der Wartleute als „de Nova Domo“ bezeichnet ist (S. 154). Dass es sich hierbei nicht bloss um eine Bezeichnung der Herkunft, sondern vielmehr um die Angabe der Ortszugehörigkeit handelt, erhellt aus der Tatsache, dass, den Fall Grebune ausgenommen, bei 9 von den 16 in der Spekulatorenliste genannten Leuten, d. h. in sämtlichen Fällen, in denen der Vergleich möglich ist, das Ortsprädikat mit dem Namen der Siedlung

übereinstimmt, unter der sie im Wartgutverzeichnis aufgeführt sind, also den Wohnort angibt (s. oben S. 144 Anm. 3). Die „*Paras Curonum*“ ist somit Neuhausen selbst.

Die ursprüngliche Lage der, nach einer freilich nicht sicheren Überlieferung (Th. Hiärn, Est-, Liv- u. Lettländische Geschichte, Mon. Liv. Ant. I, 135, aus der Chronik des Jürgen Helms), vom Ordensmeister Walter von Nortecken (1270—1273) „an der Grenze Semgallens“ erbauten Burg Neuhausen ergibt sich aus dem Inhalt der bereits erwähnten beiden Verträge zwischen dem Orden und dem Stift Kurland vom 8. Sept. 1338 (LUB. 2 n. 783 f.). Der erste dieser Verträge (n. 783), als dessen Kontrahenten der Bischof und das Domkapitel von Kurland einerseits, der Meister, die Gebietiger und das Kapitel des Ordens in Livland andererseits genannt werden, stellt seinem Wesen nach eine Ergänzung des Vertrages über die Teilung Kurlands vom J. 1253 (LUB. 1 n. 248) dar, indem für die hier nur durch Aufzählung der einzelnen Ortschaften gekennzeichneten Gebiete des Ordens und des Stiftes nun, zum Zweck der Vermeidung von Streitigkeiten, genau fixierte Grenzzüge vereinbart werden. Seinem Inhalt entsprechend, ist dieser Vertrag unbefristet und kann als Grundvertrag bezeichnet werden. Der zweite (n. 784) dagegen bildet eine zwischen dem Domkapitel von Kurland (ohne den Bischof) und dem Orden (als dessen Vertreter hier nur der Meister und die Brüder, nicht aber das Kapitel genannt werden) getroffene Abmachung, nach welcher das — hier zum ersten Male urkundlich erwähnte — Schloss Neuhausen (*Novum castrum*) mit Pilsathe und Kagendorph im Besitz des Ordens verbleiben solle, bis es niedergelegt würde, jedoch nicht länger als für 20 Jahre, eine Abmachung somit, die ihrer Form und ihrem Inhalte nach sich als ein Zusatz zu dem am gleichen Tage errichteten Grundvertrage erweist und zwar als eine durch gewisse Umstände bedingte und daher befristete teilweise Aufhebung desselben. Es ist bezeichnend für den Charakter dieser Abmachung, dass ihr Text, im Gegensatz zu dem des Grundvertrages, nicht in das Kopialbuch der Komturei Goldingen (s. oben S. 113) aufgenommen worden ist. Aus dem Gesagten aber folgt, dass das Schloss Neuhausen im J. 1338 in dem Teile Kurlands gestanden haben muss, der seit 1253 dem Stift gehörte. Nach dem Zusatzvertrage grenzt Neuhausen an das bischöfliche Gebiet Hasenpot, und zwar verläuft diese Grenze „*retro . . villam Kagendorpha fluvio Aloiste directe . . ad arbores cruce signatas apud Jurselem (Urselu) ubi est distinctio inter Boyesem et Hasenput*“. Vergleichen wir diese Angabe mit dem im Grundvertrage beschriebenen Grenzzug von Hasenpot: von der Tebber oberhalb

des Hauses [Hasenpot] durch die Wildnis zur Lasche und weiter durch die Wildnis bis zur Allokste „bi dem lande Jurselem, da bome becruciget sin unde dat is die schedunge zuschen Hasenpothe von ener wegen unde Boyenseme von andere wegen“, — und von hier der Mitte des Stromes der Allokste folgend hinunter bis zur Vereinigung der Allokste mit der Lappeine — so ergeben sich als Endpunkte der zwischen den Gebieten Hasenpot und Neuhausen gezogenen Geraden zwei Punkte an der Allokste: im Süden die bezeichneten Bäume beim Lande Urseln, im Norden eine Stelle unterhalb von Kagendorph; m. a. W.: statt der im Hauptvertrage festgelegten Grenzlinie in der Mitte des Stromes der Allokste soll zeitweilig eine die beiden genannten Punkte an der Allokste verbindende Gerade als Grenze zwischen dem Gebiet des Ordens und des Stiftes gelten, also die Sehne statt des Bogens; der hiermit zeitweilig an den Orden abgetretene Landstrich aber bildet eben den Bezirk von Neuhausen (im engeren Sinne). Auf der Karte lässt sich die Lage dieses Bezirkes nicht genau angeben, da weder die Lage von Kagendorph bekannt ist, noch auch der Ort der gezeichneten Bäume bei Urseln; vielleicht dürfte, unter Verzicht auf Genauigkeit, die Westgrenze von Neuhausen, die mehrerwähnte Gerade, etwa durch die Punkte Zalsteri (3 km. nordöstlich von Gross-Bojen, an der Allokste) und Korallen (8½ km nordöstlich von Zalsteri) bestimmt werden (vgl. oben die Grenze des Ordensbezirkes Neuhausen). Die Ostgrenze von Neuhausen aber bildet ohne jeden Zweifel die Allokste, und die Burg hat daher im J. 1338 links von diesem Flusse gelegen, auf ursprünglich, d. h. seit 1253, stiftischem Gebiet. — Wenn nun anlässlich der Abtretung des Gebietes von Neuhausen an das Stift im J. 1392 in dem hierüber errichteten Vertragsinstrument (LUB. 3 n. 1319 Sp. 1392) die Lage des Schlosses als „uf czwu milen na bi Azenput“ angegeben wird, so passt diese Entfernung wohl genau auf das heutige Neuhausen rechts von der Allokste, nicht aber für die Lage der Ordensburg vom J. 1338. Es ergibt sich hieraus mit Notwendigkeit die Folgerung, dass der Orden noch vor dem Abschluss des Vertrages vom J. 1392 das ihm 1338 zeitweilig überlassene Gebiet am linken Ufer der Allokste geräumt und seine Burg etwa eine Meile weiter nach Osten, nach dem ihm seit jeher gehörenden Walteten übertragen haben muss. Ob dieses noch vor 1358 — also streng dem Wortlaut des Zusatzvertrages von 1338 gemäss — geschah, lässt sich nicht feststellen; möglich aber ist jedenfalls, dass zur Zeit der Abfassung unseres Verzeichnisses das Schloss Neuhausen noch an seiner ursprünglichen Stelle, links von der Allokste gestanden hat.

2. **Zildin.** Gut Zilden, lett. Cildi, Kr. Hasenpot, Gem. Katzdangen. Richter 572. Bielenstein 211. 1253: dorp to Zilden, dat to Walteiten horet. LUB. 1 n. 247 Sp. 320. 1350 Juni 9: via Zilden. Ungedr. Urk. i. d. Brfl. Katzdangen.

3. Conike?

4. **Etinn.** Gesinde Ehting, lett. Etipi, unter Rudden, Kr. Hasenpot, Gem. Neuhausen. Richter 565. Vgl. das gleichnamige Ehting unter Laiden, Richter 553, lett. Laidu-Etipi. 1386 Oktober 21: villa Etyne sip. Ungedr. Urk. i. d. Brfl. Wangen, verz.: LUB. 3 Reg. n. 1461. 1424 Jan. 25, 1452 Mai 25, 1456 Juni 18: Ethin, Ettin. Ungedr. Urkk. i. d. Brfl. Katzdangen. Ettin, Zinsregister S. 246 f.

5. **Boyen.** Gross- und Klein-Bojen, lett. Buoja, Kr. Hasenpot, Gem. Katzdangen. Bielenstein 222. Richter 541. Im Revisionsprotokoll v. J. 1776 wird neben den Gütern Gross- und Klein-Bojen ein „Dorf Boyendorff“ angeführt. Vgl. Bienenstamm S. 146. 1253 Apr. 4: Boyenseme im Ordensanteil von Bihavelanc. LUB. 1 n. 248. 1338 Sept. 8: Boiesem, das. 2 n. 783. 1553 Febr. 3: villa Boye, peculium prepositi. Kopial- u. Formelbuch des Jacobus Varus. (Bibl. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumsk. in Riga) S. 147. Zinsregister S. 256: Dorf Boyen im Amt Hasenpot „von alders der probstey gehoerich“.

6. **Ruthusen.** Etwa mit Gut Rudden, lett. Rude, Kr. Hasenpot, Gem. Neuhausen, Richter 564, in Zusammenhang zu bringen? Ein Vertrag zwischen Bf. Martin von Kurland und dem DO. v. 1488 Sept. 29 über die Grenze zwischen dem stiftischen Dorf Wangen und Turlau im Gebiet Goldingen nennt einen Fluss „R u d d e“.

7. **Palangen.** Polangen, lett. Palanga, Beigut von Rudden. Zinsregister S. 248: Pallangen im Amt Neuhausen.

* Bruntze. Vgl. die Gesinde Hermen und Jane Bruntze im Zinsregister unter Pallangen a. a. O.

8. **Sargamithen.** Gut Sergemieten, lett. Sermite, Kr. Hasenpot, Gem. Neuhausen. Bielenstein 205. Richter 567. 1253 Apr. 4: Sargamiten im Ordensanteil von Bandowe. LUB. 1 n. 248. 1423 Juni 8: Sargemiten. K. G. Chr. NF. Beil. n. 42. Zinsregister S. 247: Sergemiten im Amt Neuhausen.

* Vgl. das Gesinde Stente im Zinsregister unter Sergemiten a. a. O.

9. **Walteyten.** Gut Neuhausen-Schloss, lett. Valtaiķu pils, Kr. Hasenpot, Gem. Neuhausen. Bielenstein 205. Richter 557. 1253 Apr. 4: Walteten im Ordensanteil von Bandowe.

LUB. 1 n. 248. 1386 Okt. 21: castrum Walteten mit zugehörigem Distrikt. LUB. 3 Reg. n. 1461. Vgl. auch 1253 Apr. 4: dat dorp to Zilden, dat to Walteten horet LUB. 1 n. 247 und oben die Ausführung über Neuhausen.

10. **Wangen.** Gut Wangen, lett. Vangas, Kr. Hasenpot, Gem. Katzdangen. Richter 570. 1386 Okt. 21: in loco Wanghen in districtu castri Walteten. LUB. 3 Reg. n. 1461. 1488 Sept. 29: dorp Wangen, an das zu Goldingen gehörige Dorf Turlau grenzend. Zinsregister S. 246: Wangen, Dorf im Amt Neuhausen.

11. **Dranne?**

12. **Dimele?**

13. **Leyden.** Gut Laiden, lett. Laidi, Kr. Hasenpot, Gem. Neuhausen. Richter 553. Zinsregister S. 248 f.: Laydere, Dorf im Amt Neuhausen.

* **Wigant.** Am 9. Juni 1350 belehnt OM. Goswin v. Herike einen Wigand mit 8 Haken Landes zu Lehnrecht. (Ungedr. Urk. in der Brfl. von Katzdangen). Die Grenzbeschreibung des verlehnten Gebiets weist auf die Gegend von Zilden hin („ad quercum . . . que stat super viam Zilden“); der Dorsualvermerk aus dem 16. Jahrh. bezeichnet die Urkunde als auf Ulleyalen bezüglich, also auf das heutige Klein-Wangen, lett. Mazvanga, Beigut von Wangen, Richter 570. (Über die Umbenennung von Ulleyalen in Kl.-Wangen vgl. G. Manteuffel, Auszüge des wesentlichen Inhalts der Katzdangenschen Brieflade . . . Riga 1907 S. 3). Es ist vielleicht bemerkenswert, dass das bei Richter 553 und bei Endzelins S. 22 unter Laiden verzeichnete Elting-Gesinde (s. oben unter Etinn) — Laidu-Etupi (Lettl. Gen.-Stabskarte 1:75000 Bl. 11) — in unmittelbarer Nähe — nur 1,5 km. östlich — von Kl.-Wangen liegt. Die Annahme, dass der Ordensvasall Wigand mit dem unter Laiden genannten Wigant unseres Verzeichnisses identisch sei, darf jedenfalls Anspruch auf Wahrscheinlichkeit erheben.

Für die Beantwortung der Frage nach der Person des 1350 belehnten Wigand erhalten wir einen wertvollen Hinweis in der Motivierung der Belehnung: „fidelitatis ipsius obsequiis promerentibus“. Die Erwähnung der Verdienste des zu Belehrenden ist in einer Urkunde des Ordensmeisters nämlich nicht jene leere Formel, die sich in jedem bishöflichen Lehnbrief wiederholt, sondern, im Gegenteil, eine seltene Ausnahme und darf daher als Feststellung einer Tatsache angesehen werden. Damit aber ist die Vermutung gegeben, dass der Empfänger des Lehnbriefs vom J. 1350

identisch sei mit jenem Wigand, der, wie wir aus der bisher chronologisch nicht fixierten Klageschrift eines kurländischen Bischofs (LUB. 1 n. 603 Sp. 775 f.) erfahren, einst die gesamte Mannschaft der Kastellatur Neuhausen zu einem Überfall auf das bischöfliche Dorf Perbohnen angeleitet und bei diesem Unternehmen dem Stift empfindlichen Schaden zugefügt hat, der ferner, nach der gleichen Klageschrift, auf Befehl des Komturs von Goldingen seine Leute dazu angehalten hat, in den bischöflichen Seen Seppen, Nedingen und Kalwen (in dem der Kastellatur südlich angrenzenden stiftischen Gebiet Amboten) den Fischfang zu betreiben, und auch sonst durch Wort und Tat seiner Feindschaft gegen den Bischof Ausdruck zu geben stets bereit gewesen ist. Die Annahme, dass wir es hier mit einer Beschwerde Bischof Johannes II. (1332—1353) zu tun haben, hat umso mehr Anspruch auf Wahrscheinlichkeit, als gerade aus der Zeit der Amtstätigkeit dieses Bischofs schwere Konflikte zwischen dem Stift und dem Orden in Kurland quellenmässig nachweisbar sind (vgl. das Regest LUB. 6 n. 979^b vom J. 1345 über eine Einigung zwischen Bischof Johannes und dem OM Burchard von Dreileben inbetreff schiedsrichterlicher Entscheidung von Grenz- und Güterstreitigkeiten; ferner die bittere Bemerkung desselben Bischofs in dem Lehnbrief für die Brüder Zodingen vom 28. Febr. 1350: „do de kerke van Curlande durch dejenige, de se vordedigen und beschutten solen, vorlaten und mit inneminge der dorper vorhaden“. LUB. 2 n. 896 Sp. 454).

II. Castellatura Alswanghen. Ein Teil der Landschaft Bandowe, seit 1253 (LUB. 1 n. 248) im Besitz des Ordens, 1338 (das. 2 n. 783) gegen die bischöflichen Gebiete Saken, Hasenpot, Jamaiken und Edwahlen abgegrenzt und zugleich durch Abtretung der Dörfer Pewen und Adsen vom Bischof an den Orden abgerundet, erscheint zuerst im J. 1341 in den beiden Goldinger Rezessen (Anh. S. 182, 184) unter der Bezeichnung „castellatura“; als „borchsukinge to Aliswangen“ erwähnt 1434 Juni 20 (ungedr. Urkunde, Orig. in d. Stadtbibl. Riga). Seinem Umfange nach entspricht der Bezirk seit 1338 völlig dem späteren politischen Kirchspiel gleichen Namens.

1. Pars Taleghe. Unter Taleghe dürfte man sich vielleicht den derzeitigen Amtmann von Alschwangen, zugleich den Leiter des Wirtschaftshofes, der „curia Alswangen“ (Gold. Rezess Anh. S. 182, 184), unter seiner „pars“ die diesem Wirtschaftshofe zugeteilten Gesinde vorzustellen haben. Alschwangen, lett. Alsvanga, bzw. Alsunga, Kr. Hasenpot, Hauptort des gleichnamigen Kirchspiels. Richter 535. Bielenstein 206. „Aliswangis“ wird als „kilegunde“ bereits 1230 erwähnt (LUB. 1 n. 103) und 1253 dem Orden zugeteilt.

2. **Virthe ?**

3. **Bassen.** Gut Bassen, lett. Basi, Kr. Hasenpot, Gem. Bassen. Richter 540. Bielenstein 213. Erwähnt zuerst 1338 Sept. 8 (LUB. 2 n. 783).

4. **Weybaien?** Vgl. die im Lehnbrief für Louwe Snelpe über Payulden (Schnepeln) 1428 Okt. 27 erwähnte Woybalenbeke (gedr. K. G. Chr. NF. Beil. n. 46; der die Woybalenbeke enthaltende Satz fehlt jedoch in diesem, nach einer schlechten Abschrift gegebenen Druck); ferner das Vaboles-Gesinde an einem Zufluss des Wilgahlenschen Sees von Südosten. Im Gebiet Alschwangen habe ich keinen anklingenden Ortsnamen finden können.

5. **Butilie?**

6. **Arden ?** Wohl identisch mit Ardon bzw. Arden, 1253 Apr. 4 (LUB. 1 n. 248) dem Orden in Bandowe zugeteilt. Bielenstein S. 208 stellt dieses Arden mit der „Kilegunde“ Ardu aus dem Vertrage zwischen den Kuren und Balduin von Alna vom J. 1230 (LUB. 1 n. 103 Sp. 135) zusammen. Besser wäre vielleicht die Identifizierung von Ardu mit

7. **Asdrus ?**

8. **Culbullen.** Gesinde Kulbur (so nach der deutschen Generalstabskarte 1:100 000), lett. Kulbuļi, Pagast Alschwangen, etwa 4,5 km nordwestlich von Edwahlen. Bielenstein, Onom. Mat., danach Endzelins S. 6. Vgl. 1280 Nov. 30 (LUB. 1 n. 466 Sp. 582): „in de borchsokinge Goldingen unsen hof Kulbulen met allesinenlanden und minssken bet an das soldemeer, van de beke Rivelanges to gande inde beke Assaw und so weder to gande ande gegenheiden Kulbulen“. Das l der ersten Silbe als Schreibfehler zu erklären und an das Kublas-Gesinde unter Felixberg zu denken (wie Bielenstein S. 211) liegt ein Anlass nicht vor.

9. **Dwirxsten ?**

10. **Ryua.** Die Zugehörigkeit der Gesinde Gross- und Klein-Riewe, lett. Rivas, zu Sallenen (Richter 566), das seit jeher stiftisch gewesen ist, ferner ihre Lage am linken Ufer der Rive (etwa 3 km nördlich von Sallenen) lässt ihre Identifizierung mit Ryua fraglich erscheinen. Bielenstein 224 vermutet, dass mit Riwa, welches im J. 1253 in der Landschaft Biavelanc dem Orden zugeteilt wurde, die Mündung der Rive, also etwa Labraggen gemeint sei. Die erste Erwähnung von Riva, und zwar als „Kilegunde“ findet sich im Kurenvertrage Balduins von Alna i. J. 1230 (LUB. I n. 103).

Pewen. Labraggen — Pewicken, lett. Pievika, Kr. Hasenpot, Gem. Felixberg. Richter 553. Bielenstein 213. 1253 April 4 wird *Pewe* zusammen mit *Adze* zu zwei Dritteln dem Orden, zu einem Drittel dem Bf. zugeteilt (LUB. I n. 248); am 8. Sept. 1338 verzichtet der Bf. auf sein Drittel an *Peweyzeme* und *Adzen* (das. 2 n. 783). Neben den Formen *Pewe(n)* und *Peweyseme* tritt als dritte schon im 14. Jahrh. die Form *Peweke* auf. Vgl. 1350 Febr. 28: „*via, que descendit de Salenen versus Pewen*“ und 1386 Mai 6 (in der gleichen Grenzbeschreibung): „*via, que de Sallene descendit versus Peweke*“. (Ungedr. Urkunden in der Brfl. Bathen.)

11. **Vrien et Lypoyen?** *Lypoyen* ist weder in den Urkunden noch auf der Karte nachzuweisen. *Vrien* dagegen ist wahrscheinlich identisch mit jenem *Vrien*, welches bei der Teilung v. J. 1253 (LUB. I n. 248) dem Orden in der Landschaft *Winda* zugewiesen wurde, und könnte, da dieses in der Teilungsurkunde neben *Sarneke* (= *Sernaten*) genannt wird, wohl im Süden vom *Sernatenschen Moor*, d. h. südlich der Kreisgrenze von *Hasenpot* und *Windau* (die mit der Grenze zwischen den Komtureien *Windau* und *Goldingen* zusammenfällt) gelegen haben. Damit wäre die Möglichkeit gegeben, dass zum Gebiet der Kastellatur und des Kirchspiels *Alschwangen* ein Teil der Landschaft *Winda* gehörte. Vgl. hierzu *Bielenstein* 196.

12. **Bersenike ?** Vielleicht das Gut *Birschen-Zerrenden* lett. *Birzi*, Kr. *Hasenpot*, Gem. *Bassen*. Richter 541.

13. **Adzen.** Wahrscheinlich das ehem. *Kronsgut Adsen*, lett. *Adzumiža*, Kr. *Hasenpot*, Gem. *Guddeneeken*, Richter 533, *Bielenstein* 207. In der Teilungsurkunde 1253 Apr. 4 (LUB. I n. 248) werden in der Landschaft *Bandowe* die Dörfer *Asen* und *Arsen* dem Orden angewiesen, während von *Pewe* und *Adze* ein Drittel der Bischof, zwei Drittel der Orden erhält. *Asen* bzw. *Arsen* und *Adze* sind somit verschiedene Ortschaften. Eine weitere *villa Adze* wird, zusammen mit *Cherenden* und *Yamaten*, am 20. Sept. 1259 (LUB. I n. 343) vom Bischof an den Orden versetzt, darf also wiederum nicht mit *Asen*, *Arsen* und *Adze* der Urkunde von 1253 verwechselt werden. Am nächsten läge es, das *Adzen* der *Wartgutliste* mit dem *Adze* zusammenzustellen, welches 1253 zu $\frac{2}{3}$ dem Orden zufiel, dessen bischöfliches Drittel 1305 Febr. 17 zusammen mit den *Burgen Sacke* und *Zintere* an *Heinrich von Helmede*, *Bernhard Gans*, *Conrad Meye*, *Theoderich Sperlinc*, *Theoderich* und *Friedrich von Rincstide* verlehnt wird (ungedr. Urkunde im Museum zu *Mitau*, früher in der Brfl. von *Ulmahlen*; vgl. *Hennig*, *Gesch. v. Goldingen* S. 127 f.), 1338 Sept. 8 aber, zugleich mit

dem bischöflichen Teil von Pewe in den ungeteilten Besitz des Ordens übergeht. 1476 Nov. 30 (ungedr. Urkunde, Fälschung aus d. 16. Jahrh., in d. Brfl. Katzdangen): Adzen an der Rive.

14. **Todayesen.** Todaischen, lett. Todaizi, Kr. Hasenpot Gem. Iwanden, Richter 568.

15. **Platten ?**

16. **Norendangen ?** Vgl. Nuorkalni, Ges. in der Pagast Felixberg, von Felixberg etwa 3 km östlich. Endzelins S. 19.

17. **Pusteren ?** Das Dorf Pusteren wird 1338 Sept. 8 (LUB. 2 n. 783), Bielenstein 479,¹³³, als an der Grenze zwischen dem bischöflichen Gebiet Edwahlen und dem Ordensgebiet Alschwangen liegend erwähnt. Bielenstein, Onom. Mat., verzeichnet den zu seiner Zeit bereits nicht mehr gebräuchlichen Namen „Jaun-, Vec-Pusturi“ für zwei Gesinde, die, zusammen mit einem dritten, unter der Bezeichnung „Karļa muiža“, zum Privatgut Reggen, lett. Regi, Ksp. Alschwangen, gehören. Bei Richter wie auch bei Endzelins wird indes eine „Karļa muiža“ nicht genannt.

18. **Almalen.** Almahlen, lett. Almale (Endzelins S. 6: almane), Kr. und Gem. Alschwangen. Richter 535. Am 20. Juni 1434 wird Wedig von Sacken vom OM Franke Kerskorff mit Almalen in der borchsukinge to Aliswangen, welches er durch Tausch vom Komtur von Goldingen erworben hat, belehnt. (Ungedr. Urkunde in der Stadtbibl. zu Riga, früher zur Brfl. des Gutes Appricken gehörig.)

19.

III. Castellatura Vrundenborgh. Sieht man von der fraglichen Zugehörigkeit der villa Virgenare (Virginahlen) zu Vrundenborgh (vgl. unten) ab, so entspricht das Gebiet dieser Kastellatur völlig dem des politischen Kirchspiels Ordens-Hasenpot, welches im Westen (gegen das Amt Zierau) und im Osten (gegen Jamaiken und Piltens-Hasenpot) aufgrund der Grenzführung vom J. 1338 (LUB. 2 n. 783) vom stiftischen Gebiet eingeschlossen ist, im Norden und Süden aber die Ordensbezirke (burgsokinge) Alschwangen und Durben zu Nachbarn hat. Sie ist folglich identisch mit der „castellatura Hasenpud“ des Goldinger Rezesses vom J. 1341 (Anh. S. 182, 184) und mit der Burgsoking gleichen Namens in den Urkunden des 15. Jahrhunderts. Der Name Vrundenborgh für Hasenpot aber hat sein Analogon in der nur in zwei Urkunden des 13. Jahrh. überlieferten Bezeichnung „Jesusborg“ für die Burg Goldingen (LUB. 1 n. 181 vom 7. Febr. 1245 und

n. 373 vom J. 1263): hier wie dort hat sich der ursprüngliche Name gegenüber dem neuen durchgesetzt.

1. **Villa Virginare.** Ehem. Privatgut Virginahlen, lett. Vergaļu muiža (Endzelins S. 47: Vērgale), Kr. Grobin, Gem. Medsen-Virginahlen. Richter 599. Bielenstein 224. Verginare in der Landschaft Bihavelanc wurde 1253 Apr. 4 dem Orden zugeteilt, jedoch im J. 1429 zur Hälfte, aufgrund welchen Rechts, ist ungewiss, vom Kurländischen Domkapitel für sich beansprucht (LUB. 8 n. 64 S. 42). Vgl. den Grenzdukt zwischen Virginahlen und dem zum stiftischen Amt Zierau gehörigen Dorfe Lexten vom J. [15]26 (nach Hildebrand, nicht etwa 1326, wie im LUB. 2 S. 76 Reg. n. 857 angenommen wird). Nach Richter a. a. O. liegt Virginahlen im politischen Ksp. Grobin, v. Bienenstamm S. 156 verlegt es in das Ksp. Durben, ebenso C. Neumann in seiner 1846 revidierten Karte von Kurland. Dagegen wird Virginahlen in einem Hakenregister aus dem 17. Jahrh. (Prov.-Museum zu Mitau, Akt. 202) zum Ksp. [Ordens-] Hasenpot gerechnet. Es ist das die älteste mir z. Z. zur Verfügung stehende Quelle, die den Verwaltungsbezirk, zu dem Virginahlen gehörte, nennt. Ein sachlicher Einwand gegen die, freilich recht unsichere, im Text gegebene Lesung der an der betreffenden Stelle nur schwer zu erkennenden Schriftzüge der Vorlage kann somit nicht erhoben werden.

*) **Joh. Gutacker.** Ein Hermann Gudacker ist 1337, 1341 Komtur zu Goldingen, 1345, 1346 Vogt zu Jerwen, 1347–50 Komtur zu Pernau. (Jb. f. Gen. 1899, Mitau 1901 S. A. S. 38.) Wohl nach seinem Namen wurde im 14. Jahrh. eine Pforte der Neustadt Goldingen genannt. (Ungedr. Urkunden in den Brfl. der Güter Birsen-Zerrenden und Stenden von 1367 und 1371).

2. **Serwe.** Kl.-Dsehrwen, lett. Dzērve, Beigut von Appricken, Kr. Hasenpot, nach Bienenstamm S. 141 zum Ksp. Krons (= Ordens) — Hasenpot gehörend. (Gross-Dsehrwen dagegen liegt im Ksp. Piltens-Hasenpot und wurde im Zinsregister S. 263, um 1582/83, zum Amt Zierau gerechnet). Richter 537. Bielenstein 222. Gerwe, Serwe in Bihavelanc wurde 1253 Apr. 4 (LUB. 1 n. 248, vgl. das. n. 247) dem Orden zugeteilt und 1338 (das. 2 n. 783) gegen die bischöflichen Dörfer Prūzen, Carkele und Zyntere abgegrenzt.

3. **Lipa.** Gross- und Klein-Liepen, lett. Lipa u. Maz-Lipa, Beigüter von Paddern-Hasenpot, Kr. Hasenpot, Gem. Paddern-Hasenpot. Richter 559. 1253 Apr. 4 wurde Lypa, Lipa in der Landschaft Bihavelanc dem Orden zugeteilt. Bielenstein 220. Bielenstein nimmt a. a. O. an, dass das Lipa in Bihavelanc entweder mit Gross- oder Klein-Liepen identifiziert werden

müsse, da einer dieser Beihöfe von Paddern-Hasenpot unter dem Namen Liben bzw. Libben in derselben Teilungsurkunde von 1253 dem Orden in der Landschaft Bandowe zugewiesen sei. Dieser Annahme steht indes entgegen, dass der Vertrag von 1338 (LUB. 2 n. 783) an der Grenze des bischöflichen Hasenpot nur einen Ort Lipe nennt, und das Libben in der Urkunde vom J. 1253 zwischen Lippaiken und Schründen aufgeführt wird, somit mit mehr Anspruch auf Wahrscheinlichkeit in der Kastellatur Goldingen gesucht werden dürfte S. unten S. 174 n. 8.

4. Twike ?

5. **Zelden.** Dieses Dorf darf weder mit dem Gut Gross- und Klein-Dselden im Kr. Hasenpot, Ksp. Amboten, wie bei Klopmann K. G. Chr. 2 S. 75 (Verlehnung von Dselden an Arndt von Sacken durch den OM.), noch mit der in der Teilungsurkunde von 1253 (LUB. 1 n. 248 Sp. 325) zwischen Octo und Lindale aufgeführten Ortschaft Zilse bzw. Zelsen (über diese letztere vgl. unten S. 171 n. 5) verwechselt werden. Zelden wird 1253 gar nicht genannt, vielmehr zum ersten Mal im Grenzvertrage vom 8. Sept. 1338 (LUB. 2 n. 783) erwähnt, und zwar als ein zwischen Ehwaden und Dschrwen im Ordensgebiet, an der Stiftsgrenze, liegendes Dorf. Die Annahme Bielensteins 221, ferner 218, 222, Ehwaden, Dschrwen und Zelden hätten 1338 im Stiftischen, Prussen dagegen im Ordensgebiet gelegen, beruht auf falscher Interpretation der Urkunde vom 8. Sept. 1338, und ebenso der hieraus gefolgerte Schluss, es hätte 1338 eine „Grenzregulierung“ zwischen Bischof und Orden stattgefunden. Der Wortlaut des Grenzvertrages weist dagegen völlig unzweideutig Yewaden, Zelden, Zerwe und Ilmede dem Orden, Pruszen, Carkele und Zyntere aber, als zur linken Hand des Grenzzuges (der von Süd nach Nord abgegangen wurde) gelegen, dem Bischof zu. Eine Grenzregulierung im Sinne einer Revision des Teilungsvertrages von 1253 hat 1338 nicht stattgefunden; es wurden damals vielmehr, wie oben S. 158 ausgeführt ist, die Grenzen aufgrund der Bestimmungen von 1253 erstmalig fixiert. Aus dem Wortlaut des Vertrages von 1338 und der Grenzbeschreibung eines 1457 Sept. 9 verlehnten Landstückes in der Burgsoking und im Ksp. Hasenpot „by dem dorppe Selden“ (ungedr. Urkunde in der Brfl. von Paddern-Hasenpot) ergibt sich für Zelden die Lage an der Grenze von Ordens-Hasenpot, nördlich von Ewaden und südlich vom Plotze-Moor (lett. Pleces purvs). In unmittelbarer Nachbarschaft, und zwar im Westen an Zelden grenzend, muss das 1557 (K. G. Chr. 2 S. 69) und 1582/83 (Zinsregister S. 264) genannte stiftische, zum Amte Zierau gehörende Dorf Selden gelegen haben, dessen Name sich im „Dzeldenieku ciems“ der Pagast

von Dsehrwen (Onom. Mat., Endzelins S. 13) erhalten hat. (Von Arbusow, Zinsregister a. a. O., irrtümlich mit Gr.- und Kl.-Dselden im Kr. Hasenpot, Ksp. Amboten, identifiziert.) In Verbindung mit dem Wortlaut des Grenzdukts von 1338, demzufolge die Grenze im Bruch zwischen Pundike und Papundike geführt werden sollte „bit zu der bruggen des dorpes Zelden, von der bruggen vort den ziip niderwart“, beweist die Lage des bischöflichen Selden neben dem Zelden des Ordens die Tatsache, dass die Grenze von 1338 durch das Gebiet des Dorfes hindurch gezogen worden ist.

6. **Osole ?** Vgl. Gesinde Osol, lett. Ozoli, südöstlich von Ewaden, am Dsehrwen-See.

7. **Papundike.** Der Bruch zwischen Pundiken und Papundiken bildet seit 1338 (LUB. 1 n. 783) die Grenze zwischen bischöflichem und Ordensgebiet. Vgl. die oben zitierte Urkunde von 1457 Sept. 9: „in dat Papundessche broek uppe deschedinge derkercken to Cuerlande“. Papundiken ist somit wenig östlich von Pundiken, lett. Pundīki, Beigut von Gr.-Dsehrwen, Kr. Hasenpot, Richter 544, zu suchen. Bielenstein 218, 221, 480 (146).

8. **Yewaden.** Ewaden, lett. Ievades m., Beigut von Hasenpot-Schloss, Kr. Hasenpot, Gem. Schloss-Hasenpot. Richter 550. Bielenstein 222. Irwaden, bzw. Ievaden, in der Landschaft Bihavelanc, 1253 April 4 (LUB. 1 n. 248) dem Orden zugeteilt und 1338 Sept. 8 gegen das bischöfliche Gebiet — im Westen gegen Pruszen, Carkele und Zyntere, im Osten gegen Hasenpot an der Tebber — abgegrenzt.

9. **Rethe ?** Onom. Mat. (vgl. Endzelins S. 13) nennt unter Dsehrwen in der Gemeinde Zierau (also im stiftischen Gebiet) ein Gesinde Rehdneeku māja (Endzelins a. a. O.: rēdenieki) und den an diesem Gesinde vorbeifliessenden Rehdneeka-Bach.

*) **Godike de Apretten.** Appricken, lett. Apriki. im Kr. Hasenpot, Gem. Appricken. Richter 537. Bielenstein 223. Apparate, bzw. Apperate, Apretten, in der Landschaft Bihavelanc, 1253 Apr. 4 dem Orden zugeteilt und 1338 Sept. 8 gegen das bischöfliche Jamaiken und Hasenpot abgegrenzt.

Wir haben es hier vielleicht mit Godfrid Strunckethe zu tun, dessen 6 Haken „in terminis Arypten sitos, quorum limitacio primo incipit in rivodicto Lappayne ab illo loco, ubi cadit in fluvium Alostn (Alloxte) ab utraque parter ipe fluvii antedicti descendendo usque in Tembermunde“ (Mündung der Tebber) am 29. November 1377 vom Meister Wilhelm v. Vrimersheim an Otto Kopekin verlehnt wurden. Dieser Besitz — ein Stück Land in beschriebener Grenze mit dem „dorpp

Apperiten“ (bzw. „Appereten“) — ging 1434 Juni 20 durch Tausch von Bernt Kopke, wohl dem Enkel des Otto, an Wedig von Sacken über (ungedr. Urkunden, Originale, früher in der Brfl. von Appricken, gegenwärtig im Besitz der Rigaer Stadtbibliothek). Bernt Kopkes Land mit dem Dorf Appricken wird 1434 Juni 20 ausdrücklich als zur „borchsukinge tom A senputte“ gehörig bezeichnet.

IV. **Castellatura Lyndale.** Der Bezirk wird zum ersten Mal im Goldinger Rezess vom April 1341 (Anh. S. 182) erwähnt, der Ort Lindale dagegen bereits in der Teilungsurkunde vom J. 1253 (LUB. 1 n. 248) als im Ordensanteil der Landschaft Bihavelanc belegen angeführt. Bielenstein 221. Die Lage von Lyndale ergibt sich aus den Grenzbeschreibungen zweier Lehnurkunden für Wynric von Rummel: 1) OM. Wilh. von Vrimerheim belehnt W. v. R. mit dem Lande Okten. Goldingen 1371 Nov. 11. (Brfl. Stenden. Pap. Übersetzung a. d. 16. Jh.): „inteyrste aenthohevende by eyne vleyte, dat dar geyt dorch dat landt Zelzsen . . ., deme vleyte opto volgende went aen eyn gebrouckte, waer uyt yth hefteyn aen haven genommen, beth to den cruce, den cruce to volgende byth ynden Penezschen wech, dem wege to volgende beth aen eyn vleeth, welck vleeth ys eyne scheidyngde Johannis van Lyndale, deme vlete unde gebрукete Raszuten genommet nedder to folgende byth aen eyn vleeth, welck vleeth vluth van Lindale, deme vleyte unde ghebrückte tho volgende wynt yn dey Durbbezsche zee, der zee tho volgende beth aen dey grenze Hermani Vuncken“ und von hier von Kreuz zu Kreuz bis zum Ausgangspunkt. 2) OM. Wennemar v. Brüggenei belehnt W. v. R. mit einem Stück Land in beschriebener Grenze. Riga 1390 Jan. 5 (Brfl. Zierau. Orig. auf Pergament. Gedr. in deutscher Übersetzung K. G. Chr. N.F. Beil. n. 28): „primo incipiendo in influxu rivulorum Lyndal et Dupplen, rivulum Dupplen ascendendo usque ad cruce lapideam . . .“; die Grenze wird weiterhin durch Kreuze und Eichen bezeichnet und endigt am Ausgangspunkt beim „rivulus Lyndal“. Der Fluss, der nach der ersten Grenzbeschreibung von Lindal kommt und die Rassute (= wohl der Bach an dem das Vorwerk Rassuten, unter Gr.-Lahnen, Richter 584, liegt) aufnimmt, nach der zweiten aber Lindal heisst, sich mit dem Dupplenbach vereinigt und sich in den Durbenschen See ergießt, dürfte identisch sein mit dem auf der deutschen wie auf der lettischen Generalstabskarte namenlos verzeichneten Bache, der in der Gegend von

Gross-Strocken entspringt, an Lexten, Lahnen und Altenburg vorbeifliesst und in den See von Durben an dessen Nordostende mündet. An diesem Fluss, oder aber in dessen unmittelbarer Nähe, muss Lindale, der Ort, von dem aus die Kastellatur verwaltet wurde, gesucht werden. Ist es das heutige Altenburg (lett. Vecpils, Kr. Grobin, Gem. Altenburg, Richter 573)?

Die zum Bezirk von Lindale gehörigen Ortschaften liegen — soweit sie sich zurzeit lokalisieren lassen — im Raume, der im Norden an die Kastellatur Vrundenborg, im Osten an die Gebiete von Neuhausen und Amboten (auf der Linie Gross-Strocken — Alt- und Gross-Drogen) grenzt, sich im Süden bis in die Gegend von Preekuln, Pormsahten und Paplacken erstreckt und im Westen den Durbenschen See einschliesst. Die Kastellatur Lindale entspricht somit dem späteren Amt, Kirchspiel und der Burgsoking von Durben.

Durben ist jüngeren Datums, und zwar sowohl das Ordenschloss als auch die Siedlung. Aus dem 13. Jahrh. kennen wir nur die „terra“ Durpis aus dem Kurenvertrag des Balduin von Alna (LUB. I n. 103; vgl. jedoch Bielenstein 179), das „feld zu Dorben“ der Livländischen Reimchronik (V.V. 5650, 5707, 5741, 5850, 5871), den See und den Fluss Durben; von einer Ortschaft dieses Namens aber schweigt auch, was entscheidend ist, der Teilungsvertrag vom J. 1253 (LUB. I n. 248). Die Burg Durben, die als Mittelpunkt der Verwaltung des Amts an die Stelle von Lindale trat, wird zum ersten Mal in einem Lehnbrief des OM. Robin von Eltz für Heyne Valkenhagen vom 18. November 1387 (Brfl. von Krothen) genannt, aufgrund dessen Valkenhagen u. a. mit 2 Äckern „ante preurbium Durben“ belehnt wird. Es liegt Anlass zur Annahme vor, dass die Burg mit dem dazugehörigen Hackelwerk noch im J. 1371 nicht bestanden hat. Am 11. Nov. dieses Jahres, nämlich, wird dem Winrich v. Rummel, der nachweislich bereits seit 1357 in Ilmajen und 1360 in Okteu belehnt war, zu seinem Besitz in Okten eine Hausstätte in der Neustadt Goldingen vom OM. Vrimersheim verleht (ungedr. Urkk. aus den Brfl. von Ligutten und Stenden), statt, wie zu erwarten wäre, im Hackelwerk der seinen Gütern näher gelegenen Burg Durben, — eine Tatsache, die doch wohl nur dadurch erklärt werden kann, dass es damals weder Burg noch Hackelwerk Durben gegeben hat. (Über den Wohnort der deutschen Vasallen in oder bei den Ordensburgen vgl. Stavenhagen, Balt. Herrenhaus III S. 51, 60 f. unter „Gross-Iwanden“ und „Postenden“; auch v. Transehe, Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland, Mitt. 23 S. 521).

1. **Villa Lexsten.** Lexten, lett. Lekši. Kr. Grobin, Gem. Altenburg. Richter 585.

2. **Troyst ?** 1253 Apr. 4 (LUB. 1 n. 248) in der Landschaft Bihavelanc dem Orden zugeteilt. Bielenstein 221. Verzeichnet ferner auf dem Umschlagblatt des Goldinger Kopials (Mitt. 17 S. 388) unter den „circa hanc terram Crothen“ gelegenen, dem Orden gehörenden Ländern.

3. **Done ?** Wohl in der Nähe des Gutes Padohnen, lett. Padones muiža, Kr. Grobin, Gem. Durben, Richter 591, zu suchen, oder aber in Padohnen selbst. Bielenstein 221. In dem Lehnbrief des OM. Robin von Eltz für Heyne Valkenhagen vom 18. Nov. 1387 (vgl. oben unter „Lyndale“) wird die **Donenbeka** als Ausgangs- und Endpunkt der Grenzbeschreibung des zu beiden Seiten der Wartage belegenen Lehngutes genannt. Done liegt 1253 im Ordensanteil von Bihavelanc. Erwähnt wird es als „das Pfand Dohnen“ im Durbenschen Kirchenregister des „Allgemeinen Churlendischen Kirchenbuches“ vom Ende des 16. Jahrh. (SB. Mitau 1891 S. 18).

4. **Penen ?** 1253 dem Orden in Bihavelanc zugeteilt. Bielenstein 221. In der Grenzbeschreibung des Landes Okten vom J. 1371 Nov. 11 (s. oben S. 169 unter „Lyndale“) bildet „der Peneszsche Weg“ einen Abschnitt; demnach könnte Penen östlich oder süd-östlich vom See Durben gelegen haben. Im Durbenschen Kirchenregister, SB. Mitau 1891 S. 19, wird ein Kirchenbauer Dier aus dem „Dorfe“ Penen genannt.

5. **Zelzen ?** Als „Zilse, bzw. Zelzen“ 1253 dem Orden in Bihavelanc zugeteilt und als „Zelzen landt“ in der Urkunde vom 11. Nov. 1371 (Grenzbeschreibung von Okten, s. oben unter „Lyndale“) erwähnt. Zu vergleichen wären hier wohl die auf der lett. Generalstabskarte 1:75000 rings um das Gut Warwen (südl. von Durben) verzeichneten 4 Gesinde namens **Gelzi**. Bielenstein 221 stellt Zelzen irrtümlicherweise mit dem Zelden der Grenzvertragsurkunde vom J. 1338 zusammen (s. oben S. 167 unter **Zelden**). Das in der Urkunde Heinrich Rummels vom 21. Dez. 1496 neben Duppeln genannte „Zschelde“ (K. G. Chr. NF. Beilage n. 30 = LUB. II, 1 n. 456) ist mit unserem Zelzen zu identifizieren, nicht mit Zilden (im Neuhausenschen).

6. **Herynck ?** Vielleicht wäre an das $\frac{1}{2}$ km. nördlich von Gross-Drogen belegene Gesinde Eringi zu denken?

7. **Apsen.** Apsen, lett. Apši, Hoflage von Leegen, Kr. Grobin, Gem. Durben, Richter 585. Verz. im Durbenschen Kirchenregister, SB. Mitau 1891 S. 18.

8. **Aysteren.** Aistern, lett. Aistere, am Durbenschen See, Kr. Grobin, Gem. Durben. Richter 573. *Aystere* 1253 im Ordensanteil von Bihavelanc, Bielenstein 224. 1486 März 19: „dorpp *Aystern*“, gelegen im Ksp. und in der Burgsoking Durben. (Or. in d. Brfl. Strocken).

9. **Dupplen.** Gross- und Klein-Duppeln, lett. Liel- und Maz-Dupli. Beigüter des Gutes Altenburg, Kr. Grobin, Gem. Altenburg. Richter 573. Das von Bienenstamm S. 156 genannte *Duppelsdorf* gehört in das Ksp. Piltens-Hasenpot, also in das stiftische Gebiet. Duppeln wurde 1253 dem Orden zugeteilt. Bielenstein 223. Laut dem Vertrag vom 8. Sept. 1338 (LUB. 2 n. 783) liegt es im Ordensgebiet in unmittelbarer Nähe der Stiftsgrenze.

10. **Madesse ?** Die Liste der Wartleute (oben S. 154) hat die Form: *Madeisse*.

11. **Gedvne ?** Zur Lokalisierung dieses Ortes kann vielleicht die Urkunde über die Verlehnung des Gutes Paplacken durch OM Siegfried Lander von Spanheim, 1422 Juni 7, dienen, (Or. in d. Brfl. Illien. Verz. AR. 1 n. 304), insofern als hier eine „*Gheddunen beke*“ genannt wird, die, der Grenzbeschreibung nach zu urteilen, ein linker, von Norden kommender Nebenfluss der bei Paplacken in die Wartage mündenden Wirge sein muss.

12. **Pilsathe.** Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der in Pilsathe besitzliche Johannes identisch ist mit Johannes von Lyndale, dessen Gutsgrenze in dem oben S. 169 angeführten Lehnbrief für Okten vom 11. Nov. 1371 erwähnt wird. Pilsathe könnte somit nördlich von der Rassute, in der Nähe des Lindalflusses gesucht, vielleicht als Siedlung unter der Burg Lindale (= Altenburg?) betrachtet werden.

13. **Ylmajen.** Ilmajen, Gross- u. Klein-, lett. Diž- und Maz-Ilmäja, Kr. Grobin, Gem. Altenburg. Richter 581. In der Teilungsurkunde v. J. 1253 (LUB. 1 n. 248) nicht erwähnt. Genannt zuerst auf dem Umschlagblatt des Goldinger Kopials a. d. Mitte des 14. Jahrh. (Mitt. 17 S. 338) als „*terra Ylmajen*“. Im J. 1357 soll Winrich von Rummel, laut Bestätigungsurkunde vom J. 1411, durch den OM Goswin von Hericke mit dem „*Lande Ilmagen*“ belehnt worden sein. (Verzeichnis der abhanden gekommenen Urkunden der Brfl. von Ligutten im Kurl. Landesarchiv; vgl. oben S. 170 unter „Lyndale“).

V. **Castellatura Goldinghen.** Die Grenze des westlichen, auf dem linken Ufer der Windau gelegenen Teiles der Kastellatur ist im Norden gegen die stiftischen Ämter Piltten und Edwahlen, im Südwesten gegen das stiftische Jamaicken im Vertrage vom

8. Sept. 1388 (LUB. 2 n. 783) festgelegt; im Westen, auf der Strecke zwischen Edwahlen und Jamaicken, fällt sie mit der Ostgrenze der Kastellatur Alschwangen (s. oben S. 162) zusammen, im Süden — auf der Linie: östlich von Gut Kiekurn — Turlau — südlich von Gut Allaschen — mit der Nordgrenze der Kastellatur Neuhausen (s. oben S. 156f.). Soweit entspricht diese Grenze durchweg derjenigen des politischen Ksp. Goldingen. Was nun den Osten, das rechts der Windau gelegene Gebiet der Kastellatur, wie auch den Landstrich östlich von Neuhausen bis zur Windau (um Schründen) anbetrifft, so ist hier dank der verhältnismässig starken Verstümmelung der Goldinger Liste und dem Fehlen anderer Quellenhinweise, eine Bestimmung der Grenze nicht möglich. Aufgrund der Erwähnung von Rönnen und Welsen in unserer Liste werden wir uns mit der Annahme begnügen müssen, dass die Grenze sich auch hier im Osten mit derjenigen des Goldinger Ksp. gedeckt habe, d. h. dass das Abatal bis hinauf nach Rönnen und die Zuflüsse der Windau von rechts, die Welse und Ehde, mit Grauduppen, Gricken, Wormen, Scheden und Duhren zur Kastellatur gehört hätten. Und mit dem gleichen Anspruch auf Wahrscheinlichkeit darf schliesslich angenommen werden, dass das Gebiet von Schründen, welches später zu dem 1461 erstmalig erwähnten Ksp. Frauenburg gehört, vor der Erbauung des Schlosses Schründen im J. 1368 (Hermann v. Wartberge, Script. Rer. Prussicarum II S. 91) und der Gründung des gleichnamigen Amtes unmittelbar von Goldingen aus verwaltet worden ist.

1. **Villa Rudeyke ?**

2. **Lyuones ?** Endzelins S. 104 verzeichnet unter Turlau ein Gesinde Ibeiši (oder —iesi).

3. **Bane ?**

4. **Semigalli de Kemalen.** Kimahlen, lett. Kimala, Kr. Goldingen, Gem. Paddern. Richter 508. Zuerst erwähnt als Kilegunde Kiemala im Kurenvertrag des Balduin von Alna 1230 Dez. 28 (LUB. 1 n. 103). 1253 Apr. 4 dem Orden in der Landschaft Bandowe zugeteilt. Bielenstein 209. Die älteste bisher bekannte Nachricht von der Sengallerkolonie in Kimahlen bot der Lehnbrief des OM. Mengede für Frederick v. d. Broell a. g. Plater, 1455 Febr. 21, mit der Erwähnung eines Landstücks „to Kemalen mangk den Semegallen, dat tovoren des kumpthurs to Goldingen manne eyne, geheten Sibbeyane gebruket hefft“ (verz. LUB. 11 n. 387. Vgl. P. Johansen, Siedlungsforschung in Estland u. Lettland, S.-A. aus „Deutsche Siedlungsforschungen“, Festschrift für R. Köttschke, Leipzig 1927, S. 230).

5. **Dexen.** Dexten, lett. Deksue, Kr. Goldingen, Gem. Iwanden. Richter 497.

6. **Lippayten.** Lippaicken, lett. Lipaiķi, Kr. Goldingen, Gem. Lippaicken. Richter 511. Lippeten, bzw. Lippayten, wurde 1253 dem Orden in Bandowe zugeteilt. 1338 Sept. 8 ist Lippeyten neben Aralden und Bassen einer der Grenzpunkte gegen das bischöfliche Jamaicken. Bielenstein 206.

7. **Loken.** Wohl das gleiche Loken, welches der OM. K. von Feuchtwangen 1280 Nov. 30 neben mehreren anderen Gütern dem Andreas Knorring verlehnt haben soll. (LUB. I S. 582 n. 466; vgl. Bielenstein 212.) 1455 Febr. 21 wird Frederick v. d. Broell, a. g. Plater, u. a. mit einem Stück Landes belehnt, welches früher Hans Godeke bei dem Dorfe Loken besessen hatte. (LUB. II n. 387.) Da dieser Godeke, gemäss einer im Kopialbuch von Popen erhaltenen Urkunde 1422 April 16 (Mitt. 4 S. 506 n. 28) in der unmittelbaren Nähe der bischöflich-Neuhausenschen Grenze besitzlich war, so müsste Loken eben hier, im Süden der Kastellatur, zu suchen sein. Bestätigt wird diese Vermutung durch eine Urkunde vom 1. Juni 1506 (K. G. Chr. NF. S. 164; LUB. II, 3 n. 59), wo in der Grenzbeschreibung von 4 beim Dorfe Loken belegenen Haken Landes u. a. der Weg nach Laiden und Schrudnen sowie der Lappeyne-Bach genannt werden. Die Lappeyne (lett. Lapa) entspringt in der Gegend von Turlau und mündet südlich von Kickurn in die Skalde. In dieselbe Gegend, und zwar östlich von Turlau, verweist schliesslich auch die Nennung von Loken zusammen mit Libbingen und Kunden im Hakenverzeichnis des 17. Jahrh. (Prov.-Museum zu Mitau, Akte n. 202).

8. **L[ibbe]n.** Liben bzw. Libben wurde 1253 Apr. 4 dem Orden in Bandowe zugeteilt. Bielenstein 206. S. oben S. 166 n. 3. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist hier an Libbingen, lett. Libipu muiža, Beigt von Kunden, Kr. Goldingen, Gem. Planetzen, Richter 509, zu denken, — das praedium Libben der Matricula militaris 1605 Aug. 2 (K. G. Chr. I S. 204.) Nach der freundl. Mitteilung von Baron W. v. d. Osten-Sacken in Rostock ist die Schreibung Libben für das lange Zeit selbständige und auch nach der Vereinigung mit Kunden als Hauptgut geltende Libbingen gebräuchlich gewesen. Ein Bach und See Libbene werden ferner in der Belehnungsurkunde des Gyseler Nettelhorst 1437 Sept. 9 (verz. K. G. Chr. NF. S. 264) erwähnt und zwar in der Nähe von Planetzen; vgl. das Libbing-Gesinde, lett. Libipi, unter Planetzen. Richter 518.

9. . . .

10. **Villegalen.** Willgahlen, lett. Vilgāle, Kr. Goldingen,

Gem. Planetzen. Richter 531. Villegale in Bandowe 1253 Apr. 4 dem Orden zugeteilt. Bielenstein 209. LUB. I n. 466 (1280 Nov. 30): Wylgalen.

11. **Oyalen.** In der „pagast Oyallen“ wurden 1333 Mai 13 dem Tontegudde 2 Haken Landes verleht. LUB. 2 n. 753. Da Tontegudde seit 1320 Mai 6 Besitzer eines zu beiden Seiten des Baches Zerrende gelegenen Lehens war (LUB. 2 n. 671), so ist zu vermuten, dass Oyalen in der Nähe dieses Baches und des Freidorfs Plicken am Westufer des Willgahlischen Sees gelegen habe. Die nach Brotze, Syll. dipl. I 214 im „Inland“ 1839 Sp. 248 und LUB. 2 n. 753 (danach bei Bielenstein 213) gedruckte Form: Syallen beruht auf einem Lesefehler; die Nachzeichnung Brotzes a. a. O. vom Original der Urkunde 1333 Mai 13 gibt als ersten Buchstaben des Namens ein durchaus unbezweifelbares O. Die zurzeit im Archiv der Kur. Könige befindliche begl. Abschrift des 17. Jahrh. hat: Vyallen.

12. **Ezen.** Pastorat Edsen, lett. Edzes māc. muiža, Kr. Goldingen, Gem. Iwanden. Richter 505. 1253 Apr. 4 wurde Eze in der Landschaft Bandowe dem Orden zugeteilt. Bielenstein 209. Zur Geschichte von Edsen vgl. Stavenhagen, Balt. Herrenhaus III S. 51 unter „Gross-Iwanden“.

13. **Ezenbeke ?** Wohl in der Nähe von Edsen zu suchen.

14. **Ywanden.** Iwanden, lett. Ivande, Kr. Goldingen, Gem. Iwanden. Richter 506. Ywande liegt 1253 im Ordensanteile von Bandowe. Bielenstein 209. Vgl. Stavenhagen, Balt. Herrenhaus III S. 51. Pagast und Dorf Ywanden werden in einem Lehnbrief des OM. Bernt von der Borch für Johann Blumenouwe vom 9. Juni 1476 erwähnt. (Abschrift in d. Bibl. der Ges. für Gesch. u. Altertumsk. zu Riga, Mskr. 1316.)

*) Vgl. das Gesinde Peipi in der Gem. Iwanden, östl. von Kl. Iwanden. Endzelins S. 93.

15. **Vicke ?**

16. **Veghe.** Feegen, lett. Vēgas, Kr. Goldingen, Gem. Paddern. Richter 499. Das dorpp Vegen wird in der Grenzbeschreibung eines Lehnbriefs des OM. Johann v. Mengede für Johann Bockholt über ein Gut im Gebiet und Kirchspiel Goldingen v. 1465 März 16 erwähnt (Abschr. in der Bibl. der Ges. f. Gesch. u. Altertumsk. zu Riga, Mskr. 1316, aus der Brfl. von Feegen und Klein-Iwanden).

17. **Vndelen ?** 1508 Oktober 19 belehnt OM. W. von Plettenberg den Dietrich Hoeborg im Kirchspiel Goldingen unter anderem mit 2 Haken Landes in der Undelschen wacke, welche laut Lehnbriefen der sel. Meister Heyne

Theysmer besessen hat (K. G. Chr. NF. S. 164 f. = LUB. II 3 n. 466. Die hier gegebene falsche Lesung „Undeutsche Wake“ berichtet Stavenhagen, Jb. f. Gen. 1909/10 S. 161 Anm. 12, nach dem Original der Urkunde in der Brfl. von Planetzen).

18. **Wardabe.** Wohl Warduppen, lett. Vardupe, Kr. und Gem. Goldingen. Richter 531. Zu a p e als Urform von u p e, z. B. in Angerap, s. Bielenstein 119, 189 f. 344; über das b in a b e für p unter niederdeutschem Einfluss das. S. 286.

*) A p s e n? Vgl. das „s i p“ A b s e w a l c k und das Grundstück Appsewalken, bzw. Apschewalke in den auf Teile des Gutes Kurmalen (Kr. Goldingen) bezüglichen Urkunden des 15. und 16. Jahrh. (1455 Febr. 21: Appsewalken . . tusschen Lesekeensee unde an deme Goldingesschen wege“ LUB. II n. 387; LUB. II 3 n. 59 = K. G. Chr. NF. S. 164 von 1506 Juni 1; das. S. 165 von 1580 Juli 17; S. 166 v. 1585 Mai 24).

* *) A r k u l e. Erkuln, lett. Erkuļi, Beihof von Birszenzerrenden, Ksp. Alschwangen, Gem. Bassen. Richter 511. 1367 Mai 14 werden dem Otto Adam 9 Haken in Erkele verlehnt, die 1395 Jan. 6 mit dem übrigen Lehnsbesitz des Otto Adam an Arnold v. Saken übergehen. (Urkunden in der Brfl. von Birszenzerrenden.)

19. **Above.** Abaushof, lett. Abavas muiža, Beigut von Tigwen, Kr. und Gem. Goldingen. Richter 495 u. 529. Das d o r p A b o w grenzt 1338 Sept. 8 (LUB. 2 n. 783) an das bischöfliche Cernicalle (Zirkaln, Beigut von Schleck, Richter 489). Bielenstein 184. 1386 Mai 3 wurde A b o w e an Jürgen van dem Nyenhuse verlehnt, 1414 Mai 27 von diesem an Katherina v. Sacken verkauft. (Urkunden in den Brfl. von Stenden und Bathen.)

20. **Tigwen.** Tigwen, lett. Tigas, Kr. und Gem. Goldingen. Richter 529. 1253 Apr. 4 liegt T y g w e im Ordensanteil von Bandowe. 1338 Sept. 8 grenzt es an die bischöfliche Landschaft Norme am Siep Tuckmen. Bielenstein 209.

21. **Bunke ?** Ein Bunke-Gesinde, lett. Bunkas, befindet sich etwa 2 km östlich von Gross-Sahlingen, unter Schnepeln, Richter 525, ein anderes — etwa 2 km südöstlich von Planetzen.

22. **Semigalli de Kewalen.** Kewele, Kewalen, wurde 1253 dem Orden in der Landschaft Bandowe zugeteilt. Später ist das Dorf zusammen mit dem Dorf Iwanden im Gut Gross-Iwanden aufgegangen (Balt. Herrenhaus 3 S. 51, vgl. auch das Goldinger Kirchenregister im Allgem. Churländ. Kirchenbuch SB. Mitau 1891 Anh. S. 26). Vgl. „Kelawneeken“ südlich vom Pastorat Edsen.

23 Lettones ?

24. **Buddenholme ?** Vgl. K. G. Chr. NF. S. 164: Hermann Budde, 1458 vom OM. Joh. v. Mengede mit einer Hofstelle bei Goldingen belehnt.

25. **Velzen.** Welsen am Welsebach, lett. Veldži (unterhalb von Veldži ein Veldzesciems), rechts der Windau, etwa 5 km östlich von Goldingen. Nach Bielenstein 210 Beihof von Amt-Goldingen (s. auch v. Bienenstamm S. 123). Bei Richter nicht verzeichnet. 1253 April 4: „ambo Welse“ im Ordensanteil von Bandowe. 1498 Dez. 21: „ordens landth to Welsen. Der Herausgeber dieser Urkunde (L. Arbusow, Jb. f. Gen. 1897 S. 67, Verz. LUB. II, 1 n. 750) identifiziert doch wohl zu Unrecht Welsen mit Pelzen. Vgl. auch Schriften des Heinrich v. Tiesenhausen (Leipzig 1890) S. 75: „der hoff und die gutter Velzen bei Goldingen“, im Besitz von Ewald Francke und dessen Ehefrau Dorothea, verwittweter Snebell. (E. Francke wird ohne Nennung seines Gutes auch im Gold. Kirchen-Register — um 1575 — SB. Mitau 1891 Anh. S. 26 erwähnt. Vgl. hierzu K.G.Chr. NF. S. 165 und Balt. Herrenhaus 2 S. 65 unter „Paddern“.)

26. **Paddern.** Paddern, lett. Padure, Kr. Goldingen, Gem. Paddern. Richter 516.

27. **Dumike ?** Vgl. die Urkunde Herzog Gotthards, 1567 Febr. 28, laut welcher der Stadt Goldingen ein Stück Landes und ein Busch „an ihren landen und hewschlegen, Dumitzen genandt“ geschenkt werden (Abschrift v. Orig. a. d. 17. Jahrh. in der Lehnregistratur v. 1650 p. 19).

28. **Rennen.** Rönnen, lett. Rendas, Kr. Goldingen, Gem. Gr. Rönnen. Richter 521. Als villa Rende zuerst im Kurenvertrag vom 17. Januar 1231 erwähnt. LUB 1 nn. 104 f. 1253 April 4 wurde Rennen in Vredecuronia dem Orden zugeteilt. Bielenstein 184.

29. **Aralden.** Oralden, lett. Urāle, Beigt von Marren, Kr. Goldingen, Gem. Planetzen. Richter 513. 1253 Apr. 4 wurde Aralde dem Orden in Bandowe zugeteilt. 1301 Jan. 4: „de olde wech, dar man geit von Goldingen to dem heligen holt to Arolden“. LUB 2 n. 604. 1338 Sept. 8 (das. n. 783) wird Aralden neben Lippayten und Bassen als an der Grenze gegen das bischöfliche Jamaiten gelegen erwähnt.

Liste der Wartleute.

- Verz. 2.
1. Jursalem. Urseln, lett. Urzuļi, Kr. Hasenpot, nordöstlich von Perbohlen. 1253, Apr. 4.: Jerusalem, Jursalen, in der Landschaft Bandowe dem Orden zugeteilt. Bielenstein 207. 1472 Jan. 25: Urhsulenn in der borchsockinghe thom Nieghenn huise. (Kopial- und Formelbuch des Jacobus Varus Bl. 154 u. 159^b, überschrieben: Copie über das Dorf Ursulen.)
 2. Madeisse = Madesse, oben S. 151 n. 10.
 3. Leden? Vgl. Lehden, Beihof von Neuwacken, Kr. Talsen, Gem. Neuwacken, Richter 446. Vgl. den Lehnbrief Franke Kerskorffs für Robeke Vete 1434 Juni 23, Verz. LUB. 8 n. 821: dorp to Lede; auch Ledemen genannt (Jb. f. Gen. 1897 S. 65). In dem Gebiet der Komturei Goldingen lässt sich ein Dorf dieses Namens dagegen nicht nachweisen.
 4. Mowdele?

Liste der Vasallen.

- Verz. 3.
1. Der Name Friso ist für Kurland bisher nicht belegt, dagegen wohl für Riga, Dorpat und Reval. Vgl. die Dorpater Domherren Johannes und Theodericus Friso, 1313 bzw. 1359--64, der letztere auch Kanoniker in Reval (Belege bei L. Arbusow sen., Livlands Geistl., und L. Arbusow, 3. Röm. Arbeitsbericht S. 112, 124, 132; vgl. auch LUB 2 n. 774 Sp. 296 f., 6 n. 3212 b Sp. 652 f.). „Eduard Fryso und Herman inwonere tu der Rige“ zwischen 1374—1398. LUB 3 n. 1104 Sp. 299 f.; Hermannus Vrese im Protokoll der Wedde zu Reval 1333—1350; LUB 2 n. 924 §§ 4 u. 7.
 2. Godefridus, bzw. Godikinus Gunineckfeld, Bürger der Stadt Goldingen, vermählt mit Gertrud, der Tochter des Ordensvasallen Jakob Grimeke, verstorben vor 1367 Mai 14. Seine Lehngüter liegen in der Kastellatur Goldingen, nämlich Erkuln mit einem dazugehörigen Heuschlage, genannt Vylken-aerson (sic), ein Stück Landes am Bach Kemale (bei Kimahlen), ferner ein Heuschlag am Alt-Goldingschen Bach; diesen letzteren Heuschlag hatte Gunineckfeld anfangs nach Zinsrecht besessen. Die beiden zuletzt genannten Güter erhielt er „fidelitatis obsequiis promerentibus“ (vgl. oben S. 161 zu Wigant). LUB. 3 nn. 891^a, 944^a; ferner Lehnbrief des OM. W. v. Vrimerheim für Otto Adam über 9 Haken in Erkuln, 1367 Mai 14, in der Brfl. von Birszen-Zerrenden (ungedr.).
 3. 1386 Oktober 20 schenkte OM. Robin v. Eltz der Stadt Goldingen einige vor der Stadt belegene Acker, deren früherer

Besitzer die Witwe des sel. Bramhorn gewesen war. LUB. 3 Sp. 469 n. 1236. Ein Otto Bramhorn ist 1323 Ordensbruder in Livland. LUB. 2 nn. 685, 693, 694.

4. Der Besitz des Cirkante wird im Lehnbrief des OM. W. v. Vrimerheim für Otto Adam, 1367 Mai 14 (s. oben S. 178 Anm. 2) erwähnt: er lag vor der Stadt Goldingen und grenzte an die Äcker des Otto Adam und Ludike Hakenkerle (vgl. unten S. 180 Anm. 8). 1428 Oktober 27 grenzt das Gut eines Herman Cirkante an den am Goldingenschen Mühlenbache belegenen Hof des Louwe Snel (K. G. Chr. NF. Beil. n. 46). In einer anderen Gegend, und zwar im Lande Lippaiken, am „Bischofs-“ bzw. „Stiftswege“ (der von Lippaiken in südlicher Richtung über Turlau in das stiftische Gebiet Neuhausen führte), im Gebiet des Dorfes „Kurische Könige“, lag, schliesslich, der halbe Haken, mit dem OM. Wolthus von Herse am 18. Oktober 1470 einen Sirkant belehnt hat. (Die Form Sukant bei Brotze, Syll. dipl. 2 S. 219, danach „Inland“ 1839 S. 278 n. 6, Arbeiten d. Kurl. Gesellsch. 3 S. 29, Index n. 3437 und zuletzt LUB. 12 n. 757, beruht auf einem Lesefehler.) Der Name ist selten. In Kurland begegnet er uns 1582/83 im stiftischen Gebiet Zierau (Zinsbauer Ludicke Sirkandt in Klein-Prussen, Zinsregister S. 258) und 1790 im Autzischen Gesinde Sirkanten (K. G. Chr. NF. S. 244 = Dzikanti bei Endzelins S. 129 unter Alt-Autz?); in Livland werden um die Mitte des 15. Jahrhunderts Gerhardus und Johannes Cirkant als kleine Vasallen des Erzstifts, im Gebiet Sesswegen, genannt (LGU. 1 nn. 304, 306, 386); ein Johannes Cirkant erscheint schliesslich im J. 1431—32 als Vikar auf dem Schlosse zu Riga (Rig. Kämmereregister, hrsg. v. Bulmerincq, 1 S. 179,37).

Es scheint mir an dieser Stelle jedoch auch geboten, an Plikke und Surkante zu erinnern, die im Kampf der mit den Litauern verbündeten Stadt Riga gegen den Orden zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Rolle gespielt haben. Das Rigische Schuldbuch (1286—1352), hrsg. v. Hildebrand, S. 117 n. 1885, verzeichnet unter anderen, im Zusammenhang mit dem litauischen Bündnis stehenden Ausgaben: *Camerarii exposuerunt ex parte Plikken et Surkanten XXX mrc. II fert. minus*. Die *Annales Rigenses* Cod. Leop. (Verhandl. d. gel. Estn. Ges. zu Dorpat, Bd. 7 Heft 3—4 S. 64) melden: „Anno domini 1309 Swalegote filius regis Letovie fuit in Ly[vonia] cum magno exercitu et anno sequenti rex Viten obsedit Ropam et in hyeme sequenti occisi sunt in Riga Plyke et Surkante“. Aus einer undatierten [1312?] Beschwerdeschrift der Stadt Riga gegen den

Orden (Aug. Seraphim, Das Zeugenverhör des Franciscus de Moliano, Beil. VI S. 173) erfahren wir dann noch, dass Plicke und Surkante zusammen mit 5 rigischen Bürgern in einer Badstube und zwar durch die Ordensbesatzung von Dünamünde getötet worden sind. Hildebrand hat (a. a. O. Einleitung S. XLIII Anm. 1) die Vermutung geäußert, dass Plikke und Surkante als litauische Boten nach Riga gekommen seien. Das ist wohl möglich, doch nicht gewiss; gegen die Annahme Hildebrands spricht jedenfalls der Umstand, dass die Beiden in den angeführten Quellen weder als Litauer, noch als Gesandte bezeichnet werden. Sicher ist nur, dass sie nicht Bürger von Riga gewesen sind. Vorausgesetzt, nun, dass Surkante und Sirkante verschiedene Formen ein und desselben Namens seien (worüber ich mir ein Urteil nicht erlaube), und zugleich in Anbetracht der Übereinstimmung des Namens des Plikke mit jenem des Freidorfes Plickien (lett. Pliķuciems) im Goldingenschen, westlich vom Wilgahlenschen See, liesse sich die Frage stellen, ob zwischen den Opfern des Bürgerkrieges von 1310 und den Ordensvasallen im Gebiet Goldingen vielleicht ein Geschlechtszusammenhang bestanden habe?

5. Vgl. den Lehnbrief für Louwe Snel, 1428 Okt. 27 (K. G. Chr. NF. Beil. n. 46). Der hier erwähnte „Braschenacker“ ist nach den Angaben der Urkunde wohl in der Nähe von Goldingen zu suchen.

6. Hermannus de Reno besass ein Lehngut von 5 Haken mit dem dazu gehörigen Heuschlag im Gebiet des heutigen Gross-Iwanden. Dieses Gut wurde vom OM. Arnold v. Vitinghof am 1. August 1362 an Diderik de Reno weiter verlehnt. (Abschrift in der Lehnsregistratur v. J. 1650.) Vgl. Stavenhagen, Balt. Herrenhaus 3 S. 51 unter „Gross-Iwanden“.

7. Nach der oben S. 169 in bezug auf die Lage der Kastellatur Lyndale angeführten Urkunde des OM. v. Vrimersheim, 1371 November 11, war Hermannus Vuncke am Ostufer des Durbenschen Sees, südlich von Okten, belehnt. Über die Herkunft der Familie Funck vgl. jetzt das Geneal. Handbuch der balt. Ritterschaften, Kurland, Lief. 4, S. 279 ff.; der 1371 Nov. 11 genannte Vuncke ist hier jedoch übergangen.

8. Nach der Schenkungsurkunde des OM. Goswin v. Herrike für Goldingen, 1355 April 28 (LUB. 2 Sp. 613 n. 957), und dem Lehnbrief W. v. Vrimersheims für Otto Adam, 1367 Mai 14 (Brfl. Birs-Zerrenden) lag das Land des Ludolf (bzw. Ludike) Hakenkerle in der Nähe der Stadt Goldingen, zwischen den [von Goldingen] nach Alschwangen und Kewalen führenden Wegen. Ein Johannes Hakenkerle ist in dem Regest einer Urkunde vom J. 1383 zu erkennen, laut welchem

OM. W. v. Vrimerheim dem Johande Hakenbiel (sic) 8 Haken Landes „in Kurmalen“ verlehnt. (K. G. Chr. NF. S. 162; unter der verderbten Form des Namens auch in der „Bürgerliste und Ratslinie der Stadt Goldingen“, Jb. f. Gen. 1909—10 S. 161, angeführt). Das Land eines ohne Vornamen genannten Hakenkerl, belegen am Kewalschen Wege, wird, schliesslich, in der Grenzbeschreibung von Planetzen, bei Gelegenheit des Verkaufs dieses Gutes an den „alten Komtur“ Albrecht Torck, am 25. Mai 1425, erwähnt. (Brfl. von Planetzen, ungedr.)

9. Am 10. Juni 1335 verlehnte OM. Evert v. Monheim einem Hans Lutte nach Lehngutrecht das Land Planetzen. (Ungedr. Urkunde in der Brfl. von Planetzen, in der vorliegenden — niederdeutschen — Fassung sicher nicht vor Schluss des 15. Jahrhunderts entstanden. Fälschung? Nach Mitteilung von Arbusow sen. soll seinerzeit in derselben Brieflade das defekte Original dieser Urkunde vorhanden gewesen sein. Eine vidim. Abschrift (1681) der Urkunde befindet sich in der Brfl. von Gross-Iwanden.)

10. Die Familie Dumpiate, bzw. Dumpian ist seit dem 14. bzw. 15. Jahrh. im Kandauschen Ksp. (in den Gütern Wittenbeck, Galten, Peltzicken, Sillen und Riddelsdorf) besitzlich gewesen. Neue K. G. Chr. 130 ff., 145. Stavenhagen, Balt. Herrenhaus 1. S. 78.

11. Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichts-Quellen S. 135 n. 257 (danach LUB. 6, Reg. n. 997 a): „Goswin von Herike verlehnt Hartmann 1 Haken Landes zu Wemalen in Semgallen. 1305“ (sic!). — Da Goswin v. Herike 1345—1359 Sept. 10 Meister war, so ist die dem Regest zugrunde liegende Urkunde vielleicht 1345 oder 1350 entstanden; die Ortsangabe aber dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach „in Kemalen (resp. Kewalen) apud Semigallos“ (vgl. die in der Wartgutliste angeführten Semigallerkolonien an den genannten beiden Orten, oben S. 152, 154) gelautet haben. (Vgl. oben S. 173 n. 4 zu Kemalen: „to Kemalen mangk den Semegallen“). Einen Vgalemb de terra Hartmanni nennt die Wartgutliste im Dorf Undelen (oben. S. 153).

12. Vgl. Hermann v. Wartberge, Scr. Rer. Pruss. II S. 76: „Idem (d. i. OM. Goswin v. Herike 1345—1359) castra Grobyn Doblen et Duneborch cum quatuor turribus et suburbium ibidem muravit et melioravit.“

Anhang.

Zwei Verzeichnisse über das Inventar der Komturei Goldingen vom Jahre 1341.

M aus Prov.-Museum zu Mitau. Or.-Perg. Zackig ausgeschnittene Zettel (Zerter), aus dem Einbände des Goldinger Kopialbuches (Mitt. 17 S. 377 ff.) gelöst. Das eine Blatt (1. Verzeichnis) ist am linken, das andere (2. Verzeichnis) am unteren Rande beschnitten. Gedruckt: Hennig, Gesch. Goldingens Beil. S. 184, 186 und danach LUB. 2 n. 803, 806. Verz.: das. Reg. n. 948, 957 und AR I n. 32.

1. Verzeichnis [Goldingen] 1341 April 8.

Auf der Rückseite: [N]otandum ^{a)}, quod in libro habetur de solo iudicio 86 et 600 os. et 37 vaccas, que ibidem habentur commixtim [de] ^{a)} iudicio et de agris et terris emptis per neofitos.

Anno domini 1341 festo pasche, tempore nostri capituli, nos frater Hermannus dictus Gudacker, commendator in Goldingen, reliquimus in eodem castro hec infrascripta bona. Sub officio marscalci 18 equos uncales, 39 boves et 5 vaccas. Sub officio agriculture 7 equos uncales et 37 boves. Item in curia semifratri Rovken 49 capita pecoris et 300 oves minus 9; in curia alii semifratri ortulani 3 equos; in curia Alswan[gen] ^{a)} 70 capita pecoris, duos dextrarios ^{b)}, 37 equas de equyrrea nostra et 21 polledros. Item in stabulo commendatoris 30 ^{c)} equos equitales. Item reliquimus in libro nostro de annona, quam rustici pro mutuo receperunt, primo de castellatura Goldinghen 27 lastas siliginis et ordeï et 20 lopus; de Alswanghen 19 lastas et 7½ lopus siliginis et or[deï] ^{a)}; de Hasenpud 7½ lastas et 3 lopus; de Nova Domo 7 lastas; de Lyndal 21 lastas; apud homines domini episcopi Curoniensis ½ lastam. Et sic summa istius annone prescripte est 82 lastas et 6 lop siliginis et ordeï. Item in grana[riis] ^{a)} nostris extra domum Goldingen citra alias castellaturas prehabitas edificatis reliquimus 18 lastas siliginis et ordeï. Item in Wynda intra granarium nostrum 56 lastas siliginis et ordeï; in Osilia 60 lastas siliginis et in

^{a)} Beim Beschneiden des Blattes verloren.

^{b)} duos dextrarios über der Zeile nachgetragen.

^{c)} ? Undeutlich.

Perona 50 lastas siliginis et or[dei] ^{a)}); item in Gotlandia 44½ lastas siliginis et ordei. Et sic tota summa prius computate annone extra domum, absque illa, que intra domum Goldingen, est 300 lastas et 11 lastas siliginis et ordei. Item apud neofitos reliquimus 8 vaccas et 250 vaccas pro [conven]cione ^{a)}). Item in libro apud eosdem ex singulis castellaturis predictis reliquimus 8 os. et 900 os. de convencione vaccarum [et] ^{a)} aliam pecuniam, quam rureses tenentur pro equis, clipeis et sic dictis ^{b)} ceteris rebus et quam etiam in promptis denariis receper[unt] ^{a)}); item in eodem libro 87 hircos apud dictos villanos. Item sub officio dapiferi 100 carnes porcinas et 36[car] ^{a)})-nes bovinas et satis de piscibus usque dum pisces de Memela advenient. Sub officio pincerne sufficientem co[piam] ^{a)} humuli usque novum humulum; item 6 scippunt humuli prompti et in libro 14 scippunt humuli et 3 scippunt mellis. Item rel[iquimus] ^{a)} apud camerarium 250 marcas Rygenses ad comparandum necessaria domus in Gotlandia emendo et pecuniam s[uf]ficientem ^{a)} sibi ad 1½ lastas carniem emendas. Item reliquimus apud commendatorem in Memela 29 marcas Rygenses pro piscibus comparandis. Item in camera camerarii reliquimus 1 tunnam gagatis, qui vulgo bernsteyn dicitur, comparatam pro 13 marcis Curoniensibus, et apud advocatum de Candowe gagates valentes 10 marcas Curonienses. Item apud Petrum institorem 20 marcas Curonienses. Item in Wynda reliquimus unam liburnam, ferentem 100 lastas, cum omnibus instrumentis ad ipsam liburnam pertinen[tibus] ^{a)}, et ibidem aliam navim, ferentem 14 lastas. Item in granariis nostris 20 tinnas allecium. Summa pecorum [extra] ^{a)} domum et intra domum 17 et 500 ^{c)} capita. Item reliquimus in cysta nostra 40 marcas Curonienses. Item precium specu[la]cionis ^{a)}, quod wartgud dicitur, reliquimus ex toto, quod a commendatore de Wynda et a domino episcopo Curoniensi et ab adv[ocato] ^{a)} de Donedanghen habere debeamus, quod adhuc de isto anno non dederunt.

2. Verzeichn is. [Goldingen] 1341 September 29.

Auf der Rückseite: Notandum, quod tantum tenentur neofiti de iudicio in libro: 19 os. et 700 os. et 15 vaccas et 1 lastam humuli.

Frater Hermannus dictus Gudacker, commendator in Goldingen, reliquid ^{d)} ibidem hec infrascripta bona tempore capituli

^{a)} Beim Beschneiden des Randes verloren.

^{b)} sic dictis zweifelhaft.

^{c)} ? Undeutlich.

^{d)} Sic M.

anno domini 1340 primo, festo Mychaelis archangeli. Primo de equis. Sub officio marscalci 17^{a)} equos; item in curia agriculture 7 equos; item in curia semifratri ortulani . . .^{b)} equos; item in curia Alswanghen 40 equas equireales juvenes pariter et senes; item 3 dextrarios; item in dicta curia Alswangen 12 polledros promiscui sexus de etate anni presentis; item apud equos fratrum conventualium 14 polledros masculini sexus; item in stabulo commendatoris 55 equos equitales. Et sic summa equorum atque polledrorum jam dictorum continet in se 46 et 100 capita. Item de pecoribus. In marstabulo 40 boves, et 5 vaccas; item in curia agriculture 40 boves; item in curia semifratri nomine Rouken 25 et 100 capita pecorum promiscui sexus; item in curia Alswanghen 35 capita pecorum. Summa jam dictorum pecorum, preter quod in libro adhuc continetur, habet in se 43 et 200 capita boum et vaccarum. Item 300 oves et 40 capras et oves simul reliquid^{c)} in curiis apud semifratres suos. Item in libro ex singulis castellaturis apud neofitos 5 et 250 vaccas pro convencione ipsis accomodatas et 75 hyrcos apud eosdem nutriendos ad usum coquine. Et sic tota summa pecorum prius computatorum, scilicet vaccarum et boum tantum, tam in libro quam alibi, habet in se 500 capita duobus capitibus minus. Item in libro de omnibus castellaturis 800 os. et 17 os.; et hanc pecuniam tenentur rurenses pro equis, clippeis, bruneis, galeis et aliis rebus emptis et pro convencione vaccarum et eciam [quam]^{d)} in parte receperunt in promptis denariis ipsis accomodatis. Item de annona. Primo in libro ex singulis et omnibus castellaturis 92 lastas siliginis et ordeï, quam annonam neofiti pro mutuo receperunt. Item in granariis extraneis: primo in Alswanghen 24 lastas siliginis et ordeï; item in Hasenpud 20 lastas siliginis et ordeï; item in Nova Domo 16 lastas siliginis et ordeï; item apud advocatum de Candowe 30 lastas siliginis et ordeï de censu derivaturo; item in Osilia 60 lastas siliginis de censu; item in Perona 25 lastas siliginis et ordeï; item in Gotlandya 55 lastas siliginis. Item in Wynda in granariis nostris ibidem constructis et in domo Goldynghe atque in granariis apud eam situatis 400 lastas siliginis, ordeï pariter et brasii. Et sic summa annone ex toto, tam extra domum quam intra, habet in se 700 lastas cum 14 lastis siliginis, ordeï pariter et brasii. Item sub officio dapiferi. Item in coquina sub officio dapiferi 71 et 100 latera carniū; item 2200 luceorum; item 5000 piscium, qui wemegallen dicuntur; item 300 piscium, qui las

a) Korrigiert aus 18.

b) Die Ziffer vor equos verblasst.

c) Sic M.

d) Fehlt M.

dicuntur et proprie esox; item 500 piscium, qui brasme dicuntur; item 73 mesas piscium, qui streckevõte dicuntur; item 1 lastam allecium; item 1700 bast vythes; item 300 piscium, qui taymen dicuntur; item 30 oves et 100 mactandas ad coquinam; item 40 capita pecorum ad nutriendum in usum coquine. Item in Wynda unam liburnam cum omnibus suis instrumentis, ferentem 100 lastas. Item in granario commendatoris 6 scippunt mellis. Item apud neofitos in rure 40 marcas Curonienses ab eis in proxima pagasta, que proprie wacke dicitur, recepturas. Item apud Petrum institorem, servum nostrum, 20 marcas Curonienses; item apud advocatum de Candowe tot de lapidibus bersteyn dictis comparatis pro 10 marcis Curoniensibus. Item 36 lastas avene in granariis relictas, de qua avena 8^a) laste debentur fratribus conventualibus ad pabulandum eorum equos. Item in^b) cysta commendatoris stante^c) in camera camerarii 100^d) marcas Curonienses. Item in eadem cista 50 marcas Rygenses in promptis denariis. Item apud advocatum de Jerwen 34 marcas Rygenses de redditibus altaris venerabilis domini Borchardi episcopi Curoniensis pie memorie. Item apud commendatorem de Memela . . .^d) marcas Rygenses ad pisces comparaudos. Item 24 bruneas, 30 s^e).

a) Korrigiert aus 7.

b) Die Worte von in bis 100 sind gestrichen.

c) ? Undeutlich.

d) Die Ziffer ist verblasst.

e) Der weitere Text ist mit dem unteren Teil des Blattes fortgeschnitten.

Ortsregister ¹⁾.

A.	Henrici, terra	Penen
Abowe	Herynck	Pewen
Adzen	I. J. Y.	Pilsathe
Aysteren	Yewaden	Platten
Almalen	Ylmayen	Pusteren
Alswanghen, castellatura	Jursalem	R.
Apretten	Ywanden	Rennen
Apsen (Kast. Lyndale)	K. C.	Rethe
Apsen (Kast. Goldingen)	Kemalen, Semigalli de	Rikenbergh, terra
Aralden	Kewalen, Semigalli de	Ryua
Arden	Conike	Rudeyke, villa
Arkule	Culbullen	Ruthusen
Armeritwe, villa	Curewini, pars	S.
Asdrus	Curonum, pars	Surgamithen
B.	L.	Serwe
Bane	Leden	T.
Bassen	Leyden	Taleghe, pars
Bersenike	Lettones	Tigwen
Boyen	Lexsten, villa	Todayesen
Buddenholme	Libben	Troyst
Bunke, villa	Lyndale, castellatura	Twike
Butilie	Lipa	V.
C. s. K.	Lippayten	Veghe
D.	Lyppoyen	Velzen
Dexen	Lyuones	Vicke
Dimele	Loken	Villegalen
Done	M.	Virgenare, villa
Dranne	Madesse, Madeisse, villa	Virthe
Dumike	Movdele, villa	Vndelen
Dupplen	N.	Vrien
Dwirxsten	Norendangen	Vrundenborgh, castellatura
E.	Noua Domus, castellatura	W.
Etinn	Noua Domus	Walteyten
Ezen	O.	Wangen
Ezenbeke	Oyalen	Wardabe
G.	Osole	Weybalen
Gedvne	P.	Z.
Gerike, pars	Padderen	Zeypele
Goldinghen, castellatura	Palangen	Zelden
Grobyn	Papundike	Zelzen
Gutacker, pars		Zildin
H.		
Hartmanni, terra		

¹⁾ Die Orts- und Personennamen der im Anhang gedruckten Goldinger Rezesse sind in das Register nicht aufgenommen.

Personenregister.

Der abgekürzte Ortsname nennt die Kastellatur, der ausgeschriebene — die Siedlung, unter der die Personen in der Liste der Dörfer verzeichnet sind.

W. = Liste der Wartleute. V. = Liste der Vasallen.

A.

Adde: Vrund. Zelden.
 Aythe: Neuh. Etinn.
 Alpe: Vrund. Serwe.
 Aisyne: Alschw. Pars Taleghe.
 Alsiss: Alschw. Pars Taleghe.
 Andreas: Neuh. Etinn; Alschw. Virthe; Lynd. Aysteren; Gold. Dumike.
 Ankuse: Gold. Bunke.
 Antze: Neuh. Boyen.
 Arthe: Alschw. Pusteren.
 Asse: Gold. Lyuones; V.
 Ate: Neuh. Wangen.
 Audes: Gold. Buddenholme.

B.

Babbe: Gold. Bunke.
 Baydee: Neuh. Dimele.
 Baydeisse: Vrund. Lipa, Yewaden; Gold. Bunke.
 Baldeisse, Baldesse: Lynd. Lexsten; Gold. Dexen.
 Bane: Gold. Bane.
 Barnike: Gold. Ywanden.
 Bartilie: Alschw. Pusteren, Almalen.
 Begame: Vrund. Twike.
 Bene: Gold. Buddenholme.
 Benike: Neuh. Boyen; Gold. Veghe.
 Bertoldus, Bertolt: Vrund. Osole; Gold. Dexen.
 Boytze: Alschw. Pars Taleghe.
 Boldickes, Geizza V.
 Braysche, Johannes V.
 Bramhornsche V.
 Breweke: Lynd. Done.
 Brinditite: Neuh. Dimele.
 Brunonis filii V.
 Bruntze: Neuh. Palangen; Gold. Bane.
 Bunke: Gold. Bunke.

C. s. K.

D.

Dabathe: Alschw. Pusteren.
 Dabeke: Lynd. Pilsathe.
 Dayke: Gold. Aralden.

Daykvene: Alschw. Bersenike.
 Dayrvne, filius Zedule: Gold. Aralden.
 Dannali: Vrund. Lipa.
 Darge: Gold. Oyalen.
 Dargethe, uxor Gayde: Gold. Bane.
 Darpslowe: Lynd. Ylmayen.
 Darutte: Neuh. Pars Curonum; W.
 Dathyme: Lynd. Zelzen.
 Datune: Gold. Padderen.
 Delike: Gold. Aralden.
 Dovege: Neuh. Boyen; Gold. Kewalen.
 Dovgenare: Gold. Ywanden.
 Dovgule: Gold. Bane.
 Dovgvne: Gold. Ywanden.
 Dovkante V.
 Dovsegayle: Alschw. Pusteren.
 Dovseisse: Gold. Wardabe.
 Dovsemovde: Gold. Kemal.
 Dovsiathe: Gold. Bunke.
 Dovsidde: Alschw. Bassen.
 Dovsike: Neuh. Dimele; Vrund. Lipa.
 Dovsilie: Alschw. Bassen.
 Dovsyne: Alschw. Pars Taleghe.
 Dovsinthe: Alschw. Bassen.
 Dovzis: Gold. Ezenbeke.
 Dranele: Alschw. Platten; Vrund. Serwe.
 Dranslowe: Gold. Rudeyke, Lettones.
 Draueisse: Lynd. Ylmayen; Gold. Velzen; V.
 Draneke: Neuh. Dimele; Vrund. Twike; Gold. Rudeyke.
 Draeuke de Apsen: Gold. Wardabe.
 Draeuke de Arkule: Gold. Wardabe.
 Drowsadde: Lynd. Pilsathe.
 Drubalde: Lynd. Penen.
 Drucelte: Vrund. Yewaden.
 Drutheme: Gold. Abowe.
 Dvmpiate V.

E.

Eytor Vinovde: Gold. Rudeyke.
 Elizabet s. Jacobi.
 Ethike: Alschw. Ryua.

F. s. V.

G.

Gabrike: Alschw. Ryua.
 Gayde: Neuh. Walteyten; Gold. Bane; V.
 Gayde, habens uxorem Dargethe: Gold. Bane.
 Gaydeayde: Gold. Lettones.
 Gaydvne: Lynd. Penen.
 Gaylvne: Vrud. Lipa; Lynd. Done; Gold. Rudeyke, Bunke.
 Gayslowe: Lynd. Duppen.
 Galmike: Alschw.-Almalen; Gold. Ywanden.
 Galmvne: Gold. Ywanden.
 Galmvne, filius Servne: Neuh. Pars Curonum.
 Garbyne: Alschw. Arden.
 Gedilie: Neuh. Palangen.
 Godithe, Geditte: Vrud. Rethe; Lynd. Aysteren.
 Gedvne: Alschw. Adzen; Gold. Rudeyke.
 Geizza s. Boldickes.
 Gerike: Vrud. Virgenare; Gold. Lyuones, Oyalen.
 Gerke: Gold. Kemalen.
 Gexia: Alschw. Weybalen.
 Gibbasse: Neuh. Dranne.
 Gibbee: Gold. Bane.
 Gibbeke: Vrud. Twike.
 Gibbeke Muteyke: Neuh. Dimele.
 Gibbele: Vrud. Yewaden; Lynd. Lexsten; Gold. Ezenbeke, Dumike.
 Gibbele Laytze: Lynd. Madesse.
 Gibbenovde: Alschw. S. 149 n. 19. Vrud. Serwe.
 Gibbese: Neuh. Dimele; Gold. Aralden.
 Gibbese, filius Gribbele: Lynd. Pilsathe.
 Gibbul, Gibbule: Neuh. Dimele; Alschw. Dwirxsten; Gold. Wardabe.
 Gibeke, Henricus V.
 Gipdote: Vrud. Yewaden.
 Girpste: Lynd. Lexsten.
 Gitule: Alschw. Bassen.
 Godefridus s. Guninckvelt.
 Godeme, Jacob: Neuh. Pars Curonum.
 Godiathe: Gold. Ywanden.
 Godike de Apretten: Vrud. Rethe.

Godynne: Alschw. Pars Taleghe.
 Govderimpte: Gold. Bunke.
 Govderympte, Herman, de villa Movdele W.
 Govduse: Alschw. Bassen.
 Grebasse, Gribbasse: Alschw. Norendangen; Lynd. Done; Gold. Wardabe.
 Grebeme: V.
 Grebsadde, Grepsadde: Neuh. Dimele; Vrud. Yewaden.
 Grebune: Neuh. Pars Curonum.
 Grebvne, filius Lesvne: Neuh. Pars Curonum. W.
 Gribbele: Vrud. Lipa; Lynd. Pilsathe.
 Gribbethe Quale: Alschw. Arden.
 Gribbiathe: Gold. Lippayten.
 Gribbulis: Vrud. Zelden.
 Gripslaw, Gripslawe, Grepslaw: Vrud. Osole, Yewaden; Lynd. Aysteren.
 Gripslawe, Longus u. Parvus: Gold. Velzen.
 Gudote: Neuh. Wangen.
 Guninckvelt, Godefridus V.
 Gutacker, Johannes: Vrud. Virgenare.

H.

Hagen: Neuh. Conike.
 Hakenkerle, Johannes V.
 Hannus: Neuh. Walteyten; Alschw. Adzen.
 Hannus, faber: Lynd. Pilsathe.
 Hannus, socer Meysse: Neuh. Wangen.
 Hartmannus: Gold. Vndelen. V.
 Heynike: Gold. Radeyke
 Henike, filius Kul . . . : Gold. Veghe. s. Culle. Oseler. Zabel.
 Henne, Longus: Lynd. Pilsathe; s. Lutte. Puvate.
 Hennike, filius Daykvne, Henike: Alschw. Bersenike; Gold. Oyalen. Kewalen.
 Henno s. Vissegovde.
 Henrich de Wangen W.
 Henricus: Gold. Tigwen. s. Gibeke.
 Herynck: Lynd. Herynck.
 Herman: Alschw. Bassen; Gold. Loken; s. Govderympte.
 Hermannus faber V. s. Friso, de Reno, de Rennen, Vinke, Yunke.
 Hynke molendinator: Neuh. Conike.

Hynke, Hinke: Gold. Lyuones,
Velzen.
Hyntze: Alschw. Virthe, Bersenike.

I. J. Y.

Jagovde: Neuh. Walteyten.
Jaysse: Lynd. Apsen.
Jake: Neuh. Etinn; Lynd. Aysteren.
s. Vesike.
Jake, socer Jane: Gold. Veghe.
Jacob: Neuh. Palangen; Alschw.
Asdrus; Lynd. Pilsathe; Gold.
Rudeyke; S. 152 n. 9; V.
Jacob, filius Grebune: Neuh. Pars
Curonum, s. Godeme, Rusteyke,
Tulnike.
Jacobi, Elizabet: V.
Yalemb: Gold. Loken.
Jan, Jaue, Jany, Janike: Alschw.
Ryua; Vrund. Serwe, Reth;e;
Lynd. Penen; Gold. Villegalen,
Rudeyke, Veghe, Vndelen; V.
s. Lesike, Lutte, Vesike, Wir-
tune.
Jathim: Neuh. Pars Curonum.
Yddo: Neuh. Boyen.
Ydy: Gold. Dexen.
Ygay, Antiquus: Gold. Veghe.
Ygammele: Neuh. Etinn.
Jgate, Jgate: Gold. Ezenbeke,
Velzen.
Jllea: Gold. Ywanden.
Ylmedowe: Neuh. Conike; Gold.
Buddenholme.
Ylmedowe, filius Melike: Neuh.
Conike.
Ylmelemb: Lynd. Zelzen; Gold.
Lyuones, Vndelen.
Ylmike: Gold. Loken.
Ylo: Neuh. Etinn; Gold. Dexen,
Velzen.
Ymmake: Gold. Dexen.
Ymmike: Alschw. Culbullen; Gold.
Vndelen.
Ymmike, socer Owelemb: Gold. Vn-
delen.
Ymmotu: Neuh. Conike, Boyen;
Alschw. Culbullen; Gold. Loken.
Ymmotu de Jursalem: W.
Johannes: Lynd. Pilsathe, s. Bray-
sche, Gutacker, Hakenkerle.
Jovnathe: Lynd. Penen.
Jovnegayle: Gold. Kemalen.
Jovnegibbe: Gold. Buddenholme.

Jovneke, Jovnike, Jonyke: Neuh.
Dimele; Alschw. Butilie, Adzen,
S. 149 n. 19; Vrund. Yewaden,
Lynd. Zelzen, Pilsathe.
Jovnele: Vrund. Yewaden.
Jovnele Platte: Vrund. Yewaden.
Jovnemovde: Gold. Kemalen.
Jowendothe: Neuh. Dranne; Vrund.
Serwe.
Jowendothe, filius Gibbese: Neuh.
Dimele.
Jowenrethe: Neuh. Walteyten.
Jowenslowe: Lynd. Madesse.
Jowenslow Pure: Vrund. Yewaden.
Jowenzede: Neuh. Dimele; Vrund.
Virgenare.
Yto: Gold. Vndelen.

K. C.

Kaybe: Alschw. Virthe.
Kaybute: Gold. Lyuones.
Kaienzepe s. Vilialemb.
Kappse: Lynd. Apsen.
Kayse: Neuh. Ruthusen.
Cantune, Contune: Lynd. Zelzen;
Gold. Lippayten.
Karbalde: Alschw. Bersenike.
Cardeme: Gold. Aralden.
Kariathe: Gold. Aralden.
Kartiani uxor: V.
Kasewarslowe: Vrund. Yewaden.
Keyke: Gold. Bunke.
Keypule: Gold. Ezenbeke, s. Platten.
Keyse: Neuh. Dranne.
Kemule: Vrund. Yewaden.
Centothe: Alschw. Pars Taleghe.
Keppe: Lynd. Dupplen.
Kikule: Vrund. Zelden.
Cirkante V.
Claus, Nicolaus: Neuh. Ruthusen;
Alschw. Todayzen; Vrund. Ye-
waden; Lynd. Troyst; Gold.
Oyalen, Veghe, Wardabe, Abo-
we, Bunke, s. Curo. Wolmar.
Closune, Closvne: Neuh. Wangen;
Alschw. Ryua, Vrien; Gold.
Aralden. W.
Colleianē: Gold. Vndelen.
Cone: Gold. Velzen.
Conike: Gold. Dexen.
Contune s. Cantune.
Kose: Gold. Ezen.
Coste: Gold. Vicke.
Kovkemele: Alschw. Pusteren.
Kovpe: Vrund. Yewaden; Lynd.
Madesse.

Crenthe: Neuh. Pars Curonum.
 Cristianus: Vrund. Rethē; Gold.
 Lippayten.
 Crowel: Neuh. Sargamithen.
 Crumpsteyn: Vrund. Rethē.
 Kul . . . : Gold. Veghe.
 Culle, Kulle: Gold. Loken, Vndelen.
 s. Fussentappe.
 Culle, Hennike: Gold. Loken.
 Cullethe: Gold. Loken.
 Kullie: Lynd. Troyst.
 Curewinus: Vrund. Virgenare.
 Curo, Nicolaus V.
 Cusle: Neuh. Walteyten.

L.

Layke: Gold. Ywanden.
 Laytze s. Gibbele.
 Layzike: Alschw. Bassen.
 Lale: Vrund. Yewaden.
 Lammathe: Neuh. Palangen; Alschw.
 Asdrus; Gold. Bane.
 Lammicke, Lammike: Alschw. Al-
 malen; Gold. Abowe; V; s.
 Nassote.
 Lantslothe, Theodericus V.
 Lantune: Neuh. Palangen.
 Lapse: Neuh. Walteyten.
 Laeuke: Gold. Wardabe.
 Lavginte: Alschw. Pars Taleghe.
 Laurencius V.
 Lebb . . . as de Zeypele V.
 Lebbimus, frater Lebb . . . as V.
 Lembi, filius Fuslouge: Gold. Veghe.
 Lembie: Neuh. Dranne.
 Lembilene: Alschw. Pusteren;
 Vrund. Virgenare.
 Lombine: Gold. Loken.
 Lembite: Gold. Libben, Budden-
 holme.
 Lempse: Neuh. Etinn.
 Lesike: Gold. Ezen.
 Lesike, Jany: Gold. Lippayten.
 Lesvne: Neuh. Pars Curonum; W; V.
 Lyngute: Alschw. Almalen.
 Lynzeme: Gold. Ywanden.
 Lysyne: Alschw. Pars Taleghe.
 Lovstike: Alschw. Bassen.
 Lubbertus proconsul V.
 Lude: Gold. Rudeyke; W.
 Ludike interpres V.
 Lulleke: Vrund. Yewaden.
 Lullike: Neuh. Pars Curonum.
 Lutte, Henne und Jane, V.

M.

Mandvne: Neuh. Pars Curonum.
 Mantothe: Neuh. Boyen.
 Martin: Neuh. Boyen; Gold. Dexen.
 Martinus cellator: Vrund. Rethē.
 Masathe: Vrund. Virgenare; Gold.
 Rudeyke.
 Maseke: Vrund. Yewaden.
 Masine: Gold. Kewalen.
 Massike: Neuh. Palangen.
 Massule: Neuh. Pars Curonum.
 Masvne: Alschw. Pars Taleghe;
 Gold. Ezen, Rennen.
 Masvne, filius Mynneyke: Alschw.
 Adzen.
 Mathias: Neuh. Ruthusen; Alschw.
 Almalen.
 Meyldes, filius Villiende: Alschw.
 Culbullen.
 Meysse: Neuh. Boyen, Wangen.
 Mekuse: Gold. Oyalen.
 Melande: Neuh. Boyen.
 Meledowe: Neuh. Conike.
 Melepowe: Neuh. Ruthusen.
 Melike: Neuh. Conike; Gold. Loken,
 Libben, Velzen.
 Melike, servitor Theoderici: Gold.
 Loken.
 Melike, frater Wellynge: Gold. Veghe.
 Melike Milande: Neuh. Conike.
 Melithe: Gold. Lyuones.
 Melitu: Gold. Vndelen, Budden-
 holme.
 Melovke: Neuh. Dimele.
 Melus: Gold. Buddenholme.
 Mendike: Neuh. Palangen; Lynd.
 Zelzen.
 Mendyne, frater Serothe: Gold. Tig-
 wen.
 Mendyne de Padderē: Gold. Tig-
 wen.
 Mendvne: Gold. Ywanden.
 Mennovthe: Neuh. Pars Curonum.
 Meseke; Neuh. Boyen.
 Mesitu: Neuh. Boyen.
 Mewe: Gold. Ezenbeke, Vndelen.
 Milande: Neuh. Pars Curonum,
 s. Melike.
 Milike: Gold. Aralden.
 Milothe s. Nassothe.
 Mynnynghe: Alschw. Virthe.
 Mynneyke: Alschw. Adzen.
 Mynnethe: Vrund. Virgenare.
 Myntike: Gold. Aralden.
 Misvtte: Lynd. Penen.

Mome: Lynd. Gedvne.
 Movdithe: Alschw. Butilie.
 Muteyke s. Gibbeke.

N.

Naykeme: Lynd. Zelzen.
 Nammegayle: Gold. Bunke.
 Nammeyxe: Vrund. Zelden.
 Nammithe, Nammite: Lynd. Troyst;
 Gold. Wardabe.
 Namzis: Gold. Wardabe.
 Nannovde: Vrund. Papundike.
 Nareme: Neuh. Walteyten; Gold.
 Bane, Villegalen.
 Narexe: Gold. Bunke.
 Narvne: Lynd. Penen, Madesse; W.
 Naruxe: Gold. Kemalen.
 Nassote Lammike: Gold. Ezen.
 Nassothe Milothe: Gold. Ezen.
 Negrebe: Neuh. Pars Curonum.
 Nettowe: Gold. Kemalen.
 Nicolaus s. Claus, Curo, Wolmar.
 Nodyke: Alschw. Pars Taleghe.
 Nokis: Gold. S. 152 n. 9.
 Novdee: Lynd. Dupplen.
 Novdeisse, filius Jowenzede: Neuh.
 Dimele.
 Novdeisse: Alschw. Dwirxsten.
 Novdeke, filius Drucelte: Vrund.
 Yewaden.
 Novdeke: Gold. Wardabe.
 Novdele: Vrund. Yewaden; Lynd.
 Troyst.
 Novdenike: Alschw. Dwirxsten.
 Novdewide: Vrund. Twike.
 Novdite, Novdithe: Vrund. Ye-
 waden; Lynd. Pilsathe.
 Novke: Gold. Wardabe.
 Novkeyte: Vrund. Zelden.
 Novsaddde: Vrund. Twike.
 Novslow: Neuh. Dranne.
 Novtule: Alschw. Bersenike.
 Novzeyte: Vrund. Lipa.
 Novzethe: Neuh. Dimele.

O.

Oseler, Hennike: Alschw. Pars Tu-
 leghe.
 Owelemb: Gold. Vicke, Vndelen.

P.

Palaxe: Alschw. Dwirxsten.
 Pale: Neuh. Pars Curonum.
 Paulus: Neuh. Conike; Gold. Libben.

Pekame, filius Lale: Vrund. Ye-
 waden.

Pekvnis: Lynd. Aysteren, Madesse.
 Pene: Gold. Wardabe.
 Peneyke: Alschw. Pusteren.
 Pepe: Gold. Ywanden.
 Peter: Alschw. Todaysen.
 Platten Keypule: Alschw. Wey-
 balen; s. Jovnele.

Poyse: Neuh. Ruthusen.
 Predovge: Alschw. Bersenike; Gold.
 Bunke.

Prekedowe: Alschw. Dwirxsten, Ber-
 senike.

Prekesadde: Alschw. Weybalen, Ber-
 senike; Vrund. Twike; Gold.
 Dumike; V.

Prekule: Alschw. Bersenike.

Pretzeme: Vrund. Zelden.

Prexe, Longus: Vrund. Rethel.

Prexslowe: Gold. Velzen.

Prexslowe Rome: Gold. Lettones.

Puyate, Henne: Neuh. Conike.

Pure s. Jowenslow, Vissle.

Purille: Vrund. Lipa.

Puttere: Neuh. Pars Curonum.

Q.

Quale s. Gribbethe.

R.

Raixia: Alschw. Butilie.

Ramy: Gold. Ezen.

Rammyke, Ramike: Alschw. Virthe,
 Ryua.

Rammvne, Ramvne: Alschw. Adzen;
 Gold. Ezen; V.

Ramvne de terra Henrici: Gold.
 Tigwen.

Rancelpe: Lynd. Troyst.

Reynike: Neuh. Sargamithen.

Remptune: Alschw. Almalen.

de Rennen, Hermannus V.

de Reno, Hermannus V.

Rickenbergh: Gold. Ezenbeke.

Rigelkin: Vrund. Virgenare.

Rymmea: Alschw. Almalen.

Rymmike: Vrund. Rethel; Gold.
 Ywanden.

Rymmōne, Rymvne, Rymmune:
 Neuh. Walteyten; Vrund. Vir-
 genare; Lynd. Madesse; W.;
 Gold. Aralden.

Rympse: Neuh. Walteyten.

Rymptote: Lynd. Zelzen; Gold. Rudeyke, Lippayten.
 Rymptule: Neuh. Wangen; Gold. Villegalen.
 Rymptune, Longus: Neuh. Wangen. W.
 Rome s. Prexslowe.
 Rude: Gold. Lippayten.
 Rudilie: Neuh. Pars Curonum.
 Russegayle: Vrund. Lipa.
 Rusteyke, Jacob: Gold. Rudeyke.
 Rustike: Gold. Ywanden.

S.

Sacke: Gold. Dexas.
 Sangowe: Gold. Villegalen
 Saude: Gold. Bane.
 Sauele, filius Waygibbe: Alschw. Dwirxsten.
 Sauele: Gold. Bane.
 Sauesadde: Gold. Bunke; W.
 Sawacke: Gold. Ezenbeke.
 Sawede: Gold. Kemalen.
 Sebvne: Neuh. Pars Curonum.
 Sedote: Alschw. Dwirxsten.
 Serothe: Gold. Tigwen.
 Servne: Neuh. Pars Curonum; Alschw. Adzen.
 Slauce: Neuh. Dranne; Vrund. Lipa, Yewaden.
 Slaueisse: Lynd. Madesse; Gold. Rudeyke.
 Slauke: Alschw. Weybalen; Lynd. Dupplen; Gold. Bane; V.
 Slaueinovde: Vrund. Twike.
 Slauethe: Lynd. Madesse.
 Sloke de Leden: W.
 Sloucelpe: Vrund. Twike.
 Slovle: Neuh. Dranne.
 Sobber: Gold. Loken.
 Soldyne V.
 Sorgathe: Alschw. Vrien; Gold. Villegalen.
 Sovkis: Gold. Bane.
 Sovnoste: Alschw. S. 149 n. 19.
 Sovesadde: Alschw. S. 149 n. 19.
 Stalbi: Neuh. Wangen.
 Stalldothe: Vrund. Serwe.
 Stallis: Vrund. Serwe.
 Stalxe: Neuh. Dranne; Lynd. Troyst.
 Stalze: Alschw. Bersenike.
 Starvne s. Warnovde.
 Sten . . . : Gold. Oyalen.
 Stenike: Vrund. Twike; V.
 Stenynghe: Neuh. Pars Curonum.

Stente: Neuh. Sargamithen.
 Stenti: Vrund. Serwe.
 Stentike: Alschw. Virthe; Gold. Villegalen.
 Stentile: Lynd. Pilsathe.
 Stentilie: Alschw. Butilie.
 Stentule: Alschw. Adzen; V.
 Stentune: Neuh. Pars Curonum; Lynd. Done.
 Stirpe V.
 Stovdolge: Alschw. Pusteren.
 Stovkule: Gold. Kemalen.
 Swirke Narexe: Gold. Bunke.
 Swirte, frater Cusle: Neuh. Walteyten.
 Swirthe: Gold. Ywanden.
 Swirteyke: Neuh. Walteyten.
 Swirtuné: Alschw. Asdrus.

T.

Taykeme: Neuh. Palangen.
 Taynas: Alschw. Todaysen.
 Taleghe (pars): Alschw. Pars Taleghe.
 Talegovde: Gold. Bunke.
 Tartyne: Gold. Lippayten.
 Theodericus: Gold. Loken. s. Lantslothe.
 Tilike: Gold. Vndelen.
 Titule: Vrund. Zelden.
 Thomas: Neuh. Etinn.
 Tonthe: Alschw. Culbullen.
 Tothe: Neuh. Etinn.
 Totune: Gold. Abowe.
 Thovne: Gold. Bane.
 Touthte: Gold. Loken.
 Tovthyne: Gold. Ywanden.
 Trayke: Lynd. Pilsathe.
 Trayne: Alschw. Bassen; Gold. Bunke.
 Trintzeme: Gold. Oyalen.
 Tulnyke, Tulnike: Gold. Ywanden; W.
 Tulnike, Jacob: Neuh. Pars Curonum.
 Tyne: Gold. Kewalen.
 Twarathe: Vrund. Serwe.

V. F.

Veissemante: Alschw. Pars Taleghe.
 Veisseme: Alschw. Bassen; Gold. Rudeyke.
 Veissethis: Gold. Bunke.
 Veke: Gold. Bunke.
 Vesadde: Lynd. Done.
 Vesdovge: Gold. Wardabe.

Vesea: Neuh. Pars Curonum; Lynd. Troyst; Gold. Ywanden.
 Vesgribbe: Gold. Lettones.
 Vesike, Jake: Neuh. Conike.
 " Jane:
 Vesilie, de Vilgalen: W.
 Vesithe: Vrund. Yewaden.
 Veslow, Veslowe: Vrund. Twike, Osole; V.
 Vessemde de terra Rikenbergh: Gold. Ezenbeke.
 Vgalemb de terra Hartmanni: Gold. Vndelen.
 Vibayde: Vrund. Lipa; Gold. Rudeyke.
 Vibe: Vrund. Twike.
 Viceype: Vrund. Yewaden.
 Vidule: Gold. Tigwen.
 Vigibbe: Lynd. Madesse; Gold. Ezenbeke.
 Vikeyte: Neuh. Dimele.
 Vildas: Neuh. Ruthusen.
 Vildvne: Neuh. Boyen.
 Villalemb Kaienzepe: Gold. Vndelen.
 Villialemb: Alschw. Culbullen.
 Villiende, Villiende: Neuh. Conike; Alschw. Culbullen.
 Vilika: Vrund. Virgenare.
 Ville: Neuh. Dimele; Gold. Loken.
 Ville, servitor Theoderici: Gold. Loken.
 Villemus: Neuh. Conike; Gold. Lyrones, Dexen, Loken, Velzen, Dumike.
 Villemus, filius Yto: Gold. Vndelen.
 Villvne: Gold. Loken.
 Vinke, Hermannus V.
 Vinovde: Vrund. Yewaden; s. Eytor.
 Virbalde: Vrund. Twike; Lynd. Aysteren, Madesse.
 Vire: Neuh. Dranne; Alschw. Ryua.
 Vireme: Alschw. Bassen, Pusteren.
 Virezelpel, Virzelpel: Lynd. Apsen; Gold. Wardabe, Velzen; W.
 Viryne: Gold. Kewalen.
 Virsadge: Alschw. Weybalen; Gold. Velzen.
 Virsede: Neuh. Boyen; Vrund. Yewaden; Lynd. Troyst.
 Virteyke: Lynd. Troyst.
 Virthe: Alschw. Pars Taleghe; Gold. Rudeyke.
 Virtheme: Gold. Ywanden.
 Virzelpel s. Virezelpel.
 Viske: Gold. Rudeyke.

Vissegedde: Gold. Bunke.
 Vissegovde: Gold. Rudeyke.
 Vissegovde, Henno: W.
 Vissemovde: Neuh. Palangen; Gold. Bunke.
 Visle Pure: Vrund. Yewaden.
 Vissz: Alschw. Bassen.
 Vistiane: Alschw. Almalen.
 Viteyke: Gold. Lettones.
 Vllexe: Gold. Lyrones.
 Vnberaden: Vrund. Rethel.
 Friso, dominus Hermannus V.
 Vunke, Hermannus V.
 Fuschouge: Gold. Veghe.
 Fussentappe, Kulle: Gold. Vndelen.
 Vwadowe: Gold. Dexen.

W.

Waybuthe: Neuh. Dranne.
 Wayde: Neuh. Dimele.
 Waygibbe: Alschw. Dwirxsten; Gold. Velzen.
 Waynovde: Alschw. Pusteren.
 Waitzis V.
 Wayzede: Gold. Lettones.
 Waldelemb: Alschw. Culbullen.
 Warede: Lynd. Done.
 Warecke: Lynd. Ylmayen.
 Wareysse: Lynd. Done.
 Warese: Lynd. Ylmayen.
 Warge: Gold. Kewalen.
 Wargote, Wargothe: Vrund. Rethel; Gold. Lippayten, Ywanden.
 Wargute de Ezen: Gold. Ywanden.
 Waryne: Gold. Padderen.
 Warnovde: Neuh. Boyen.
 Warnovde Starvne: Vrund. Twike.
 Warsede: Gold. Lettones.
 Wellynge: Gold. Veghe.
 Wigant: Neuh. Leyden.
 Willekin: Neuh. Zildin; Gold. Velzen.
 Wirtune, Jany: Gold. Aralden.
 Wolmar, Nicolaus V.
 Wulinke V.

Z.

Zabel, Hennike: Gold. Loken.
 Zedathe: Alschw. Asdrus.
 Zedegovde: Gold. Lippayten.
 Zedeyke: Alschw. Adzen.
 Zedelis: Gold. Rennen.
 Zedyke: Gold. Abowe.
 Zedile: Vrund. Rethel.
 Zedilie: Neuh. Pars Curonum; Alschw. Bassen; Vrund. Virgenare.

Zedyne: Gold. Above.
Zedule: Alschw. Bassen; Gold.
Aralden.
Zednlis: Neuh. Walteyten.
Zedvne: Vrund. Serwe.
Zeybalde: Gold. Wardabe.
Zeypele: Vrund. Papundike.
Zeypslow, Zeypslowe: Neuh. Dimele;
Gold. Buddenholme.
Zeytune: Gold. Rennen.
Zelpe: Lynd. Aysteren.
Zelpenovde: Vrund. Yewaden.

Zemale: Lynd. Gedvne.
Zynne: Alschw. Bassen.
Zipe: Gold. Velzen.
Zirstilie: Alschw. Virthe.
Zirstote, Zirstovte: Neuh. Palangen;
Alschw. Pars Taleghe, Bassen;
Gold. Kemal'en.
Zirstune: Gold. Rudeyke.
Zirzeme: Gold. Bunke.
Zythe: Alschw. Pars Taleghe, Bassen.
Zitheme: Gold. Ywanden.

